<36631000360014

Bayer. Staatsbibliothek

F. germ. 176a

Rh

Jus. Germ.

Schmalz.

Lehrbuch

des

teutschen

Privatrechts;

Landrecht und Lehnrecht

enthaltend.

Bibliothek
Rechtswissenschaft
Humboldt-Universität
zu Berlin

Vom

Geheimen Rath Schmalz

zu Berlin.

Berlin 1818.

Bei Duncker und Humblot.

43 B

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorerinnerung.

Ein Buch, wie das gegenwärtige bedarf einer Vorrede um so weniger, als sein Zweck am Tage liegt. Nur das habe ich zu bemerken, daß die Erfahrung mir bestätigt hat, welchen Vortheil es habe, das Lehnrecht mit dem teutschen Landrechte zu verbinden. Ich fürchte, daß auf unsern Universitäten anfängt, die Zahl der Vorlesungen zu sehr zu mehren. Es entsteht unter dem Namen der Vollständigkeit ein Verfolgen der Lehren in Einzelnheiten hin, welche gesunde Urtheilskraft von selbst aus richtigen Grundsätzen im Einzelnen findet.

Mein vor zwanzig Jahren geschriebenes Handbuch des teutschen Land- und Lehnrechtes genügte mir itzt so wenig, daß ich, da es vergriffen war, mit einer neuen Auflage nicht wohl dem abhelfen konnte, was mir darin fehlte. Ich mußte mich also zu einer neuen Umarbeitung des Ganzen entschließen, wie gedrängt auch meine mit practischen Geschäften überhäufte Zeit war, und wie sehr ich fürchten muß, daß dieser Drang zum Theil heterogener Geschäfte dem Buche wohl anzusehen seyn werde.

Berlin, am 28sten November 1817.

Theodor Schmalz, Dr.

Uebersicht des Inhalts.

Geschichtliche Einleitung.

Erster Abschnitt.

Teutschlands Urverfassung.

	Seite
Ackerbau der Teutschen	1
Verbindungen unter ihnen und den Vorstehern	2
Gefolgeführer	4
Stände	5
Rechte	5.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des teutschen Rechts.

I.	Bis 888.	
	Die teutschen Völker	6
	Allode und Heerbann	8
	Beneficien	9
	Römisches Recht unter den Teutschen	11
	Teutsche Rechtsbücher	12
II.	Bis 1495.	
	Teutsches Reich	13
	Lehnsystem	14
	Steigende Cultur und Gewerbe	15
	Particular-Rechtssammlungen	17
	Sachsenspiegel und andere allgemeine Rechtssammlungen	18

III. Seit 1495. Seite
Sieg der fremden Rechte . . . 19
Reichsgesetze 21
Landesgesetzgebung . . . 21

Dritter Abschnitt.

Begriff des gemeinen teutschen Privatrechts.

Begriff dieses Rechts selbst . . . 23
Quellen desselben 24
Verhältniß zu den fremden Rechten . . 25

Vierter Abschnitt.

Litterairgeschichte. 26

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Abschnitt.

Von den Normen der Privatrechte.

Allgemeine Normen 31
Gesetze 31
Erklärung derselben . . . 32
Gewohnheiten 33
Autonomische Normen 34

Zweiter Abschnitt.

Von den Subjecten der Privatrechte.

Physische Personen 35
Nach Eigenschaften . . . 35
Geburt 36
Geschlecht 36
Alter 36
Gesundheit 37

	Seite
Nach natürlichen Verhältnissen	37
Ehe	37
Verwandtschaft	38
Nach bürgerlichen Verhältnissen	39
Ehre	39
Freiheit	40
Eingesessenheit	41
Stand	42
Hoher Adel	42
Niederer Adel	42
Bürger	44
Bauern	46
Kirche	47
Moralische Personen	47

Dritter Abschnitt.

Von den Objecten der Privatrechte.

Leistungen	48
Dienste	48
Sachen	48
Erbgut, Errungenschaft	49
Allodium, Lehn	49
Hauptsache, Pertinenz	49
Liegende, fahrende Habe	50
Landsässige, Hintersässige	51
Domainen	52

Vierter Abschnitt.

Vom Besitze.

Begriff	53
Ergreifung desselben	54

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß der Privatrechte zu den Hoheitsrechten.

Hoheitsrechte	55
Obereigenthum des Staats	56
Herrenlose Sachen	56
Frieden	56
Fiscus	57

Erstes Capitel.

Straßen- und Wegerecht.

	Seite
Heerstraßen	59
Wegefolge	60
Straßengerichtsbarkeit, Geleit	61
Post	61

Zweites Capitel.

Fluß- und Wasserrecht.

Strandrecht	63
Bäche und Flüsse	64
Rechte über Flüsse	65
Deichrecht	66

Drittes Capitel.

Bergwerke.

Bergregal	68
Bergamt	69
Berghoheit	69
Bergbau	69
Schürfen	70
Belehnung	70
Fundgrube	70
Zechen, Kuxen	71
Stollenhieb	71
Verlust des Rechts	72
Privilegien	72

Viertes Capitel.

Salzwerke.

Salzwerke	73

Fünftes Capitel.

Forst und Jagd.

Forsthoheit	75
Forstnutzung	76
Holzung	76

Seite

Kleine Nutzungen 76
Jagd 77
Regalität derselben 77
Servitut und Koppeljagd . . . 79
Recht des Jagdherrn 79
Verbindlichkeit desselben . . . 80

Sechster Abschnitt.

Mittel, das Recht zu verfolgen.

Gerichtsbarkeit 81
Hohe 81
Niedre 82
Patrimonialgerichtsbarkeit . . . 83
Gerichte 84
ordentliche 84
erster Instanz 85
auf dem flachen Lande . . . 85
in den Städten 86
zweiter Instanz 86
dritter Instanz 87
Proceß 87

Zweiter Theil.

Landrecht.

Erstes Buch.

Von dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt.

Vom Eigenthume.

	Seite
Unterschied teutschen und römischen Eigenthums	90
Verjährung	91
Beschränkung des Eigenthums	92
bei Thieren	92
bei Gebäuden	93
bei Vorfluth	93
Miteigenthum, Gesammte Hand	93
Nutzbares Eigenthum	94
Erbenzinsrecht	95
Begriff	95
Laudemium	95
Gegenseitige Rechte des Herrn und des Mannes	96

Zweiter Abschnitt.

Von Grundgerechtigkeiten.

Servituten	98
Bannrechte	98
Güterprästationen	99
Zinse besonders	99
Zehnten	101
Sackzehnten	103
Rottzehnten	103
Pfand und Hypothek	103
Hypothekenbücher	104

Dritter Abschnitt.

Vom Erbrechte.

	Seite
Natur des teutschen Erbrechts	105
Erbfolge	105
ohne Geding	106
in liegende Habe	106
Recht der Erbfolge	107
Ordnung der Erbfolge	110
ohne Theilung	111
mit Theilung	111
in der Linie	112
nach Abgang der Linie	113
nach Abgang des Mannsstamms	114
in fahrende Habe	115
Gerade und Heergewette	116
Erhaltung des alten Erbrechts in Stammgütern	117
mit Geding	118
Conservative Gedinge	119
Renunciative	119
Dispositive	119
Majorate	120
Appanage	120
Acquisitive	121
Erbverbrüderungen	121
Ganerbschaften	121
Testamente	122
Versendungsrecht	123
Recht der Sippzahl	123
Localeigenheiten	124

Zweites Buch.

Von persönlichen Rechten.

Erster Abschnitt.

Persönliches Recht überhaupt.

Aus Verletzungen	125
Injurien besonders	126

Seite

Aus Verträgen 127
Erfordernisse 127
Form 128

Zweiter Abschnitt.

Verträge, die auch das römische Recht kennt.

Kauf 129
Retractsrecht 131
Pacht 133
Gesinde-Miethe 135
Gesellschaft 135
Darlehn 136
Agio 137
Zinsen 137
Rentekauf 138

Dritter Abschnitt.

Teutsche Verträge.

I. Wechsel 140
Begriff und Arten 141
Grund des Wechselrechts . . . 141
Wechselfähigkeit 143
Tratte 144
Erfordernisse 144
Personen 144
Giro 145
Dato- Vista- Uso-Wechsel . . 146
Prima, Secunda 147
Präsentation 148
Protest de non-acceptation . . 148
Ricambio 149
Accept 149
Protest de non-solution . . 150
Respittage 150
Nothaddresse 150
Accept supra protesto . . . 151

	Seite
Disconto	152
Wechselklage	152
Wechselcours	153
Trockne Wechsel	154
Wechselklage	154
II. Schifffahrt	155
Rhederey	155
Schiffer	155
Befrachtung	156
Pflichten des Schiffers auf der Reise	157
Losung	157
Haverey	158
Arten derselben	158
Verklarung	159
Dispache	159
Anseglung	160
Assecuranz	160
Police	161
Arten der Versicherung	161
Wettassecuranz	162
Ristorno	162
Ersetzung des Schadens	163
Bodmerey	163
III. Andre verschiedne Handelsverträge	164
Bergevertrag	164
Commission	164
Mäckler	165
Banken	165
IV. Leibrenten	166
V. Spiel und Wette	166
VI. Sicherheits-Stipulation	168

Drittes Buch.

Vom Personenrechte.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte Einheimischer und Fremder.

	Seite
Indigenat	169
Retorsion	171
Droit d'aubaine	172
Abschoß	172

Zweiter Abschnitt.

Vom Rechte der Stände.

Erstes Capitel.

Vom Adel.

Eintheilung desselben	175
Vererbung	175
Persönliche Rechte	177
Namen, Wapen	177
Ahnenprobe	179
Persönlicher Adel	181
Recht adlicher Güter	181

Zweites Capitel.

Vom Bürgerstande.

I. Städtische Gemeinen	183
Stadt-Regierung	183
Magistrat	185
Patricier	186
Bürgerrechte und Pflichten	187
Erwerbung derselben	189
Verlust	190

Seite

II. Städtische Gewerbe . . . 190
A. Handwerke 190
Zünfte 192
Zunftzwang 192
Lehrlinge 194
Gesellen 194
Wanderschaft . . . 194
Meisterrecht 196
Concessionisten 197
B. Brauerei 197
Braugerechtigkeit . . . 198
Brauordnung 198
Branntwein 198
Schenken und Krüge . . . 199
C. Handel 199
Arten der Kaufleute . . . 199
Handels-Usancen . . . 200
Arten des Handels . . . 201
Proprehandel . . . 201
Commissionshandel . . . 201
Speditionshandel . . . 202
Zunftzwang 203
Firma 203
Recht der Handelsbücher . . . 203
Messen und Märkte . . . 204
Buchhandel 204
Nachdruck 206
Stapelrecht 206
Krahn und Umschlag . . . 207
Eigentliches Stapelrecht . . 207
Niederlagerecht . . . 208

Drittes Capitel.

Vom Bauernstande.

Arten der Bauern 209
Nach ihren Herren 209
Nach ihren Besitzungen . . . 210
Nach ihren Rechten daran . . . 210

	Seite
Bauerhöfe	211
Vererbung derselben	212
Alten-Theil	212
Entsetzung vom Hofe	213
Dörfer	213
Gemeinheit der Feldmark	214
Schulzen	214
Dienste der Bauern	215
Arten derselben	215
Dienst-Herrnrecht	216
Verjährung der Dienste	217
Abgaben der Bauern	217
Leibeigenschaft	218
Arten derselben	218
Rechte des Herrn	219
Bedemund	219
Satzrecht	220
Dienstzwangsrecht	220
Mortuarium	220
Entstehung der Leibeigenschaft	221
Endigung der Leibeigenschaft	222

Dritter Abschnitt.

Von der Familie.

Erstes Capitel.

Von den Rechten der Ehe.

A. Band der Ehe	223
Hagestolzen-Recht	223
Verlobung (öffentliche und Winkelverlobung)	224
(Beischlaf unter Verlobten)	225
Einwilligung der Eltern u. s. w.	226
Anfang der Ehe	226
Morganatische Ehe	227
Wirkung der Ehe	228

B.

Seite

B. Güter der Ehegatten . . . 228
Ehepacten 228
Testamenta reciproca . . . 229
Ehe der Landsassen . . . 230
Ausstattung 230
Morgengabe und Spillgelder . . 231
Witthum 231
Dotalitium 232
Besondere Rechte einer Wittwe . . 233
Ehe des Bürgerstandes . . . 234
Gütergemeinschaft . . . 234
während der Ehe . . . 234
nach Trennung der Ehe durch Tod . 235
prorogirte Gemeinschaft mit Kindern . 236
nach Trennung durch Scheidung . 237
Ausschließung der Gütergemeinschaft . 237
Particuläre Gemeinschaft . . 238
Portio statutaria 239

Zweites Capitel.

Von der älterlichen Gewalt.

Familiennamen 239
Natur der älterlichen Gewalt . . . 240
Erwerbung derselben 240
Einkindschaft 241
Aufhebung 242

Drittes Capitel.

Von der Vormundschaft.

Unterschied von der römischen Vormundschaft . 243
Obervormundschaft 243
übertragung 244
Ablehnung derselben 245
Belohnung des Vormundes . . . 245
Cura sexus 245

Vierter Abschnitt.

Von der Religion.

	Seite
Rechte geduldeter Religionsverwandten . .	246
Eid der Mennonisten und Quaker . .	247
Juden	248
Judenschutz	248
Ritualgesetze	249
Unterschiede vom Rechte der Christen . .	250
Religionsänderung	250

Dritter Theil.

Lehnrecht.

Erster Abschnitt.

Begriff und Quellen des Lehnrechts.

Erstes Capitel.

Begriff des Lehnrechts.

Ursprüngliche Bedeutung des Lehns . .	254
Heutige	256
Lehnstreue	256
Lehnsherr, Vasall, Curie . . .	256
Lehnrecht	256

Zweites Capitel.

Von den Quellen des gemeinen Lehnrechts.

Teutsche	257
Longobardisches Lehnrecht . . .	257
Verhältniß der Lehnrechte . . .	259

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Lehns.

Erstes Capitel.

Wesen, Natur und Zufälligkeiten des Lehns.

	Seite
Wesentliche Stücke	259
Natur des Lehns	260
Zufälligkeiten des Lehns	261

Zweites Capitel.

Von der Infeudation.

Titel des Lehnrechts	262
Lehnscontract	263
Erwerbung	263
Investitur	263
Gegebene und aufgetragene Lehne	264
Eröffnung des Lehns	265
Reinfeudation	265

Drittes Capitel.

Personen, welche Lehne geben und empfangen.

Lehnsherr	266
Prodominus	266
Vasall	267
Unfähige	267
Provasall	268
Heerschilde	269

Viertes Capitel.

Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können.

Lehnsfähigkeit derselben	270
Lehnstüchtigkeit derselben	270

Seite

Pertinenzien 271
Pfarrlehn 271
Kirchenlehn 271
Staatslehn 272
Besondere Arten der Lehne . . . 273

Fünftes Capitel.

Von der Investitur.

Begriff derselben 274
Gewährleistung und Belehnung . . 275
Feierlichkeit 275
Heutige Investitur 276
Lehnbrief 276
Lehnrevers 276
Verbindlichkeit des Vasallen dazu . 277
Wirkung der Investitur . . . 277
Arten derselben 278
Bestimmte, unbestimmte . . . 278
Gewöhnliche, Mitbelehnung . . 278
Bedingte, unbedingte . . . 279

Sechstes Capitel.

Erwerbung des Lehns durch Verjährung. 279

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Vasallen.

Erstes Capitel.

Lehnrechte des Vasallen überhaupt.

Rechte gegen des Herrn Person . . 281
Protection 281
Eviction 281

Seite

Rechte an der Sache 282
Benutzung ohne Veräußerung . . 283
Rechtsmittel 284
Lehnsvormundschaft 285

Zweites Capitel.

Von der ordentlichen Erbfolge im Lehne.

Recht der Erbfolge 286
Ausschließung der Weiber . . . 286
der Geistlichen und Unfähigen . . 288
der Fremden 289
Erb- und Stammlehne . . . 289
Alte und neue Lehne . . . 290
Ordnung der Erbfolge . . . 290
Kinder 291
Theilung 291
Seitenverwandte 291
Singularität der Lehnsfolge . . 292
Verbindlichkeit der Söhne für des Vaters Schulden 293

Drittes Capitel.

Von außerordentlicher Erbfolge im Lehne.

Aus Mitbelehnung 295
Aus Eventualbelehnung . . . 296
Lehnserspectanz 298

Viertes Capitel.

Veräußerung der Lehne.

Unter Lebendigen 300
Des Eigenthums selbst . . . 300
Recht des Herrn dabei . . . 300
Recht der Lehnsfolge . . . 301
Andrer Rechte 302
Besonders Hypotheken . . . 303
Afterverlehnung . . . 306
Von Todeswegen 307

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten des Lehnsherrn.

Erstes Capitel.

Obereigenthum und Lehnsherrlichkeit.

	Seite
Obereigenthum	308
Lehnsherrlichkeit	309
Lehnstreue	309
Lehnsreverenz	310
Lehnseid	311
Natur des Obereigenthums und der Lehnsherrlichkeit	311

Zweites Capitel.

Von den Lehnsdiensten.

Kriegsdienste	312
Schildgeld	314
Ehrenlehn	314
Gerichts- und Ehrendienste	315

Drittes Capitel.

Von der Lehnsgerichtsbarkeit.

Grund derselben	316
Lehnssachen	316
Lehnsgericht.	317
Rechtsmittel	318

Viertes Capitel.

Von der Erneuerung der Investitur.

Fälle für diese	319
Muthung	320
Zeit derselben	321
Erfordernisse	322
Strafe der Unterlassung	323
Art derselben	324
Wirkung	325

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Herrn und des Vasallen gegen Fremde.

Erstes Capitel.

Absonderung des Lehns vom Allode.

	Seite
Art derselben	326
Pertinenzien	327
Früchte	327
Accessionen	328

Zweites Capitel.

Lehnschulden.

Nothwendige, subsidiarische	329
Absolute, respective	330
Gesetzliche, bewilligte	330
Unterhaltsleistung für Unfähige	330
für Töchter	331
für Wittwen	331
Versio in rem	332
Bezahlte Schuld	332
Lehnsstamm	332
Beneficium competentive	333

Sechster Abschnitt.

Aufhören der Lehnsverbindung.

Erstes Capitel.

Verlust der Lehnrechte zur Strafe.

Wahre Felonie des Vasallen	334
Strafe derselben	335
Quasi-Felonie des Vasallen	337
Felonie des Herrn	337

Zweites Capitel.

Endigung der Lehnsverbindung überhaupt.

Seite

Consolidation 338
Appropriation 339

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Geschichtliche Einleitung.

Erster Abschnitt.

Teutschlands Urverfassung.

[*G. C. Gebauer:* Vestigia Jur. Germ. antiquissimi. Göttingen 1766. 8. J. S. Majer: Germaniens Urverfassung. Hamburg 1798. 8. K. G. Anton: Tacitus über Germanien nebst Commentar.]

I.

Als der Name der Teutschen zuerst in der Geschichte genannt wurde, hatte erst eben der Ackerbau angefangen, sie an feste Wohnsitze zu gewöhnen[a]. Aber die Arbeiten desselben, vielleicht durch Leibeigne zuerst vom Auslande zu ihnen gebracht, schienen eines freien Mannes unwürdig[b]. Also gaben sie den Leibeignen Haus und Hof nach Art eines Pachts gegen Zins und Frohnen[c]. Da nun Bedürfnisse selbst des dürftigsten Luxus, da sogar Geld[d], ihnen unbekannt war: so blieb dem freien

Manne kein friedlicher Nahrungszweig als Grundeigenthum allein e).

a) *Caesar* de bell. gall. IV. 1. VI. 22. *Tacitus:* de mor. Germ. 5.
b) *Caes.* l. c. VI. 29. *Tacit.:* l. c. 14.
c) *Tacit.* l. c. 25. Leibeigne waren also wohl nicht unfähig beweglichen Eigenthums. Lex Baiuar. XV. 6. 7. zeigt auch nicht das Gegentheil.
d) *Tacit.* l. c. 5.
e) *Tacit.* l. c. 15.

2.

Wo ein Haufen Ansiedler sich vereint niedergelassen — denn Einzelne können nur von cultivirten Mutterländern geschützt in unbebauten Ländern sich ansiedeln — da blieben Weideplätze, Forsten und Moore gemeinsam unter ihnen a). Selbst der noch roh bearbeitete Acker mußte in mehrjährigen Brachen gewechselt werden b), wo denn jedem aus der gemeinen Mark nach Zahl seiner Leibeignen c) Ackerland zugetheilt wurde, bis man mit der steigenden Cultur mehr und mehr zu freierem Eigenthume der Markgenossen ausmarkete.

a) *Caes.* l. c. VI. 22.
b) *Tacit.* l. c. 26.
c) Pro numero cultorum. *Ibid.*

3.

Benachbarte Marken, besonders innerhalb natürlicher Grenzen, hatten sich leicht zu einem Frieden geeinigt zu gemeinsamer Vertheidigung gegen fremden Angriff und zur Enthaltung von Rechtsverletzung unter einander. Die Genossen des Friedens in solchen Gauen berathschlagten das gemeine Beste a) unter Vorstehern, die späterhin Seniores, und Grawen genannt, schon früh den letzten Namen geführt haben mögen.

a) *Tacit.* l. c. 11.

4.

Gemeinsamer Gottesdienst muß mehrere Gauen unter gemeinschaftliche Priester vereinigt haben; da die Religion weder auf einzelne Gauen beschränkt, noch über alle Stämme teutscher Zunge verbreitet erscheint a); auch die nemliche Gottheit verschiedene heilige Orte haben konnte. Die Priester aber beherrschten ihre Kreise durch heilige Loose im Namen der Götter, mit einer Gewalt, welche menschliche weit übertraf b).

a) *Tacit.* l. c. 8. 9.
b) *Ibid.* 7. 11.

5.

Weniger daurend mußten Verbindungen mehrer Gauen zu weltlichen Zwecken, als Kriegen, seyn, wenn sie auch länger dauerten, als eine augenblickliche gemeine Gefahr. Herzoge, zum Befehl im Kriege erkoren, hatten keine Gewalt für Angelegenheiten des Friedens a).

a) *Caes.* l. c. VI. 23.

6.

Aber unter den Teutschen Allen war außer Sprache und Namen kein gemeinsames Band. Oberteutsche und Niederteutsche trennten Mundarten und alle der Mangel an Einigkeit und an gemeinschaftlichem Interesse der Gauen und Genossenschaften. Alle Völker dieser Sprache nannten sich Teutsche a); Germanen b) ist ein fremder Name und römisches Wort. Die einzelnen Völkernamen aus jenen Zeiten sind nicht immer Namen von Stämmen oder daurenden Vereinen, sondern von Gegenden oder Vereinigungszeichen hergenommene Bezeichnungen; und Sueven über der Elbe, und Sueven am Oberrhein mögen so verschieden seyn, wie Gothen in Scandinavien und Gothen an der Donau.

a) Tiehe oder Tühe heißt noch in Niedersachsen der Platz zur Versammlung der Gemeine; Teutsche, Tüdische sind wohl Stimmhabende in der Gemeine, Quirites. Getüdde heißt noch ein Haufen Volk, itzt freilich ein ungeordneter.

b) Germani bei *Tacit.* l. c. 2. ist nicht von Wehrmann, Guermann, Kriegsmann, auch nicht sonst aus dem Teutschen abzuleiten: sonst hätte Tacitus den Römern erklärt, wie der Name ob metum angenommen. Er ist das lateinische Germani, Brüder, und die Tungern wollten dadurch die Gallier schrecken, daß sie sich mit allen Teutschen verbrüdert nannten. Die Stelle dort: Ita nationis nomen in nomen gentis evaluisse, hat keinen Sinn. Denn wie kann gens ein Größeres als natio bedeuten. Darum möchte ich lesen: Ita agnationis nomen in nomen gentis evaluisse.

7.

Wie bei rohen Völkern geschieht, warb oft ein Mann Gefährten zu auswärtigen Fehdezügen. Treubruch dabei galt dem Landesverrath gleich [a]. Berühmte Führer fingen an, dergleichen Gefolge für immer zu halten [b]; und andre Führer traten wohl mit dem ihrigen als Unterführer in das eines Mächtigern. Die Gefährten erhielten während der Züge Unterhalt, Waffen und einen Theil der Beute. [c] Darum mochten vornemlich jüngere Söhne in solche Gefolge sich begeben, wenn die Marken nicht mehr ausmarken wollten, und das väterliche Gut mit seinen Leibeignen sich nicht weiter theilen ließ.

a) *Caes.* l. c. VI. 23. *Tacit.* l. c. 14.

b) Im *Tacit.* l. c. 13. scheint dignatio nicht Würde, sondern Würdigschätzung und dann die Lesart: ceteris robustioribus klar.

c) *Tacit.* l. c. 14.

8.

Ein Führer konnte ganze Gauen in sein Gefolge gebracht haben, und so erklären sich die Könige [a] zwischen den democratischen Gauen. Es mag auch seyn,

daß Gefolgeführer oder Herzoge von römischen Geschichtschreibern mit Königen verwechselt sind b). Aber dem Herzoge vereinter Gauen, mit zahlreichem Gefolge umgeben, konnte königliche Macht auch nicht fehlen, welche im Kriege unbeschränkt, doch die friedlichen Angelegenheiten mit den Landsassen berieth.

a) *Tacit.* l. c. 7.
b) *Tacit.* Annal. II. 88.

9.

Nirgend ist eine Spur erblicher Priesterwürde, erblichen Grawenamts, oder anderer persönlich-erblichen Vorzüge. Erbliche Gefolge selbst waren nur eine reale Erbschaft. Also sind die teutschen Nobiles bei den römischen Schriftstellern nicht Adel, sondern Vornehme, und es gab noch keinen Standesunterschied, als den der Freien und der Hörigen, das ist, der Landsassen und Hintersassen. Da nach den bestimmtesten Zeugnissen jene ihr Feld nicht bauten, so waren die ursprünglichen Bauern Leibeigne. In spätern Zeiten mochten Künstler unter diesen anfangen für Jedermann, nicht mehr für den Herrn allein, zu arbeiten, nicht mehr Land und Unterhalt, sondern bloß Schutz von ihm zu fordern, und so mochten zuerst Hörige unter den Hintersassen entstehen, welche nicht als leibeigen angesehen wurden; dann Fremde sich in ähnliches Verhältniß begeben, als hausirende Handwerker oder Krämer, mit der Zeit endlich als nicht leibeigne Pachtbauern.

*) Vergl. *Tacit.* l. c. 7. 13. 25.

10.

Daß ein Volk ohne Schrift keine Gesetze, und ein Volk ohne Verkehr wenig Gewohnheitsrechte hatte, begreift sich. Auch darum bildeten sich, außer für Fami-

lienverhältnisse als natürlich allenthalben den ältesten, wenig Gewohnheitsrechte, weil der freie Mann das Recht der Waffen hatte, also selbst Recht sich verschaffte, und sogar Blutrache übte. Die Gauen und Marken bestimmten Strafen, nemlich Wetten dem Richter, Bussen dem Kläger zu bezahlen, und mit letztern auch Blutrache zu sühnen a). Bestimmte Busse zur Sühne hieß Wehrgeld. Priester straften auch zum Tode.

a) *Tacit.* l. c. 21.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des teutschen Rechts.

[*Herm. Conring:* de orig. Jur. Germ. 1643. 4. *J. G. Heineccius:* historia Jur. Rom. et Germ. c. obs. *Ritter* et *Silberrad.* Strasburg 1765. 8. *H. C. de Senkenberg:* Visiones diversae de collect. leg. Germ. Leipzig 1765. 8. *C. G. Biener:* Comment. de orig. et progressu leg. juriumque Germ. Leipzig 1787. 3 B. 8. K. F. Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1808. 2 B. 8.]

I.

II.

Die ersten Jahrhunderte der Teutschen und des Christenthums gingen im Innern Teutschlands mit unbekannten Bewegungen vorüber; aber mit fortdaurenden Streifzügen einzelner Gefolgeführer zu Lande über Rhein und Donau, zur See vom Nordmeere aus an die Küste Galliens hin und selbst um die pyrenäische Halbinsel. Im vierten Jahrhundert begann jene große Umwälzung, die Völkerwanderung, welche teutsche Gefolge in römische

Provinzen trieb, dort Wohnsitze zu erobern, und slavische Stämme, Wenden und Winden, an die Elbe und an die Donau in teutsche Grenzen drängte.

12.

Als die Wellen des Sturms sich gelegt hatten, fanden sich die Gauen in Teutschland daurender in größere Völkerschaften vereinigt. Die Baiern im Südöstlichen, die Sueven, mit Allemannen vereint, im Südwestlichen, und die Thüringer in der Mitte hatten eigene Herzoge oder Könige. Die Franken am Mayn und Rhein herab verwandte Fürsten, wahrscheinlich durch Theilung unter Söhnen eines ersten allgemeinen Oberhaupts, weil die Sitte der Theilung des Reichs unter den Merovingern fortwährte. Weniger enge verbunden, weil sie nicht von den Zügen berührt waren, blieben im Norden die alten Friesen und Sachsen[a] in ihren Gauen.

a) Sollte der Name der letzten ihnen von Fremden zuerst gegeben seyn?

13.

In den römischen Provinzen des Occidents aber hatten die wandernden Gefolge daurende Staaten gegründet; die Westgothen in Spanien, indem sie die Sueven, die Alanen und Reste von Vandalen; die Franken in Gallien, indem sie Burgunder und Reste der Westgothen mit sich vereinigt hatten; in Italien die Longobarden, nach den Ostgothen. Bei Allen war Monarchie, Freiheit, Sitte und Recht der Heimath. Aber christliche Religion und römische Cultur nahmen sie von den Überwundenen. Mit der Zeit mischte sich Blut, Sprache und Sitte der Teutschen und Römer. Daher entwickelte sich bei Allen Alles in gleicher Gestalt. Die Franken aber eroberten nachmals das Mutterland, nahmen

Südteutschland in ihr Reich auf, und Sachsen wurde als eigenes Königreich mit dem fränkischen vereinigt. Sie brachten die Verfassung und die Sitten der ausgewanderten Eroberer zu uns.

14.

In den Eroberungen ließen sich die Sieger von den römischen Einwohnern, hier ein Drittel, dort die Hälfte alles Landeigenthums mit Schiff und Geschirr und Besatzsclaven abtreten[a]. Dann gab der erobernde Führer, nun König, seinen Gefährten nach altem Gefolgerechte (§. 7.) von diesen Abtretungen Güter zu vollem Eigenthum, Allode, so wie ein Mann im Vaterlande echtes Eigenthum besessen. Die zubehörigen Hufen wurden nach teutscher Art den Sclaven, als Bauerland, gegeben (mansi serviles) oder als Vorwerk des Herrnhofes von ihnen zur Frohne bestellt[b] (mansi dominicales).

a) Das Völkerrecht der Römer nahm alles eroberte Grundeigenthum, folglich schienen ihnen die Teutschen sehr großmüthige Sieger.

b) Mansi ingenuiles sind theils dominicales, theils in spätern Zeiten an nicht leibeigne Bauern verliehene. Mansi indominicati sind gelegte Bauerhöfe.

15.

Auf dem Allode ruhte die Pflicht des Heerbannes, der allgemeinen Landesvertheidigung[a], auf Aufgebote des Königs, wenn auf dem Reichstage der Krieg beschlossen, oder ein Feind in das Land eingefallen war. Dieser Dienst war Reihelast. Auf eigne Kosten mußte jeder sich rüsten und dienen. Die Obrigkeiten im Frieden waren auch Anführer im Kriege; der Graf führte die Männer seines Gaues, der Herzog seine Gauen. Mehrere Gesetze waren gegeben, daß nicht die Grafen ihre freien Landsassen durch Begünstigung des Einen und Mehrbelastung des Andern drückten[b].

a) Capitul. Caroli M. d. a. 807. und d. a. 812.
b) Capit. Carol. M. 3. d. a. 811. dieß ist neuerlich mißverstanden; nicht von Übergabe in Leibeigenschaft an freie Mitlandsassen ist die Rede, sondern von Übergabe in edle Dienstbarkeit an Grafen u. s. w. Der Graf soll freie Landsassen, die in seinen Dienst sich begeben, nicht verschonen.
*) *Tunzini* (vielleicht von Tun, engl. town), scheinen Vicomtes, Burggrafen, und waren über den Centenarius. *Centenarius*, nicht von Centum, sondern vom teutschen Senden, Gesandter, abgeordneter Stellvertreter, engl. deputy. (S. Walafrid bei Eckard Leg. Franc. Sal. p. 234. „Comites *missos* suos praeponunt popularibus.") Auch in England scheinen die Hundrets und tiths nicht von Zahl der Höfe, oder von Zahl der Heerbannsmänner genannt: sondern nur Unterordnungen überhaupt anzudeuten; der Tiuphad der Gothen ist der Vogt der Teutschen, der Woid der Slaven, nicht vom lateinischen advocatus, sondern dieß ungeschickt aus jenem gemacht.

16.

Die Kirche forderte Unterhalt der Geistlichen, die Monarchie Besoldung der Beamteten. Der Teutsche würde dem Könige keine Steuer gezahlt haben, die Steuern der Römer wurden nicht beigetrieben a). Also gab man ihnen Ländereien zu Ambachtrecht statt der Gehalte. Solcher Güter, *beneficia*, waren geistliche, ecclesiastica, oder weltliche, secularia, dergleichen erhielten nicht nur Herzoge und Grafen, sondern alle Hofbeamte des Königs und andre Dienstleute, Ministeriales.

a) Nur für Ablösung des Kriegsdienstes steuerte der freie Landsasse. Vergl. Montesquieu Esprit des loix. L. XXX. c. 12. 13. 14.

17.

Da der König ohne Reichstagsbeschluß, oder den Fall des Angriffs a) den Heerbann nicht aufbieten konnte:

so lag ihm daran, von neuem ein Gefolge für seine Fehden zu haben, von welchem er auch mehr Übung und Kunst der Waffen fordern könnte, als von Heerbannsmännern, die in den neuen Besitzthümern Ruhe und Genuß der vormaligen Kampflust vorzogen. Auch dieß neue Kriegsgefolge, Vasallen[b], erhielt Grundstücke zum Solde, beneficia militaria, Feoda[c]. Und da jeder freie Mann das Recht der Fehde hatte, so gut wie der König, so mochte auch jeder Vasallen, wie Ministerialen halten, und mit Gütern besolden.

a) Capit. Carol. M. d. a. 811. 3.

b) Ist Vassus das alte Masculin unsers Feminins Base, Wase, und bedeutet es verwandt?

c) Feod, ist wohl Fee-Od, und fee ist noch im Englischen für Ehrenbelohnung. Feod wäre dann Lohngut, und für die beneficia militaria vorzugsweise gebraucht, wie unser teutsches Lehn, welches sonst ja jede Verleihung auch bedeutet.

18.

Die Beneficien wurden anfänglich nach Wohlgefallen des Herrn, bald aber auf Lebenszeit gegeben; endlich wurden sie erblich. Mehrere Ursachen vereinten sich dafür. Die Könige selbst dankten die Erblichkeit ihrer Krone dem alten Grundsatze, daß es unbillig sey, ohne Grund dem Sohne nehmen, was der Vater gehabt; Mangel an Catastern kam hinzu, also Schwierigkeit, Beneficium und Allod der Verstorbenen zu trennen. Dann gewährte auch der Dienst bei dem Könige und den Großen, da die Ehre des freien Landsassen dadurch ungeschmälert blieb[a], so viel Vortheile, daß viele ihr Allod einem Herrn gaben, unter der Bedingung, es als Beneficium zurück zu erhalten; und um solchen, ihnen so nützlichen, Eifer zu erleichtern, ließen die Herren gern die Beneficien erblich werden.

a) S. unter andern Lex Ripuar. XI. 3.

19.

In den eroberten Provinzen ließen die Teutschen die Römer nach römischem Rechte fortleben a). Auch Kirche und Geistlichkeit behielten römisches Recht für ihre bürgerlichen Verhältnisse b). Sie selbst behielten vaterländische Rechtsbegriffe, Einrichtungen und Gewohnheiten, welche freilich in den neuen Verhältnissen, in der höheren Cultur und in dem lebendigern Verkehre sich auch in vielen anders gestaltete, bis nach Jahrhunderten erst auch gleiches Recht, wie vermischtes Blut und Sprache, Alle zu Einem Volke vereinigte.

a) Lex Ripuar. XXXI. 3.
b) Lex Ripuar. LVIII 1.

20.

Die Gothen, Ost- und Westgothen, lange schon Christen und Nachbarn der Römer, durch Schrift und Kenntnisse vor andern teutschen Völkern cultivirt, begonnen auch vor andern die bestehenden Rechte durch geschriebene Rechte zu ordnen. Die übrigen konnten erst später solch Bedürfniß fühlen. Alarichs breviarium ordnete die Rechte seiner römischen Unterthanen — der Papianus der Burgunder war eine Privatnachahmung — Theodorichs edictum versuchte selbst Gothen an römische Rechte zu gewöhnen. Späterhin gaben auch westgothische a), longobardische b) und fränkische Könige ihre Gesetze und Capitularien c) mit ihrer Reichsstände Rath und Vollwort.

a) Die Sammlung: Lex Visigothorum, eine Privatsammlung, mag dem Ende des siebenten Jahrhunderts angehören. Sie ist in 12 Bücher, diese in Titul, getheilt.
b) Schwerlich König Rotharis, sondern ein Privatsammler hat die Leges Longobardorum mit dem Prolog geziert. Die Gesetze sind nach den Königen geordnet.
c) Auch die Capitularien sind privatim gesammlet, wenige der Merovinger, viel mehr der Carolinger.

21.

Es sind auf unsre Zeiten noch schätzbare Aufzeichnungen der Gewohnheiten alter Teutschen gekommen, von unbekannten Geistlichen in unbestimmbaren Zeiten, vermuthlich doch um Carls des Großen Zeit, niedergeschrieben. Wir nennen sie die Gesetze der Salier[a], der Ripuarier[b], der Allemannen[c], der Baiern[d], der Burgunder[e], der Friesen[f], der Angeln und Werner, das ist Thüringer[g], und der Sachsen[h]. Zu diesen kommen noch Formeln gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäffte, vorzüglich vom Mönch Markulf aus dem siebenten Jahrhunderte, wenn gleich letztere nicht rein teutsches Recht darstellen[i].

a) Die salischen Gesetze kann man wohl nicht im Ernst für ein Werk der Weisen, die der Prolog nennt, halten. Bei Herold haben sie 80, bei Lindenbrog 72 Titul. Die Malbergischen Noten der Heroldischen Recension, altteutsche von französischen Abschreibern verstümmelte Worte scheinen theils Terminologie, theils Abweichungen neuern Gerichtsgebrauchs zu enthalten. S. Wiarda Geschichte und Auslegung des sal. Ges. Bremen 1808. 8., welche jede frühere Bearbeitung entbehrlich gemacht.

b) Die ripuarischen Gesetze sind in 89 Tituln.

c) Der allemannischen Gesetze sind bei Lindenbrog und Baluze 99, bei Herold 107 Titul.

d) Die bairischen Gesetze, 21 Titul, haben ein Edictum Tassilonis Ducis zum Anhange, offenbar bloße Privatarbeit.

e) Dem burgundischen Gesetze, der Gondebolda, in 89 Tituln mit 2 Anhängen, steht eine Verordnung König Gundebolds vor, wohl eben so wenig echt, als Tassilos Edict.

f) Diese ältesten friesischen Gesetze sind in 22 Tituln; Zusätze, additamenta sapientum, von Ulemaier und Saxmund scheinen jünger.

g) Es sind 17 kleine Titul, zum Theil von Wlemar (oder ist es Ulemaier auch?) diese Gesetze der Angeln und Werner,

welche doch wohl Thüringer seyn mögen. Den Werinern mag die Werre den Namen gegeben haben, und der Angeln oder Engeln Namen können Angelrode und Engerde bei Rudolstadt und Kahle erhalten.

h) Der sächsischen Gesetze sind 19 Titul.

i) Die Formeln gehen fast allein vom römischen Rechte aus, und mischen mehr teutsches in dieses, als dieses in jenes.

*) S. *J. Sichard:* Legg. Ripuar. Baiuar. et Allemann. Basel 1530. 8. *B. J. Herold:* Origg. et antiqq. german. libri 5. leges Salicae etc. Basel 1557. fol. *Fr. Lindenbrog:* Codex legum antiquarum. Frankfurt 1613. fol. *St. Baluzius:* Capitularia regum Francorum, access. formularum libri, zuletzt von P. Chiniac. Paris 1780 und Basel 1796. fol. *P. Georgisch:* Corpus juris germanici antiqui. Halle 1738. 4. *F. P. Canziani:* Barbarorum leges antiquae. Venedig 1781. ff. 5 B. fol.

II.

22.

Teutschland entriß sich der fränkischen Herrschaft und wurde im Jahr 888 unter Arnulf zuerst ein Ganzes und eigenes Reich. Die Verfassung blieb, wie sie unter den Carolingern geworden, eine erbliche Monarchie. Den Provinzen standen Herzöge vor; Markgrafen bewachten mit dem Befehl über mehrere vereinte Gauen die Grenzen; die Gauen nach Carls neuer Theilung wurden von Grafen verwaltet. Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte kamen von ihren Gütern mit jenen, wohin der König sie beschied, zum Reichstage oder dem Hofe. Der bloß freie Mann entzog sich Versammlungen, wo seine Stimme unterging. Jene Großen blieben also allein Reichsstände. Ihre Würden wurden, wie in Frankreich, erblich, und den Thron beschränkte also eine mächtige Aristocratie. Heinrichs 4. Tyranney brachte die Großen des Reichs zu der ausdrücklichen Erklärung, daß ihre Wahl die Krone übertrage, und dieses Wahlrecht wurde

im dreizehnten Jahrhundert ganz entschieden. Als nun jeder König ohne Theilnahme am Reiche nur sein Haus, so lange er auf dem Throne saß, besorgte, und mächtigen Vasallen nicht versagen konnte, was er selbst nahm: so gingen allmählig die Provinzialverwaltungen in Landeshoheit über, und die Fürsten wurden wirkliche Regenten ihrer Länder. Teutschland zerfiel in viele kleine Staaten, jeder mit eigner Regierung erblicher und erwählter, beschränkterer oder unbeschränkterer Fürsten, selbst auch aristocratischer und democratischer Republiken, zu welchen sich einzelne Gemeinen erhoben hatten; und dennoch war Alles Ein Reich unter einem erwählten Monarchen, beschränkt durch die Stände des Reiches, und täglich mehr beschränkt.

*) S. Pütters historische Entwickelung der Staatsverfassung des teutschen Reichs. Göttingen 1788. 3 B. 8.

23.

Als mit den Künsten des Friedens sich auch die des Krieges vervollkommten, verfiel der Heerbann immer mehr, und die Kriege wurden mit den Lehnkriegern (§. 17.) geführt; jener ist nach dem zehnten Jahrhundert für das Reich nicht mehr aufgeboten. Aber der Lehnmann, wenn geschickter in Waffen, war durch seinen erblichen Sold widerwilliger im Gehorsam. Bald erbauten die Ritter Burgen auf ihren Gütern, von denen sie dem schwachen Angriffe der Fürsten und Mit-Vasallen ungestraft Trotz boten. Vornemlich, als die herzogliche Gewalt zerfiel, und jeder Bischof und Graf unabhängig und damit zugleich schwächer geworden, erfüllte das Faustrecht ganz Teutschland mit unaufhörlichen Fehden. Einzelne Landfrieden halfen dem Übel nicht ab, und noch weniger konnte des Kaisers Bann den Frieden erhalten.

24.

Und dennoch stieg Cultur und Verkehr mit raschem Schritte, seit durch die Kreuzzüge des Orients Luxus und Künste bekannt geworden, und auch in Teutschland Fleiß und Verkehr aufregten. Denn die Wissenschaften hatten in den Mauern der Klöster, Künste und Handel in den Mauern der Städte Sicherheit gefunden. Vor allen aber hatten die Kreuzzüge angefangen, das Schicksal der Leibeignen zu mildern; es waren ihnen Contracte, erbliche Rechte und Freiheiten bewilligt. Als nebst so vielen, die in das gelobte Land zogen, auch so viele in überelbische Länder versetzt waren, wo ihre Herren Lehn und Güter erworben hatten: sah man allenthalben freie Meier sich ansiedeln. Der steigende Wohlstand des Landmannes konnte allein den Flor der Städte so heben, wie er vom zwölften Jahrhundert an überall in Teutschland blüht.

*) Wäre doch Antons Geschichte der teutschen Landwirthschaft vollendet; und hätten wir eine ähnliche Geschichte der teutschen Handwerker und Fabriken, und des teutschen Handels!

25.

Hierauf verfiel auch das Lehn-Kriegswesen, und die fortschreitende Kriegskunst brachte das Gefecht der Schützen wieder hervor, erst mit Armbrusten, dann mit Feuergewehr. Compagnien solcher Schützen mußten geworben, und mit Gelde besoldet werden. Dadurch wurde der Bürgerstand in den Städten ansehnlich, als dessen Reichthum in beweglicher Habe bestand, und von dem am leichtesten Geld gewonnen wurde; welchen nun auch gern die höhere Macht Hand und Beistand bot, um fehdende Ritter zu bändigen.

26.

Diese neue Gestalt der Dinge brachte neue Rechtsverhältnisse hervor, welche nach den alten Gewohnheiten nicht geregelt werden konnten. Ein Landfrieden war nicht gesetzlich ausgesprochen, darum konnten auch neue Gesetze die neuen, und bei so großem Verkehr oft schwankenden Gewohnheiten nicht ordnen. Da hatte die Kirche gesorgt, das Bedürfniß einer Gesetzgebung zu befriedigen. Denn nicht nur die kirchlichen Dinge und Rechte der Geistlichen waren durch ihre Canonen bestimmt; sondern in Schulen, die in ihrem Schooße entstanden, wurde das alte Recht der Römer, nach welchem auch der Geistliche von jeher gelebt (§. 19.) und das canonische, von neuem mit Gelehrsamkeit und Philosophie, wie jene Zeit sie hatte, bearbeitet. Auch wurde ernstlicher dem Geistlichen juristische und medicinische Praxis untersagt, und also auch Laien zum gelehrten Stande gezogen. Je mehr nun das fremde Recht auf die Verhältnisse der neuen Cultur, welche ja gerade aus römischer Cultur und Art hervorgegangen, anwendbar war; desto öfter mußten die Richter, zumal in Städten, Entscheidung im römischen Rechte suchen, und römische Einrichtungen einführen. Bedürfniß des Lebens und Schein gelehrter Eleganz führten das römische Recht immer mehr in den Gebrauch der Gerichte des teutschen Reichs, welches ja auch das römische hieß. Kirchengesetze banden ohnehin die Mitglieder der Kirche.

27.

Aber in allem, was vaterländische Einrichtung war, konnte Anwendung der fremden Rechte auch nur verderblich wirken; um desto eifriger vertheidigte man gegen ihr Ansehen die alten Rechtsbegriffe der Teutschen. Dem Richter, eben weil kein Gesetzbuch vorhanden war,

waren

waren von jeher Schöffen zugegeben, ihm das Recht zu weisen, das ist, die Gewohnheit zu bezeugen. Diese erhielten also die alte Sitte aufrecht gegen die Consultationen und Deductionen gelehrter Doctoren. Manche Schöffenstühle hatten auch ein Ansehen ihrer Weisheit und Rechtskunde erworben, daß man von andern Orten ihre Belehrungen begehrte, und dadurch selbst Abänderungen bereits gesprochener Urtheile bewirkte. Ihre Präjudicate zu sammlen a), oder nach ihren Aussprüchen Vertragsweise Rechtsnormen zu bestimmen b), so wie die Verzeichnung ländlicher c) oder städtischer d) Rechtsgewohnheiten unter der Obrigkeiten Ansehen, waren die natürlichsten Mittel im Einzelnen, das vaterländische Recht zu erhalten.

a) Solche Sammlungen sind die Schöffenrechte. Vergl. J. C. H. Dreyer: Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts.

b) Weisthümer, Demonstrationes jurium.

c) Landrechte. Es sind aus dem dreizehnten Jahrhundert ein Jütisches, Österreichisches und das Rustringer Landrecht; aus dem vierzehnten mehrere friesische (S. Wiarda: Asegabuch. Berlin 1805. 4.), ein femarnsches und bairisches.

d) Stadtrechte. Aus dem zwölften Jahrhunderte sind das Soester (und das Weidnische?), Strasburgische, Schleswigische; aus dem dreizehnten das Stadische, Schwerinsche, Braunschweigische, Lübeckische, von so vielen andern Städten angenommen. (S. *D. Mevius*: Comment. in jus Lubeccense, zuletzt von Schöpf. Ulm 1744. fol. und *C. G. N. Gesterding*: Thesaur. jur. Lub. Greifswalde 1795. 2 B. 4.) Das so berühmte, bis itzt vergeblich gesuchte Magdeburger Recht ist unstreitig nichts als der Sachsenspiegel, der jenen Namen vom Magdeburger Schöffenstuhle erhalten haben mag. Das sächsische Weichbild ist am wenigsten das berühmte Magdeburger Recht.

*) Schott: Sammlungen z. d. teutschen Land- u. Stadtrechten. Leipzig 1772. 2 Th. 4. L. F. Walch: Vermischte Beiträge zum teutschen Recht. Jena 1771. 3 Th. 8.

28.

Noch mehr als solche besondere Rechtssammlungen wirkten für Erhaltung vaterländischer Rechte die Sammlungen allgemeiner Rechte. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zeichnete Eike v. Repkau, ein Anhaltischer Edelmann, im Sachsenspiegel[a] das Land- und Lehnrecht der Nordteutschen auf; und sein Werk erhielt so allgemeinen Beifall, daß es selbst außer Teutschland in Polen, in den Niederlanden, den Gebrauch eines Gesetzes erhielt, obgleich selbst eine päbstliche Bulle im Jahre 1373 es verwarf. Es wurde glossirt, wie nach bononischer Art, und von Johann von Buch oder Hermann von Oesfeld ein Richtsteig Landrechts und Lehnrechts[b] beigefügt, um das gerichtliche Verfahren zu schildern. Da noch keine allgemeine Schriftsprache in Teutschland war, schrieben die Abschreiber es in ihre Mundarten über. Um so leichter war es, daß die Südteutschen ihre abweichenden Rechte hineintrugen, dem römischen sich oft annähernd, und daß so des Schwabenspiegels[c] Landrecht und Lehnrecht am Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstand: woher dessen verschiedene Abschriften auch unter sich so sehr verschieden sind. Noch ist ein Kaiserrecht[d] erhalten, ungewissen Alters, vielleicht eine Sammlung fränkischer Rechte und in andre Länder durch Colonisten gebracht, weil im Mittelalter oft Einzöglinge privilegirt wurden, nach Rechten ihres Vaterlandes zu leben.

a) Das Landrecht ist in 3 Bücher, diese in Articul getheilt, das Lehnrecht bloß in Articul. Es sind lateinische, polnische, niederländische Übersetzungen von ihm. Des Landrechts beste Ausgabe ist von L. W. Gärtner. Leipzig 1732. Die beste des Lehnrechts im Senkenbergischen Corpus juris germ. (S. J. L. Meckbach: Anmerkungen über den Sachsenspiegel. Jena 1764. 4.)

b) S. P. J. Bruns: Beiträge zu den Rechten des Mittelalters.

c) Landrecht und Lehnrecht sind in Capitel getheilt. Die beste Ausgabe ist im Senkenbergischen Corpus juris.

d) Der Freiherr von Senkenberg gab es heraus, und setzte sein Alter über den Sachsenspiegel hinaus. S. den Streit darüber mit Chr. U. Grupen in Schott: Critik über jur. Schriften. B. 1. und 2.

*) *H. C. von Senkenberg:* Corpus Juris germanici medii aevi. Frankfurt 1766. 2 B. fol.

III.

29.

Unter Kaiser Maximilian I. kam endlich im Jahre 1495 ein allgemeiner Landfrieden a) im teutschen Reiche zu Stande, der alles Faustrecht aufhob. Um diesen Frieden zu handhaben wurde das Reichs-Cammergericht b), nachher auch der Reichs-Hofrath c) geordnet, als höchste Instanzen für das Reich. Nach dieser Muster wurden in den Fürstenthümern auch oberste Landesgerichte geordnet, und Instanzenzüge. Als auch die besoldeten Krieger allmälig stehende Heere wurden: so war es den Fürsten leicht in ihren Ländern, dem Kaiser leicht im Reiche durch die in Kreise vereinigten Fürsten den Landfrieden dauernd zu erhalten, und den ruhigen Gang der Gerichte an die Stelle der Gewaltthat durch Privatfehden zu setzen.

a) S. Landfrieden von Worms v. 1495.

b) S. Reichs-Cammergerichtsordnung von 1495, erneuert 1548 und 1555. und Concept der Cammergerichtsordnung von 1613.

c) S. Reichs-Hofrathsordnung v. 1654.

30.

Die Richter wurden nun beeidigt zu sprechen nach dem gemeinen kaiserlichen und geistlichen Recht, auch der teutschen Lande Gewohnheiten, Herkommen und Gebräuchen. Was also lange Gewohnheit schon eingeführt hatte, das römische Recht wurde dadurch allenthalben gesetzlich eingeführt, als Entscheidungsquelle. Die höhern Gerichtshöfe wurden sofort mit gelehrten Richtern besetzt, und die ungelehrten angewiesen, bei den Rechtsgelehrten Raths zu pflegen; woher dann mehr die juristischen Facultäten der immer mehr gestifteten Universitäten, als die alten Schöffenstühle, welche sonst noch sich als Spruchcollegien erhielten, um Belehrung des Rechts gebeten wurden. Im Laufe des siebenzehnten, auch achtzehnten Jahrhunderts wurden erst alle Richterstellen mit Männern besetzt, welche gelehrte Studien der Rechte, also auch des römischen und canonischen Rechts, nachweisen konnten.

31.

Zwar wurden die Segnungen des Landfriedens noch durch die innerlichen Kriege im Reiche aufgehalten. Aber vornemlich seit dem westphälischen Frieden hob sich Teutschland zu einer Cultur, welche in keinem europäischen Lande so allgemein verbreitet war. Das Verkehr aller Gewerbe blühte, und ein Handel, welchen nie die Vorzeiten so gekannt. Volksmenge, Luxus und Reichthum verbreiteten sich, und wie immer unter Völkern, welche in steter Wechselwirkung auf einander stehen, Einrichtungen des Lebens tauschte auch Teutschland mit andern Ländern aus; woher neue Gewohnheiten entstanden, und neue Gesetze nothwendig wurden.

32.

Nun war auch die gesetzgebende Macht des Reichs kräftiger, und die Gutachten der drei Reichskollegien, nemlich der Kurfürsten, Fürsten und Städte, durch des Kaisers Relificationsdecret zu Reichsschlüssen erhoben, waren Gesetz für ganz Teutschland. Doch behielt auch jede Landeshoheit ihre Gesetzgebung. Fürsten mochten hier mit, dort ohne Landstände, Magistrate der städtischen Republiken, hier mit, dort ohne Bürgerschaft, Gesetze geben. Und diese besondern Gesetze mochten die Reichsgesetze bei sich auch abändern, wenn diese nicht schlechthin etwa geboten oder verboten; weshalb auch oft unter Reichsverordnung deshalb die salvatorische Clausul zugefügt war a).

a) Z. B. unter der peinlichen Halsgerichtsordnung.

33.

Drei Quellen des Rechts waren itzt in Teutschland, das römische nebst dem longobardischen Lehnrecht, als kaiserliches, — das canonische nebst dem mosaischen Eherecht, als geistliches — und der teutschen Nation alte löbliche Herkommen, Sitten und Gebräuche, als gemein-teutsches Recht. In jedem dieser Rechte wurden Unbestimmtheiten gefunden, und sie widersprachen einander mannigfaltig, da keines darauf berechnet war, einst so neben einander zu stehen. Darum wurde man thätig, diese Unbestimmtheiten zu bestimmen, diese Widersprüche auszugleichen. Auch die Gesetzgeber thaten dazu, und das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert sah in vielen Ländern solche ordnende Gesetzbücher entstehen, unter dem Namen von Landrechten, von Gerichtsordnungen, von Polizeiordnungen.

34.

Seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts aber fiel man darauf, weder der Theorie der Gelehrten, noch dem Gebrauch der Gerichte die weitere Ausbildung der Rechte überlassen zu wollen, sondern durch Verordnung und Gesetz alles zu bestimmen; und hielt es für Vollkommenheit, dem Richter, wo möglich, nichts als mechanische Anwendung des Buchstabens zu überlassen. Darum häuften sich Gesetze und verordnende Rescripte der Regierungen allenthalben, und machten in allen Ländern Sammlungen derselben nothwendig, welche in vielen und großen Bänden erschienen.

35.

Einige Länder, nach Preußens Vorgange, haben hierauf ihre Rechtssysteme im Ganzen zu ordnen gut gefunden, um statt der drei Quellen des gemeinen Rechts, des römischen, canonischen und teutschen, ein eignes Gesetzbuch zu haben, auf daß aus jenen nicht weiter Entscheidungsnormen genommen werden. Ob irgend eine, ob unsere Zeit reif für solche allgemeine Gesetzgebung sey, mag unentschieden bleiben. Aber, wo die Ordnung der Rechte unternommen wird, möge man zwei Abwege mit Umsicht und Sorgfalt vermeiden. Zuerst: daß man nicht aus Ideen der Rechtsphilosophie, oder dessen, was man so nennt, die Bestimmungen über Institute mache, welche geschichtliche Gründe und in den Geschäften des Lebens vielerlei geschichtliche Rücksichten haben können, so daß ihr Wesen nicht aus den metaphysischen Begriffen vom Recht überhaupt, sondern aus ihrer Entstehung, ihren bestimmten Verhältnissen, mit Einem Wort, ihrer geschichtlichen Natur begriffen werden kann. Zweitens aber auch: daß nicht einseitig auf der andern Seite Ideen des Alterthums, denen wir

entfremdet sind, das geopfert werde, was itzt fest gewurzelt ist, und nicht künftige Fortschritte zum Bessern, zum Wesentlich-Rechten, durch unbilliges Halten am Formellen verhindert werden!

Dritter Abschnitt.

Begriff des gemeinen teutschen Privatrechts.

[G. Hufeland: Beiträge zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft. St. 1. Abth. 3. K. F. Eichhorn: über das geschichtliche Studium des teutschen Rechts; in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. B. 1. S. 124.]

36.

Ein gemeines teutsches Privatrecht, als Wissenschaft, ist die historisch-juristische Entwickelung der Privatrechtsverhältnisse, welche bei den Teutschen sich ausbildeten. Wenig hat positive Gesetzgebung geordnet, fast alles beruht auf Gewohnheiten, welche aus der Natur jedes Verhältnisses selbst sich entwickelten. Als Privatrecht schließet es das Staatsrecht und das Criminalrecht aus; als teutsches aber alles, was unser heutiges Recht von dem fremden Rechte aufgenommen hat. Was mit dem Alterthume ganz vergangen ist, kann in der Behandlung des heutigen Rechts nur so fern erwähnt werden, als es den ursprünglichen Sinn der Rechtsinstitute erklärt, oder auf die Gestaltung derselben Einfluß gehabt hat; dahingegen die frühere Gestalt noch daurender Rechte nicht als bloße historische, sondern als eigentlich juristische Kunde angesehen werden muß.

37.

In den Ländern des Occidents überhaupt haben sich die bürgerlichen Rechte aus römischen, canonischen und teutschen Ideen schon darum gebildet, weil die Cultur Europa's überall römische und teutsche Sitten unter Leitung der Kirche mischte. Wenn hier aber von einem heutigen teutschen gemeinen Rechte die Rede ist, so soll dadurch nicht verstanden werden ein Inbegriff von Rechtssätzen, welche alle schlechthin in jedem teutschen Lande Anwendung finden, sondern ein Inbegriff von Rechtssätzen, welche aus der Natur der teutschen, unsern fremden Rechten fremden Institute, oder den Abänderungen, welche diese bei uns erlitten haben, sich ergeben; und welche daher nicht einzelnen Ländern eigenthümlich sind.

38.

Die Quellen dieses Privatrechts sind I. die Natur der Rechtsverhältnisse selbst, so wie diese geschichtlich begründet ist. II. Allgemeine Reichsgesetze, welche entweder absolut oder subsidiarisch Privatrechte bestimmen; und unter diesen sind vornemlich, die Reichs-Notariat-Ordnung, die Reichs-Cammergerichts-Ordnung, die peinliche Halsgerichts-Ordnung, die Reichs-Polizei-Ordnungen, viele Stellen des jüngsten Reichsabschiedes a). III. Gewohnheitsrechte, welche als gemein durch Teutschland vorzüglich erkannt werden 1) aus den oben angeführten alten Rechtssammlungen; 2) aus den Rechtssprüchwörtern b), welche selbst im Munde des Volks zum Theil sich erhalten haben; 3) aus dem Aggregat der Rechtssätze, welche in den einzelnen Landesgesetzen oder Ortsstatuten, so wie in den autonomischen Verordnungen einzelner Stände und Gemeinheiten als Regeln vorausgesetzt zu seyn pflegen c),

a) S. Sammlung der Reichsabschiede, Frankf. 1747. 4 Th. fol. (von Schmauß, von v. Senkenberg und zuletzt von J. D. v. Olenschlager bearbeitet). J. J. Pachner v. Eggenstorf: Sammlung aller = = Reichsschlüsse seit 1663. Regensburg 1740. 2 Th. fol. (bis 1699.) C. F. Gerstlacher: Corpus Jur. Germanici. Frankf. und Leipzig 1783. 4 B. 8. und dessen: Handbuch der teutschen Reichsgesetze. 1786. 6 B. 8.

b) *J. N. Hert:* de paroemiis jur. germ. im 2. Bde seiner Opuscula. *G. T. Pictorius:* thesaurus paroemiarum german. jurid. Leipzig 1720. 8. J. F. Eisenhart: Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern. Leipzig 1791. 8.

c) Die besondern Gesetze und Statuten sind darum auch für das gemeine Recht von Interesse.

39.

Für die Entscheidung vorkommender Rechtsfälle geben nächst den autonomischen Normen, als Verträge, zunächst die Statuten des Orts, dann die Gesetze des Landes die Regel. Wo aber aus dem gemeinen Rechte die Entscheidung zu nehmen ist, da haben römisches, canonisches und das gemeine teutsche Recht an sich gleiches Ansehen. Es ist aber dabei 1) jedes Rechtsinstitut zunächst aus den eigenthümlichen Regeln des Rechts zu beurtheilen, aus dem es selbst zu uns gekommen ist; und so wird ein Testament aus römischen, ein Wechsel oder Rechte eines Leibeignen aus teutschem Rechte zu beurtheilen. 2) Dennoch mag freilich der Grundsatz eines Rechts auf ein Institut eines andern angewendet werden, vorausgesetzt, daß dieses die verlangte Entscheidung nicht enthält, und die Natur des Instituts, der in jenem gegebenen nicht widerspricht. 3) Bei entschiedenem Widerspruch zweier Rechtssysteme entscheidet der Gerichtsgebrauch, den je das Bedürfniß des Lebens durch die Partheien und die Theorie der Systeme durch den Richter zugleich gebildet haben c).

a) Oft hat in der That ein Gerichtsgebrauch tiefere theoretische Gründe, als es scheint; und dem Buche: de erroribus pragmaticorum ließe sich wohl kein schlechteres: de erroribus theoreticorum zur Seite setzen.

Vierter Abschnitt.

Von der Litterairgeschichte des teutschen Privatrechts.

[*D. Nettelbladt:* initia historiae litter. jurid. Halle 1784. 8.
H. J. O. König: Lehrbuch der juriſt. Litter. Halle 1785.
F. L. J. Fischer: Litteratur d. germ. Rechts. Leipzig 1782.
Erſch: Litteratur der Jurisprudenz. Leipzig 1786.]

40.

Auch nach dem Sachsenspiegel gab es keine Wissenschaft des teutschen Rechts. Die Kenntniß desselben galt für bloße Rechtsverständigkeit, verachtet von der Gelehrsamkeit des römischen und canonischen Rechts. Niemand fiel auf Gründung einer eigenen Lehranstalt für vaterländisches Recht, wie England sie einrichtete, und den Doctoren seine Serjeants at Law entgegensetzte. Weniger die Auffindung der ältesten Gesetze, als die seit Errichtung des Cammergerichts herausgegebenen Rechtsfälle machten zuerst die Gelehrten auf vaterländisches Recht aufmerksam. Wenig hatte Noah Maurer durch einzelne Abhandlungen und wenige andere bewirkt, als daß in Vorträgen des römischen Rechts, wohl Abweichungen des modernen Gebrauchs bemerkt wurden.

41.

Hermann Conring erweckte zuerst durch sein Buch: de origine juris germanici das gelehrte Studium, welches theils einzelne Lehren, wie Schottel[a], theils einzelne Statuten, Rechte, wie Mevius[b], bearbeitete. Heinrich Schulz zu Königsberg und Georg Beyer zu Wittenberg lasen zuerst auf unsern Universitäten teutsches Recht. Nachher wurde es nach teutscher Art viel in Lehrbüchern bearbeitet, von denen Heineccius[c], von Selchow[d] und Runde[e] sich auszeichnen. Auch viele einzelne Lehren sind trefflich bearbeitet worden.

a) *J. G. Schottel:* de singularibus quibusd. et antiquis Germ. juribus.
b) Comment. ad jus Lubecc.
c) Elementa jur. germ. Halle 1737. 2 B. 8.
d) Instit. jurispr. germ. zuletzt Göttingen 1787.
e) Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts, zuletzt vom Herrn R. R. Runde zu Oldenburg 1815.

42.

Ein Theil des teutschen Rechts, das Lehnrecht, hatte zum Theil ein glücklicheres Schicksal. Aber da das longobardische Lehnrecht zu Bologna dem römischen Corpus juris angehängt war: so genoß es der Ehre des Ausländischen; und das inländische Lehnrecht erhielt früher, als das Landrecht, eine gelehrte Bearbeitung. Es fand früher seinen Schrader[a], von Rosenthal[b], Struv[c], Horn[d], von Buri[e], wenn gleich auch gute Lehrbücher[f] erst später dafür geschrieben wurden. Aber selbst die vielen Sammlungen vermischter Schriften[g] zeigen, wie viel lebhafter es immer bearbeitet war.

a) Tractatus feudalis. Frankfurt 1594. 2 Th. fol.
b) Tractatus de feudis. Frankfurt 1662. fol., zuletzt von Ludolf 1722.
c) Syntagma juris feudalis, zuletzt Frankfurt 1734. 4.
d) Jurispr. feudalis longobard. et teutonica, zuletzt Wittenberg 1741. 4.
e) Erläuterung des Lehnrechts, zuletzt von Runde 1783. 4.
f) Schilter, von Senkenberg, Mascov, G. L. Böhmer, Pötz.
g) Vor allen *Jenichen:* thesaurus jur. feud. Frankfurt 1750. 3 B. 4. Zepernick: Sammlung. Halle 1781. 4 B. 8. Dessen Analecta. Halle 1783. 2 B. 8. Dessen Miscellaneen. Halle 1787. 3 B.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Abschnitt.

Von den Normen der Privatrechte.

43.

Allgemeine Normen, welche jeden Bürger des Staats in dergleichen Lage gleich verpflichten, sind zuerst die Gesetze. Wie sie von der Landeshoheit ausgehen, und an wessen Einwilligung der Gesetzgeber gebunden, das ist Gegenstand des Staatsrechts. Ihre heutige Form ist entweder offne (in forma patente) und die Verordnungen heißen dann Edicte, aber, wenn sie Strafen drohen, Mandate, und wenn sie Regeln für das Verfahren der Staatsbehörden vorschreiben, Reglements; oder versiegelte (in forma clausa) wenn sie eigentlich nur Vorschriften für die Obrigkeiten enthalten, und sie werden dann Ausschreiben, Circularien, genannt.

44.

Die Bekanntmachung der Gesetze geschah vom Anfang geschriebener Verordnungen durch Anschlag an Gerichtsstätten, wie bei den Römern, oder durch Ablesen von den Canzeln, wie bei den kirchlichen Verordnungen, dazu kömmt in Teutschland oft noch Anschlag an andern öffentlichen Orten, z. B. Krügen, und in neuen Zeiten durch öffentliche Blätter. Neuerdings sind Gesetzbülletins den Franzosen nachgeahmt.

45.

Authentische Erklärung dunkler Gesetze giebt der Gesetzgeber in der Art, wie die Gesetze selbst. Nur der Richter muß die allgemeine Erklärung befolgen, welche die höchste Obrigkeit ihm giebt, ohne daß er befugt seyn könnte, zu untersuchen, ob etwa sein Souverain mit Ständen gegebene Gesetze ohne diese zu erklären berechtigt sey. Es muß aber authentische Erklärung alsdann gesucht werden, wenn das Gesetz an sich (in thesi) dunkel ist, ohne Rücksicht auf einen darnach zu entscheidenden Fall. Denn alsdann ist die Erklärung erst wahre Gebung des Gesetzes, und diese überschreitet des Richters Gewalt.

46.

Liegt aber die Dunkelheit nur in der Anwendung auf den gegebnen Fall (in hypothesi) so tritt richterliche Erklärung ein; denn des Richters Amt ist grade Anwendung des Gesetzes auf die gegebenen Fälle a). Er muß denn das Gesetz nach dessen obern Idee (ratio legis), das ist, nach der Rechtsidee, welche den Gesetzgeber selbst zu der Bestimmung des Gesetzes bestimmte, erklären, sey es extensiv, um es auf Fälle anzuwenden, welche zwar nicht in den Worten, aber doch in der obern Idee des Gesetzes liegen b); oder restrictiv, um es auf Fälle nicht anzuwenden, welche zwar in den Worten liegen, aber von des Gesetzes obern Idee ausgeschlossen werden c).

a) So

a) So könnte man itzt das Sprichwort anwenden: Der Schöff weiset zu Recht.
b) Unrecht ist auch Recht.
c) Zu viel Recht ist Unrecht.

47.

Die zweite Art allgemeiner Rechtsnormen sind Gewohnheiten [a], und unser teutsches Recht beruht vornemlich auf ihnen. Die vollendetsten und daurendsten Gesetze sind auch immer die, welche sich begnügten, in geschriebenes Recht nur zu verwandeln, was schon Gewohnheit war. Es ist aber Gewohnheit eine Rechtsregel, welche in den Geschäfften des Lebens stillschweigend vorausgesetzt wird. Es besteht also ihr Wesen gerade in der Annahme einer Art zu handeln, als einer Rechtsregel (opinio necessitatis) und diese wird erkannt werden, wenn die Handlungen, welche darnach geschehen, an sich rechtlich [b], und gleichförmig [c], und unter Umständen geschehen sind, wo es gerade darauf ankam, nach rechtlicher Regel zu handeln [d], und man eine Folge dieser Handlungen gerade als die rechtliche betrachtete.

a) Landes Weise, Landes Ehre. — Ländlich, sittlich.
b) Misbrauch ist keine Gewohnheit.
c) Heute so, morgen so.
d) Wer A sagt, muß B sagen.

48.

Die Gesetze selbst haben nur selten die Bestimmung, absolut zu befehlen oder zu verbieten; meistens wollen sie nur eine Rechtsvermuthung festsetzen: was als stillschweigend unter den Parteien ausgemacht angenommen werden soll, wo sie nichts ausdrücklich ausgemacht haben. Da nun von solchen Gesetzen das Gegentheil ausdrücklich bedungen werden kann; das aber, was ausdrücklich, auch stillschweigend bedungen werden mag: so kann eine

Gewohnheit auch einem Gesetze derogiren a), das ist: es kann aus ihr eine andere Rechtsvermuthung entstehen, als aus dem Gesetze. Selbst Verbot derogirender Gewohnheiten in Landesgesetzen kann nur auf absolut gebietende und verbietende Gesetze bezogen werden.

a) Gewohnheit ist stärker als Brief und Siegel. S. Glosse zum Sachsenspiegel z. 2. B. Art. 26.

49.

Vormals, als noch überall nach Gewohnheit gerichtet wurde, konnte dem Richter nicht überlassen werden, was er als Gewohnheit erkennen wolle. Darum waren ihm Schöffen aus den Einwohnern zugeordnet, ihm das Recht zu weisen, das ist, die Gewohnheit zu bezeugen. So diente ihre Weisung ihm, wie itzt das Gesetzbuch, um seine Erkenntniß zu rechtfertigen. Heut zu Tage freilich, wo Spruch nach bloßem Gewohnheitsrechte Ausnahme ist, muß, wer eine Gewohnheit für sich anführt, falls sie nicht notorisch ist, beweisen, wie andre Thatsachen bewiesen werden, durch Zeugen, durch vorige Urtheile. Aber die Zeugen müssen Thatsachen bekunden, aus denen der Richter zu ermessen hat, ob sie Gewohnheit begründe oder nicht a).

a) S. *Puffendorf:* Obs. I. 26, 230. II. 138. S. H. Strube: Rechtliche Bedenken. V. 90.

50.

Autonomische Normen, nur Einzelne verbindend sind in Teutschland häufig in den Statuten und Observanzen einzelner Gemeinheiten und Stände, als Stadtwillkühren, Baurenkühren, Hofsprachen, Ritterrecht, Zunftarticul. Satzungen dieser Art, sie mögen von der Mehrheit, oder in deren Vollmacht von den Vorstehern der Gemeine gemacht seyn, gelten auch ohne Bestätigung des Landesherrn, als Ver-

träge, erhalten aber durch dessen Bestätigung die Kraft der Gesetze. Daß Verträge Normen des Rechts geben, oder gesetzmäßige Befehle derer, deren Gewalt jemand rechtlich unterworfen ist, versteht sich von selbst. So hebt auch der Vertrag das Gesetz auf, und das besondere Gesetz das allgemeine a).

a) Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Subjecten der Privatrechte.

51.

Nur Menschen können Rechte haben. Sachen kann man nur bildlich Rechte zuschreiben, wenn nemlich mit dem Besitze derselben Rechte für immer verbunden sind. In so fern aber die bürgerliche Gesellschaft das Recht Jemands beschützt, in so fern ist er Person. Nun schützt aber Teutschlands Recht jeden im Gebiet des Landes, und selbst der Leibeigne ist Person.

52.

Es sind aber die Personen theils physische, das ist, einzelne Menschen, theils moralische, das ist, Gesellschaften oder Anstalten, welche in den Rechten als Personen betrachtet werden.

53.

Die einzelnen Menschen sind theils nach ihren natürlichen Eigenschaften, theils nach ihren Verhältnissen verschieden, und was die letztern betrifft, theils nach natürlichen, theils nach bloß bürgerlichen Verhältnissen.

54.

In Ansehung der natürlichen Eigenschaften sind zuerst ungeborne Kinder mit denen ihre Mutter schwanger ist, den gebornen darin gleich, daß jedes Recht ihnen geschützt wird, was ihnen zustände, wenn sie itzt schon geboren wären a). Als geboren gelten aber auch in Teutschland nur lebendig geborne; und diese lebendige Geburt muß von dem bewiesen werden, der daraus Rechte für sich herleitet b).

a) Sachsenspiegel Landrecht. I. 33. Eine Wittwe soll denn sich binnen 30 Tagen nach dem Begräbniß ihres Mannes schwanger angeben. Ist itzt außer Gebrauch.
b) Ebendaselbst soll das Kind gehört seyn. Itzt gilt jeder Beweis.

55.

Hiernächst haben Männer und Weiber in teutschen Rechten viel verschiedeneres Recht, als im römischen. Nicht nur die Unkunde a:ßerhäuslicher Geschäffte, sondern auch, daß die Tochter des Vaters Geschlecht nicht fortpflanzt, ist dieser Unterschiede Grund a).

a) Chr. Ulr. Grupen: De uxore theotisca. von der teutschen Frau. Göttingen 1748. 4. K. L. Ch. Röslin: von besondern weiblichen Rechten. Manheim 1775. 2 B. 4.
*) Glosse zu Sachsensp. Landrecht. I. 36.

56.

Die Unterschiede des Alters sind meist ganz aus dem römischen Rechte angenommen. Die Mannbärkeit, das dreizehnte Jahr, oder wenn das Alter ungewiß war, die körperlichen Zeichen derselben a), galt in frühen Zeiten der Uncultur auch für Volljährigkeit. Später wurde das achtzehnte b) oder ein und zwanzigste c) Jahr dafür angenommen, bis das römische Recht durchdrang. Doch sind noch in vielen Orten andre Jahre für

Eidesmündigkeit, andre für Testamentsmündigkeit; und noch ein und zwanzig Jahre zur wirklichen Mündigkeit.

a) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 42.
b) Schwabensp. Landrecht. Cap. 327.
•) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art 42.

57.

Gesundheit und Krankheit des Körpers, wie der Geisteskräfte unterscheiden vielfach die Rechte der Menschen. Nur sind Kranke nur die, welche durch außerordentlichen, Preßhafte, die durch den fortwährenden Zustand ihres Körpers an Rechtsgeschäfften gehindert werden. Blödsinnige, welche aus Mangel an Kenntnissen des täglichen Lebens, wie ihr Alter und ihre Erziehung sie forderte, also aus Schwäche der Geisteskräfte zu wenig, und Wahnsinnige, welche wegen Zerstörung ihrer innern Geistesorgane nur verkehrt urtheilen, können beide nicht anders für solche vom Staat und Gerichte anerkannt werden, als wenn dieser Mangel der Urtheilskraft auf Geschäffte und Rechte selbst Einfluß hat.

58.

Unter natürlichen Verhältnissen, das ist, denen, welche nicht erst Folge der bürgerlichen Gesellschaft sind, ist das erste die Ehe, die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur Ausschließlichkeit des Beischlafs nur mit einander. Schon die heidnischen Teutschen hatten monogamische Ehen. Nach der Bekehrung wurde die Ehe nach dem Recht der Kirche beurtheilt; Concubinat aber ist von den Gesetzen geboten, und ihm gleich die Gewissensehe, das ist Ehe ohne kirchliche Form geschlossen a).

a) Reichspolizeiordnung von 1577 T. 36.

59.

Verwandtschaft ist das Verhältniß derer, welche von gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen. Sie ist Verwandtschaft in grader Linie, wenn auch einer der Verwandten vom andern abstammt, und Seitenlinie, wenn sie bloß gemeinschaftliche Vorfahren haben; und diese wieder ist voller Geburt, wo Stamm-Vater und Stamm-Mutter, beide, und halber Geburt, wo nur Einer dieser beiden gemeinschaftlich ist. Von Schwägerschaft hängt im teutschen Recht keine besondere rechtliche Folge ab.

60.

Schwerdtseite, Schwerdtmagen, Agnaten, heißen im teutschen Rechte Mannspersonen durch Mannspersonen mit einander verwandt; Spillseite, Spillmagen, Cognaten, Frauenspersonen der Verwandtschaft, und die durch sie verwandt sind. Seit der Einführung der Geschlechtsnamen, welche durch den Vater vererbt werden, haben Verwandte der Schwerdtseite nothwendig, Verwandte der Spillseite nur zufällig gleichen Namen.

61.

Das teutsche Recht mißt die Verwandtschaft keineswegs nach Graden, wie das römische Recht, sondern viel natürlicher nach Linien, das ist, Inbegriffen von Verwandten, welche einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahren haben, im Gegensatz der übrigen; also, daß zwei Personen desto näher mit einander verwandt sind, je mehr gemeinschaftliche Vorfahren sie haben a).

a) Der Sachsenspiegel Landrecht B. 1. Art. 3. will in seiner Sippzahl wahrlich nicht Grade, am wenigsten römische Grade bestimmen. Denn in welchem System von Graden machten Geschwisterkinder den ersten Grad? Sondern er

will bloß das Wort: Vetter, bestimmen. Alle, welche uns in der Seitenlinie näher sind als Geschwisterkinder, haben die besondern Bezeichnungen: Bruder, Schwester, Oheim, Muhme, Neffe, Nichte; nur die Geschwisterkinder haben zuerst den allgemeinen Namen Vetter. Das Ähnliche wird wohl mit den genuculis gemeint seyn, welche in der Lombarde Rothoris 153. und sonst vorkommen. Grad hätte man Grad genannt. Auch das canonische Recht wich von der römischen Gradzählung in der Seitenlinie ab; wie hätten Teutsche gegen das canonische Recht einen römischen Begriff aufrecht erhalten sollen.

62.

Unter den bürgerlichen Verhältnissen ist zunächst das der bürgerlichen Ehre in Betracht zu ziehen. Natürliche Ehre, als die gute Meinung anderer von uns, so wie ihr Gegentheil natürliche Schande (infamia facti) können so wenig von Verfügungen der bürgerlichen Obrigkeit abhängen, als eigentlich bürgerliche Wirkungen haben. Die bürgerliche Ehre aber besteht in der Fähigkeit zu Ämtern und Zeugnissen; indem der Staat durch Zutrauen für beide seine eigne gute Meinung von jemand erklärt. Bürgerliche Schande [a]) ist demnach die Unfähigkeit zu beiden, obgleich die Gesetze mit ihr auch andre bürgerliche rechtliche Folgen verbinden mögen. Es ist aber in Teutschland auch bürgerliche Schande (turpitudo) zwiefach: Ehr- und Rechtlosigkeit (infamia juris), welche vom Gesetz als Strafe dem Verbrechen entweder ausdrücklich gedroht ist und vom Richter ausdrücklich erkannt wird [b]), oder von selbst mit allen Strafen verbunden ist, welche durch des Henkers Hand vollzogen werden; Ehrlosigkeit (levis nota), welche auf aller unehelichen Geburt und auf dem schimpflichen Gewerbe des Schinders und der Landstreicher ruht [c]). Die letztre schließt nur von Aufnahme in ehrsame Gemeinheiten, von Ämtern, auch vom Zeugniß der Feierlichkeit halber bei ehrsamen Personen;

die ersten auch vom Zeugniß der Wahrheit halber, auch vom Recht ein Testament zu machen und vom ehrlichen Begräbniß aus. Der Landesherr kann die bürgerliche Ehre durch sein Rescript wieder herstellen und die Schmach lösen.

a) Vergl. Sachsenspr. Landrecht I. 38.
b) Z. B. C. C. C. 122. und Reichs-Polizeiordnung v. 1577. Tit. 20.
c) Kinder der Schinder u. s. w., die ihrer Väter Gewerbe nicht getrieben, sind nicht ehrlos. Reichsschluß vom 3. April 1772. Art. 5.
*) Schweinschneider sind durch Leopold I. im Jahr 1699 ehrlich erklärt. Die Zunftfähigkeit der Schäfer, Leinweber und Müller ist vormals wohl nur darum bestritten, weil ihr Gewerbe oft von Leibeigenen betrieben wurde.

63.

Vieldeutig ist das Wort: Freiheit auch im teutschen Recht. Im Sinn des Reichs-Staatsrechts waren nur die frei, welche unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche standen, und so die mittelbaren Unterthanen unfrei[a]. Im Sinn des Landes-Staatsrechts hießen frei, die Landsassen, welche auf eigenen Grundstücken wohnen, und die Hintersassen, welche auf eines andern Mannes Grundstück unter Dienstverbindlichkeit wohnen[b], unfrei. Im Sinn des Lehnrechts ist unfrei, wer andern zu Privatdiensten, auch den ehrenvollsten verbunden ist, die Vasallen, die Ministerialen.

a) Schwabenspiegel Landrecht 49. Semperfreie, das ist, Sendbarfrei, zur Reichsversammlung fähig, κατ' εξοχην so genannt; sonst sind Sendbare die, welche Schöffenbar sind, d. i. Schöffen werden können; und vornemlich wohl Synodalzeugen in den kirchlichen Sittengerichten. Sachsenspiegel Landrecht I. 2. Im Schwabenspiegel 49. ist übrigens die Lesart: Freigebornen der: Gebauren vorzuziehen, weil Bauren wohl nie Landsassen heißen.
b) Vergl. §. 9.

64.

Im eigentlichen Sinne des bürgerlichen Rechts ist aber Unfreiheit, die Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (gleichbedeutende Namen), das ist, die bürgerliche Eigenschaft eines Menschen, daß er persönlich verbunden ist, einem Landgute ausschließlich zu dienen, und dasselbe ohne die Bewilligung des Herrn nie zu verlassen. Ehemals war sie der Sclaverei ähnlicher, als der Herr noch seinen Leibeignen verkaufen konnte, ohne das Gut, zu dem er gehörte, welche Befugniß unstreitig durch den Geist der Kirche allmälig so beschränkt wurde a).

a) Lex. Long. Carol. M. 16. 72. 73. Erst ward der Verkauf erschwert, daß er nur in des Bischofs oder Grafen Gegenwart, denn, daß er nicht aus der Mark hinaus geschehen solle.

65.

Einheimische hatten vormals vor Fremden, wie bei Völkern ohne ausländischen Verkehr überall, so große Vorrechte, daß der Fremde nicht einmal Schutz- oder Wehrgeld hatte; und der hausirende Krämer oder Handwerker sich um Schutzes willen in Hörigkeit geben mußte. Aber, als der Handel mit fremden Völkern stieg, milderte sich allmälig die Ungastfreundlichkeit a), bis alle Rechte fast dem Fremden mit dem Einheimischen gemein wurden, bis auf wenige, die dem letztern erhalten, den Indigenat ausmachen, welcher sowohl Landes- als Orts-Indigenat seyn kann.

a) Die Verordnungen des Capitul. 1. d. a. 789. §. 73. und Lex. Long. Pipin. 11. waren nöthig.

66.

In dem Laufe der Zeiten entwickelten sich in Teutschland vier Stände, das ist, Unterschiede der Einheimischen durch persönlich-erbliche Vorzüge der einzelnen Geschlechter, welche itzt statt der ursprünglichen zwei Stände (§. 9.) bestehen; nemlich der hohe Adel, der niedre Adel, der Bürgerstand, der Bauernstand.

67.

Als die verwaltenden Reichsämter und Reichsstandschaft erblich geworden waren, war dadurch auch ihren Familien der Glanz der Höchstfreien (§. 63.) gegeben a). Sie machten einen betitelten Adel (titulados) Herrenstand (Lords) und als unmittelbare Vasallen der Reichs-Lehns-Curie (Pares, Pairs) den ersten Stand, aus dessen Mitte der Kaiser selbst gewählt wurde. Zu ihnen gehören: 1) Herzöge, die höchsten Befehlshaber in den Reichsprovinzen. Karl der Große hatte sie abgeschafft, sein Sohn stellte sie wieder her, und bald wurde ihre Würde erblich. Nach dem Fall des Welfischen Hauses im zwölften, und des Hohenstaufischen im dreizehnten Jahrhundert, als die herzogliche Gewalt an jeden Landesherrn überging und dem Herzog nur sein unmittelbares Gebiet blieb, wurde der Titel Herzog auch oft ohne Realität gegeben. 2) Landgrafen, waren Verwalter eines Herzogthums ohne den Titul des Herzogs; seltener, doch auch ist der bloße Titul Landgraf gegeben. 3) Markgrafen, waren Bewahrer der Reichsgrenzen mit viel größerm Gebiet als Grafen. 4) Pfalzgrafen, anfänglich Richter an des Königs Stelle über Unmittelbare, wurden nachher als Gegengewicht gegen die Herzöge angesehen; doch nur der am Rhein, das ist, von Oberlothringen ist übrig geblieben.

5) Grafen, ursprünglich Richter und Befehlshaber der Gauen, in Zahl nachher vermindert, weil so manche Grafschaft an Stifter oder an weltliche Fürstenthümer übergieng, wurden dann selbst Landesherrn ihrer Länder. Zu ihnen gehörten Burggrafen (vicomtes, viscounts) Verwalter Königlicher Schlösser mit Gerichtsbarkeit; Raugrafen (comites hirsuti) Verwalter von Colonien in Königl. Marken (Rodungen, Rauungen); Rheingrafen, mit Gerichtsbarkeit und Verwaltung königlicher Gefälle am Rhein; Wildgrafen, Provincial-Jägermeister. Die vier ersten Classen, weil sie den Rang über den Grafen, wie Bischöfe über den Äbten hatten, erhielten daher mit den Bischöfen den Namen der Fürsten, welcher auch späterhin einzelnen Grafen beigelegt wurde.

a) Schwabenspiegel Landrecht 50. „Ingenuus, das spricht in Latein: Höchstfrei."

*) Vergl. *Kopp:* De insigni differentia inter comites et nobiles. 1728. 4. Pütter vom Unterschied der Stände. Göttingen 1795. 8.

68.

Zu ihnen kam ein älterer Adel der Dynasten, oder freien Herrn, von gewöhnlichen freien Gutsbesitzern dadurch unterschieden, daß sie gefreit von der Grafschaft und unmittelbar selbst auf ihren Gütern freie Vasallen und Dienstleute mit Hintersassen hatten. Nur solche nemlich können es seyn, welche schon vor Carl dem Großen als Nobiles genannt werden. Sie hielten dem betitelten Adel sich nicht ungleich; doch haben sie in neuern Zeiten dessen Titel überkommen.

*) Vergl. E. Mondtag: Geschichte der teutschen Staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg 1812. 2 B. 8.

69.

Unter den Freien konnte nicht eher ein persönlicher erblicher Vorzug des niedern oder Ritteradels entstehen, ehe denn ein Bürgerstand vorhanden war. Freie Pächter oder Zinsleute, oder Handwerker und Krämer, welche sich in den Dörfern (villis) niedergelassen, waren doch Hintersassen, und immer in einer Hörigkeit; wo nicht etwa durch Theilung eines Freihofes (curtis) viele kleine Höfe ohne Fröhnen entstanden waren, und ein Dorf (villa) Landsässiger Gemeinglieder bildeten; welches indessen erst spät geschehen seyn mag, nemlich, als die Verachtung der mechanischen Arbeiten des Ackerbaus nicht mehr den Landsässigen und darum waffenpflichtigen Mann abschreckte. Mit dem Steigen der Cultur und also des Luxus siedelten aber Handwerker und Krämer sich an, wo Zusammenkunft vieler Menschen ihnen Kundschaft versprach, also zuerst bei den Cathedralen der Bischöfe, wo nicht bloß geistliche, sondern auch Staatsgeschäfte so viele Menschen hinbrachten. Ihre Wohlhabenheit veranlaßte diese Ansiedler sich mit Mauren zu umgeben gegen die Fehde des Faustrechts. Die Gemeine in solcher Burg konnte eben so gut als natürliche Eigenthümerinn des Bodens in ihren Mauren angesehen werden, wie der Umzäuner eines Campes beim ersten Anbau des Landes. Und die Bischöfe unterstützten die Bürgerschaften, so wie die Kaiser, um sie von der Gerichtsbarkeit des Grafen zu befreien, und sie dem Vogt des Bisthums zu untergeben. Das Bild des Heiligen, Patrons der Cathedrale, das Weichbild, wurde Symbol, dann Name des Stadtrechts. Später gründeten auch Herzöge Städte und andre Fürsten. So entstand ein Stand von Freien, welche unter dem Namen Bürger, zwar einzeln als Hintersassen ihrer Gemeine, aber als Gemeine selbst als landsässig betrachtet werden konnten. Orte mit sonstigem

Stadtrecht ohne Landsässigkeit, sogenannte Hinterstädte oder Mediatstädte sind erst später entstanden.

*) Vergl. *Zachariae:* De libertate Romana civitatibus German. olim concessa. Viteberg. 1747. 4. und Eichhorn: Ursprung der städt. Verf. in Teutschland; in der: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. 1. S. 147.

70.

Freilich unterschieden sich nun freie Landsassen auf dem Lande und freie Bürger in den Städten, nicht durch persönlich-erbliche Rechte; und hätte das Erbrecht der Güter freie Veräußerung derselben gestattet, hätte großer Reichthum an beweglichen Sachen (Geld) diese möglich gemacht: so würde der Bürger, der ein Landgut kaufte, dadurch freier Landsasse geworden seyn. Aber wie jedes Gewerbe sich in Zunft gestaltete, so auch die Kriegskunst seit dem Lehnwesen, die als Schildamt, wie städtische Handwerksämter ihre Lehrlinge, Gesellen und Meister in Pagen, Edelknappen und Rittern hielt. Der städtische Zunftmann aber wollte sein Brod erst in der Zunft erwerben, der kriegrische Landmann hatte schon sein Brod in dem Gute und sollte es nur verdienen. Zu dieser Zunft konnte also keiner ohne Landgut oder Erbrecht auf ein solches kommen, und also so wenig ein Kaufmann Ritter, als der Tischler ein Schmiedemeister werden. a) So wurde, noch ehe ein Gesetz darüber gegeben war, ein Stand der Ritterbürtigen, homines equestris, s. militaris generis, von dem Stande der Bürgerlichen unterschieden, und *Athelingi*, Edle, Adel (von Od, Ad, oder Ed, Gut, wovon noch im nordischen Odel) genannt, weil nur der Ritterbürtige Ritter werden konnte. Es besteht demnach das Wesen des Ritteradels in der erblichen persönlichen Fähigkeit zur Ritterwürde, das ist, der Meisterschaft im Schildamte.

*) S. die Litteratur unten bei dem Recht des Adels.

71.

Der Bürgerstand ist dagegen die angeborne Fähigkeit, in Städten bürgerliche Nahrung zu treiben, das ist, Handel, Handwerke und städtische Bierbrauerei, von welchen den Adel, nicht dessen Stolz, sondern das Recht des Bürgerstandes eben sowohl ausschließt, als den Leibeignen.

72.

Der Baurenstand endlich als letzter der Stände, war ursprünglich durch seine Leibeigenschaft oder Hörigkeit unterschieden, in welcher er die mechanischen Arbeiten des Ackerbaues trieb.

73.

Zwischen diesen vier Ständen entstanden aber Mittelklassen, welche die Übergänge von dem einem zum andern minder grell machen. So wurden Männern des niedern Adels Titul des hohen Adels verliehen, theils bestimmte Titul, der Grafen, Markgrafen u. s. w., theils der allgemeine Titul des hohen Adels: Baron, ohne einen besondern; und so entstanden Mittelpersonen zwischen hohem und niederm Adel. Als der Bürgerstand anfing, sich oft durch Reichthümer, Gelehrsamkeit und Ämter des Staats zu erheben, so entstand der höhere Bürgerstand, als Mittel zwischen Adel und Bürger, der des Doctors, des Raths, des Officiers, des ihnen gleichen Beamteten, des Großhändlers, und des Burgemeisters und des Rathsherrn in größern Städten, später bürgerlicher Besitzer adlicher Güter. Und zwischen dem Bürger und dem leibeignen Baurenstande, waren die nicht ritterlichen Besitzer der Güter ohne Ritterrecht, freie Colonisten, freie Pacht- und Zinsbauern, welche ganz zu ihm zu zählen wären, wenn nicht die letztern in Hintersässigkeit wären.

74.

Die Religion der Christen, zwar nicht auf diese Welt oder den Staat berechnet, trat doch in enge Verbindung mit dem Staate, seit die Staaten Europa's, und so namentlich Teutschland, ihre Lehren, als Offenbarung Gottes erkannten und bekannten. Seit dieser Zeit ist ein auch bürgerlicher Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen. Unter den letztern haben jedoch nur die Juden in Teutschland das Recht eigner gottesdienstlicher Gemeinheiten. Die Christen Teutschlands gehören entweder zu der allein öffentlich aufgenommenen catholischen Kirche des Occidents, welche die vier ältesten öcumenischen Concilien bekennt, nemlich Römisch-Catholische und Evangelische, oder zu Secten, welche nur hin und wieder Rechte gottesdienstlicher Gemeinheiten erhalten haben.

75.

Moralische Personen sind in der bürgerlichen Gesellschaft nur die Gesellschaften oder Anstalten, welche der Staat als solche bestätigt hat. Andre Vereinigungen zu sonst tadellosen Zwecken haben doch nicht ein Recht für sich zu klagen, oder zu erwerben; wenn gleich ihre Vorsteher aus den Verträgen der Mitglieder mit ihnen klagen mögen. Bestätigte Gesellschaften aber heißen Gemeinheiten, wenn sie auf einen District Landes schließen. So sind Städte im Sinn des Privatrechts Gemeinheiten an Orten, an welchen alle Zweige bürgerlicher Nahrung getrieben werden dürfen; Flecken, Freiheiten, Märkte, wo nur einige derselben; Dörfer endlich die Gemeinen an Orten, wo nur Öconomie als eigentliches Gewerbe getrieben wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Objecten der Privatrechte.

76.

Gegenstand eines Rechtes ist das, was jemand vermöge seines Rechtes ausschließlich allein bestimmen darf. Der Gegenstand angeborner Rechte ist in der Person des Menschen selbst, der Gegenstand erworbner Rechte außer derselben, nemlich, entweder eine Sache, und ein Recht darauf heißt ein dingliches, oder die Leistung einer andern Person, und das Recht darauf heißt ein persönliches.

77.

Es ist aber eine Leistung, die Handlung einer andern Person, sofern wir ein Recht haben, sie zu bestimmen, sie mag nun im Thun, oder Geben, oder Unterlassen bestehen. Das teutsche Recht nennt solche Leistungen Dienste, wenn sie auf einer Person oder auf dem jedesmaligen Besitzer einer Sache für immer haften.

78.

Die Dienste sind daher entweder Realdienste, welche auf Sachen, nemlich Grundstücken, oder Personaldienste, welche auf Personen ruhen. Die erstern sind Landfolge, wenn sie dem Staat, Privatfolge, wenn sie aus Privatverbindlichkeit geleistet werden müssen.

79.

Unter den Sachen, als Gegenständen der Rechte, erkennt das teutsche Recht vielerlei Verschiedenheiten, nach ihrer Erwerbung, ihrer Besitzart, ihrem Verhältniß zu einander, ihrer innern Beschaffenheit, ihrem Schutz vom Staat.

80.

Nach ihrer Erwerbung unterscheidet das teutsche Recht vielfach ererbtes Gut und errungenes Gut. Ererbtes Gut (bona avita) ist das, was ein Mann aus angebornem und unverlierbarem Erbrechte erhalten hat; errungenes Gut, Errungenschaft (bona acquisita) ist alles, was er eignem Fleiße oder Glück verdankt, also auch von dem ererbt, welcher nicht verpflichtet war, ihm diese Güter zu hinterlassen.

81.

Nach der Besitzart mag man itzt die Sachen in Lehn und Allodium theilen, weil dieser Unterschied so weitgreifend sich äußert. Ursprünglich war beides Grundstück, jenes aus echtem Eigenthume, dieses aus Verleihungen von andern gegen Kriegsdienste. Da aber oft Güter und Rechte nach Art und Recht eines Lehnes ohne Kriegsdienste verliehen werden, da der Landfrieden, dem Privatmann Kriegsdienste sich leisten zu lassen untersagt; und die Erfindung des Schießpulvers ihm selbst jene alten ritterlichen Dienste unnütz macht: so hat das alte Wort den alten Sinn verloren, und Lehn heißt itzt nur eine Sache, welche jemand zu voller Benutzung verliehen ist, unter Bedingung einer Lehnstreue, welche auch noch Abwendung aller Gefahren und Verletzungen von Fremden durch jedes gesetzliche Mittel erfordert. Allodium ist eben so, nur heut zu Tage in ganz anderm Sinne, als vormals, jede Sache und jedes Recht, welche nicht in Lehnsverbindung sind.

82.

Nach dem Verhältniß mehrer Sachen zu einander sind sie entweder Hauptsache, oder Nebensachen, und unter den letztern vornemlich die Pertinenzstücke, welche mit einer Hauptsache in beständige rechtliche Ver-

bindung so gesetzt sind, daß mit dieser auch sie an Andre übergehen. Ist nun streitig, welche Sache Hauptsache, welche nur Pertinenz sey, so ist zuerst als Hauptsache die anzusehen, um derentwillen die andre gewöhnlich angeschafft zu werden pflegt; hiernächst aber, die kostbarste von beiden. Ist hingegen streitig, ob eine Sache Pertinenz einer andern sey, so gilt die Vermuthung, daß das Pertinenz sey: 1) wenn die Hauptsache nicht ohne sie benutzt werden kann; 2) wenn sie nach der Gewohnheit des Orts gewöhnlich stillschweigend mit übertragen werden; 3) wenn sie Wand- Band- Niet- oder Nagelfest sind. Außerdem muß freilich der beweisen, welcher die Eigenschaft einer Sache als Pertinenzstück behauptet.

83.

In einem andern Sinne, als das römische Recht den Ausdruck nimmt, nennt das teutsche Recht bewegliche Sachen, Fahrnisse, fahrende Habe a) alles, was bewegt werden kann; und unbewegliche Sachen, liegende Habe nur den Grund und Boden.

a) „Alles, was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß."

84.

Landgüter sind Stücke des Erdbodens, welche für Eine Öconomie vereinigt sind, und sie sind sowohl in Rücksicht der Privatrechte, als in Rücksicht ihres Verhältnisses zum Lande und zum Staate verschieden.

85.

In Rücksicht der Privatrechte können ihre Besitzer sie in wirklichem Eigenthume, oder in Leihe unter mannigfaltigen Bedingungen haben, so daß die Leihe ihnen entweder wirklich dingliches Recht davon, oder nur ein persönliches zusteht; auch ihnen mannigfaltig verschiedene Privatfolge obliegt.

86.

Im Verhältnisse zum Lande sind die Güter Landsässige, wenn sie nicht Theile eines andern Gutes oder Zubehör desselben, sondern unmittelbare Theile des Landes selbst sind; Hintersässige aber, wenn sie, als Theile oder Zubehör eines andern Landgutes in Leihe gegeben sind.

87.

Die Güter auf denen, oder auf deren Eigenthümer, die Pflicht ritterlicher Kriegsdienste mit Helm und Harnisch lag, wurden natürlich in den übrigen Landfolgen anders behandelt, als solche, welche davon befreiet waren. Auch mochte dieser ritterliche Dienst auf eigene Kosten nicht andern auferlegt werden, als solchen, denen dienende Hintersassen den Acker bestellen konnten. Diese Güter, Rittergüter oder adliche Güter genannt, hatten also andre Rechte (adliche Rechte) und andre Landfolge (adliche Landfolge), wie andre; und unstreitig galt ursprünglich von der adlichen Landfolge ein Schluß auf adliche Rechte, und umgekehrt. In spätern Zeiten aber sind persönliche Rechte des Besitzers nicht mehr auf das Gut selbst übertragbar a), theils sind die Rechte adlicher Güter mannigfaltig geändert und gemindert, theils endlich andern, oft selbst ursprünglich hintersässigen Gütern, einzelne adliche Rechte beigelegt: so daß weder die Freiheit von der Landfolge bloßer Hintersassen noch ein andres allgemeines Kennzeichen das adliche Gut entschieden auszeichnet; sondern es auf jedes Landes Verfassung oder auf die Matricul der Rittergüter ankömmt, welche dafür gelten.

a) Die Regel: „Frei Mann, frei Gut," ist außer Gebrauch.

88.

Unter den Rittergütern waren und sind häufig noch die Burgschlösser ausgezeichnet, welche nicht bloße Hintersassen, sondern selbst ritterliche Vasallen von sich abhängig hatten. Mögen sie aus alter Dynastenwürde in Landesunterthänigkeit gekommen, oder ihre Burg ihnen von einem Lehnherrn zum Schutz einer Gegend mit ihren Vàsallen verliehen seyn; immer sind sie von den Besitzern bloßer Kemnaden unterschieden, und auch oft mit Rechten begabt, welche sonst nur dem Landesherren zustehen, als Zöllen und dergleichen.

89.

Landsässige Güter, welche nicht Rittergüter sind, im allgemeinen Freihöfe genannt, haben in der Regel keine Hintersassen, und sind entweder von freien Colonisten entstanden, wie in Preußen die Cölmergüter (das ist, Colonie-Meier-Güter) oder aus ursprünglich hintersässigen Gütern frei geworden, oder aus Rittergütern entstanden, welche ihre Vorrechte verloren haben, vornemlich etwa, wo durch Theilung der Erben Güter so klein wurden, daß sie keine Hintersassen mehr zuließen, und keine ehrenvolle Landfolge.

90.

Hintersässige Güter sind die Güter der Bauren, welchen auch die Landfolge der Bauren obliegt; ihre Besitzer mögen Dienste ihrem Gutsherren leisten oder diese gelöset haben.

91.

Domainen werden die Güter genannt, welche im Eigenthume des Landesherrn sich befinden. Sie sind theils Privatgüter des Fürsten, durch Lehne von den

Kaisern und dem Reiche, oder andern Lehnsherrn ihnen übertragen, oder auch von ihren Vorfahren schon besessen; ehe sie fürstliche oder gräfliche Würde erlangten, oder durch Kauf, Erbschaft und andre Privattitul erworben; theils sind sie aber auch vermöge der Landeshoheit selbst erst erworben, und somit wahre Staatsgüter, wenn sie als erblose Güter oder sonst aus fiscalischen Rechten eingezogen worden.

*) Die geistlichen Güter können landsässige und hintersässige seyn. Güter einer Pfarre sind in der Regel hintersässig, vom Patron der Pfarre aus dem seinigen verliehen.

Vierter Abschnitt.

Vom Besitze.

92.

Innehabung, Gewahrsam, ist das Factum der Ausschließung andrer vom Gebrauch einer Sache, mithin ein bloßes Factum, welches mit Recht oder mit Unrecht, mit dem Willen oder wider den Willen Andrer Statt haben kann. Und diese Innehabung heißt Besitz, sobald der Wille des Innehabenden hinzukömmt, für sich zu gebrauchen; mithin ist auch der Besitz ein Factum, welches recht oder unrecht seyn kann, und wie alle Facta darnach verschiedene rechtliche Folgen hat.

93.

Der Besitz ist entweder Folge des Eigenthums, oder Folge eines andern Rechts. Er kann unmittelbar vom Besitzer selbst oder mittelbar durch einen Andern ausgeübt werden. Aber immer ist der Besitzer berechtigt auch

durch Gewalt im Besitz sich zu schützen. a) Im zweifelhaften Fall muß für den Besitzer gesprochen werden und dieser hat die Vermuthung der Rechtlichkeit seines Besitzes b).

a) „Schlagen ist verboten, aber nicht Wehren."
b) Sachsensp. Landrecht B. 2. Art. 36.

94.

Der unrechtliche Besitz ist redlicher, wenn der Besitzer nicht wußte, daß er damit das Recht eines Andern kränke. Wer aber zweifelt, ob er mit Recht besitzt, ist schon im unredlichen Besitze a).

a) „Dem Zweifler gebührt nichts."

95.

Besitzergreifung ist jede Handlung, wodurch wir den Besitz anfangen auszuüben. Sie ist nur dann zuläßlich, wenn nicht Andre im rechtlichen, oder doch nicht offenbar unrechtlichen Besitze sind. Es kann aber auch eine Handlung nach Sitte und Herkommen für Besitzergreifung gelten (symbolische Besitzergreifung), wenn sie nur in der Absicht den Besitz dadurch anzufangen geschieht; z. B. Ausschneiden eines Splitters vom Thürpfosten u. s. w.

96.

Sind Andre im rechtlichen Besitz, so kann er von uns nicht ergriffen werden ohne Übergabe, Auflassung, das ist, durch das Austreten jener aus dem Besitze, wodurch uns dann Ergreifung desselben möglich wird. Oft geschieht diese Übergabe durch Symbole, z. B. eines Schlüssels statt des zu übergebenden Hauses, wobei freilich alles Symbol seyn kann, was die Partheien dafür gegenseitig anerkennen; und Ergreifung des Symbols

gilt dann unter ihnen auch für Ergreifung der Sache. Doch ist die symbolische Übergabe nur dann Übergabe des Besitzes, wenn sie in der zu übergebenden Sache selbst geschieht, und kein Dritter im Besitze ist; sonst überträgt sie allein das Recht des Übergebenden a).

a) 2. Feud. 2. pr.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Privatrechte zu den Hoheitsrechten.

97.

Da als Zweck des Staats kein andrer zugestanden werden kann, als Schutz der Personen und Rechte aller Mitglieder des Staats, ohne eine absolute Willkühr zuzugestehen: so kann auch nur das ein Recht der Landeshoheit seyn, was jenen Schutz unmittelbar oder mittelbar erfordert. Aber es mag in einem Lande dafür rathsam gefunden werden, was in einem andern nicht; und die Hoheitsrechte können deshalb auch in Absicht der innern Verwaltung entweder wesentliche oder zufäliige seyn; jene, welche die Idee des Staats selbst nothwendig fordert, diese, welche Gesetz oder Herkommen der Landeshoheit beilegt.

98.

Der Staat aber (ein Anderes als die Horden umherschweifender Jäger oder Hirten) ist schlechthin auf ein Gebiet beschränkt, das ist, auf einen bestimmten Theil der Oberfläche des Erdbodens, innerhalb dessen er schützet; und dieß Gebiet besteht aus dem Inbegriff der

Grundstücke, welche eben dieser Staat schützen soll. Nun mag der einzelne Einwohner für seine Person und mit beweglicher Habe das Land verlassen, und einem andern Staate sich anschließen; aber nie kann er sein Grundstück einer andern Hoheit unterwerfen; die Landeshoheit ruht auf dem ganzen Gebiete. Dieses Recht der Landesherrschaft, Abtrennungen vom Gebiete zu hindern, kann man wohl das Obereigenthum Dominium eminens nennen. Aber das Wort darf nur nicht gedeutet werden, wie wohl geschehen, als sey alles Eigenthum nur eine Leihe des Staats, und als hätte der Staat Rechte des Eigenthums bei dieser Leihe, gleich einem Lehnherrn, sich vorbehalten mögen. Eigenthum an Grundstücken so wenig, als an andern Sachen, hat der Staat gegeben; sondern jeder muß sie erwerben und hat sie erworben; der Staat giebt nicht Eigenthum, sondern er schützt es.

99.

Darum ist auch einleuchtend nichtig das angebliche Recht auf herrenlose Sachen, jus circa adespota, welches man der Landeshoheit beilegen wollen, als habe sie selbst daran ein Eigenthum. Das Gesetz kann freilich die Hinnahme und Erwerbung einzelner Arten herrenloser Sachen verbieten; wie in Teutschland wohl herrenlose Grundstücke, erblose Güter, Waschgold, Bernstein, und andere der Landeshoheit vorbehalten sind. Aber, welche herrenlose Sachen nicht ausdrücklich ihr vorbehalten sind, die mag jeder Privatmann auch erwerben.

100.

Wenn der Staat eine Art von Sachen, oder einzelne Sachen in einen besondern Schutz dadurch genommen hat, daß er ihre Verletzung härter bestraft, als die andrer Sachen: so heißt dieser Schutz Frieden,

und Bann, wenn er durch Befehl eines Oberherrn geboten ist. Befriedete Sachen sind also von den dem Staate gehörenden (rebus publicis) oder ihm vorbehaltenen herrenlosen Sachen, verschieden. Öffentliche Gebäude, Zeichen der Gerichtsbarkeit, Grenzzeichen, Denkmäler, Gräber, Pflüge auf dem Felde gehören allenthalben wohl zu den befriedeten Sachen. Oft wird der Frieden durch eine Tafel angedeutet, worauf die Vollziehung einer Strafe, als Karrenschieben oder Abhauen einer Hand, abgebildet ist. Der Frieden der Schlösser des Landesherrn heißt Burgfriede, und der Hausfrieden jedes Hausvaters in „seinen vier Pfählen," besteht darin, daß zwischen Wirth und Gast Beleidigung und Verletzung schärfer gestraft wird, auch jeder im Nothfalle durch Hausrecht, das ist, Gewalt, Ruhestörer aus seiner Wohnung entfernen mag.

101.

Fiscus heißet jede Casse des Staats und des Landesherrn, wenn sie in Privatverhältnisse tritt. In diesen hat sie auch überall Privatrechte, wie das Recht des Landes sie für Jedermann festsetzt. Doch sind aus dem römischen Rechte alle die Privilegien des Fiscus, als, der Vorzug seiner Hypotheken, seine stillschweigenden Hypotheken, und die übrigen auch bei uns angenommen.

102.

Was besonders die Verjährung gegen den Fiscus betrifft, so verjähren dessen Sachen und Rechte, deren Besitz durch das gemeine Recht nicht dem Privatmanne untersagt worden, also die nicht Hoheitsrechte sind, wie das römische Recht es bestimmt in vierzig Jahren [a], oder eigentlich in vier und vierzig, weil ihm noch vier Jahre zur Restitution bleiben. Aber, wo ein wirkliches

Hoheitsrecht verjähren soll, dessen Besitzes der Privatmann in der Regel unfähig ist, und welches nur durch Verleihung des Staats von ihm erworben werden kann; da wird auch bei vierzig Jahren ein Titul erfordert b), und nur unvordenklicher Besitz kann auch ohne Titul geschützt bleiben c).

a) L. 14. C. de fundo patrimoniali. L. 4. C. de praescriptione 30 et 40 annorum; auch L. 3. C. de quadriennii praescriptione, wo die Rechte des patrimonii principalis und der rerum fiscalium äquiparirt sind.

b) c. 15. c. 18. X. de praescriptione, c. 1. de praescriptione in 6.

c) c. 1. de praescript. in 6.

103.

Es können aber auch Landeshoheitsrechte an Privatpersonen verliehen werden. Dann verstehen sich aber die unerlaßlichen Bedingungen, daß die Ausübung derselben den Gesetzen gemäß geschehen, und daß dem Landesherrn die oberste Aufsicht über diese Ausübung vorbehalten bleibt. Wiederholte Mißbräuche, nach vorhergegangenen vergeblichen Drohungen und Strafen, oder Mißbräuche, welche an sich Verbrechen sind, berechtigen natürlich zur Zurücknahme der Verleihung. Auch hat oft der Gebrauch verschiedene Grade eines Hoheitsrechts eingeführt; wo denn, im Falle nicht der höhere Grad ausdrücklich verliehen wäre, nur der niedere Grad verliehen angenommen wird.

*) Nach diesen allgemeinen Bestimmungen können die in den itzt folgenden Capiteln abgehandelten Einzelnheiten, von Straßen, Gewässern, Bergwerken, Salzwerken, Forsten und Jagden beurtheilt werden.

Erstes Capitel.

Von Straßen und Wegen.

[*Ahasverus Fritsch:* De jure viarum. Jena 1662; auch in dessen Sylloge jur. publ. et priv. *H. Cocceji:* De regali viarum jure, in dessen Exercitat. Vol. I. n. 34. *J. A. Reuss:* De munitione viarum seu vom Chausseebau. Tübingen 1752. *Leyser:* Med. ad Dig. spec. 501.]

104.

Ein Privatmann mag auf seinem Boden zu seinem Gebrauche Wege anlegen und eingehen lassen wie er will; er mag auch andern ihren Gebrauch wehren, und dieß auch im offnen Felde durch Schlagbäume, oder durch aufgestellte Strohzeichen andeuten.

105.

Auf gleiche Weise kann eine Gemeine in ihrer Feldmark zu ihrem Gebrauche Wege anlegen, eingehen lassen, und andre vom Gebrauch derselben ausschließen. Nur, da jede Gemeine zu ihren Vorstehern sich verhält, wie Minderjährige zu Vormündern, hat die Landespolizei auch hierüber eine obere Aufsicht, daß nicht nur nicht gegen das Recht, sondern auch nicht gegen die Zwecke der Gemeine selbst bei Anlegung oder Aufhebung solcher Wege verstoßen werde. In der Regel sind die in der Mark mit Grundstücken Angesessenen, oder, wer sonst Vortheile in derselben genießet, verbunden, zur Anlegung und Erhaltung dieser Wege beizutragen.

106.

Heerstraßen aber, oder Landwege, welche zur Verbindung der Ortschaften unter sich dienen, sind im Eigenthume des Staats. Er ist berechtigt, sie anzulegen; und der Privatmann, über dessen Grundstück hin

er die Straße zu führen rathsam findet, ist verpflichtet dieß zu dulden gegen Ersatz.

107.

Der Staat ist auch berechtigt, zur Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, die Wegefolge der Unterthanen aufzubieten; und unter die benachbarten Ortschaften die dazu nöthigen Arbeiten zu vertheilen. Materialien dazu können von den benachbarten Grundstücken genommen werden. Aber kein Eigenthümer und keine Gemeine ist schuldig andre Arbeit zu leisten, als wie der Landmann mit der Hand und dem Gespann ohne künstliche oder Handwerksarbeit es vermag; und Materialien von Werth müssen dem, dem sie genommen werden, ersetzt werden.

108.

Straßendämme und Kunststraßen ist eine Gemeine oder ein Grundeigenthümer anzulegen, oder durch künstliche Arbeit zu unterhalten nicht schuldig, wenn er nicht etwa dagegen zur Erhebung eines Wegegeldes berechtigt ist; als in welchem Falle auch solche Kunststraßen von dem Berechtigten gehörig unterhalten werden müssen.

109.

Zieht der Staat die Heerstraße über einen bisherigen Privatweg oder Gemeineweg: so fällt die Last der Unterhaltung für den bisherigen Eigenthümer weg, und dieß Theil der Straße muß, wie alle Heerstraßen, unterhalten werden. Die vorigen Eigenthümer können also nicht mehr dafür leisten, als sie für jede neue Straße leisten müßten a).

a) Vergl. *Puffendorf:* Observationes, T. 3. n. 113.

110.

Zu den Rechten des Staats über die Heerstraßen gehört noch die Straßengerichtsbarkeit, selbst da wo die Straße durch die Districte eines nicht landesherrlichen Gerichts läuft a); das Geleitsrecht, das ist, von Reisenden eine Abgabe zu fordern für ein ehemals bei Unsicherheit der Heerstraßen wirklich zu leistendes Geleite, wogegen auch noch itzt der Geleitsherr für Raub und Gewalt auf der Heerstraße Ersatz geben muß b); welches indessen nur in einigen Ländern durch alte kaiserliche Privilegien besteht c); endlich in den neuern Zeiten das Postrecht.

a) Jus quintaniae, droit de quintaine, im Mittelalter vielleicht von einem alten Breitemaaße so genannt.
b) Reichsabsch. v. 1559. §. 34.
c) Das Sprichwort: „Kaiserliche Majestät bringt das Geleite" soll wohl nur andeuten, daß Kaiserliche Privilegien Jemanden ausschließlich das Recht zueignen konnten, Geleite auf gewissen Straßen zu geben.

111.

Die Post, als Regal, ist in neuern Zeiten erst aufgekommen. Vormals wurden wohl unter dem Namen der Post Vorspanne verstanden, welche für öffentlichen Dienst auf besondere offene Befehle, Vorspannpässe, Bauren oder Gespannhaltende Bürger leisten mußten. Für Briefbestellung hatten schon im Mittelalter handelnde Städte Städteboten eingerichtet, Bürger, welche zu bestimmten Zeiten mit den Aufträgen ihrer Mitbürger nach einer andern Stadt reiseten, oder durch gedungene Boten dahin versandten. — Seit Franz von Taxis 1516 aber die erste Post von Brüssel nach Wien anlegte, dann sein Sohn, Leonhard, zum General-Ober-Postmeister im Reiche ernannt, und dessen Sohn, Lamoral, mit dem Reichs-General-Postmeister-Amte belehnt

wurde; wurde die Post ein Regal, welches auch jeder Fürst in seinem Lande ansprach; und welches itzt so entschiedenes Regal ist, daß die Fürsten von Thurn und Taxis selbst nur auf besondere Verträge ihre Posten in den teutschen Ländern besitzen a); wenn gleich ihnen auch vom teutschen Bunde ihr Besitz garantirt ist.

a) Diesem widerspricht nicht der teutsche Bundesvertrag §. 17. verglichen mit dem Reichs-Deputations-Abschiede v. 25. Februar 1803. Vergleiche Pütter: Erörterungen, Heft 1.

112.

Es besteht aber das Regal der Post in dem ausschließlichen Rechte, Briefe, Sachen oder Personen durch beständig untergelegte Pferde von einem Orte zum andern zu bringen. Es ist also kein Eingriff in das Postregal, einem Reisenden Briefe oder einem Fuhrmann Packete mitzugeben; oder zur Reise einen Fuhrmann sich zu dingen; wo nicht etwa Härte besonderer Landesgesetze dieß untersagt.

113.

Die Post ist verbunden, jeden Schaden zu ersetzen, welchen die Nachlässigkeit oder der böse Wille ihrer Beamteten und Leute verursacht. Aber sie kann nicht ex recepto verbunden geachtet werden, wie der Schiffer und Gastwirth, weil sie im Wagen nicht gleich diesem verschließen, oder ihn nicht gleich dem Schiffe isoliren kann.

Zweites Capitel.

Von Flüssen und Gewässern.

[Noah Meurer: Wasserrecht. Nürnberg 1734. 4. *Ahasverus Fritsch:* Jus fluviaticum. Jena 1772. 8. F. L. von Cancrin: Abhandlung vom Wasserrechte. Halle 1789. 4 B. 4. *C. G. Winckler:* De jure circa flumina. Kiel 1758. 4.]

114.

In der offnen See steht jedem Bewohner des Strandes das Recht der Fischerei zu, und so weit das Völkerrecht sie zum Gebiet eines Staats rechnet, werden gewöhnlich Fremde von dieser Fischerei ausgeschlossen. Aber das alte Strandrecht, nach welchem gestrandete Schiffe mit Gut und Schiffern dem Strandherrn eigen wurden, ist schon in frühern Zeiten gemildert, und endlich ganz abgeschaffet a). Vielmehr hält jeder Staat sich verbunden durch Lootsen, welche kommende Schiffe in den Hafen und abgehende hinaus über Untiefen führen, dann durch Anstalten, gefährliche Orte zu bezeichnen, als ausgesetzte Tonnen, Leuchtthürme und dergleichen, das Unglück der Strandung zu verhüten. Selbst von der See ausgeworfene Waaren muß jeder bei Strafe des Diebstahls in öffentliches Depositum abliefern.

a) C. C. C. Art. 218.

115.

Wenn aber ein Schiff strandet, so soll die Obrigkeit sorgen, daß erst die Menschen, dann die Güter, endlich das Schiff, wo möglich gerettet werden. Die Bergekosten müssen um so billiger bezahlt werden, als die Bergenden selbst dabei Gefahr laufen. Das Gerettete wird dem Eigenthümer verabfolgt nach Abzug

jener Kosten und eines verschieden bestimmten Bergegeldes. Aber nach Jahr und Tag verjährt dem Eigenthümer, der sich nicht meldet, das Strandgut dem Staate.

*) *Jac. Schuback:* Commentarius de jure littoris. Hamburg 1751. 4. Teutsch übersetzt und vermehrt von J. Chr. Greilich, Hamburg 1767. 2 Th. 4.

116.

Im Lande selbst gehören von stehenden Wassern Teiche dem, der sie auf seinem Grunde anlegt, Landseen aber von Eines Mannes Grundstücken umgeben, in der Regel diesem, von mehrer Eigenthümer Lande begrenzt, oft nur Einem von ihnen, oder allen, gemeinschaftlich oder getheilt. Doch ist die Frage hierüber factisch nicht rechtlich.

117.

Unter den fließenden Gewässern sind Bäche, das ist solche, über welche man auch ohne Brücken und Fähren, höchstens auf bloßen Stegen kommen kann, im Eigenthume dessen, durch dessen Grundstück sie fließen. Er mag sie also auch benutzen, wie er kann, nur darf er ihren Ausfluß und ihren Wasserstand nicht ändern zum Nachtheil seiner Nachbarn.

118.

Flüsse sind solche fließende Wasser, über welche nur Brücken oder Fähren führen. Sie sind Eigenthum des Staats mit ihrem Bette selbst; aber ihr Gebrauch zur Schifffahrt ist jedem frei, nur das Recht, Holz hinabzuflößen, bedarf einer eignen Erlaubniß, um die Schifffahrt nicht zu hemmen (Flößrecht), und ist oft benachbarten Fürsten durch ein Gebiet hin verstattet. Die Fischerei in ihnen ist meistens den Gemeinen, durch deren Mark sie fließen, oder Einzelnen verliehen. Goldwäsche pflegt der Landeshoheit vorbehalten zu seyn.

119.

119.

Da auch des Flusses Bette im Eigenthume der Landeshoheit ist und nicht als Zubehör der angrenzenden Äcker angesehen wird: so ist wohl teutschen Rechtes, daß Werder (insulae in flumine natae) und Anlagen (alluviones) der Landesherrschaft gehören, nicht dem Eigenthümer des Nachbar-Ackers a).

a) Sachsenſp. B. 2. Art. 55. hat zwar das Gegentheil sichtbar nach römischen Recht. Der Quedlinburger Codex hat die Stelle nicht, und da wohl in den meisten Ländern des nördlichen Teutschlands, Werder und Anlagen Regal sind, so ist jene Stelle wohl späterer Zusatz.

120.

Brücken und Fähren kann in der Regel nur der Landesherr anlegen, und dafür Brückengeld oder Fährgeld sich bezahlen lassen. Dies folgt sowohl aus dem Rechte über Flüsse, als dem über Heerstraßen. Oft indessen ist beides Grundeigenthümern oder Gemeinen verliehen worden. Dann darf der Staat aber sowohl über die Höhe des Brückengeldes oder Fährgeldes wachen, als darüber, daß die Brücken und Fähren selbst in sicherm Stande erhalten und die Reisenden gefördert werden.

*) *Ahasv. Fritsch:* De jure pontium, und *J. H. Meier:* De jure ripaticorum. Erfurt 1714. 4.

121.

Mühlen an Bächen anlegen ist jedem in seinem Eigenthume erlaubt, wenn nicht etwa die Landespolizei neue Mühlen erst überall erlauben muß. An öffentlichen Flüssen aber können nie Mühlen ohne Erlaubniß der Polizei angelegt werden, welche nemlich dahin zu sehen hat, daß die Schifffahrt nicht etwa dadurch unterbrochen werde. Bei allem Mühlenbau ist dahin zu sehen, daß

der Fachbaum so gelegt werde, daß nicht die benachbarten Grundstücke der Überschwemmung ausgesetzt werden. Auch darf kein Müller das Wasser über diese Grundstücke hinstauen; und es pflegt deshalb ein Wassermaaß gesteckt werden zu müssen.

122.

Um niedrige Gegenden vor Überschwemmung des Meeres oder eines Flusses zu sichern, vereinigen sich die Grundeigenthümer derselben zur Anlegung und Unterhaltung eines Deiches, das ist, Dammes. Ihre Vereinigung unter landesherrlicher Bestätigung heißet das Deichband.

*) S. Von Hunrich: Pract. Anweisung zum Deich- und Siehlbau. Bremen 1770. 2 Th. 8.; dann *Jod. Hackmann:* De jure aggerum, Stade 1690. 4. Von Hunrich: Entwurf des Deich- und Sielrechts. Bremen 1768. 8. Petiscus (Petit) Allg. Grundsätze der Deich- und Dammwissenschaft. Zelle 1767. 8.

123.

Zu der ordentlichen Deichlast, das ist, den Beiträgen und Leistungen zur Anlegung und Unterhaltung der Deiche tragen nur die eigentlichen Mitglieder des Deichbandes, das ist, die Grundeigenthümer bei a). Aber keiner derselben ist auch ausgenommen b), und gegen den, welcher seine Verbindlichkeiten dieserhalb nicht erfüllen kann, oder will, tritt das Spadenrecht ein c), nach welchem seine Güter verkauft werden, um dem Deichbande Genüge zu thun, oder vom Deichbande hingenommen werden, wenn kein Käufer sich meldet.

a) „Kein Deich ohne Land."
b) „Kein Land ohne Deich."
c) „Wer nicht will deichen, der muß weichen — wer nicht kann deichen, der muß weichen.

124.

Zu außerordentlicher Deichlast, das ist, zu Leistungen aller Art im Augenblicke der Gefahr eines Deichbruches bei Sturm und Eisgang, sind alle Einwohner des geschützten Districts ohne Unterschied verbunden, doch werden vom Deichbande die dafür hinweggenommenen Materialen vergütigt.

125.

Die Angelegenheiten des Deichbandes ordnen landesherrliche Beamte, Deichhauptleute, Deichgräfen, Deichinspectoren, mit Zuziehung der Deichgeschwornen. Sie üben in Deichsachen eine Gerichtsbarkeit, und von ihren Bescheiden, Deichachten, kann nur cum effectu devolutivo, nicht aber cum suspensivo appellirt werden. Auch ist die Execution schnell, es mag der Deich auf gemeinschaftliche Kosten des ganzen Deichbandes (im Communefuß) oder so gebaut werden, daß jeder einen ihm angewiesenen Theil des Deiches bauen und schaufrei unterhalten muß (im Theilungsfuße).

126.

Was zum Deichbau creditirt oder von andern als negotiorum gestoribus vorgeschossen wird, hat im Concurse eines Deichpflichtigen einen absoluten Vorzug, selbst vor den privilegirten Hypotheken. Beschädigung des Deiches aber wird vermöge des besondern Deichfriedens vorzüglich scharf geahndet.

127.

Wenn ein Theil des Deiches gegen die Strömungen nicht länger erhalten werden kann; so wird ein neuer Deich hinter diesem angelegt, und der alte, mit dem Lande außerhalb des neuen Deichs, Preis gegeben.

Der Eigenthümer des Landes, über welches der neue Deich gezogen wird, muß dafür entschädigt werden, weil er sein Land zum gemeinen Besten für den Deich geben muß; der Eigenthümer des ausgedeichten Landes kann natürlich keine Entschädigung dafür verlangen, daß man sein Land nicht weiter zu vertheidigen im Stande ist, wird aber auch dafür von der Deichlast befreit.

Drittes Capitel.

Von Bergwerken.

[Von Rohr: Haushaltungsrecht 10ter B. J. G. Bause: Einleitung zu den Bergrechten. Leipzig 1740. 3 Th. 4. Al. W. Köhler: Anleitung zu den Rechten u. s. w. bei dem Bergbau in Kursachsen. Freiberg 1786. 8. F. L. von Cancrin: Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechts. Frankf. a. M. 1790. 8. Thom. von Wagner: Corpus Juris metallici. Leipz. 1791. fol. Seb. Span: Speculum juris metallici. Dresden 1698. fol. Desselben: Bergurtheil. Wolfenbüttel 1638. fol.]

128.

Wenn der Sachsenspiegel sagt: „Alle Schätze unter der Erde, tiefer denn ein Pflug geht, gehören zur „königlichen Gewalt“ a): so bezeugt er nicht nur, daß Bergwerke zu den Regalien gehören, sondern scheint auch den Umfang des Bergregals zu bestimmen. „Tiefer denn ein Pflug geht“ scheint nemlich nicht vom Raume, sondern von der Kunst so zu verstehen, daß alles zum Regal gehöre, was durch künstlichen Bergbau aus Schachten und Stollen zu Tage gefördert, nichts aber, was durch unkünstliche Arbeit am Tage selbst genommen und gebrochen werden kann. Landesgesetze können ein anders festsetzen; aber im gemeinen Rechte müssen

Steinbrüche, und was am Tage genommen und ohne Bergbau gegraben werden kann, wie Torf, dem Eigenthümer des Grundbodens zugesprochen werden.

a) Sachsenspiegel Landrecht. B. 1. Art. 35. Aurea bulla. cap. 9. §. 1.

129.

Dem Bergbau ist das Bergamt vorgesetzt, ein Collegium landesherrlicher Beamteten, welche in Herren von Leder und Herren von der Feder getheilt sind, jene die künstliche Arbeit des Baues selbst leitend, diese für Gericht und Rechnungsführung angestellt. Auch die Gruben derer stehen unter dem Bergamte, welchen solche vom Staate verliehen sind.

130.

Wo die Bergbenutzung nemlich Privatpersonen verliehen ist, sey es auf ihrem eignen oder auf fremden Grunde, da bleibt dem Landesherrn gleichwohl die Berghoheit, nemlich die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und finanzielle Rechte an den Gruben der Beliehenen. Zu den letztern gehört: Vorkaufsrecht auf die Metalle, der Bergzehnte von den Erzen, welcher aus römischem Rechte eingeführt worden a), das Receß- oder Quatembergeld, eine Abgabe an die Sportelcasse des Bergamtes.

a) L. 3. C. de metallariis.

131.

Das Bergregal wird in das hohe und niedere getheilt. Zu jenem wird Gold, Silber, Edelgesteine und Steinsalz gerechnet; zu diesem alle übrigen Metalle, Halbmetalle und Fossilien aller Art.

132.

Schürfen ist in manchen Ländern jedem überall frei; in andern muß aber erst der Schurfzettel, die Erlaubniß des Bergamts zum Schürfen gelöset werden. Findet der Schürfer nichts, was ihm Belohnung des Baues verspräche: so muß er die Oberfläche des Bodens wieder herstellen, und den Grundeigenthümer entschädigen. Auch muß das Bergamt die nöthigen Verfügungen treffen, daß der Grundeigenthümer nicht unnöthig beunruhigt werde.

133.

Findet sich Hoffnung zu belohnender Ausbeute, so muß die Verleihung des Bergrechts bei dem Bergamte gebeten, gemuthet werden. Es wird aber dem verliehen, der zuerst muthet; nur der Schürfer, als welcher zuerst gefunden hat, geht andern, auch frühern Muthern vor a).

a) „Nicht Muthung, sondern Findung gewinnt das Alter im Felde.“ „Der erste Finder ist der erste Muther.“

134.

Die Verleihung wird in das Bergbuch vom Bergamte eingetragen, und die Belehnungsurkunde ausgefertigt. Sie wird auf eine bestimmte Fundgrube, das ist, ein auf der Oberfläche der Erde bestimmtes Revier gestellt. Die Leihe selbst kann weder als Emphyteuse, noch als Lehn beurtheilt werden; die Urkunde mag ihre Bedingungen besonders bestimmen, sonst bestimmt sie das Bergrecht und dessen Natur.

135.

Binnen vierzehn Tagen nach der Verleihung muß der Beliehene den Gang wirklich entblößen, bei Verlust seines Alters im Felde, das ist, seines Vorzugs vor andern Muthern. Auch muß die Fundgrube gehörig verlochsteinet werden.

136.

Der Belehnte muß im verlochsteinten Reviere halten und darf nur auf einen Trums auslängen, und unter mehrere Trumsen kiesen.

137.

Wenn der Bergbau für Rechnung eines einzelnen Belehnten getrieben wird, so heißt er eine Eigenlöhnerzeche; wenn für eine bestimmte Zahl bestimmter Theilnehmer, eine Gesellenzeche; wenn er aber auf Actien ausgegeben ist, das ist, bestimmten Theilen der Auslagen und des Gewinnes, deren noch unbestimmte Theilnehmer so viele erwerben mögen wie sie wollen; so heißt der Bau eine Gewerkschaftszeche. Die Actien bei dem Bergbau heißen Kuxe, und es hat sich ihrer eine bestimmte Zahl festgesetzt, nemlich 128, welche Ausbeute, das ist, Gewinn bekommen, und 120, welche Zubuße geben, das ist, die Kosten tragen. Die übrigen 8 sind Freikuxe, davon gemeinhin 2 der Grundeigenthümer zur Entschädigung, 2 die Kirche, 2 die Armencasse, und 2 die Knappschaft, das ist, die in der Zeche arbeitenden Bergleute außer ihrem Lohne empfangen.

138.

Kuxe und ganze Zechen können veräußert, die Veräußerung muß aber dem Bergamte angezeigt werden.

139.

Auch Stollen, um den Gruben Wasser abzuleiten oder gute Wetter zu bringen, darf Niemand ohne Erlaubniß des Bergamtes unternehmen. Dem Stollner gebührt aber der Stollenhieb, das ist, die Gewinnung der Erze innerhalb eines Lachters und zwanzig Zoll in die Höhe und eines halben Lachters in die Weite,

selbst aus fremden Gruben, oder statt dessen den vierten Pfennig, das ist, Erstattung des vierten Theils der Kosten des Durchtreibens durch die fremde Grube; und dann der Neunte aus allen Gruben, denen er Wasser nimmt. Er hat diese Rechte aber nur unter den Bedingungen, daß er den Stollen schmackhaft erhält, und der Stollen die Erbteufe hebe, das ist, 10 Lachter und eine Spanne vom Tage senkrecht in die Grube falle. Stollen, die in geringere Tiefe einfallen und gleichwohl Wetter bringen, erhalten nur nach Gutfinden des Bergamtes eine Stollensteuer.

140.

Der Bergbau fällt ins Freie, das ist, das Recht dazu wird verloren, theils durch freiwillige Dereliction; theils durch Verjährung, wenn binnen Jahresfrist der Bau nicht fortgesetzt wird, so wie ein Kux verloren ist, wenn in gleicher Frist keine Zubuße gezahlt worden; theils endlich, wenn der Belehnte ohne letzten Willen und Descendenten stirbt.

141.

Der Bergbau überhaupt hat die Privilegien, zuerst eines eignen Gerichtsstandes für Bergsachen und die bei dem Bergbaue angestellten Personen unter dem Bergamte; denn ein Verkaufsrecht auf das Holz und die Kohlen der Gegend umher, welche die Zechen für den Bergbau und die Zugutmachung der Erze gebrauchen; endlich daß selbst Mühlen verlegt und Teiche a) abgelassen werden müssen, wo sie den Bergbau hindern.

a) „Mühlen und Teiche müssen dem Berge weichen.“

142.

Die Bergknappen aber, die die mechanische Arbeit der Gruben verrichten, haben für ihren Lohn im

Fall eines Concurses der Eigenthümer der Zechen ein absolutes Vorzugsrecht. Auch müssen die, welche krank werden, auf Kosten der Eigenthümer der Zechen curirt werden; und Alte oder Gebrechlichgewordene müssen von denselben unterhalten werden.

*) Die Iglauischen Bergrechte sind die Quelle der Bergge-wohnheiten in Teutschland und nachmals der Bergordnungen geworden.

Viertes Capitel.

Von Salzwerken.

[*G. Engelbrecht:* De jure salinarum. Helmstädt 1751. 4. *J. H. Jung:* De jure salinarum. Göttingen 1743. 4. J. C. Förster: Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks. Halle 1799. 8. F. L. von Cancrin: Berg- und Salzrecht. s. oben.]

Seesalze werden kaum um Triest, im nördlichen Teutschland nirgend gewonnen. Steinsalz gehört entschieden zu den Regalien a), Quellsalz aber gehört in der Regel dem Eigenthümer des Grundbodens, in dem die Quelle sich findet; wenn gleich einige Landesgesetze dem longobardischen Rechte folgend b), es auch für Regal erklärt haben.

a) Aurea bulla. Cap. 9. §. 1. welche aber auch nur von mineris salis, also nur vom Steinsalze, nicht vom Quellsalze redet.

b) 2. F. 56. welches für Teutschland keine staatsrechtliche Regel bilden kann.

144.

Als Eigenthümer der Quellen, Erbsälzer, Salzbeerbte, Salzjunker, findet man oft Gesellschaften adlicher oder bürgerlicher Familien, entweder weil der wahre Grundeigenthümer ihnen gemeinsam die Quelle verlieh, oder des Betriebs wegen sie in Miteigenthum aufnahm. Doch haben sie oft, wahrscheinlich zuerst Kunstverständigen, Andern die Benutzung der Sohle und das Wirken des Salzes überlassen, welche dann Pfänner genannt werden, das ist, Herren der Pfannen.

145.

Erbsälzer oder Pfänner, welche gemeinschaftlich arbeiten lassen, theilen sich nach Actien oder Antheilen, Kohten genannt, deren Zahl aber überall verschieden ist.

146.

Die Sälzer, Halloren, Salzwirker, das ist, die Arbeiter in den Salzwerken haben gleich den Bergknappen, ein absolutes Vorzugsrecht für ihren Lohn im Concurs, ein Recht auf Versorgung im Alter und Unvermögen.

Fünftes Capitel.

Von Forsten und Jagden.

[Fr. Ulr. Stisser: Forst- und Jagdhistorie, herausgegeben von H. G. Franken. Leipzig 1754. 8. Noah Meurer: Forst- und Jagdrecht. Marburg 1618. 8. J. G. Pietsch: Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. Leipzig 1779. 8. *Ahasv. Fritsch:* Corpus juris venatorio-forestalis. von Stryck. Leipzig 1702. fol.]

147.

Eigenthum beweglicher Sachen kann nur durch Bearbeitung und Form, welche Jemand ihnen giebt, Eigenthum unbeweglicher also nur durch gleiche Bearbeitung, durch Pflügen und Besäen des Ackers, Ebenung und Bewässerung der Wiese erworben werden. So gehörte auch dem ein Wald, der ihn durch Waldsaat hervorgebracht hätte. Die alten Urwälder, welche Teutschland vor der Bevölkerung desselben bedeckten, konnten also in Niemands Eigenthume seyn. Die benachbarten Ansiedler oder Markgenossenschaften selbst schlossen auch nicht mit eigenmächtiger Gewalt Andre vom Gebrauch aus, und durften es nicht a). Nur Königliche Verbote konnten Wälder schließen, und dieser Bann des Königs machte sie zu Forsten, welche dann im Eigenthum des Königs blieben, oder derer, zu deren Gunsten der König den Forst gebannet, oder denen er sie verliehen hatte. Also alles Eigenthum des Privatmannes an ursprünglichen Wäldern kann nur vom Staat und dessen Verleihung ausgehen.

a) Capit. 4. v. 819. art. 7. Vergl. Schwabenspiegel Landrecht. Cap. 356. Senk. (232 Schilt.)

148.

Die Forsthoheit des Landesherrn kann deshalb durch ihre Forstgesetzgebung Vorschriften über die Benutzung machen, welche bei Eigenthume, welches selbst erworben, von Verleihung des Staats unabhängig ist, unrecht an sich seyn würden a). Die Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung über Forsten ist nach teutscher Art an die übergegangen, welche das Grundeigenthum des Forstes erhielten. Oft haben die Holzgerichte noch besondere Formen und noch oft alterthümliche Schöffen erhalten, welche sonst längst verschwunden sind.

a) Damit soll nicht die Beschränkung des Eigenthumes, angeblich um Holzmangel zu verhüten, staatswirthlich, sondern nur rechtlich vertheidigt seyn. Sie haben bisher nirgend Holzmangel verhindert, als über welchen allenthalben geklagt wird, wohl aber abgeschreckt, Bäume zu säen oder zu pflanzen, über die man nicht freier Herr bleibt.

149.

Die Benutzung des Waldes und die einzelnen Arten derselben sind häufig als Servituten eingeräumt; welche dann zwar überall nach den Regeln der Servituten beurtheilt werden müssen, aber durch die Natur der Sache noch manchen Beschränkungen unterliegen, wenn der Wald für das Bedürfniß nicht ausreicht.

150.

Wenn aus dem Walde eines Andern jemanden freies Holz constituirt ist, so gilt von einer Art des Holzes, als Brennholz, Nutzholz und Bauholz, kein Schluß auf die andre, und unter dem unbestimmten Versprechen freien Holzes ist nur Brennholz zu verstehen. Auch kann das nicht über die Bedürfnisse der berechtigten Person oder des berechtigten Guts ausgedehnt werden. Der Berechtigte muß auch das Holz vom Forstherrn sich anweisen lassen (freilich nur tüchtiges) und darf nicht eigenmächtig nach Gefallen nehmen, am wenigsten aus Zuschlägen, welche nöthig geworden, oder aus jungen Anpflanzungen.

151.

Die kleinern Holznutzungen, als Windbrüche zu nehmen, das ist, Zweige, die der Wind abgerissen, oder Bäume, die er umgeworfen, Raff- und Lesholz, oder die abgetrocknet abfallenden Zweige, oder Spähne und Zweige, welche bei dem Waldrechthauen der Bäume liegen bleiben, Reisersammeln, oder

Laubsammeln, und dergleichen, wenn sie Nachbarn als Servitut zustehen, kann der Forstherr an gewisse wöchentliche Holztage binden, außer denen sie dann nicht ausgeübt werden dürfen, damit der Forstaufseher Misbräuche verhüten könne.

152.

Wo die Eichelmast oder Buchmast zur Servitut gegeben ist: so ist diese nur von Jahren der vollen Mast zu verstehen; und wenn sie auch auf Sprengmastjahre ausgedehnt ist, so muß der Berechtigte doch nach Verhältniß weniger Schweine eintreiben. — Theerschwelen, Bienenstand, und dergleichen Befugnisse werden aus den Verleihungen besonders beurtheilt.

153.

Die Jagd ist immer als ein Theil des Forstrechts angesehen, weil das scheue Wild nur aus Noth aus den versteckenden Bäumen in das Freie geht. Wem also der Forst, dem steht auch die Jagd zu, und die Grundeigenthümer haben sie auf ihren Grundstücken von Natur. Wie nun bei Verleihung des Forstes an Privatgrundeigner der Landesherr die Jagd sich vorbehalten möge, ist wohl klar; auch daß er dieß durch allgemeinen gesetzlichen Vorbehalt habe thun mögen; wo aber der Vorbehalt bei Verleihung des Forstes nicht geschehen, da ist auch die Jagd, wie jede Benutzung des Forstes mit übergegangen. Die Jagd ist also kein Regal. Aber sie ist auch mit hintersässigen Gütern nicht verbunden, weil diesen keine Forsten beigelegt, und kleine Waldtheile nur mit Vorbehalt der Jagd zugestanden zu seyn pflegen.

*) Den Streit für die Regalität der Jagd führten A. C. Lübbe: Gründliche Bewährung des Jagdregals. Zelle 1731. fol. *J. V. de Cramer:* Vindiciae regalis juris venandi. Marburg 1740. 4. *J. A. Ickstadt:* De eo, quod jure

nat. circa venat. juris est; und de eo, quod jure imperii Germ. circa ven. juris est. Würzburg 1736 und 1737. 4. Dagegen C. L. Bilderbeck: Gründliche Deduction gegen die Regalität der Jagd. Zelle 1723. fol. *D. G. Struben*: Vindiciae juris venandi. Hildesheim 1723. 4. C. G. Riccius: Entwurf von der Jagdgerechtigkeit. Frankfurt 1772. 8.

154.

Wo aber Herkommen und Landesgesetz die Jagd zum Regal macht, da kann der Privatgrundeigner sie auch durch 40 Jahr mit einem Titel verjähren. Alterthum, oder sogenannte unvordenkliche Verjährung, schützt freilich für immer, und der gegenwärtige Besitz muß auch hier so lange geschützt werden, bis im Petitorio das gegentheilige Recht ausgeführt ist. Da muß freilich denn beweisen, wer ein Recht behauptet, was in der Regel seinem Gegner zustehen müßte.

155.

Gegenstand des Jagdrechts sind alle Thiere, welche Werth haben, sey es der edlen, oder der unedlen Jagd. Nur Bären und Wölfe mag jeder erlegen a). Geübt darf aber die edle Jagd nur außer der Hägezeit werden, als in welcher nach den Landesgesetzen die Jagd geschlossen ist. Biber und Ottern gehören zur Jagd b). Ist die Jagd ein Regal, so theilt sie sich in hohe Jagd, welche das größere und seltenere, und in niedre Jagd, welche das gemeinere Wild begreift. Oft ist noch eine Mitteljagd. Im Allgemeinen gehören Elende, Hirsche, wilde Schweine, Trappen, Auerhähne und Phasanen zur hohen; Rehe, Frischlinge, Birkhühner und Haselhühner zur mittlern; und Hasen, Füchse, Rebhühner und so ferner zur niedern Jagd. Unbestimmt verliehene Jagd bedeutet freilich nur die niedre.

a) Schwabenſp. Landrecht. Cap. 356. Senk. (232 Schilt.) §. 5.
b) „Biber und Ottern haben kein Häge“ heißet nicht, Jeder möge ſie tödten, ſondern, daß für ſie keine Hägezeit ſtatt finde, da ſie zur unedlen Jagd gehören.

156.

Die Jagd kann auch in fremden Revieren als Servitut erworben ſeyn, ſey es als ausſchließende Jagdgerechtigkeit, oder als Mitjagd, oder Durchjagd durch ein zwiſchen liegendes Revier, oder als Vorjagd für einige Zeit nach dem Ende der Hägezeit. Von gegenſeitiger Jagdſervitut iſt noch Koppeljagd verſchieden, oder die Jagdgerechtigkeit in gemeinſamen Revieren. Wo der Landesherr aber das Regal der Jagd verliehen hat, hat er ohne beſondern Vorbehalt auch nicht Mitjagd, Durchjagd oder Vorjagd.

157.

Der Jagdberechtigte darf über die Grenze ſeines Reviers nur ſo lange ein angehetztes Thier verfolgen, als die Hunde die Fährte haben. Was von ihm angeſchoſſen erſt in des Nachbars Jagd fällt, darf er dort nicht nehmen. Ob er dem Nachbar Jagdfreundliche Anzeige davon machen müſſe, hängt von Verträgen oder beſondern Geſetzen ab.

158.

Innerhalb ſeines Revieres kann Jeder Andern wehren, Wild zu ſchießen oder zu fangen, ja es zu beſchädigen, Anſtalten zu deſſen Beſchädigung einzurichten, oder es aus dem Reviere zu ſcheuchen. Er kann ſelbſt Jedem wehren, mit Feuergewehr geſpannten Hahnes oder mit ungekoppelten Hunden durch ſein Revier zu gehen. Wer in fremden Revieren Wild ſchießet oder fängt in der Abſicht zu gewinnen, hat den Namen eines

Wilddiebes (freilich unschicklich, da er nimmt, was noch nicht Eigenthum ist); Jagdfrevel heißt, was ohne Absicht zu gewinnen, gegen das Recht des Jagdberechtigten geschieht.

159.

Eben weil die Jagd ein Theil der Forstbenutzung ist: so muß der Jagdherr das Wild bis zur Unschädlichkeit wegschießen, das ist, so weit, daß es nicht durch Hunger aus den Wäldern getrieben, die benachbarten Äcker und Gärten verwüste. Unstreitig ist jeder Inhaber eines Ackers im Reviere berechtigt, nicht nur das Wild von seinen Äckern und Gärten fortzuscheuchen, sondern auch, falls es anders nicht verscheucht werden kann, es niederzuschießen; nur daß er es dann dem Jagdherrn ausliefere. Hat aber der Jagdherr das Wild übermäßig geheget, und dessen Austritt in die Felder nicht verhütet, so ist er unstreitig nach allen Rechten verbunden, den Schaden zu ersetzen, welchen übermäßiger Wildstand den Nachbaren verursacht.

Sechster Abschnitt.

Von den Mitteln, die Rechte zu verfolgen.

[*J. P. Datt:* De pace publica. Ulm 1698. fol. *H. Conring:* De judiciis reip. germ. Helmst. 1644. 4. J. L. Hauschild: Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8. bis 14. Seculum. Leipzig 1741. 4. *F. E. Puffendorf:* De jurisd. germ. Lemgo 1740. 8. C. P. Kopp: Von der Verfassung der = = Gericht in Hessen-Cassel. Cassel 1769. 2 Theile 4. *J. G. Heineccius:* De origin. et indole jurisd. patrim. Halle 1716. 4.]

160.

Seit der Landfriede das Recht der Waffen und Fehde aufgehoben hat, ist jede gewaltsame Selbsthülfe unerlaubt und wird als Verbrechen bestraft; ausgenommen allein, wo die richterliche Hülfe zur Abwendung eines Schadens zu spät kommen würde a); sey es zur Vertheidigung des Guts oder zur Vertheidigung der Person.

a) „Das Schlagen ist verboten, aber das Wehren nicht."

161.

Nur hat aus dem ältern Recht gewaltsamer Selbsthülfen sich noch das Recht der Pfändung erhalten, daß nemlich derjenige, welcher auf Grundstücken in den auf dieselben ihm zustehenden Rechten verletzt worden, dem Beschädiger auf der Stelle das Instrument nehmen darf, womit er ihm Schaden gethan hat, oder zu thun gedroht oder sich verdächtig gemacht. Doch muß das Abgepfändete in ein öffentliches Depositum gebracht werden, bis der abgeschätzte Schaden vergütigt ist; und im Falle, es nicht eingelöset wird, wird es gleich andern Pfändern öffentlich verkauft.

162.

Die Gerichtsbarkeit, geordnet um den Einzelnen zu Recht zu verhelfen und Landfrieden zu bewahren, ist entweder hohe Gerichtsbarkeit, Fraisch-Gerichtsbarkeit, hohe Cent, Blutbann, jurisdictio alta, welche die Verbrechen straft, welche zu Hals und Hand gehen; oder niedere Gerichtsbarkeit, jurisdictio bassa, welche außer Handlungen der contentiosen und voluntairen Gerichtsbarkeit, auch die Polizeiverwaltung und die Vergehen umfaßt, welche zu Haut und Haar a) gehen.

a) Vergl. Leg. Longob. Lothar. 1. c. 78.

163.

Carl der Große ließ nemlich über die wichtigern Verbrechen durch die Missos richten; daher der Name: Fraisch, das ist, freie Gerichte, weil frei alles hieß, was unmittelbar unter dem Könige war; und der Name: hohe Cent, weil die hohen Sendgrafen diese Gerichte hielten. Zu Hals aber gehen alle Todesstrafen, zu Hand die verstümmelnden Leibesstrafen; und da diese seit dem siebenzehnten Jahrhundert durch Zuchthaus und Festungsarbeit ersetzt werden, so sind der Criminal-Gerichtsbarkeit Grenzen auch diese Strafen; doch haben die Landesgesetze diese Grenze oft in andrer Art bestimmt. Auch eigentlich entehrende Strafen gehören der Criminal-Gerichtsbarkeit. Zu Haut und Haar gehen die beschimpfenden, doch nicht entehrenden Strafen, und Gefängniß.

164.

Die niedre, also die bürgerliche Gerichtsbarkeit nebst der Bestrafung der Polizeivergehungen, gehörte nach der Urverfassung Teutschlands, also weder aus Leibherrschaft entstanden a), noch aus königlicher und fürstlicher Verleihung b), dem wahren Landsassen auf seinem Grundeigenthume. Dieß gieng hervor aus der Freiheit des teutschen echten Grundeigenthümers, daß kein Richter in sein Haus kommen durfte, so lange er nicht selbst das Recht weigerte c).

a) Das meinte Heineccius, und allerdings standen anfangs unter dem Gutsherrn nur Hörige und Eigene, später aber auch freie Hintersassen.

b) Beispiele von Verleihungen der Gerichtsbarkeit, die man anführt, sind entweder an Stifter und Klöster in vorher mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit geschenkten Gütern, oder bei Belehnung mit den Gütern selbst.

c) Marculph I. 14. und 17. — emunitas absque ullius judicis introitu de quacunque causa. Vergl. Leg. Sal. XLI. c. 12. XLII. Leg. Ripuar. XXX. u. a. Stellen.

165.

Als Teutschland zum Range hochcultivirter Länder sich erhoben: so wurde — auch abgesehen von der Einführung fremder Rechte — erkannt, daß nur wissenschaftlich-gebildete Rechtsverständige richten können. Seit dem siebenzehnten Jahrhundert ist daher den Gutsherren immer allgemeiner zur Pflicht gemacht, ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch gelehrte Gerichtshalter, Justitiarios, verwalten zu lassen, welche ihre Rechtskenntnisse vor des Landesherrn obern Gerichten bewiesen haben. Der Gerichtsherr, Jurisdictionarius, kann diesen Gerichtshalter ernennen, aber nach der meisten Länder neuern Verordnungen nicht eigenmächtig entlassen; auf daß mit desto weniger Furcht vor Partheilichkeit der Gerichtsherr seine Gerichtsunterthanen selbst vor seinen Gerichten belangen möge; sonst wäre immer es gerechtfertigt, wenn die Unterthanen einen Richter perhorrescirten, welcher ganz von ihrem Gegner abhängt.

166.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit muß ganz nach den Gesetzen des Landes verwaltet werden. An die Gerichte des Landesherrn geht auch von ihnen die Berufung, und diese haben die obere Aufsicht auf sie. Criminal-Gerichtsbarkeit aber können sie nur durch Verleihung des Landesherren üben, welche freilich in manchen Ländern allgemein den Patrimonial-Gerichtsherren verliehen ist.

167.

Der Gerichtsherr muß die Kosten der Gerichtsbarkeit tragen, Besoldung des Gerichtshalters, der Diener, alle Kosten, welche Vollziehung von Strafen erfordert u. s. w. Dagegen zieht er auch die Früchte der Gerichtsbarkeit, die gesetzlichen Sportuln. Strafgelder aber,

erblose Güter, Abzugsgelder, sind nicht Früchte der Gerichtsbarkeit, sondern fiscalische Rechte, zu welchen nur besondere Verleihung oder Herkommen allein sie berechtigen kann. Doch pflegen geringere Geldstrafen für Polizeivergehen ihnen überlassen zu seyn.

168.

Wo dem Landesherrn oder dem Kaiser Gerichtsbarkeit selbst zustand, da war ein Vogt bestellt, die Polizei zu handhaben, Strafen zu vollziehen, Urtheile zu vollstrecken; aber der Schultheiß war der eigentliche Richter, das Recht zu sprechen. Aber der Richter sprach nur mit Zuziehung von Schöffen aus den Eingesessenen, welche das Urtheil finden mußten. Unsre Vorfahren glaubten nicht, daß es Freiheit sey von seines Gleichen, das ist, nicht von Höheren gerichtet zu werden. Vielmehr wollten sie nicht von Niederen gerichtet seyn. Die Schöffen aber, da bloß nach Gewohnheiten gerichtet wurde, dienten, dem Richter zu bezeugen, was Gewohnheit sey, und „der Schöff wies das Recht“ wie itzt das Corpus Juris.

169.

Alle Gerichte sind entweder ordentliche Gerichte, welche ein forum ordinarium haben, das ist, welche auf einen District so schließen, daß in der Regel die darin befindlichen Personen und Grundstücke ihnen unterworfen sind; theils privilegirte Gerichte, welche ein forum privilegiatum für eine gewisse Classe von Rechtssachen oder von Personen haben. Und seit dem Siege der fremden Rechte über die teutschen sind aus dem canonischen Rechte, wo Bischof, Erzbischof und Pabst drei Instanzen bilden, auch Gerichte dreier Instanzen in Teutschland eingeführt, welche Local- Provincial- und Reichsverfassung um so mehr erleichterten.

170.

Man fand bald die Vortheile, daß ein anderes Gericht, den Proceß leite, und ein andres das Urtheil fälle. Wie man also in Vorzeiten bei verwickelten Fällen oft von einem berühmten Schöffenstuhle sich Rechtens belehren lassen, so versandten und versenden noch die Gerichte auf Bitten der Partheien oder aus eigner Bewegung Acten zum Spruch an die noch erhaltenen Schöffenstühle, und an die Juristenfacultäten der Universitäten. Und oft ersetzt man durch sie ein Instanzgericht.

171.

Auf dem flachen Lande sind nun die ordentlichen Gerichte erster Instanz die Patrimonial-Gerichte der Grundeigenthümer, des Adels, der Klöster, Stifter, geistlicher und andrer Corporationen über ihre Hintersassen. So auch auf den Domainen der Landesherren üben ihre Amtmänner, Pfleger, Drosten unter diesen oder andern Amtstituln eine Gerichtsbarkeit, welche in sich keine andre als bloß patrimonielle und grundherrliche, nicht landesherrliche. Aber Freigüter ohne Hintersassen, und also ohne eigne Gerichtsbarkeit sind oft ihnen zugewiesen; oft auch den Beamten in den grundherrlichen Gerichten der Privatleute in ihrer Nachbarschaft Aufträge von den höhern Gerichten gemacht; besonders Aufträge der Criminal-Gerichtsbarkeit, wo sie den Gutsbesitzern nicht zustand, woraus mit der Zeit beständige Rechte des Amts in benachbarten Gerichten erwuchsen, daß nicht nur die Amtsgerichte über gemeine gutsherrliche zu landesherrlichen sich erheben, sondern auch unter den gutsherrlichen selbst einige geschlossene wurden, in welchen das Amt manche Rechte der Gerichtsbarkeit übt, und oft sie auf Zaun- und Pfahlgerichte für Dorf und Häuser beschränkte.

Denn ungeschlossen scheinen ursprünglich alle Gerichte bis in die letztern Jahrhunderte gewesen zu seyn.

172.

Die Städte, in denen anfänglich Vogt und Schultheiß richteten, erwarben in folgenden Zeiten häufig eigne Gerichtsbarkeit, welche denn offenbar eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist, da der Grundboden der Stadt im Eigenthum der Corporation selbst steht, und den einzelnen Hauseignern nur zu Baustellen verliehen wird; hintersässige Städte aber nie eigne Gerichtsbarkeit haben, sondern unter dem Patrimonialgerichte des Grundherrn stehen. Wo neben dem Magistrat eigne Stadtgerichte von demselben bestellt werden, verhalten sich diese zu ihm, wie Gerichtshalter zum Gerichtsherrn. Doch haben auch in vielen großen Städten die Landesherrn ihre Gerichte behalten, entweder ganz, oder so, daß ihr Stadtvogt oder Stadtschultheiß mit dem Stadtmagistrat in verschiedener Art concurrirt.

173.

Seit dem Landfrieden bildeten sich in den einzelnen Ländern die Oberlandesgerichte, als Gerichte zweiter Instanz, nach dem Muster der Reichsgerichte. Sie schließen auf ganze Provinzen. Oft sind sogar zwei in Einer Provinz mit concurrenter Gerichtsbarkeit, so wie zwei Reichsgerichte waren. Die, in welchen der Landesherr allein Präsidenten, Directoren und Räthe ernannte oder ernennt, wie der Kaiser im Reichshofrathe, erhielten den Namen der Regierungen, Justizcanzleien; die, in welchen, wie im Reichscammergerichte, auch von Ständen Beisitzer gewählt wurden oder werden, heißen Hofgerichte.

174.

In dritter Instanz giengen die endlichen Berufungen an die Reichsgerichte. Aber die Kurlande und verschiedene andre erhielten unbeschränkte, andre beschränkte Privilegia de non appellando. Diese errichteten dann Obertribunale, Ober-Appellations-Gerichte; oder die kleineren halfen durch Rechtsmittel, auf welche die Acten an Facultäten geschickt wurden; und itzt vereinigen sich die teutschen Bundesglieder, welche unter 300,000 Unterthanen haben, zu gemeinschaftlichen Tribunalen a).

a) Bundesacte vom 8. Jun. 1815. §. 12.

175.

Besondern Gerichtsstand haben in Teutschland der Adel und die Staatsbeamteten unter den Ober-Landesgerichten in erster Instanz, wo dann die zweite in andrer Art, z. B. Actenverschickung, ihnen ersetzt wird. Eigne Gerichte erster Instanz haben Soldaten, Geistliche, Universitätsbürger und Hofbediente der Fürsten. Auch sind oft für Rechtssachen eigne Gerichte geordnet, als für Schifffahrtssachen, Wechselsachen, Handlungssachen, Lehnssachen, Bergwerkssachen.

176.

Dem Processe in Teutschland, wie fern nicht Landesgesetze eine eigne Proceßart eingeführt haben, liegt im allgemeinen der Proceß des canonischen Rechts zum Grunde, welches den neu-römischen, wie es ihn in den justinianeischen Sammlungen fand, mannigfaltig modificirte. Aber auch dieser canonische Proceß hat viele

neue Bestimmungen erhalten, theils durch Gebrauch der Gerichtshöfe, theils durch neuere Reichsgesetze, die Reichs-Cammer-Gerichtsordnung, die Reichs-Notariatsordnung, die Reichs-Polizeiordnung und den jüngsten Reichsabschied vom Jahre 1654.

Zweiter Theil.

Landrecht.

Landrecht.

Erstes Buch.

Von dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt.

Vom Eigenthume.

177.

Eigenthum ist das Recht, eine Sache ausschließlich zu gebrauchen. Sein Wesen besteht nicht sowohl in dem Rechte des Gebrauchs und der Verfügung über die Sache: — als welche Verfügung immer auch eine Art des Gebrauchs ist — denn verfügen mag man auch über eine herrenlose Sache; sondern in dem Rechte, Andre vom Gebrauche auszuschließen.

*) Eigenthum selbst ist ein neueres Wort: das ältere war Eigen, oder Gut, vornemlich bei unbeweglichen Sachen. Die Sylbe thum ist aus dem Lateinischen dominus, wie in Vitzthum, oder dominatio, wie in Kaiserthum, Herzogthum, gebildet.

178.

Im römischen Rechte gehörte zum Begriff des eigentlichen Eigenthums nothwendig das Recht der Vindication. Der bloß redliche Besitzer konnte mit der publicianischen Klage nur von dem zurückfordern, der mit schwächerm Rechte als er besaß, nicht von dem, der mit Redlichkeit und aus gutem Titul die Sache auch von einem Nichteigenthümer empfangen. Die Vindication selbst erforderte den Beweis, daß der Vindicant mehr, als redlicher Besitzer, daß er wirklich Eigenthümer war; einen Beweis, welcher nur geführt werden konnte durch Beweis einer Erwerbungsart, welche nach positivem Recht schlechthin Eigenthum gab, wie Usucapion. Da nun solche positive Erwerbungsarten absoluten Eigenthums im teutschen Rechte unbekannt sind: so ist schon dadurch begreiflich, wie das teutsche Recht die Vindication eines bloß redlichen Besitzers — denn wie war der Beweis möglich, daß er mehr sey? — von einem andern redlichen Besitzer nicht zuließ [a], wenn nicht entweder besondre Verbindlichkeit zur Herausgabe Statt fand, oder der Besitzer sich bloß mit dem Schaden des Vindicanten bereicherte [b], oder die Redlichkeit des Besitzes zweifelhaft war [c]. Nur bei unbeweglichen Gütern, das ist, Grundstücken, konnte bei der Lage der Dinge im frühen Mittelalter, und bei dem geltenden Erbrecht ganz redliche Erwerbung fremden Eigenthums nicht möglich seyn. Freilich itzt gilt das römische Recht hierin überall [d].

a) „Hand muß Hand wahren.“ „Wo ich meinen Glauben verloren habe, da muß ich ihn wieder finden.“

b) Sachsensp. Landrecht. B. 2. Art. 36 und 60. Der Erbe würde sich bloß mit Schaden des Vindicanten bereichernd angesehen werden müssen; denn universitas juris bei der Erbschaft war in Teutschland unbekannt. Pfand, depositum, commodatum, scheinen mir nur Beispielsweise genannt.

c) „Dem Zweifler gebührt nichts.“
d) Noch ist in einigen Städten das alte Recht bei beweglichen Sachen behalten; und das Preußische allgemeine Landrecht hat seine Verordnungen über Vindication vom redlichen Besitzer aus den teutschen Rechten geschöpft.

*) Das Sprichwort: „Ich spreche ein Gut an, wo ich es finde,“ gilt vom foro rei sitae. Das Kaiserrecht B. 2. Cap. 90. hat schon römisches Recht: = = = „sint der Keyser hat gesatzt, dafs man sollich gud alle wege mag wyder gewinnen —“.

179.

Eine Verjährung, Verschweigung von Jahr und Tag fand Statt, wenn der bisherige Besitzer nicht mehr besaß, und sein rechtmäßiger Nachfolger ungewiß war a); dieß ist häufig auch bei gerichtlich veräußerten, und bei Sachen, die nicht über See und Sand kommen, das ist, nicht Kaufmannswaaren sind, in den Ortsgesetzen verordnet b).

a) „Jahr und Tag ist die rechte Gewähr.“ Sachsenspiegel Landrecht B. 1. Art. 28. 29. B. 2. Art. 31. Kaiserrecht Th. 2. Cap. 90. 106.
b) Lüb. Recht I. 8. und mehr Stadtrechte. s. *Puffendorf* I. obs. 95.
*) In Teutschland ist Jahr und Tag 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage; bei den Teutschen in wälschen Ländern, z. B. Italien und England 1 Jahr 1 Monat.

180.

Mit den fremden Rechten wurde erst die dreißigjährige Verjährung eingeführt, und dieser hin und wieder noch das teutsche Jahr und Tag angehänget. Auch mit dem canonischen Rechte kam der Grundsatz schadender mala fides superveniens auf, noch exorbitanter, als die römische Vindication vom redlichen Besitzer.

*) „Ein Jahr böse, hundert Jahr böse“ hatte durch das canonische Recht erst den Sinn fortdaurender Unwissenheit des Rechts eines Andern.

181.

In seinen Grenzen ist der Eigenthümer unbeschränkt. Wo also ein Baum, in des Nachbars Boden wurzelnd, Zweige über ein anderes Grundstück treibt, da mag dessen Besitzer nach Gefallen sie grade in die Höhe abhauen, und was in seinen Garten fällt ist sein. Grenzzäune soll der machen, dem sie zur rechten liegen, und er muß bei Planken des Nagels Spitze nach seiner Seite kehren.

182.

Doch ist oft in Teutschland das Eigenthum an Thieren beschränkt. Bienen zwar mag jeder halten, der Grundstücke besitzt, und den Schwarm auf seinen Boden einfangen a). Tauben aber sind in einigen Ländern als herrenlos geachtet, daß jeder sie fangen darf, in andern aber gewährtes Eigenthum, nur daß oft nur der befugt ist, sie zu halten, der Acker im Felde hat b). In Absicht der Hunde ist der Jagdherr berechtigt zu fordern, daß die Einwohner ihre Hunde verhindern im Reviere zu jagen c).

a) Schade: Hühner-, Bienen- und Taubenrecht. Erfurt 1723. 4. *C. G. Biener:* De apibus. Leipzig 1773. 4. J. T. Roth: Vom Bienenrecht. Heilborn 1798. 8. Den Schaden, den Heerbienen zufügen, darf ihr Eigenthümer nicht ersetzen, weil der Eigenthümer der beraubten Bienen selbst Schuld daran hat.

b) *P. Müller:* De jure columbarum. Jena 1685. 4. Hühnern, die zu uns überfliegen, darf man die Flügel beschneiden, da man sie sogar pfänden darf.

c) *H. Klüver:* De jure canum. Stade 1711. 4. M. Pagius: Juristische Ergötzlichkeiten vom Hunderecht. Frankf. und Leipzig 1725. 4.

*) Schaafe zu halten kann jemand nur gemeiner Hut und Weide halber beschränkt werden. Ziegen dürfen in manchen Ländern nicht zur Weide getrieben werden.

183.

Bei Gebäuden in Städten, bei denen vor Allem erwogen werden muß, daß der Eigenthümer derselben nicht zugleich Eigenthümer der Stelle sey, auf welcher sie stehen, sondern ihm diese nur zur Baustelle verliehen werden, ist Jeder schuldig, sich den Polizeiverfügungen über den Bau zu unterwerfen, vornemlich, mit Anlegen von Abtritten und Schweineställen drei Fuß, oder mehr, von des Nachbaren Grunde zu bleiben; keine Fenster, oder doch nicht zu öffnende (fenestra lucifera, non prospectiva) auf des Nachbaren Gehöfte hin zu haben, oder doch nicht niedriger als eine bestimmte Höhe von der Erde, oder mit Gittern verschlossen zu haben; auch die Feuermauern nicht ohne Vorwissen der Polizeibehörde anzulegen; den Fenstern des Nachbars nicht näher zu bauen, als daß dieser vor denselben stehend den Himmel erblicken könne u. s. w.

184.

Bei Grundstücken im Felde ist Jeder verpflichtet, seinen obern Nachbaren Vorfluth zu schaffen, wenn er selbst das wilde Wasser weiter abführen kann; doch muß der Abfluß da angelegt werden, wo es ihm am mindesten beschwerlich ist. Wasserstauungen zum Nachtheil des Nachbars verbieten alle Rechte.

185.

Eigenthum kann unter Mehrere getheilt seyn. Solches Miteigenthum heißet eigentliches Miteigenthum, wenn alle Rechte des Eigenthums den Miteigenthümern gemeinschaftlich zustehen; gesammte Hand aber, wenn die Rechte des Eigenthums so getheilt sind, daß Miteigenthümer (Gesammthände) vom gegenwärtigen Gebrauche ausgeschlossen sind.

186.

Im Teutschen wie in dem römischen Rechte kommen Verleihungen zu voller Benutzung vor, welchen seit Einführung römischer Rechtsbegriffe das Recht der Vindication von jedem Besitzer, nicht bloß der persönlichen Klage gegen den Verleiher, beigelegt ist. Der lateinische Name, dominium utile, den die Rechtsgelehrten des Mittelalters solchem Nutzungsrechte deshalb geben, weil dem Besitzer die rei vindicatio utilis zustand, im Gegensatze des, dominium directum, welches der hat, dem rei vindicatio directa zusteht, ist durch seltsamen Misverstand nutzbares Eigenthum, wie das wahre Eigenthum, Obereigenthum genannt; und diese Ausdrücke sind in die gerichtliche und selbst in die gesetzliche Sprache übergegangen. — Außer dem Lehne ist das Erbzinsrecht ein solches nutzbares Eigenthum.

187.

Erbzinsrecht — unterschieden vom Erbpachtrechte aber durch das Recht der Vindication von jedem Besitzer, indem der Erbpächter nur von seinem Verpächter den Besitz mit persönlicher Klage fordern kann — ist das Recht, aus liegenden Gründen eines Andern alle Früchte derselben, natürliche oder hervorgebrachte, gegen eine jährliche Abgabe an den Eigenthümer zu nehmen. Die Ähnlichkeit dieses Rechts mit der römischen Emphyteuse hat um so leichter gänzliche Vermischung beider Einrichtungen bewirket. Aber der Canon des römischen Emphyteut-Mannes hat bloß den Zweck, eine Urkunde zu seyn, daß ihm eigentlich das Eigenthum zustehe, da hingegen der Zins des teutschen Erbzinsmannes mehr einem Pachtzinse ähnelt, also Ersatz für die Früchte ist. Natürlich war daher auch bei römischen Emphyteusen schon cultivirter Grundstücke der Einkaufspreis, den der Emphyteut-Mann zahlte, viel höher, als das Einkaufsgeld

bei teutschen Erbzinsgütern zu seyn pflegt; und daraus werden sich die Unterschiede des römischen und des teutschen Rechts hierin natürlich erklären; und die Anwendung römischer Grundsätze auf Erbzinsgüter wird darnach vorsichtig bestimmt werden müssen.

188.

Der Erbzins kann in Geld oder in Naturalien bestehen; auch können statt seiner Dienste vom Erbzinsmanne geleistet werden; wie der Vertrag, oder das Herkommen des Orts oder der Provinz es bestimmen.

189.

Der Name Erbzinsgut deutet nicht an, daß es auf Erben gehe; weil Erbe selbst nur ein Gut bedeutet. Eine Verleihung, nicht auf Erben ausdrücklich gestellt, würde nur für des Zinsmannes Lebenszeit gültig seyn. Ist sie aber mit dem Ausdruck: für Erben, gegeben, so sind darunter nach teutscher Art nur Descendenten zu verstehen; und nur eine Verleihung für Erben und Erbnehmer würde erst den Collateralen des ersten Erwerbers ein Recht der Erbfolge in das Zinsgut geben. Testamentserben sind immer ausgeschlossen, wenn nicht ganz ausdrücklich auf sie eine so ungewöhnliche Verleihung mitgerichtet wäre.

190.

Geht das Gut auf Erben, und dem letztverstorbenen Besitzer folgen keine Kinder — als bei welchen dieß gewöhnlich wegzufallen pflegt — so ist ein Laudemium üblich, Handlohn, Lehnwaare, Lehnschatz, Weinkauf, Aalkoop, Leihkauf, Mahlpfennig, Infahrt, Nagelgeld, Vorgeld, Anstand, Beweisung u. s. w., in den verschiedenen Ländern

genannt. Aber bei dem größern Einkaufsgelde für die erste Verleihung ist auch höher üblich, als die im römischen Rechte bestimmten zwei Procent. Gewöhnlich sind zehn Procent; doch weicht das Herkommen oft von Ort zu Ort ab. Oft wird auch gar keins gegeben a).

a) Oft wird die Pflichtigkeit eines Gutes zur Zahlung des Laudemiums durch jährliche Abgabe eines Huhns an den Herrn beurkundet und das sagt das Sprichwort: „Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanze.“

191.

Der Erbzinsmann ist nicht, wie der römische Emphyteut-Mann, verpflichtet, dem Erbzinsherrn bei Veräußerung des Gutes ein Vorkaufsrecht zu lassen, sondern er darf schlechthin nicht veräußern, ohne des Herrn Einwilligung. Wo aber neuere Landesgesetze den Herrn verpflichten, bäuerliche und hintersässige Güter nie einzuziehen, sondern immer wieder an Bauren zu verleihen, da haben sie auch meist ihn verpflichtet, nicht ohne gültige Ursache, welche der Richter ermessen mag, seine Einwilligung in Veräußerungen, doch gegen Laudemium vom neuen Erbzinsmann, zu versagen.

192.

Verbesserungen des Erbzinsguts gehören dem verbessernden Erbzinsmanne, und seine Erben können sie vom Nachfolger im Besitze des Gutes, auch vom Zinsherrn selbst, wenn ihm das Gut wieder heimfällt, bezahlt verlangen.

193.

Wegen Unterlassung der Zinszahlung kann in der Regel der teutsche Erbzinsmann des Gutes nicht entsetzt werden, sondern der Herr hat bloß eine Klage auf den

Rück-

Rückstand; eben weil sein Zins nicht bloß zur Anerkennung des Eigenthums gezahlt wird, sondern einem Pachtzinse ähnlich ist. Auch hat deshalb der Erbzinsmann in unfruchtbaren Jahren einen Erlaß zu fordern, wie das römische Recht diesen dem Pächter zugesteht.

194.

Ohne des Herrn Einwilligung darf der Erbzinsmann das Gut nicht verpfänden. Im Concurse darf also das Gut so wenig, weil das dem Herrn gehört, als das Erbzinsrecht, weil das ohne des Herrn Einwilligung nicht Andern übertragen werden kann, in die Masse gezogen und veräußert werden. Nur die Früchte können die Gläubiger nehmen, und also, so lange der Überschuldete das Gut besitzt, dasselbe verwalten lassen. Hat aber der Zinsherr in Bestellung einer Hypothek auf das Gut gewilligt: so hat er die Rechte eines Bürgen; das Gut kann nun zwar veräußert werden, aber nur in dem Nothfalle, daß das eigene Vermögen des Zinsmannes nicht zureicht.

*) Vergl. *S. H. de Post:* De origine et natura juris censitici hereditarii. Göttingen 1789. 4. *F. Sprengel:* De natura emphyteuseos germanicae. Göttingen 1771. 4. und Kopp: Lehnsproben Th. 1. S. 296.

Zweiter Abschnitt.

Von Grundgerechtigkeiten.

195.

Realrechte, oder Grundgerechtigkeiten auf Gütern sind nur solche, welche diesen so aufliegen, daß sie auf jeden Besitzer derselben übergehen. Es sind ihrer

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

in Teutschland viel mehrere Arten, als das römische Recht kennt.

196.

In Absicht der Servituten zwar gilt ganz das römische Recht bei uns; und es ist ein Widerspruch in sich, wenn man von teutschen Servituten spricht, welche in faciendo bestehen sollen. Die so benannten Rechte sind ganz andre, ursprüuglich teutsche, und der Name der Servituten paßt für sie nicht. Aber unser Gerichtsgebrauch erkennt doch Servituten ohne perpetua causa, welche das römische Recht nur als Begünstigungen einer Person, nicht als ein dem dominirenden Grundstück erwerbbares Servitut ansehen würde, als solche a).

a) *Stryk:* Usus modernus Pandect. Lib. 8. tit. 1. §. 3.

197.

Eigenthümlich dem teutschen Rechte sind die Bann- oder Zwangsrechte, jura bannaria, vermöge deren der Bannberechtigte die Einwohner eines Orts oder eines Landstrichs nöthigen kann, ihre Bedürfnisse einer gewissen Art, nur bei ihm befriedigen zu lassen gegen bestimmte oder landübliche Bezahlung. Zu diesen gehören die Zwangsmühlen, Zwangschmieden, Zwangbacköfen, sogar Zwangmusik, Zwangbier, Zwangküchen; welche alle mit Servituten nichts gemein haben.

198.

Der Zwangberechtigte ist schuldig, für die Bedürfnisse der Pflichtigen gehörig zu sorgen, und diese können, wenn er dazu nicht im Stande ist, ohne Vergütigung anderswo ihre Bedürfnisse befriedigen lassen. Er darf auch nie sein Recht auf ähnliche Bedürfnisse ausdehnen, der Zwangsmüller nicht von Mehl auf Graupen oder Öl,

der Zwangsschmid nicht auf Schlösserarbeiten; wie denn alle Beschränkung natürlicher Freiheit nicht ausdehnend erklärt werden darf. Grober, oder nach richterlicher Bedrohung wiederholter Misbrauch des Zwangrechtes zum Druck der Zwangpflichtigen begründen Aufhebung des Rechts durch richterliches Erkenntniß.

199.

Es kann aber nicht zweifelhaft seyn, daß die Gesetzgebung befugt ist, solche Bannrechte aufzuheben, gegen Ersatz, wenn der Berechtigte wirklich ein Recht verliert. Oft kann er, wie z. B. der Zwangsmüller, durch solche Aufhebung nichts verlieren, als das Recht, den Zwangspflichtigen Unrecht zu thun. Denn, wenn auch kein Mahlgast mehr zu der Mühle käme: so wird der Müller doch Getreide mahlen und Mehl verkaufen, oder gegen Getreide vertauschen können; mithin des aufgehobenen Zwanges ungeachtet, seine Mühle nicht stillstehen dürfen.

200.

Güter-Prästationen, welche ein Gut einem andern Gute zu leisten hat, können in Abgaben oder in Diensten bestehen; welche letztere man denn Servituten in faciendo bestehend genannt hat. Ihre mannigfaltigen Arten können kaum in eine Übersicht gebraucht werden; weshalb nur das Pferchrecht, oder der Hürdenschlag hier als Beispiel erwähnt werden mag. Es besteht darin, daß ein Gut seine Schaafe auf fremden Äckern zum Dunge übernachten lassen muß, so viel Nächte wie es bestimmt ist. Die Abgaben sind theils Zinse, theils Zehnten.

201.

Zinse sind bestimmte Abgaben an Geld oder Naturalien. Sie heißen nach der Art ihrer Entstehung

vorbehaltene Zinse (census reservativi), wenn ein Eigenthümer das Gut Jemanden verlieh und solchen Zins sich vorbehielt, wie der Erbzins davon ein Beispiel ist; auferlegte Zinse aber (census constitutivi), welche ohne oder gegen Vergeltung durch Verträge übergekommen, oder durch letzte Willenserklärungen vermacht seyn können. In beiden Fällen sind sie ablösbar (census redimibiles), wenn dem Verpflichteten ein Recht vorbehalten ist, den Zins abzulösen, sey es durch ein bestimmtes, oder noch zu bestimmendes Capital.

202.

Nach ihrem Zweck können diese Zinse, entweder die Benutzung des Gutes oder eines Theils desselben, oder eines Rechts vergütigen; oder nur gewisse Verhältnisse im Andenken erhalten sollen. So wird oft für Theilnehme an Weide, oder für ein Holzungsrecht ein Zins gegeben; — und häufig werden Hühner zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit, oder Hörigkeit, Wachs an Kirchen zum Zeichen der Hintersässigkeit gegeben a).

a) Wachszinsige, Cerocensiti, waren oft Leibeigne.

203.

Einige Zinse, nemlich die, welche für fortgesetzte Benutzung eines Grundstückes gegeben werden, und an sich einer Theilung fähig sind, wie Geldsummen oder ein gewisses Maaß Früchte, gebühren Jahr aus Jahr ein nach Verhältniß der Zeit, und es ist also bestimmbar, wie viel für jeden Theil des Jahres gebührt (debentur pro rata temporis) nach Art einer Pacht. Andre dagegen, nemlich, die bloß zur Anerkennung gewisser Verhältnisse gegebenen und in sich untheilbaren, gebühren nur an dem bestimmten Tage (debentur statuto die), wie Fastnachtshühner, Ostereier, Martinsgänse. Noch

andre endlich gebühren nur bei gewissen Gelegenheiten, wie Brauthafer, wenn des Zinsherrn Tochter sich verheirathet, oder die Abgabe ehemals, wenn des Herrn Sohn Ritter wurde.

204.

Zehnten, das Recht aus liegenden Gründen eines Andern jährlich einen bestimmten Theil der Früchte, meist wirklich den zehnten, zu nehmen, sind theils aus besondern Verträgen als Zinse auferlegt oder vorbehalten, weltliche Zehnten, decimae seculares; theils durch allgemeine Gesetze für die Kirche eingeführt, geistliche Zehnten, decimae clericales. Schon früher hatten Kirchenväter die Christen ermahnt, für den Unterhalt der Kirche durch Abgabe des Zehnten ihrer Einnahme, nach Art der Israeliten zu sorgen. Aber durch allgemeine Gesetze a) wurde von Carl dem Großen der Unterhalt der Geistlichkeit durch den Zehnten der Güter in jeder Pfarre gesichert. Denn sie dienten auch dem Staate unmitelbar, seitdem durch ihre Hände ging, was Kenntnisse, auch nur der Kunst zu schreiben, forderte.

a) Leg. Longob. Carol. M. cap. 1. §. 7. Capitul. de partibus Saxoniae §. 16. Capit. Carol. Magn. Libr. V. §. 154. Vergleiche auch Leg. Visigoth. L. X. Tit. I. §. 19.

205.

Noth hat oft die Geistlichkeit genöthigt, ihre Zehntrechte weltlichen Besitzern zu verleihen, zu verpfänden, oder ganz zu veräußern. Darum ist jetzt nicht jeder geistliche Zehnten mehr in den Händen der Kirche, Kirchenzehnten, decimae ecclesiasticae; so wie viel ursprünglich weltlicher Zehnten dieß geworden seyn, und aufgehört haben kann, Laienzehnten, decimae laicales, zu seyn.

206.

Personalzehnten von Gewinn durch Arbeiten oder Handel ist kaum noch in Übung, seit der Geistlichkeit in anderer Art auch Unterhalt gesichert worden. Selbst vom Prädial-Zehnten, der von Gütern gegeben wird, ist in der Regel nur der sogenannte große Zehnten, Fruchtzehnten, von den Früchten des Ackers gegeben, und die kleinern Zehnten, decimae minutae, nemlich Fleischzehnten, auch Ochtpennig genannt, vom Vieh, Krautzehnten von Gartenfrüchten, Immenzehnten von Bienenstöcken sind selten, und bedürfen besondern Beweises, wenn auch die allgemeine Zehntpflichtigkeit eines Districts erwiesen ist.

207.

Der Besitzer des Zehntpflichtigen Ackers mag diesen bestellen, womit er will; aber der Zehntherr nimmt auch von jeder gebauten Frucht den Zehnten, namentlich also auch von Kartoffeln, wo diese gebaut sind.

208.

Wenn die Frucht in der Erndte eingefahren werden soll, muß der Zehntpflichtige zeitig, etwa vier und zwanzig Stunden vorher dem Zehntherren das anzeigen. Dieser nimmt den Zehnten vom rohen Ertrage, wie er auf dem Felde in Haufen steht. Er holt ihn selbst ab. Anfangen, die Haufen zu zählen, mag er, wo er will, muß aber dann in der Reihe bleiben. Kommt er in den vier und zwanzig Stunden nicht, so darf der Zehntpflichtige sich selbst vor Zeugen zehnten, je neun Haufen einfahren und die zehnten Haufen für den Zehntherrn stehen lassen.

209.

Ein Aversional-Quantum in Gelde oder in Früchten, welches der Zehntpflichtige statt des Zehnten dem Zehntherrn giebt, heißet Sackzehnten, decimae saccariae. Der Vertrag, wodurch der Sackzehnte festgesetzt ist, ist nichts als ein Pacht. Darum kann in der Regel auch der Sackzehnte nicht verjähren; der Zehntherr kann ihn kündigen, und wieder Natural-Zehnten verlangen. Freilich kann diese Pacht auch Erbpacht seyn, also nicht gekündigt werden. Dafür muß sie dann gehalten werden, wenn der Sackzehnte seit Menschengedenken immer bestanden hat, oder vor rechtsverjährter Zeit im facto contradictorio durchgesetzt worden.

210.

Rottzehnten, decimae novales, ist der Zehnten von neugerodetem Lande, das ist, solchem, welches seit Menschengedenken nicht urbar gewesen ist. Wo eine ganze Gegend einem allgemeinen Zehntrechte unterliegt, da gebührt natürlich auch der Rottzehnten dem, dem die Gegend zehntpflichtig ist. Der Fiscus kann ihn nicht ansprechen, wo er nicht etwa wüste Länder austhut unter Bedingung eines Zehnten. Wo ein allgemeines Zehntrecht nicht ist, da bleibt der Neubruch auch frei.

*) Vergl. *G. L. Böhmer:* De orig. et rat. decimarum in Germania, in dessen Electis jur. civil. Tom. 3. D. G. Struben: Vom Ursprunge der Zehnten in dessen Nebenstunden. Th. 5. *G. M. Weber:* De decimis novalibus. Bamberg 1793. 4.

211.

Pfand und Hypothek sind bei uns ganz nach römischem Rechte zu beurtheilen, zumal da die letztere, der Einfachheit der Sitten und des Verkehrs unserer Vorfahren unbekannt, erst durch das römische Recht zu

uns kam. Früher hatte man an liegenden Gründen selbst nur antichretische Pfänder.

212.

Doch hat das neuere teutsche Recht das Institut der Hypotheken vervollkommnet durch die Einführung der Hypothekenbücher, das ist, Verzeichnisse der Grundstücke eines Gerichtsbezirks, worin die Namen der Eigenthümer, ihre Besitztitul, die aufgelegten Reallasten, vornemlich Hypotheken bemerket sind. Wo sie eingeführt sind, haben die in sie eingetragenen Hypotheken allein die Vorzüge gerichtlicher Hypotheken.

213.

Was im Hypothekenbuche bemerkt ist, hat die rechtliche Vermuthung für sich, wenn freilich derjenige es nicht für sich geltend machen kann, welcher die Unrichtigkeit des Eingetragenen kannte. Eine ungültige Veräußerung oder ein ungültig constituirtes Recht wird also durch die Eintragung in das Hypothekenbuch an sich nicht gültig; aber kein Dritter, der in gutem Glauben dem Hypothekenbuche folgte, kann dadurch gefährdet werden; und die Hypothekenbücher haben alle Wege, als öffentliche Instrumente, die Vermuthung der Wahrheit.

*) Vergl. als Muster: die Preußische Hypothekenordnung von 1782.

Dritter Abschnitt.

Vom Erbrechte.

[Fischer: Geschichte der teutschen Erbfolge. Manheim 1778. 8.
Pütter: Jus privatum principum. Göttingen 1779. 8.]

214.

Vor Einführung des römischen Rechts war der künstliche Begriff einer universitas juris und einer universellen Succession in die Rechte eines Verstorbenen den Teutschen unbekannt. Von Natur haften die Sachen eines Mannes für seine Schulden nicht mehr, sobald sie in die Hand eines Dritten übergegangen sind — es müßte denn ein Pfandrecht an ihnen constituirt seyn. — Das römische Recht aber, wenn ein ganzes Vermögen auf einen Andern übergeht, verpflichtet den Nachfolger auch alle Verbindlichkeiten des Vorgängers zu erfüllen, sah also nicht die einzelnen Sachen, sondern das ganze Vermögen damit belastet an, und constituirte so den Begriff einer universitas juris. In Teutschland blieb dieser Begriff so lange unmöglich, als lebhafteres Verkehr noch nicht die großen Summen von Gewerbsschulden möglich gemacht hatte. Bloß Nothschulden, zum bloßen Unterhalte auf kurze Zeit gemacht, sind im uncultivirten Zeitalter bekannt. Jener Begriff der universitas juris wurde wohl erst durch das geistliche Recht vorbereitet, und dann mit dem erweiterten Verkehr der Gewerbe, und dem dadurch herbeigezogenen römischen Rechte eingeführt. Vorher galt das Sprichwort: „Die Schulden sind der nächste Erbe“ nur von beweglichen Gütern; und das andre: „Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler zahlen“ ist ganz römischer Grundsatz.

215.

Das Recht der Natur, das ist, die allgemeinen Ideen des Rechts kennen kein Erbrecht, ausgenommen das aus Miteigenthum, wo des verstorbenen Miteigenthümers Antheil in der Person des Überlebenden consolidirt wird. Und in der That alles eingeführte Erbrecht aus Geblütsrecht, konnte nur daraus entstehen, daß die Familienglieder in der frühesten Zeit gemein-

schaftlich in ihren Gewerben und Wirthschaften arbeiteten, also Gatten, Eltern und Kinder, wirklich natürlichrechtlich als Miteigenthum des Vermögens angesehen wurden. Aber jedes Volk hat das Alles nach seinen Eigenthümlichkeiten geordnet, und gleiche Lage der Völker hat denn auch ähnliche Erbordnungen einführen müssen.

216.

Da der freie Mann in Teutschland den Acker nicht baute, also auch sein Weib und seine Töchter nicht; da er sein Grundstück durch Lehndienst verdienen, und im alten Heerbanne, als Miteigenthümer des ganzen Grundbodens des Reiches auf eigene Kosten vertheidigen mußte: so konnte der weibliche Theil der Familie auch nicht als Miteigenthümerinnen der Grundstücke angesehen werden, also ihnen auch nicht Geblütsrecht, Erbrecht, davon geben. Das bewegliche Vermögen im Hause, was nicht geradehin den Männern allein diente, konnten freilich auch sie als gemeinschaftlich ansprechen, und selbst die Männer von weiblichen Kleidern und Geräthen ausschließen.

217.

Ferner: in Teutschland war es unbekannt, daß ein Testament verstorbener Personen den Lebenden ein Gesetz seyn sollte; doch begriff man, wie ein Mann einem Andern bei Lebzeiten durch ein Geding, das ist, einen Vertrag, in Miteigenthum aufnehmen, also ihm auch Erbfolge sichern könne. Darum unterscheidet sich im teutschen Rechte Erbfolge ohne Geding, und Erbfolge aus Geding; und in den erstern Erbfolge in liegende Habe und Erbfolge in fahrende Habe.

218.

Rom erkannte des Eigenthümers Recht über sein Vermögen zu verfügen, zwar so sehr, daß es selbst, wo er nicht verfügt hatte, nach seinem vermutheten Willen es vererben ließ. Aber der Erbe war nun hinwieder eben so vollkommner Eigenthümer, und berechtigt, weiter zu verfügen. Teutschland achtete das Eigenthumsrecht nur dessen, der wirklich durch sein eignes Verdienst erworben, nicht von seinen Vorfahren erst ererbt hatte. Und seinen vermutheten Willen beschränkt es keinesweges auf seine nächsten Erben, wenn er ohne Geding gestorben war, sondern nahm an, daß er denn sein Grundstück zur Erhaltung seines Hauses und seines Namens auf ewige Zeiten bei seinem Nachkommen habe erhalten, also allen seinen Besitzfähigen Nachkommen hinterlassen wollen. Keiner seiner Nachkommen durfte also das ererbte Gut aus der Familie bringen, sondern mußte es hinwieder seinen Nachkommen hinterlassen.

219.

Hieraus folgte nun klar, daß alle lebende Nachkommen des ersten Erwerbers zusammen gesammte Hand am Gute hatten, selbst die, welche gegenwärtig noch vom Nießbrauche desselben ausgeschlossen waren. Also nur sie Alle insgesammt konnten über das Gut verfügen, wie es der erste Erwerber gekannt, dessen Person sie, nur Alle insgesammt, repräsentirten. Es vererbte sich also nur der Nießbrauch allein unter ihnen; keiner unter ihnen, der zum Nießbrauch gelangte, hatte dieß dem guten Willen seines unmittelbaren Vorfahren, des letzten Besitzers, zu danken, wie der römische Erbe, sondern allein dem guten Willen des ersten Erwerbers, dem pacto und der providentiae majorum; und eben darum folgte auch keiner in das Recht seines unmittelbaren Vor-

fahren, des letzten Besitzers, sondern in das des ersten Erwerbers allein.

*) Es ist ein wunderliches Argument dem Erbrecht aus Miteigenthum entgegengesetzt; nemlich: daß Erben eine successio, successio aber eine adquisitio juris alieni sey; der Miteigenthümer könne das Ererbte ja schon als rem propriam ansehen.

220.

Alle der Erbfolge fähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, wie sie zu dieser Zeit leben, haben nur zusammen das Recht des ersten Erwerbers selbst, und können einstimmig (aber auch freilich einstimmig, weil keiner das Recht eines Andern vergeben kann) über das Gut jede Verfügung treffen, welche der erste Erwerber selbst hätte treffen mögen; also auch veräußern, die Erbfolge bestimmen und andere u. s. w. a) Denn eben sie zusammen sind Eigenthümer, die einzelnen Besitzer nur Nutzgenießer; bis in dem Letzten der Familie, dem Stammhalter, sich das Gesammteigenthum consolidirt.

a) Sachsensp. Landr. B. 1. Art. 52. Weichbild: Art. 20. 21. Glosse. Vergl. Schwabensp. Landr. Cap. 312.

221.

Vom Recht der Erbfolge bleiben aber die Frauenzimmer ausgeschlossen a), so lange der Mannsstamm besteht, und mithin auch ihre Nachkommen, wenn gleich männliche. Dagegen waren die succedirenden Brüder oder Vettern schuldig, ihnen standesmäßigen Unterhalt zu geben, bis sie sich verheiratheten und dann in ihres Mannes Familie übertraten, auch bei dieser Heirath sie nach teutscher Art auszustatten.

a) Leg. Salicae. Tit. 62. §. 6. Leg. Ripuar. Tit. 56. §. 4. Leg. Angl. et Werin. Tit. 6. Sachsensp. B. 1. Art. 17. 2. F. 36.

222.

Dieß alte teutsche Recht suchten römisch-gelehrte Juristen mit heftiger Feindseligkeit zu verdrängen, als dem neuern römischen Rechte so ganz widerstreitend, und sie führten selbst die heilige Schrift dagegen an, als gegen eine gottlose Gewohnheit a). Die Teutschen suchten vergebens dagegen ihr altes Recht und den Glanz der Familie zu erhalten durch Verzichtleistungen, welche sie die Töchter bei Verheirathungen thun ließen; denn diese Verzichtleistungen waren selbst, als pacta de hereditate viventis, nach römischem Recht ungültig. Es bedurfte erst einer päbstlichen Entscheidung b), daß eidliche Verzichtleistungen der Töchter gültig seyn sollten; und diese kamen dann in Gebrauch.

a) Römer VIII. V. 17. Galater IV. V. 7.
b) C. 2. de pactis in 6.

223.

Mönche, als alles Eigenthums unfähig, und weil sie die Güter, so gut, wie Weiber, aus der Familie in fremde Hände, nemlich an ihr Kloster bringen würden; sind gleichfalls von der Erbfolge in die Stammgüter ausgeschlossen. Auch Geistliche waren es in den früheren Zeiten, als unfähig, die Waffen zu führen. Aber, da geistliche Fürsten selbst Lehne empfingen, da der unverheirathete Geistliche doch nach seinem Tode die Güter zurückfallen ließ, da er vielleicht eine reiche Erbschaft von Fahrnissen der Familie zuwenden oder entziehen konnte, so ließ man in den neuern Zeiten auch Weltgeistliche zur Erbfolge in die liegenden Gründe.

224.

Eben so wurden in spätern Zeiten die zu dieser Erbfolge gelassen, welche wegen körperlicher Gebrechen,

oder wegen Blödsinns und Wahnsinns der Waffen unfähig waren a). Nur von Lehngütern blieben sie länger ausgeschlossen, weil sie diese erst mit Waffen verdienen mußten b). Nur Unterhalt konnten sie immer ansprechen c).

a) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 4.
b) 2. F. 36.
c) 1. F. 6.

225.

Endlich waren alle von der Erbfolge ausgeschlossen, welche nicht durch kirchlich sowohl, als bürgerlich gültige Ehen vom ersten Erwerber abstammten; also alle Seitenverwandten des ersten Erwerbers, alle Adoptirten seiner Nachkömmlinge, Uneheliche, selbst Legitimirte; oder aus Ehen zur linken Hand geborne Kinder. Nur in Ansehung derer, welche durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt sind, wurden früh a) die canonischen und römischen Grundsätze angenommen.

a) Schwabensp. Landrecht. Cap. 378. Senkenb. (366 Schilt.)

226.

Die Ordnung der Erbfolge unter den Erbfähigen bestimmt sich gar einfach, stets und immer nach Nahheit der Linie und mit ewigem Repräsentations-Recht, nach welchem, sey es in grader, sey es in der Seitenlinie, jeder in das Theil folgt, was seinen Vorfahren zugefallen seyn würde. Es folgen daher dem ersten Erwerber seine Söhne (in der Regel alle, ohne Vorzug der Erstgeburt) und die Enkel früher verstorbener Söhne in ihrer Väter Stelle, sie mögen mit ihren Oheimen, oder mit deren Kindern concurriren.

*) *Wittichind:* Annal. L. 2. erzählt, daß, als die Frage aufgeworfen ward, ob Neffen mit den Oheimen erbten?

sie durch einen Zweikampf für die Neffen entschieden sey. War vielleicht überall von Repräsentations-Recht, und nicht bloß bei der Erbschaft eines respective Vaters und Großvaters die Rede? Wittichind lobt als melius consilium, daß man nicht durch Untersuchung in einer Reichsversammlung, sondern durch Zweikampf entschied. Fürchtete man etwa dann die römische Meinung gegen das Repräsentations-Recht über Geschwister-Kinder hinaus durch geistliche Vorliebe für römisches Recht siegen zu sehen?

227.

Die erbenden Söhne können und sollen in gemeinschaftlichem Eigenthume und gemeinschaftlicher Verwaltung des ererbten Gutes bleiben, und nur seine Früchte unter sich theilen, mutschieren; so ist es genannt von dem alten Worte Mute, Meute, Gemeinschaft, noch in der schlimmen Bedeutung, Meuterei, übrig, und von Scheren, das ist, Etwas, z. B. ein Zimmer, so theilen, daß es noch ein Ganzes bleibt. Der sterbenden Brüder Kinder und Enkel folgten denn in des Vaters Theil und des Kinderlosen Antheil fiel an die mitbesitzenden Brüder und Vettern, natürlich nach dem ewigen Repräsentationsrecht.

228.

Um die Unannehmlichkeiten des gemeinschaftlichen Besitzes zu vermeiden, mochten die Erben auch das Eigenthum theilen. Aber solche Theilung war ein Bruch der gesammten Hand; und da die gesammte Hand der Grund alles Erbfolgerechts war: so war solche Theilung Todttheilung, das ist, eine Aufhebung des gegenseitigen Erbfolgerechts der Theilenden unter sich. Jeder Theilende war nun erster Erwerber seines Antheils für seine Nachkommen im Gegensatz seiner mittheilenden Brüder und ihren Nachkommen. Die abgetheilten Linien standen als ganz Fremde neben einander, und starb eine

derselben aus, so konnte aus den andern Linien Keiner sie beerben, weil sie nicht Gesammthänder mehr waren, weil sie nicht vom ersten Erwerber des Theils der ausgestorbnen Linie abstammten a).

a) Kaiserrecht. B. 3. Cap. 12. Schwabenspiegel Lehnrecht. Cap. 65. Sachsenspiegel Lehnrecht. Art. 34. Autor vetus de beneficiis. Cap. 3. §. 83. 84.

229.

Aber da von jeher Verträge über Erbfolge bei den Teutschen gültig gewesen und vom römischen Rechte nicht verdrängt werden konnten: so lag das Mittel nahe, diese Wirkungen der Todttheilung zu verhüten. Man theilte zwar wirklich und verabredete nur gegenseitige Erbfolge; und daß keine Linie zum Nachtheile dieser Erbfolge der übrigen irgend Etwas thun dürfe. Da also keine Linie ihr Theil veräußern oder schmälern mochte, ohne die Einwilligung der übrigen: so war in der That, der Theilung ungeachtet, die Gesammthand, das Miteigenthum Aller, erhalten, und jeder Besitzer eines Theils war nur Nutzgenießer, usufructuarius. Alle Mitglieder aller Linien zusammen die wahren Eigenthümer.

230.

Aber die erhaltene gesammte Hand hob doch die Regel nicht auf, daß jeder Theilende demnach erster Erwerber seines Theiles sey, für seine Nachkommen. Also so lange seiner Nachkommen, seiner Linie, Einer vorhanden war; so lange konnte keiner aus den andern Linien je dieses Theil erwerben. Daher gieng die Erbschaft immer auf die nächsten der Linie, und wenn neue Theilung dieser Linie wieder Unterlinien gestiftet hatte, auch die Nächsten in diesen. Ohne alle Rücksicht auf Nahheit der im teutschen Rechte unbekannten Grade der

Ver-

Verwandtschaft vererbte sich alles liegende Gut bloß nach Nahheit der Linie, eben nach dem ewigen Repräsentations-Rechte a).

a) S. 2. F. 50., wo genau und klar diese Ordnung der Erbfolge, die natürlichste in der Welt, entwickelt ist. Das Sprichwort: „Je näher der Sippe, je näher dem Erbe" sagt dasselbe. Sippe kömmt von der Wurzel, cep, französisch Stamm. Das erklärt auch das Spiel mit den Gliedern des Cörpers im Sachsenssp. Landr. B. 1. Art. 3.

231.

Starb aber die Linie eines Theilenden ganz aus: so mußten nun die Linien aller derer, die vormals mit ihm getheilt hatten, zu gleichen Theilen nach eben dem Repräsentations-Rechte erben. Da in der Linie nie nach Graden geerbt wurde, da Grade den Teutschen unbekannt waren, da endlich von Theilenden, welche durch ihren Vertrag ja die Erbfolge verabredeten, unmöglich angenommen werden kann, daß sie es hatten dem bloßen Zufalle überlassen wollen, in welcher der überlebenden Linien bei dem Aussterben der einen grade der nächste an Graden vorhanden sey; und daß also eine jüngere Linie vielleicht (wie in der Regel zu erwarten ist) mit Ausschließung der ältern Alles allein erben solle: so ist es auch unmöglich wider ein ganz klares Gesetz a) anzunehmen, daß nach Aussterben einer Linie die Teutschen für Recht gehalten, daß aus den übrigen Linien der Nächste an Graden folgen müsse; — ehe nemlich römische Rechtsbegriffe die vaterländischen entstellten.

a) 2. F. 50. „Sed omnibus ex hac linea deficientibus omnes aliae lineae aequaliter vocantur." Das Wort: aequaliter kann keinen Sinn haben, als: zu gleichen Theilen, zu gleichem Rechte, so wie 1. F. 1. §. 1. und 1. F. 8. Das Wort vocari wird überall, namentlich in den Prätorischen Edicten, nur von der Erbfolge-Ordnung, nie von einem Erbrechte dessen, den die Reihe der Erbfolge-Ordnung nicht

trifft, gebraucht. — Dahingegen ist in der Stelle 2. F. 37. auf welche man die Gradual-Erbfolge gründen will, die man jener Lineal-Erbfolge offenbar romanisirend entgegensetzt, mit keinem Worte vom Aussterben einer Linie die Rede.

Die dort befindlichen Worte: „eodem prorsus obser-„vando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur „in legibus“ sollen nach ihrem Zusammenhange offenbar nichts heißen als: wer übrigens gesetzlich sonst der nächste Erbe wäre. Sonst müßte sie auch in der Linie Erbfolge nach Graden festsetzen, welches doch auch der entschiedenste Gradualist nicht behauptet, und des Verstorbnen Oheim dem Enkel seines Bruders vorgehen. Gradus heißt auch hier gar nicht Verwandtschaftsgrade, sondern Stufenfolge der Succession (es steht im Singular) eben wie im römischen Recht die Substitionen, und die Ordnung der bonorum possessio ab intestato, gradus genannt wird. Daß auch leges in den Libris feudorum Lehngesetze heiße, beweiset 1. F. 1. §. 2., wo das Comma nicht hinter legibus gesetzt werden kann, ohne dem Feudisten eine Latinität aufzubürden, welche doch schlechter wäre, als die seinige. Vergl. G. E. L. Preuschen: Rechtliche Ausführung, daß die Lehnfolge nach den Stämmen zu beurtheilen. In Zepernicks: Sammlungen zum Lehnrecht. Th. 3. S. 227.

232.

Ist der Mannsstamm erloschen: so haben auch Frauenzimmer das Recht der Erbfolge; und zwar, wo nicht besondre Verträge der Familie ein Andres ordnen, sobald nur der Mannsstamm ihrer Linie ausgestorben ist, so daß die Nichte ihren Oheim ausschließet. Nur bei Lehngütern, wo dem Frauenzimmer ein Erbrecht bedungen ist, werden sie erst nach Aussterben des gesammten Mannsstammes aller Linien folgen. Nun ist aber, wie bemerkt, der Stifter jeder abgetheilten Linie erster Erwerber seines Theils für seine Nachkommen; mithin geht immer das Frauenzimmer, welches dem letzten Besitzer der Linie noch am nächsten steht, der entferntern vor. Das von Einigen behauptete Recht der Regre-

dient-Erbschaft, nach welchem das Frauenzimmer nun folgen soll, welches dem ersten Erwerber am nächsten steht, wird sich von selbst widerlegen, wenn man erwägt, daß die Frauenzimmer itzt erbfähig, auch als Männer angesehen werden können, und von ihnen mithin itzt gelten muß, was von ihnen gelten würde, wenn sie Männer wären.

*) Die Regredient-Erbschaft hat man dadurch zu vertheidigen gesucht: „Da Jede bei ihrer Verheirathung Verzicht geleistet und den Rückfall nach Aussterben des Mannsstammes sich vorbehalten habe: so müsse auch derjenigen zuerst zurückfallen, welche zuerst sich vorbehalten habe.“ Aber die sogenannte Verzichtleistnng ist nicht wirkliche Verzichtleistung, sondern nur ein Versprechen, kein Recht zu fordern, wo man keines hat; und solch ein Versprechen kann nicht an Bedingung geknüpft werden. Auch würde aus eben dem Grunde folgen, daß denn die Unverheirathete, die noch nicht Verzicht geleistet, allen vorgehe. Vergl. *G. M. de Ludolf:* De jure feminarum illustrium. Jena 1734. fol. *H. C. de Senckenberg:* De successione filiarum. Gießen 1742. 4.

233.

Unter den Nachkommen des erbenden Frauenzimmers aber tritt wieder der Vorzug des Mannsstammes ein a).

a) 2. F. 17. Leg. Saxon. Tit. 7. §. 1. Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 17.

234.

Von der Erbfolge in fahrende Habe war das weibliche Geschlecht nicht ausgeschlossen, sondern succedirte mit den Brüdern und Vettern gemein. Unstreitig war von den ältesten Zeiten an die Ehefrau in Gemeinschaft der Fahrnisse a), wenn sie nicht statt deren eine Morgengabe (dos b)) vom Manne erhalten. Die Kinder und Geschwister beiderlei Geschlechts, und wenn jemand ohne Kinder oder Geschwister und deren Nachkommen verstarb,

die mütterlichen c) wie die väterlichen Verwandten nehmen die Erbschaft an Fahrnissen. Auch kann kein Zweifel seyn, daß vor dem Siege des römischen Rechts, hier eben so wenig der Grad, sondern die Nahheit der Linie entschied. Der Bürgerstand hatte keine liegenden Güter; seine Häuser, wie andre Fahrnisse, unterlagen der ehelichen Gütergemeinschaft, und vererbten sich, wie gedacht.

a) Leg. Sax. Tit. 8. §. 4.

b) Dos, quam non uxor marito, sed maritus uxori infert. Tacit. de mor. Germ. c. 18. (vergl. Lex Sax. 8, 4.)

c) Daher der avunculus bei Tacit. l. c. c. 20. Hätte die Parentel, und die Bürgschaft für Wehrgeld, Erbrecht bestimmen können, zu einer Zeit, wo die Fahrnisse, welche Spillverwandte allein erben konnten, so unbedeutend an Werth gegen die liegenden Güter waren, welche den Schwerdtverwandten allein zufielen. S. Majer: Urverfassung. Abschnitt 2.

235.

Doch bei der Theilung männlicher und weiblicher Miterben, besonders der Söhne und Töchter, schien schicklich, daß jene männliche Kleidung und Geräthe, wie Waffen, diese weibliche Kleidung und Geräthe, wie Spindeln, vorausnehmen. Übrigens bestimmte es jedes Orts Gewohnheit, was zu jenem, als Heer-Gewette, und zu diesrm, als Gerade gehörte a): Der Tochter wurde aber mehr als andern Verwandtinnen, und volle Gerade, diesen nur die Niftel-Gerade zugebilligt. Da der Geistliche nicht Heer-Gewette gebrauchen konnte, so hatte er Weiberrecht und bekam Gerade.

a) „Gerade hat viel Ungerade.“

*) Vergl. G. A. Hofmann: Beschreibung der Gerade und des Heer-Gewettes. Frankf. und Leipzig 1733. 2 Th. 4.

236.

Wo noch Heergewette und Gerade in Übung sind, nimmt der Fiscus sie hin, wenn kein Erbe des Geschlechts ist, dem sie gebühren. Aber sie verjähren auch in Jahr und Tag zum Vortheil der Gesammt-Erbschaft. In das römische Pflichttheil der Kinder pflegen sie nur dann gerechnet zu werden, wenn sie die Hälfte des Intestat-Erbtheils betragen.

237.

Dieß alte Recht ist nun von dem römischen verdrängt, seitdem das gestiegene Verkehr Erwerbschulden mehrte und die Sicherheit der Gläubiger die Idee von universaler Erbschaft aus dem römischen Rechte begünstigte. Doch erhielt das Beispiel der Lehngüter, als deren Rechte der Lehnsherr nicht ändern ließ, doch auch unter dem Namen: Stammgüter oder Familien-Fideicommisse auf manchen Gütern die alte teutsche Erbfolge. Und nach diesen, nicht nach römischem Rechte, des unschicklichen Namens der Familien-Fideicommisse ungeachtet, sind sie zu beurtheilen, weil eben die Erhaltung des Ansehns der Familie zur Beibehaltung des altteutschen Rechts, welches den nemlichen Zweck hatte, bewog. Freilich kann itzt durch Testament solch ein Familien-Fideicommiß zu gesammter Hand der Familie gegründet werden, sey es seiner Abkömmlinge, sey es Andrer, welche er zur Erbfolge nach Aussterben der Abkömmlinge beruft. Aber der Testator darf denn allerdings nicht durch solche Einrichtung das Pflichttheil seiner Kinder schmälern, weil einmal das römische Recht die letztwillige Verfügung zum Nachtheil des Pflichttheils untersagt, wo nicht gesetzliche Ursache der Enterbung oder Schmälerung des Pflichttheils vorhanden ist. Dem Pflichttheile entsagen können aber großjährige Kinder nach teutschen Rechten. Auch mag eine Familie durch

Verträge ihre freie Güter in gesammte Hand gebracht und zu Stammgütern gemacht hat, und altteutsche Erbfolge in sie einzuführen oder in ihnen zu erhalten.

238.

Aber bei einmal constituirtem Familien-Fideicommisse ist die Erbfolge in dasselbe immer wieder eine bloße singulaire. Der Besitzer ist nur Nießbraucher, kann also das Gut nicht schmälern. Das Gut selbst wird nicht zum Pflichttheile gerechnet; und Enterbung eines Sohnes ist für die Nachfolge in das Fideicommiß ungültig, da sie nicht vom Willen des letzten Besitzers abhängt, sondern der Sohn vom ersten Stifter sein eignes Recht hat. Schulden des Vorgängers darf er nur bezahlen, wenn er zugleich dessen gemeiner Erbe geworden, oder, wo sonst Handlung eines Dritten den Dritten verbindlich machen kann.

239.

Unverdrängt vom römischen Rechte hat sich unsre alte Erbfolge aus Gedinge, aus Verträgen erhalten. Testamente kannten unsre Vorfahren nicht. Das Recht des Römers zu testiren gehörte unter die jura publica eines römischen Civis. Und ist Testamentifaction etwas Anders als ein Recht der Gesetzgebung; und ein Testament nicht wirklich ein Gesetz? Was aus diesem römischen Begriffe folgte, blieb wie er selbst den Teutschen so fremd, als er schon im spätern Rom geworden. Genug, Verträge über Erbschaft gelten und bestehen in Teutschland durch den Gerichtsgebrauch ohne alle Form, wenn sie nur selbst erwiesen werden können, als frei, als ernstlich, als wirklich eingegangen. Daß sie schriftlich oder gerichtlich eingegangen werden, räth die Vorsicht und verordnen viele Landes- und Stadtgesetze.

*) Vergl. *J. Flor. Rivinus:* De pactis successoriis. Leipzig 1746. 4. *J. H. Böhmer:* De fundamento pactorum ad fidei commissa inclinantium in seinen Exerc. ad Pand. T. 2. *A. F. Hebenstreit:* Vindicae veri valoris pactorum successionum. Erfurt 1768. 4.

240.

Conservative Erbverträge sind solche, durch welche die Vertragenden sich bereits gesetzlich zustehende Erbrechte erhalten. Sie mögen einseitig, sie mögen gegenseitig geschlossen werden, immer enthalten sie eine Verzichtleistung auf das Recht ein Testament zu machen, welche entweder Einen oder beide Vertragende binden soll, und wirklich so bindet, daß das wortbrüchige Testament gegen das Recht aus dem Vertrage ungültig und kraftlos ist.

241.

Renunciative Erbverträge sind die, wodurch Jemand einem Erbrechte entsagt; es mag ihm nun für die Zukunft zustehen, oder durch den Tod des Erblassers bereits zugefallen seyn. Daher gelten solche Entsagungen und Vergleiche itzt auch vor Eröffnung eines Testaments, falls sie nicht durch Betrug entlockt sind.

242.

Dispositive Erbverträge sind solche, wodurch eine gesammthandliche Familie die Erbfolge-Ordnung unter sich bestimmt oder abändert. Sie ist dazu berechtigt, weil sie in allen ihren lebenden Gliedern den Stifter repräsentirt; aber auch nur einstimmig, weil Niemand eines Andern Recht abändern kann. Freilich Minderjährige werden gegen ihre Einwilligung Restitution ansprechen können.

243.

Um durch zu öftere Vertheilung und in zu kleine Theile den Zweck der Stammgüter, Erhaltung der Familie, nicht zu verfehlen, ist oft durch Verordnung des Stifters, oft auch durch solche Verträge der Familie bei der Erbfolge ein Recht der Erstgeburt, unter dem allgemeinen Namen des Majorats eingeführt. (Minorate kommen nur bei Bauergütern, und auch da wohl nur bei den kleinern vor).

244.

Der Erstgeborne erbt dann allein, und die Nachgebornen erhalten aus den Gütern nur eine Abfindung oder Deputat, sey es im Gelde, oder in Naturalien, oder im Nießbrauche gewisser Grundstücke. Man hat diesen Abfindungen den Namen der Appanage gegeben; wo man aber einem Nachgebornen für sich und seine Nachkommen die Benutzung eines Grundstücks zur Abfindung eingeräumt hat, hat diese den ebenfalls französischen Namen der Parage erhalten. Vermehrung der Appanage können die Nachgebornen nur dann fordern, wenn dem Erstgebornen ein anderes Stammgut zufällt, auf welches auch sie ein Erbrecht hatten.

245.

Es ist aber der Majorat Seniorat genannt, wenn jedes Mal der Älteste an Jahren in der ganzen Familie folgt; eine Erbordnung, welche selten in Güter, häufiger in Ehrenrechte einer Familie eingeführt ist. Majorat im eigentlichen Sinne heißt das Erstgeburtsrecht, wenn unter denen, welche dem letztverstorbnen an Grade die nächsten sind, der Älteste folgt; wieder offenbar eine vom römischen Recht herüber genommene unteutsche Einrichtung und darum selten. Primogenitur aber ist die natürliche und ächtteutsche Erstgeburt, nach welcher

immer der Vorhergeborne und seine Linie, den Nachhergebornen und ihren Linien vorgeht.

246.

Acquisitive Erbverträge sind endlich solche, wodurch Jemand ein Erbrecht erst erwirbt, welches er sonst nicht hat. Auch diese können einseitig oder gegenseitig seyn. Sie können aber einseitig nicht widerrufen werden, und Testamente bestehen nicht wider sie. Ganze Erbschaften sowohl als einzelne Sachen werden durch sie von Todeswegen gewonnen.

247.

Durch diese Art der Verträge werden auch die Erbverbrüderungen, pacta confraternitatis eingegangen, in welcher zwei Familien sich gegenseitig die Erbfolge in ihre Stammgüter versichern. Auch ganz fremde Familien treten dadurch in ein Verhältniß, wie das zweier Linien Einer Familie, gleich als ob ihre beiderseitigen Güter von Einem ersten Erwerber gewonnen, und durch Theilung nur getrennt wären.

*) *W. A. Rudloff:* De pactis successoriis, speciatim - - confraternitatis. Bützow 1740. 4. *J. P. Streit:* De pacto confraternitatis. Erfurt 1788. 4.

248.

Gan-Erbschaften (von Gan oder Gant, Gemeinschaft) pacta ganerbiatus, sind Verträge mehrerer Familien, wodurch sie gemeinschaftliche Burgschlösser erbauten, und Güter zu diesem schlugen zur Unterhaltnng derselben. Oft wurde damit eine Erbverbrüderung zugleich geschlossen; oft auch ein gemeinsamer Genuß der Güter verabredet. Der Burgfrieden, wie die Urkunde der Gan-Erbschaft hieß, bestimmte die Rechte, welche sehr verschieden seyn mögen.

*) *J. N. Hert:* De ganerbiatu und andre Schriften, in Estor kleinen Schriften. St. 7. *J. W. Waldschmid:* De pactis ganerbiatus, s. vom Burgfrieden. Marburg 1725. 4.

249.

Unter Ehegatten haben die Erbverträge den Namen reciproquer Testamente erhalten, und durch den Namen testamentarische Form. Der Name selbst widerspricht allen Begriffen des Rechts, indem solche Verträge, auch als Testamente, nach römischem Rechte ungültig wären, weil sie offenbar captatorisch sind; und nach teutschem Rechte, weil dieses keine Testamente kannte. Der Gebrauch neuerer Zeiten allein hat sie ausgebildet, zugleich auch auf Ehegatten beschränkt, oder Brautleute. An sich sind sie klare Erbverträge, und bedürfen keiner Testaments-Solennität. Haben aber die Contrahenten selbst sie reciproque Testamente genannt, so will man zwischen ihnen und den Erbverträgen den Unterschied heraus erklären, daß dem Überlebenden frei steht, Substitutionen und Legate, welche seinen, nicht des andern Ehegatten, Verwandten oder dritten Personen hinterlassen sind, noch abzuändern. Eine Theorie, welche auch dann verwerflich wäre, wenn man sie als Testamente ansehen wollte, weil der Fiduciar-Erbe die Fideicommisse nicht ändern kann. Nach teutschem Rechte muß der überlebende Ehegatte halten, was er dem Verstorbenen versprochen hat, als welcher des Überlebenden Verwandte so gut wie die seinigen, oder selbst vor diesen zu begünstigen die Absicht haben konnte.

250.

Mit dem römischen Rechte kommen auch Testamente nach Teutschland, und werden auch nach römischem Rechte beurtheilt. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über sie sind auch aufgenommen, und Testamente vor

dem Pfarrer und Zeugen auf dem Lande üblich geworden. Aber die Niederlegung des Testaments im Gerichte, es mag da zu Protocoll gegeben, oder schon schriftlich, selbst versiegelt übergeben werden, ist so allgemein geworden, daß die Privattestamente vor sieben Zeugen überall selten sind. Die Form der gerichtlichen Niederlegung ist in den verschiedenenen Landesgesetzen verschieden bestimmt. Aber unstreitig kann kein Testament bei dem Richter gültig niedergelegt werden, der selbst, oder seine Ehefrau und Kinder zu Erben eingesetzt sind.

251.

Da der Begriff universeller Succession in Teutschland eben sowohl unbekannt war, wie Testamente; der Intestat-Erbe auch sowohl, wie der aus Vertrage, von je ihr Erbrecht und in seinem vollen Umfange kannten: so wußte man auch nichts von Nothwendigkeit feierlicher oder unfeierlicher Antretung der Erbschaft; sie ging durch den Tod selbst und unmittelbar in das Recht des Erben über a); und Besitzergreifung erwarb nicht das Erbrecht selbst. Man nennt dieß Versendungsrecht.

a) „Le mort saisit le vif.“ „Der Todt erbet den Lebendigen.“

252.

Unter mehrern Erben soll nach teutschem Recht der älteste Erbe die Theile machen, und der Jüngere immer zuerst wählen. Das nannte man Körrecht oder Theilungskur a).

a) „Der Ältere theilt, der Jüngere kiefet.“

253.

So wenig Sippzahl römische Grade, und die Regel des Sprichworts: Je näher der Sippe, je näher dem Erbe, je auf etwas Anders, als Nahheit der Linie

(der Sippe, des cep, des Stammes, stirpis) gedeutet werden kann, so scheint doch in alten Verträgen und Lehnbriefen die Bestimmung der Erbschaft; nach rechter Sippzahl, das ist, nach Recht der Sippzahl, anders gedeutet werden zu können, als auf eine römische Gradualerbfolge, welche romanisirende Rechtsgelehrte einzuführen suchten.

254.

In den Gewohnheiten einiger Städte und Länder haben sich noch hin und wieder aus alten Zeiten Eigenheiten des teutschen Erbrechts neben dem eingeführten römischen erhalten. Vornemlich gehören dahin: 1) Die Regel: „halbe Geburt tritt einen Grad weiter a)," nach welchen Halbgeschwister Kinder mit vollbürtigen Geschwister Enkeln erben. 2) Die Regel: „Was in den Erbschaftsgang gekommen, muß darin bleiben," welche in einigen Städten gesetzlich einen Schatten bürgerlicher Familien-Fideicommisse in so fern erhalten hat, daß der Eigenthümer über ererbtes Gut nicht von Todeswegen verfügen kann, obgleich wohl unter Lebendigen; woher denn ein Rückfallsrecht (jus recadentiae) eintritt, wenn ein Mann ohne Kinder und Geschwister stirbt, nach welchem von Vaterseite Ererbtes an väterliche, von Mutterseite Ererbtes an mütterliche Verwandte fällt. 3. Auch schließt, was man ebenfalls Rückfallsrecht nennt, hin und wieder Vater und Mutter die Geschwister in der Intestat-Erbfolge aus b).

a) Unstreitig aus dem Sachsenſp. B. 1. Art. 3. hergenommen von Männern, die schon in römischen Begriffen befangen waren.

b) „Das Kind fällt in der Mutter Schooß."

Zweites Buch.

Von persönlichen Rechten.

Erster Abschnitt.

Von persönlichen Rechten überhaupt.

255.

Verbindlichkeiten, wie römische Gesetze, ohne Verletzung oder Vertrag, quasi ex delicto, quasi ex contractu, und ex variis causarum figuris auferlegen, werden auch ganz nach römischem Rechte beurtheilt. Das teutsche Recht kannte nur Verbindlichkeiten aus Verletzungen, und Verbindlichkeiten aus Verträgen.

256.

Verletzungen verbinden zur Ersetzung des Schadens überhaupt. Es versteht sich, daß eigentlich auch ersetzt werden müsse, was auch nicht bloß Vorsatz, sondern selbst die geringste Schuld oder Fahrlässigkeit[a] andern Schaden gethan hat; die Verletzung mag übrigens durch Unterlassung einer schuldigen Handlung (in non faciendo) oder durch Übertretung, das ist, durch Handlung gegen ein Verbot zugefügt seyn. Nur wegen besondrer Verhältnisse der Personen mag

das Gesetz dem Richter ein billiges Ermessen überlassen, um die strenge Folge geringen Versehens zu mildern. Da aber Billigkeit nie durch allgemeines Gesetz bestimmt, sondern immer nur nach den Einzelnheiten jedes einzelnen Falles ermessen werden kann: so versteht sich, daß Grade der Schuld auch so wenig von einem Gesetze genau bestimmt werden können, daß jeder Streit, über Bestimmung dieser Grade im Allgemeinen, gar unnütz erscheinen muß. Wo aber ein geringerer Grad der Schuld mehr oder minder nachsichtig behandelt werden soll, wird itzt nach römischen Rechten beurtheilt. Bei Verwundungen wird aber auch Schmerzensgeld zugebilligt.

a) Sollte die Stelle C. C. C. art. 146. — „Dannocht ist „mehr barmherzigkeit bey solchen entleibungen, die ungeuer„lich (d. i. von ungefähr) auß geylheit oder unfürsichtigkeit, „doch wider des thäters willen geschehen" — nicht klar seyn, wenn man die Entleibung aus Geilheit, bei welcher Barmherzigkeit wahrlich unmöglich wäre, nicht durch lascivia zu übersetzen suchte, sondern ganz einfach, als worauf das y zu deuten scheint durch Ge-ylheit, d. i. Eile, Übereilung, erklärte?

257.

Zu den Injurien gehören Verläumdungen, das ist, Reden oder Schriften, welche unwahre Handlungen von Jemanden erzählen oder Urtheile über seine Gesinnungen bekannt machen, in der Absicht, die gute Meinung Andrer von ihm zu stören. Im ersten Falle hebt die Wahrheit der erzählten Thatsachen die Injurie, im letztern Falle hebt die erwiesene Wahrheit die Injurie nur dann, wenn Umstände die Vermuthung einer Absicht zu schaden ausschließen. 2) Schmähungen, das ist, Ausdruck der Verachtung; diese mögen in Reden, Schriften, Zeichen oder Vergreifen am Cörper durch Stoßen, Schlagen, Werfen, bestehen. Außer der öffentlichen Strafe des Injurianten hat der Beleidigte nach

teutschem Recht ein Recht gegen ihn zu klagen, theils auf Widerruf, wenn unwahre Handlungen erzählt sind, — wobei der Injuriant bei boshaftern Injurien genöthigt wurde, sich selbst auf den Mund zu schlagen, oder wenn er sich weigerte, an seiner Stelle der Gerichtsdiener widerrief und den Schlag auf den Mund ihm gab; theils auf Abbitte mündlich vor Gericht, oder schriftlich ihm zu leisten; theils, wo die Absicht der Beleidigung zweifelhaft ist, auf Ehrenerklärung. Die letzte kann auch bei Klagen auf Widerruf und Abbitte gefordert werden.

258.

Als Vertrag gilt im teutschen Rechte jedes angenommene Versprechen, und wenn es nach römischem Rechte auch pactum nudum wäre a). Solcher Vertrag wirkt immer das Recht nach teutscher Gewohnheit auf Erfüllung zu klagen mit einer condictio ex moribus. Selbst eine stillschweigende Einwilligung macht einen Vertrag, wo entweder der angebliche Mitvertragende durch sein Stillschweigen unter den vorkommenden Umständen als einwilligend vernünftiger Weise angesehen werden mußte b), oder aus Handlungen, die er unternahm, seine Einwilligung folgt c).

a) „Ein Wort, ein Wort; ein Mann, ein Mann.“ „Ein Mann, Ein Wort.“ „Zusagen macht Schulden.“
b) „Schweigst du still, so ists dein Will.“
c) „Wer A. gesagt hat, muß B. sagen.“

259.

Doch scheint mir nicht richtig gesagt, daß diese Verträge in Kraft römischer Stipulationen gelten; sie gelten vielmehr in Kraft römischer Consensualverträge. Denn sie erfordern ganz wie diese, den Beweis ernstlicher a), freier b), wahrer c) Einwilligung in das Quid, Quale, und Quantum der versprochnen Leistungen.

a) „Ehrenworte binden nicht.“

b) „Wenn die Füße gebunden sind, läuft die Zunge am schnellsten.“

c) „Der Wille giebt dem Werke dem Namen.“ Welches Sprichwort auch überall die Erklärung dunkler Ausdrücke im Vertrage zu nächst bestimmt.

260.

Als Zeichen des wirklich geschlossenen Vertrags galt und gilt ein Handschlag mit der Erklärung, daß er darauf geschehe; und eben so die Draufgabe, Handgeld, Toppschilling, ein Stück Geld, welches ein Vertragender dem andern so fort giebt, gleichsam den Vertrag in einen Realvertrag zu verwandeln. In der Regel wird dieses Handgeld bei der künftigen völligen Bezahlung angerechnet. Eben so muß es besonders verabredet seyn, wenn es als Reubuße, Reukauf gelten soll, das ist, daß der gebende gegen Verlust des Handgeldes vom Vertrage wieder soll abgehen können.

261.

Wichtige und viele Stücke umfassende Verträge werden oft schriftlich gemacht. Die Verbindlichkeit des Vertrages selbst um aus demselben zu klagen, fängt denn freilich erst mit der Unterschrift der förmlichen Reinschrift des förmlich ausgearbeiten Vertrages an. Sind aber die Partheien schon über den gesammten Inhalt einig, und haben deshalb vorläufig die Punkte schon niedergeschrieben und unterzeichnet, so kann aus dieser Punctation (welche außerdem oft ein Erklärungsmittel seyn kann) schon auf die Vollziehung geklagt werden.

262.

Werden Verträge von dem Richter oder vor einem Notarius geschlossen: so müssen diese den Vertragenden

nicht

nicht nur die niedergeschriebenen Punkte des Vertrages deutlich vorlesen, sondern auch die Rechtsunkundigen, vorzüglich bei Entsagungen, ihrer Rechte belehren und die rechtlichen Wirkungen ihrer Einwilligungen gehörig erklären; —, bei Strafe der Schadloshaltung verkürzter Partheien a).

a) Reichs-Notariats-Ordnung von 1512. §. 1. und 12.

Zweiter Abschnitt.

Von teutschen Rechtsregeln in Verträgen, welche auch das römische Recht kennt.

I.

263.

Vorurtheile der Staatswirthschaft unserer Vorfahren, auch neu hinzugefügte haben bei dem Kaufvertrage Verbote oder Beschränkungen aufgestellt, welche freilich noch nicht allenthalben durch richtigere Einsichten verdrängt sind. Dahin gehören das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme a), das Verbot der Aufkäuferei der Lebensmittel, das Verbot Forderungen eines Juden von einem Christen zu cediren b); desgleichen die Taxen der Lebensmittel in den Städten, Beschränkung des Verkaufs der Gifte und Arzneien. Oft kommen in einzelnen Ländern noch Verbote der Ausfuhr oder Einfuhr von Waaren hinzu.

a) Reichsabsch. v. 1548. Tit. 10. Reichsabsch. v. 1577. Tit. 19.
b) Reichs-Polizei-Ordnung v. 1577. Tit. 20.

264.

Über die Redhibition oder Wandlung des Kaufs, wegen verschwiegener Fehler a), welche nicht in die Sinne fallen b), wenn sie die Sache zum gemeinen Gebrauch untüchtig machen, oder wegen fehlender Eigenschaften, welche wirklich ernstlich c) versprochen sind, hat das teutsche Recht im Ganzen die Grundsätze des römischen. Bei Pferden insbesondere geben gewöhnlich Rotz, Stetigkeit, Hartschlächtigkeit, Koller Recht zur Aufhebung des Kaufs, wenn sie vor demselben da gewesen sind.

a) Leg. Baiuar. Tit. 15. c. 9.

b) „Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun.“ „Besehen hat man umsonst.“

c) „Jeder Kaufmann lobt seine Waare.“ „Es ist ein Ding, wie man es achtet.“ „Kauf und Backenstreich sind nicht allezeit gleich.“ Die beiden letzten Sprichwörter wollen eigentlich die Regel einschärfen, daß die Verletzung erheblich seyn müsse, wenn die Wandelung Statt haben soll.

265.

Wo vorgeschrieben ist, daß der Verkauf liegender Gründe gerichtlich verlautbart, oder die Güter und die Lehne davon aufgelassen werden müssen, da macht diese gerichtliche Handlung so wenig, wie die Eintragung des Käufers in das Hypothekenbuch den an sich selbst ungültigen Kauf gültig. Und eben so wenig schadet die Unterlassung des Alles dem Käufer gegen den Verkäufer, oder gegen den, der unredlicher Weise Vortheile aus dieser Unterlassung ziehen will; wohl aber gegen den, welcher redlicher Weise, und in Unkunde des Rechts jenes Dritten, Rechte in Ansehung des gekauften Grundstücks erwarb.

266.

Teutsches Recht giebt in gewissen Fällen ein gesetzliches Vorkaufsrecht, jus protimiseos, und verbindet dieß mit dem Recht der Losung, des Abtriebs, der Beschuddung, des Einstands, des Näherrechts und wie sonst in verschiedenen Orten verschieden, Retractsrecht aber, jus retractus, allgemein genannt wird, nemlich dem Rechte dessen, welchem ein Vorkaufsrecht zugesteht, einen andern Käufer zu nöthigen, ihm das Gekaufte gegen Erstattung und Übernahme seiner Leistungen dafür heraus zu geben.

*) L. F. Walch: Vom Näherrechte. Jena 1795. 8.

267.

Dieß Recht aber findet nur bei liegenden Gründen Statt. Es ist auch an folgende Bestimmungen gebunden: 1) daß der Retrahent dem Käufer alles erstatte, was er dem Verkäufer gegeben oder geleistet habe, und übernehme, was dieser etwa in Zukunft dem Verkäufer zu leisten versprochen hat; 2) daß der Retrahent nicht besonders in die Veräußerung an diesen andern Käufer eingewilligt habe, indem eine allgemeine Einwilligung in die Veräußerung überhaupt ihm das Retractsrecht nicht nimmt; 3) daß der Retract binnen Jahr und Tag ausgeübt werde. Die gesetzlichen Gründe des Retracts geben ihm übrigens verschiedene Namen.

268.

Erblosung, Erbfreundrecht, retractus gentilitius, heißet der, welchen gesammthandliche Vettern an veräußerten Stammgütern ausüben. Hat nemlich der Besitzer des Stammgutes dasselbe veräußert, so können die Gesammthänder das an sich nicht wehren, da der Dritte Namens des Veräußernden besitzt, und dieser an

sich sein Nießbrauchsrecht Andern übertragen kann. Nur wenn der Veräußernde und seine erbfähigen Nachkommen ausgestorben sind, mithin den Stammvettern die Erbfolge eröffnet wird: so können diese denn das Gut schlechthin und unentgeldlich zurückrufen, denn bei liegenden Gründen war unmöglich, daß ein Anderer das gemeine Erbrecht der Vettern nicht hätte wissen sollen; doch mag der Käufer sich an des Verkäufers gemeine Erben wegen Erstattung des Kaufgeldes halten. Ziehen aber die Stammvettern vor, sofort das Gut selbst zu besitzen, so können sie das Retractsrecht mit den bemerkten Bedingungen gegen ihn ausüben a).

a) Vergl. 5. F. 33.

269.

Seltener, als das allgemein übliche Recht der Erblosung, haben Statute oder Gewohnheiten die übrigen Arten des Retracts erhalten, nemlich die Theillosung, oder das Gespilderecht, jus congrui, welches dem Besitzer eines Hauptgutes zusteht auf vormals von demselben veräußerte Pertinenzstücke, wenn ihr Besitzer sie wieder veräußern will. Ferner die Nachbarlosung, das Nachbarrecht, auf Grundstücke des Nachbars in Städten, wenn er sie veräußert, um die Unannehmlichkeit eines nicht angenehmen Nachbars abwenden zu können. Endlich Marklosung, das Retractrecht der Angesessenen in einer Feldmark, wenn ein Mitangesessener ein Grundstück in derselben an einen Fremden verkaufen will.

270.

Wenn mehrere Berechtigte zu einem Retract concurriren, so geht zuerst die Erblosung jedem andern Retract vor; und zu ihr sind die Stammvettern Einer vor dem Andern in eben der Ordnung berechtigt, wie

sie der Erbfolge näher sind. Dann geht die Theillosung der Marklosung vor. Wenn aber an einem Orte nicht ein Anderes besonders vorgeschrieben oder herkömmlich ist, so scheint unter zwei Nachbaren für die Nachbarlosung in den Städten, oder unter mehrern Markgenossen für die Marklosung auf dem Lande der vorzugehen, welcher zuerst sie ausgeübt, oder vor der Ausübung des Andern sich gerichtlich dazu gemeldet hat. Nur muß im letzten Falle die Litation oder die Inhibition bereits insinuirt seyn.

II.

271.

Pacht ist im Grunde nichts Anders, als der Kauf künftiger Früchte, oder des Rechts diese selbst hervorzubringen. Also können nur Grundstücke verpachtet werden, oder Rechte, welche auf natürliche, oder sogenannte Civilfrüchte zustehen. Miethe hingegen ist ein Vertrag, gegen Vergeltung im Gelde, oder was statt dessen gegeben werden soll, irgend zu einem andern Gebrauche die unbeweglichen, oder beweglichen Sachen eines Andern zu erhalten. Im Ganzen entscheiden darüber die Grundsätze des römischen Rechts a).

a) Wenn von Remission die Rede ist, welche nach römischem Rechte wegen unverschuldeter äußern Unglücksfälle der Verpächter dem Pächter geben muß: so scheint nach der L. 15. §. 7. und ihren Worten: „non id, quod sua interest, conductor consequitur, sed mercedis exonerationem *pro rata;* supra denique damnum seminis ad colonum pertinere declaratur, die Bestimmung so zu machen, daß, wie sich der Pachtzins zu dem gewöhnlichen Ertrage mittlerer Jahre verhält, so zu dem Ertrage des Unglücksjahres sich das verhalten müsse, was er dem Verpächter noch zu zahlen hat. Ist die mittlere Erndte das fünfte Korn, und der Werth zweier Körner dann der Pachtzins — so würde er

bei einer Misernte um die Hälfte, wo er nur $2\frac{1}{2}$ Korn erndtet, nur auch noch die Hälfte des Pachtzinses zu entrichten haben.

272.

Bei gewöhnlichen Holländereipachten bekömmt der Pächter vom Vieh nur die Nutzung der Milch und der nicht vorbehaltenen fallenden Kälber; selbst den Dung muß er dem Verpächter lassen, so wie dieser Weide und Futter giebt. Ist aber eiserues Vieh verpachtet, wie bei Schäfereien oder Pachtung ganzer Landgüter gewöhnlich, so hat der Pächter das Recht des vollen Eigenthums über das Vieh, und nur die Verbindlichkeit am Ende der Pacht in gleicher Zahl und gleicher Güte zurück zu gewähren. Auch trägt der Pächter die Gefahr. a)

a) „Eisern Vieh stirbt nicht."

273.

Erbpächter unterscheiden sich von Erbzinsleuten nur darin, daß sie nicht, wie diese, das Recht der Vindication von Jedem, sondern allein eine Klage gegen den Verpächter haben. Wegen des Sinkens der edlen Metalle im Laufe vieler Jahre, ist rathsam, Erbpachte nicht auf Geldzins, sondern auf Früchte zu geben, welche etwa nach einer zu bestimmenden Reihe von Jahren nach den Durchschnitten der Marktpreise auf Geld gesetzt werden mögen.

274.

Pacht der Landgüter scheint wegen der Brachefristen wohl stillschweigend, wenn nach Ablauf der ersten Pachtzeit der Pächter sitzen bleibt, auf so viel Jahre angenommen werden zu müssen, als die Brache der Äcker umläuft.

275.

Unser gemiethetes Gesinde steht unter einer hausherrlichen Gewalt der Herrschaft, welche auch eine Aufsicht auf die Sitten begreift, und Pflicht der Achtung des Gesindes gegen die Familie des Herrn. Für ihr Lohn haben alle Hausdiener, die im Lohne und Brodte des Herrn stehen, im Concurs für ihren Lietlohn, das ist, Leutelohn ein absolutes Vorzugsrecht, selbst vor privilegirten Hypotheken a).

a) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 22.

276.

Miethe, wie Pacht, werden in der Regel auch nach teutschem Rechte durch die Veränderung des Eigenthümers gehoben a), wenn nicht der neue Eigenthümer Erbe des vorigen ist.

a) „Kauf bricht Miethe.“

III.

277.

Gesellschaftsverträge, Mascopey, kommen vorzüglich unter Kaufleuten häufig vor. Sie werden nach römischem Rechte beurtheilt. Doch ist ein stiller Gesellschafter, associé en commandite, das ist ein solcher, welcher dem Handelshause ein Capital bloß geliehen, unter der Bedingung statt der Zinsen eine bestimmte Quote des jährlichen Gewinns zu ziehen, den Gläubigern des Hauses nicht weiter verbunden, als sein Capital reicht; steht aber mit diesem ihnen Allen nach.

278.

Große Handelsgesellschaften, oder Gesellschaften für Geschäfte, welche mit Handlungsgeschäften

in Beziehung stehen, werden für unbestimmte Theilnehmer auf Actien errichtet, das ist, Quoten der Einlage, des Gewinnes und des Verlustes, welche der Inhaber auch beliebig veräußern mag. Die Geschäfte der Gesellschaft werden dann von Directoren geführt, und die Dividende, das ist, jedes Theilnehmers Antheil am reinen Gewinne jährlich vertheilt.

IV.

279.

Darlehne im Gelde müssen nach verändertem Münzfuße in dem neuen Gelde so zurückgezahlt werden, daß der Gläubiger genau so viel feines Metall empfängt, als er in dem alten gegeben. Und hätte er auch die Zinsen bisher in geringer haltigem Gelde genommen, so ist das freilich Entsagung der ursprünglichen Zinsenhöhe, aber keine Entsagung der ursprünglichen Capitalforderung.

*) Die Reichs-Münz-Ordnung von 1559 setzte den Münzfuß des Silbergeldes auf $9\frac{1}{2}$ Gulden aus der Cöllnischen Mark fein, und des Goldgeldes auf 67 Goldgulden oder Ducaten. Nach den Münzunordnungen in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und nachher wurde zwischen Brandenburg, Sachsen und Braunschweig der Leipziger Fuß verabredet, 18 Gulden aus der Mark fein Silber. Auch wurde dieser 1738 zum allgemeinen Reichsfuße erhoben. Weil man aber die alte Pistole zu 5 Rthlr. dieses Geldes im Werth gesetzlich bestimmte; das Gold aber auswärts viel höhern Preis hatte, gleichwohl Agio für unerlaubt gehalten wurde; so verschwand das teutsche Silbergeld bis zu wahrer Verlegenheit im gemeinen Verkehr. Darum prägten seitdem die teutschen Staaten so verschieden, daß Hamburg, Lübeck, Holstein und Mecklenburg 17, Hannover 18, Oesterreich, Sachsen, Hessen-Cassel, Anhalt, Lippe, Oldenburg, Bremen 20, Preußen 21 und die übrigen Staaten 24 Gulden aus der Mark fein prägen. Hamburger Bancogeld ist $13\frac{9}{17}$

Gulden die Mark. Ducaten 67 geblieben und Pistolen, itzt mit dem Namen der Fürsten gewöhnlich genannt, sind 35 aus der feinen Mark.

280.

Wenn für eine Münzsorte in einer andern mehr gegeben wird, als ihr innerer Werth ist, wie dieß im Verkehr des Handels oft geschieht, so heißet die Differenz zwischen dem innern und dem gezahlten äußern Werth Agio, und man sagt von der verlierenden Münze, sie gebe, von der gewinnenden, sie thue Agio. Die Größe des Agio heißet der Cours. Sind nun Darlehne in einer bestimmten Münzsorte zurückzuzahlen versprochen, so muß auch diese Münzsorte auf Gewinn oder Verlust des Gläubigers gezahlt werden; nur daß der Schuldner im Fall widerrechtlichen Verzuges, die Differenz des etwa gefallenen Courses gegen den Cours am bestimmt gewesenen Zahlungstage vergütige. Übrigens versteht sich von selbst, daß Agio so wenig etwas Unerlaubtes sey, wiewohl ältere Juristen es dafür ansahen, daß auf schuldiges Agio sogar eine Klage gilt. So würde für gewechseltes Geld das Agio, als Preis gekaufter Münzsorten (denn alles wirkliche Geld ist nie etwas anders, als eine wirkliche Waare), mit der Kaufvertrags-Klage gefordert werden können.

281.

Das canonische Recht verbot alle Zinsen, usuras, und die Sitten unsrer Vorfahren stimmten damit überein. Denn in verkehrlosen Zeiten kennt man keine Gewerbschulden, welche der Schuldner seines Gewinnes wegen macht, sondern nur Nothschulden, welche der Schuldner zu seinem Unterhalte macht; und da schien es unchristlich, den Armen durch Zinsen zu drücken. Nur Verzugszinsen wurden erlaubt, und diese gaben denn später das Mittel

an die Hand, Schuldverschreibungen und Kündigungen so einzurichten, daß gewöhnliche Zinsen, als Verzugszinsen erschienen.

282.

Dagegen war der Rentekauf oder Gültekauf erlaubt und begünstigt, eben durch das Verbot der Zinsen. Ein Besitzer von Grundstücken, welcher Geld bedurfte, verkaufte Jemanden eine jährliche Rente aus dem ganzen Grundstücke oder einem Theile derselben. So lange die Rente jährlich gezahlt wurde, mochte der Käufer der Rente (der Gläubiger) das Capital nicht kündigen a). Wenn aber der Verkäufer (der Schuldner) nicht zahlte; so konnte jener den Besitz des für die Rente haftenden Grundstücks, oder des Theiles desselben, gerichtlich suchen, und zum Todtbau mißbrauchen, das ist, so lange bis das Kaufgeld der Rente (das Capital), und die schuldige Rente erstattet war nach Art antichretischer Pfänder. So wurden Hypotheken und die Gemeinschaft der Gläubiger im Fall eines Banqueruts verhindert. Doch ist die Rente auf 5 Procent des Capitals gesetzlich beschränkt b).

a) Reichsabschied von 1500. §. 32. Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 17. §. 9.
b) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 19. §. 3.

283.

Nach dem westphälischen Frieden, als man den Schuldnern ein allgemeines Indult bewilligte, wurde auch gesetzlich vorgeschrieben, während dieses Indults fünf Procente Zinsen von Darlehnen den Gläubigern zu geben, als Entschädigung des Gläubigers für das Indult, gleich den Verzugszinsen. Aber die immer mehr zunehmenden Gewerbeschulden, die klare Billigkeit, ein Theil von dem zu nehmen, was Andre mit unserm Gelde

gewinnen, die offne Gerechtigkeit zu bestimmen, unter welchen Bedingungen wir Andern den Gebrauch unsrer Capitale überlassen wollen, und endlich die Richtigkeit des Unterschiedes zwischen Geldcapitalen, und andern, welche Jemanden in Miethe überlassen sind, brachten ein allgemeines Gewohnheitsrecht hervor, welches Zinsen erlaubt, obgleich kein allgemeines Gesetz. So weit nun nicht besondere Gesetze die einmal allgemein erlaubten Zinsen beschränken, so weit scheint auch die Höhe der Zinsen erlaubt, wenn sie durch redliche Verträge versprochen ist; nur daß freilich in den meisten Ländern nicht mehr als fünf Procent geduldet werden. Kaufleute rechnen unter einander $\frac{1}{2}$ Procent monatlich. Eine Menge künstlicher Verträge verstecken aber höhere Zinsen täglich, und es giebt freilich gar keinen vernünftigen Grund fünf Procent oder irgend eine andere Höhe für sie zu bestimmen.

*) V. Meiern: Von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers. Hannover 1732. 4. G. Husland: Beiträge zur = = = positiven Rechtswissenschaft. Nr. 2. *Leyser*: Medit. ad Pand. Spec. 245.

Dritter Abschnitt.

Von eigenthümlich-teutschen Verträgen.

I.

Wechsel.

[*Sig. Scaccia*: Tractatus de commerciis et cambio, zuletzt 1738. fol. P. L. Scherer: Handbuch des Wechselrechts.

Frankf. a. M. 1800. 3 B. 8. J. G. Siegel: Vorsichtiger Wechselgläubiger. (v. Schott) Leipzig 1776. 4. Anleitung zum Wechselrecht (v. A. Raumburger) herausgegeben von Heydinger. Frankf. a. M. 1676. *J. G. Frank:* Institutiones juris cambialis. Jena 1751. 8. *J. G. Heineccius:* Elementa juris cambialis. Amsterdam 1783. 8. J. L. E. Püttmann: Grundsätze des Wechselrechts. Leipzig 1795. 8. J. A. Beck: Vom Wechselrecht. Nürnberg 1752. 8. J. H. v. Selchow: Grundsätze des Wechselrechts. Göttingen 1777. 8. J. D. Mušäus: Einleitung in das Wechselrecht. Kiel 1774. 8. *J. M. G. Besecke:* Thesaurus juris cambialis. Berlin 1782. 2 Th. 4. J. *G. Siegel:* Corpus juris cambialis. Leipzig 1742. 2 Theile fol. mit 4 Theilen Fortsetzung von J. L. Uhl. — Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht, von der Hamburgischen Commerz-Deputation. Hamburg 1792. 8.]

284.

Wechsel, cambium, ein schriftlicher Vertrag, worin Jemand verspricht, daß eine bestimmte Summe baaren Geldes einem Andern zu einer verabredeten Zeit bezahlt werden soll, wobei der Ausdruck: Wechsel selbst, die Folge hat, daß im Falle der Nichtbezahlung die Execution des Urtheils gegen den Versprechenden sofort durch persönlichen Arrest verfügt wird. Diese Verpflichtung zum Arrest ist das eigentliche Recht des Wechsels.

*) Cambium heißt ursprünglich Tausch, vorzüglich Umwechseln der Geldsorten. Wie aber noch der Tausch den Kindern durch verächtliche Provinzial-Ausdrücke (z. B. Kütjebütjen) verboten zu werden pflegt: so wurde dieses Geldwechseln, weil es vorzüglich von Juden getrieben wurde, mit dem verächtlichen Ausdrucke: Camphen, Gampfen, belegt, vom Hebräischen: Stehlen. So kömmt ein fur camphius vor Leg. Longob. Carol. M. cap. 1. §. 74. Nachher mag das Wort zu Ehren gekommen seyn, wie das Wort: Finanzen.

285.

Der Name Wechsel ist heut zu Tage zwei eigentlich und ursprünglich gar verschiedenen Geschäften gemein. Wirklich ist der wahre Wechsel nur der trassirte, gezogene Wechsel, die Tratte, das ist, eine Anweisung unter Bedingung des Wechselrechts. Der sogenannte trockne eigene Wechsel, ein Schuldschein unter Bedingung des Wechselrechts ist kaum etwas anders als Mißbrauch einer der herrlichsten und wohlthätigsten Erfindungen.

286.

Als Handel und Gewerbe nach dem zehnten Jahrhunderte sich hoben, waren gleichwohl das mittelländische Meer durch Saracenen, die Straßen im Lande durch das Faustrecht fehdender Ritter unsicher. Die Kirchweih-Feste aber versammelten von jeher die Christen der Nachbarschaft zahlreich durch eine alte Meinung von Pflicht der Frömmigkeit und brüderlichen Liebe. Darum fanden dort sich auch Verkäufer mannigfaltiger Bedürfnisse ein; und so entstanden Jahrmärkte und Messen; und die Kaufleute reiseten unter dem Schutze der Kirche zu Kirchmessen. Vieler Städte Messen wurden bald berühmt. Da aber damals die Münzen in Ländern und Städten gar verschieden waren: so suchte, wer in einem fremden Meßorte fremde Geldsorten eingenommen hatte, diese gegen Geldsorten seines Vaterlandes zu verwechseln; und dieser Geldwechsel wurde ein eigenes Geschäft, und die, welche es trieben, natürlich meist Juden, hießen Campsoren.

*) Vergl. von Martens: Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. 8.

287.

Das Hin- und Hersenden der fremden Geldsorten unter den Campsoren selbst hätte ohne viele Kosten und Gefahren nicht geschehen mögen; und den einwechselnden Kaufleuten selbst war das Mitführen bedeutender Summen so lästig, als gefährlich. Die Campsoren (zuerst wohl im nördlichen Italien) kamen also darauf, denen, die bei ihnen Geld einzuwechseln suchten, statt des baaren einzuwechselnden Geldes für das auszuwechselnde Anweisungen auf den Campsor jener Stadt zu geben, deren Geld eingewechselt werden sollte. Aber um anzudeuten, daß grade diese Anweisung keine Cession [a]) einer Schuldforderung, auch keine gewöhnliche Assignation seyn sollte, daß sie vielmehr statt einzuwechselnden Geldes, als Geld, gegeben worden, mit dem Versprechen, sie solle als Geld bei dem gelten, auf dem sie gestellt wäre, so daß sie als Geld ausgewechselt werden sollte: so gab man ihr den unterscheidenden Namen Wechselbrief, lettere di cambio. Wen nun der Campsor, auf welchen der Wechselbrief ausgestellt war, denselben nicht bezahlte, und der Aussteller dann nicht sofort das dafür empfangene Geld mit Entschädigung für Aufenthalt und Kosten herausgab: so hatte er mehr als Verdacht des Betruges gegen sich; und dieß erklärt denn, wie noch ohne ausdrückliches Gesetz der Richter sich ermächtigt halten konnte, auf Arrest zu erkennen. Der Grund alles Wechselrechts [b]) ist also der, daß der Aussteller seinem Briefe bei dem bestimmten Zahler oder bei sich selbst, während der bestimmten Zeit Papiergeldes Werth und Gebrauch versprochen hat, und daher eigentlich über das dafür empfangene Geld nicht verfügen sollte, ehe er der geschehenen Auslösung nicht versichert ist. Der Name: Wechsel erklärt sich natürlich daraus, daß es wirklich dabei auf nichts Anders ankömmt, als auf ein Geldwechselgeschäft.

a) Büschens Meinung (in dessen: Darstellung des Handels), der Grund des Wechselrechts sey, daß eigentlich eine Forderung verkauft sey, widerlegt sich schon dadurch, daß eben der Cedent nur nomen verum, nicht nomen bonum zu gewähren hat.

b) Leisewitzens Erklärung des Wechselrechts (in von Selchow: Juristischer Bibliothek. Th. 1.) aus dem Beispiel altüblich gewesener Sicherheits-Stipulationen, gleich der unter Strafe des Schelmen-Scheltens oder eines Schandgemähldes, könnte nur den spätern trockenen Wechsel erklären; auch stand dergleichen, wie es doch wohl gemußt, nie in den Wechseln. Rundens Erklärung aus: Anheischigmachen bei kaufmännischer Ehre, als welche im promten Bezahlen bestehe, kann noch weniger erklären, wie jemals ein Richter sich befugt glauben können, den, welcher Zahlungen auf Ehrenwort versprochen nicht geleistet, der Flucht verdächtig zu halten und sofort zu verhaften, zumal, wenn noch andre Executionsmittel waren.

c) Noch täglich ist dieß sichtbar. Wenn ein Mann in Hamburg aus London Waare empfängt, so soll er sie dorthin in englischem Gelde zahlen. Kauft er nun eine Tratte dafür, so wechselt er hamburgisches Geld in englisches um, und der Aussteller giebt statt desselben ihm die Tratte, welche dann in London eben so gewechselt werden soll, wie eine Guinee gegen Silbergeld.

288.

Wechselfähig kann nur der seyn, welcher einen Geldhandel zu treiben befugt ist. Und dieß erklärt, warum Geistliche, nichthandelnde Frauenzimmer, Soldaten u. s. f. nicht wechselfähig sind. Tratten indessen wird Niemand von einem Manne nehmen, von welchem nicht wahrscheinlich ist, daß er Verbindungen am Zahlungsorte habe, die die Zahlung sichern. Also werden Tratten nur von Kaufleuten, Banquiers und Fabrikanten angenommen werden.

*) Es ist ein falscher Begriff, wenn man zur Wechselfähigkeit einer Person erfordert, daß sie über ihre Person soll verfügen können. Niemand kann je sich zu Gefängniß anheischig machen.

289.

Aus dem Begriffe des Wechsels selbst folgen als wesentlich nothwendige Erfordernisse desselben: 1) daß er schriftlich abgefasset sey, eben weil er ein Papiergeld seyn soll; 2) daß eine bestimmte Summe baaren Geldes dagegen zahlbar darin ausgedrückt sey, aus eben dem Grunde; 3) daß die Zeit der Zahlung; 4) daß der Zahlende und der Ort der Zahlung darin bestimmt worden; 5) daß der Ausdruck: Wechsel, oder Wechselrecht gebraucht sey, auf daß eben am Tage liege, es sey von Geldwechseln die Rede; 6) fast scheint noch das Bekenntniß des Empfanges des Werths des Wechsels nöthig, weil bei einem Wechseln, als einem Tauschen, nur das Eingetauschte fordern kann, wenn er selbst das Auszutauschende dafür gegeben hat. Freilich auch im Ausdrucke: Wechsel selbst liegt das wohl; doch fordern die meisten Wechselgesetze dieses Bekenntniß, wie immer es ausgedrückt seyn möge; 7) der Namen des Ausstellers versteht sich von selbst. Einige Wechselordnungen fordern noch: Datum, Schreiben der Summe mit Buchstaben u. s. w.

*) Gewöhnlich mag eine Tratte so lauten:

Berlin den 27sten Septbr. 1817.

Sechs Wochen a dato beliebe Herr A. in Hamburg gegen diesen meinen Wechselbrief an die Ordre des Herrn B. allhier zu zahlen die Summe von 200 Thlr. zweihundert Thaler Banco, den Werth habe ich richtig erhalten, und bitte mir solches laut aviso a conto zu stellen.

C.

Es ist Sitte, daß der Trassant den Trassaten durch den Avisbrief von der Ziehung auf ihn benachrichtige.

290.

Zum Wechselgeschäft gehören ursprünglich drei Personen: 1) der Trassant, Aussteller, Wechselgeber,

geber, Cambist, welcher den Werth empfängt und dagegen den Wechsel ausstellt a); 2) der Remittent, Herr des Wechsels, welcher den Werth zahlt, und dem die verschriebene Summe wieder gezahlt werden soll b); 3) der Trassat, Bezogene, welcher den Wechsel zahlen soll c). Es leuchtet aber ein, daß nur der Trassant verpflichtet sey, für die Zahlung bei Wechselrecht zu stehen, und der Trassat nicht.

a) Im obigen Schema: C.
b) Im obigen Schema: B.
c) Im obigen Schema: A.

291.

Die Worte: an die Ordre, berechtigen den Remittenten, sein Recht an andre abzutreten; und sind dafür nöthig, auf daß der Trassant im Falle der Nichtzahlung an einen Vierten sich nicht darauf berufen möge, als sey besondre Persönlichkeit bei dem Geschäfte berücksichtigt. Die wirkliche Abtretung geschieht auf der Kehrseite des Wechselbriefes mit den Worten: Für mich an die Ordre des Herrn — — (D.) und heißet daher Indossation, und jener Vermerk das Indossament, oder Giro.

292.

Soll der Indossatar nur in Vollmacht des Indossanten und für diesen das Geld erheben, so heißt die Indossation eine Indossation *in procura*; und für diese streitet natürlich die Vermuthung, wenn ihr das Bekenntniß des erhaltenen Werths nicht beigefügt ist. Ist es aber wirkliche Abtretung des Rechts und eigentliche Indossation, so wird der Indossant dem Indossatar ebenfalls wechselmäßig verpflichtet, falls der Trassat nicht bezahlt; weil, wer ein ungültiges Stück Geld Jemanden bei Geldwechseln gegeben, es diesem natürlich

sofort umtauschen muß. Und so ist jeder der folgenden Giranten seinem Indossatar verpflichtet. Weil aber jeder Cessionar auch an den Cedenten seines Cedenten sich halten kann a): so ist der Trassant und jeder Indossant allen folgenden Inhabern zu Wechselrecht verbindlich, wo nicht besondre Gesetze Jeden nur gegen seinen unmittelbaren Vormann berechtigen. Indossation in bianco, das ist ohne Namen des Indossatar, ist in manchen Orten verboten; und wo sie erlaubt ist, scheint doch die Ausfüllung für die Klage nöthig; nur daß der Inhaber selbst seinen Namen eintrage.

a) L. 16. D. de pactis. L. 1. L. 2. C. de obligat.

293.

Wenn die Zeit der Zahlung der Tratte genau bestimmt ist, sey es durch Ausdrückung des Zahlungstages, oder durch Ausdrückung eines Zeitraumes, etwa vom Tage der Ausstellung an, so heißet sie ein Wechsel *à dato*, und der Trassant steht alsdann nur bis zum Ablaufe des bestimmten Tages für den Papiergeldes Werth und Gebrauch der Tratte ein. Ist hingegen bestimmt, daß die Zahlung nach Sicht geschehen soll, das ist, wenn auch immer die Tratte dem Trassaten vorgelegt werde, so heißet sie ein Wechsel *à vista*, und der Trassant ist für die ganz unbestimmte Zeit verbindlich, bis die Tratte am Orte des Trassaten ankömmt. Eben so in beiden Fällen die Giranten. Wo keine Zeit bestimmt ist, ist ein Vista-Wechsel zu verstehen.

294.

Unter den Wechseln à dato sind ausgezeichnet die Wechsel *à uso*, das ist, solche, welche auf die Zeit gestellt sind, welche unter den Kaufleuten von einem Orte auf den andern gewöhnlich geworden ist. Sie werden gegeben, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes

zwischen Trassanten und Remittenten verabredet wird. Oft ist eine zwiefache, oder gar dreifache Zeit gewöhnlich geworden, und wird mit dem Namen des großen und kleinen, oder des ersten, zweiten, dritten Uso verschieden. Meßwechsel sind solche, welche in der üblichen Zahlwoche einer Messe gezahlt werden sollen.

*) S. Nelkenbrechers Taschenbuch. Berlin 1810. (die zehnte Auflage von Otto.)

295.

Oft wird Ein Wechsel in zwei Exemplaren ausgestellt, welche dann durch die Namen Prima und Secunda unterschieden werden, damit sie nicht als zwei Wechsel über gleiche Summen angesehen werden. Der Zweck dabei ist in Europa seltner, daß wenn ein Exemplar verloren würde, das andre vorhanden sey, und er wird dann durch den Zusatz, daß die übrigen Exemplare nicht bezahlt werden sollen angedeutet. Nach Orten außer Europa ist dafür auch eine Tertia gebräuchlich. Häufiger ist der Zweck der mehrern Exemplare das bequemere Giriren. Nemlich der Remittent sendet sofort die Prima an den Ort des Trassaten, an einen Freund, der sie dem Trassaten vorlegt, von ihm acceptiren lässet, und dann verwahret. Die Secunde aber wird dann indossirt und kann nun auch über die bestimmte Verfallzeit giriren. Es wird auf ihr bemerkt, bei wem die Prima sich befinde. Solawechsel heißen die, über welche nur Ein Exemplar vorhanden ist.

296.

Da nun die Prima allein nur das Accept des Trassanten, die Giri aber auf der Secunde allein den itzigen Inhaber der Tratte beweisen, so kann der Trassat auch nur gegen beide Exemplare zahlen. Der Bewahrer der Prima kann von ihm nicht Zahlung fordern, weil dessen

Name weder im Wechsel noch in den Giri steht; der Inhaber der Secunde nicht, weil diese und wenn diese nicht vom Trassaten acceptirt ist. Der Inhaber der Secunde aber kann vom Bewahrer der Prima sofortige Auslieferung derselben fordern, wozu er auch vom Richter durch unbedingte Befehle, mandata sine clausula, angehalten wird. Ist aber zur Verfallzeit die Secunde am Orte des Trassaten nicht eingetroffen, so kann der Bewahrer der Prima allerdings gegen den Trassaten auf gerichtliche Niederlegung der Wechselsumme aus dessen Accept und in Kraft der Vollmacht des Remittenten klagen.

297.

Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, bei Verlust seines Wechselrechts, dem Trassaten die Tratte rechtzeitig zu präsentiren, das ist, zur Erklärung, ob er sie zahlen wollen, vorzulegen. Wechsel à vista müssen, wo nicht besondre Gesetze ein Anderes verordnen, binnen 24 Stunden nach Ankunft an des Trassaten Wohnorte präsentirt werden; Wechsel à dato wenigstens vor dem Verfalltage.

*) Domiciliirt heißen Wechsel, welche an einem andern, als dem Wohnorte des Trassaten bezahlt werden sollen.

298.

Wenn der Trassat auf die Präsentation sich weigert zu acceptiren: so muß der Inhaber der Tratte dagegen den Protest erheben lassen *de non-acceptation*, das ist, durch ein gerichtliches oder Notariatsinstrument sich den Beweis verschaffen, daß diese Weigerung wirklich und nicht mit seinem Willen oder aus seiner Nachsicht mit dem Trassaten geschehen sey. Unterlassung des Protestes zieht Verlust des Wechselrechts natürlich nach sich, weil der Trassant nicht angeklagt werden kann, daß er

[*01]

sein Wort nicht erfüllt habe, wenn der Inhaber selbst stillschweigend oder ausdrücklich in die Weigerung des Trassaten willigt.

299.

Nach dem Protest ist der Inhaber nun sofort berechtigt, von dem Trassanten, oder welchem Indossanten er will, die baare Zahlung zu fordern, wie denn jeder zahlende Indossant von seinen Vormännern. Mit der nächsten Post aber muß dem Nachricht gegeben werden, an welchen man sich wechselmäßig halten will; und man sendet ihn mit der beglaubten Abschrift des Protestes das Ricambio, den Rückwechsel, das ist, eine Rechnung dessen, was wechselrechtlich von ihm gefordert werden kann, nemlich 1) den Werth der Wechselsumme selbst; 2) deren Zinsen vom Tage der Ausstellung bei dem Trassaten, vom Tage des Indossaments bei dem Indossanten; 3) Postporto; 4) Protestkosten; 5) gezahltes Mäklerlohn; 6) etwanigen Verlust am Wechselcours.

300.

Wenn aber der Trassat sich zur Zahlung der Tratte willig erklärt, so muß er dieses auf derselben vermerken mit dem Worte: acceptirt und der Unterschrift seines Namens. Hierdurch wird der Trassat dann eben so gut wechselmäßig verbindlich a), wie der Trassant und die Indossanten; weil nun auch er das Versprechen bekräftigt, daß der Wechsel Werth und Gebrauch des Papiergeldes bei ihm haben solle. Aber der Trassant und die Indossanten werden durch die Acceptation von ihrer Wechselverbindlichkeit keinesweges befreit, weil vor wirklicher Zahlung jener Werth und Gebrauch der Tratte als Papiergeldes noch nicht gewährt ist.

a) „Chi accetta, paga.“

301.

Zahlt daher der Acceptant gleichwohl nicht, so ist ein neuer Protest: de non-solution nöthig; von welchem gleichfalls der benachrichtigt wird, an dem man sich wechselmäßig halten will, mit gleicher Aufmachung des Ricambio. Es muß aber der Datowechsel am Verfalltage, der Vistawechsel binnen 24 Stunden nach der Acceptation gezahlt werden.

302.

Die meisten Orte haben indessen für Präsentation, für Protesterhebung und selbst für Zahlung der Wechsel sogenannte Respittage, oder Ehrentage, welche man über die eigentlichen Termine damit warten darf; und sie sind sowohl zum Vortheil des Berechtigten, als des Verpflichteten eingeführt. Wenn die eigentlichen Termine auf Sonntage oder Festtage fallen, so pflegt denn der nächste Tag der Termin zu seyn.

303.

Nothaddresse ist eine unter der Tratte zugefügte Anweisung, daß, im Fall der eigentliche Trassat nicht acceptiren oder zahlen solle, ein andrer Genannter dieß thun solle. Weigert auch dieser das Eine oder das Andre, so ist auch gegen ihn Erhebung des Protestes de non-acceptation, oder de non-solution nöthig.

304.

Vor der Verfallzeit zu bezahlen ist in vielen Wechselordnungen ausdrücklich verboten, und nur auf Gefahr des Trassaten erlaubt. Auch ist natürlich der Trassat nur Mandatarius des Trassanten; mithin früheres Zahlen Überschreitung des Mandats, welche jeder Mandator sich nur auf eigne Gefahr erlaubt.

305.

Wenn Jemand sich erbietet, einen protestirten Wechsel zu zahlen, so ist der Inhaber verpflichtet, diese Acceptation sopra protesto anzunehmen, und gegen Zahlung die Tratte und den Protest, erstre mit der Bemerkung, daß sopra protesto acceptirt sey, auszuhändigen. Der Acceptant sopra protesto erhält nun gleich einem Indossatar das Wechselrecht gegen den Trassanten, wenn er ausdrücklich per honor des Trassanten, oder gegen einen Indossanten und seine Vormänner, wenn er ausdrücklich per honor dieses Indossanten acceptirt. Wer so acceptirt, heißt Honorant, der in dessen honor acceptirt wird, der Honorat, als welcher im Accept zu nennen ist. Unter mehreren, die sich zu dieser Acceptation erbieten, geht die Nothaddresse sonst dem vor, welcher in honorem des Trassanten und so immer des frühern Indossanten acceptirt.

*) Auch der Trassat selbst mag sopra protesto acceptiren. Denn, wenn er ohne das gezahlt hat, so ist das Wechselgeschäft geendet, als welchem das Verhältniß zwischen Trassaten und Trassanten selbst fremd ist. War der Trassat dem Trassanten die gezahlte Summe schuldig, so hat er nun seine Verbindlichkeit aus der Schuld gelöset. War er ihm Nichts schuldig, so hat er in des Trassanten Auftrage gezahlt, und hat gegen ihn die römische actio mandati contraria. Acceptirt er aber sopra protesto, so hat er auch Wechselklage.

306.

Hat der Inhaber seiner Seits irgend etwas an den Formen verabsäumt, welche dem Wechselgeschäft wesentlich sind, so verliert er die Wechselklage. Und selbst die Zurückforderung der von ihm gegebenen Valute durch eine gemeine Klage ist nur in sofern zulässig, als der Empfänger derselben sonst mit seinem Schaden sich bloß bereicherte; nicht aber sofort derselbe, bei dem etwa

banquerot gewordenen Trassaten eine Forderung von denselben verlieren sollte.

307.

Disconto heißet der Ankauf bereits acceptirter Wechsel. Der Preis ist Etwas weniger, als die verschriebene Summe, und dieser Abzug hat die Natur der Zinsen, wenn gleich er deren unnatürlichen Beschränkungen durch die Gesetze nicht unterliegt.

308.

Die Wechselklage begründet die strengste Art des Executiv-Processes, das ist, des Processes, welcher aus guarentigiirten Instrumenten, nemlich solchen Schuldverschreibungen statt findet, aus welchen sofort erwiesen ist, was und wie viel der Schreibende schuldig sey, sobald er seine Hand, wenigstens bei der Unterschrift, anerkannt hat. Auf die Wechselklage, welche durch die nöthigen Beilagen gegründet seyn muß, setzt der Richter einen kurzen Termin an. In diesem wird der Wechsel dem Beklagten zur Anerkennung seiner Tratte, oder seines Indossaments, oder seines Accepts vorgelegt. Erkennt er diese nicht an, so kann der Kläger auf eidliche Ableugnung dringen, wenn er nicht Beweise dafür, daß der Beklagte solches geschrieben, beibringen und dadurch den Proceß mehr in den ordentlichen Proceß übergehen lassen will. Erkennt aber der Beklagte seine Tratte, oder sein Indossament, oder sein Accept an, so kann er keine andre Exceptionen dagegen vorbringen, als welche er auf der Stelle erweislich machen kann. Wird der Beklagte verurtheilt, so muß er zahlen, oder in das Gefängniß gehen. Selbst die Appellation hat in Wechselsachen nur den Devolutiv-Effect, nicht den suspensiven.

309.

Eine bestimmte gewöhnliche Quantität der Münzsorte, in welcher die Tratten von einem Orte auf den andern ausgestellt zu werden pflegen, um darnach den Preis der Tratte bei der Ausstellung zu bestimmen, heißet die fixe Valute; und die Münzsorte, in welcher der Preis bestimmt und gezahlt wird, die bewegliche Valute. Das jedesmalige Verhältniß der beweglichen Valute zur fixen heißet der Wechselcours. Der Cours steht à pari, wenn in beweglicher Valute grade so viel in feinem Metall gegeben wird, als die fixe enthält.

*) S. Nelkenbrechers Taschenbuch.

310.

Wie nicht von allen Orten auf alle, oft nur von einem Orte auf den andern hin ein Cours gehe; wie der Cours der Wechsel steige oder falle, das ist zwar der Rechtswissenschaft fremd, darf es aber dem Rechtsgelehrten nicht seyn, da die Differenz des Courses im Rückwechsel aufgeführt und eingeklagt worden, und überall dieß auf die mannigfachsten Rechtsgeschäfte Einfluß hat.

*) Vergl. Büsch: Darstellung des Handels, und meine Staatswirthschafts-Lehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen im ersten Theile.

**) Kellerwechsel sind Wechsel mit fingirtem Namen des Trassanten, auch wohl der ersten Indossanten, können einen Betrug beabsichtigen und sind dann als Betrug strafbar. Der bekannte Indossant aber ist schuldig zu zahlen, auch wo versäumte Form ihn der Zahlung entbände, auf gemeine Klage den Urheber nachzuweisen oder den Schaden des Inhabers zu ersetzen.

311.

Trockne Wechsel, eigne Wechsel, Deposito-Wechsel, Cambia propria, sind Schuldverschreibungen mit Wechselclausel. Trassant und Trassat sind bei ihnen Eine Person. Auch sie können indossirt werden, und man kann Wechselmäßig aus ihnen klagen. Will der Gläubiger längere Frist bewilligen, so prolongirt der Schuldner den Wechsel, das ist, er macht sich bei Ablauf der neuen Frist von neuem Wechselmäßig verbindlich.

312.

Wer einen solchen Wechsel mit unterschreibt, verbürget sich dadurch für den Wechsel, und zwar per avallo, das ist, mit eigner Wechselverbindlichkeit. Sonst kann unter dem Wechsel, oder in eignen Instrumenten, Jemand sich mit dieser, oder ohne diese Wechselverbindlichkeit verbürgen.

313.

Die Wechselklage aus Tratten und Indossamenten, wie aus Accepten und eignen Wechseln, verjährt in der Regel binnen eines Jahres vom Verfalltage. Auch scheint mir keinesweges die römische Verjährung von 30 Jahren für die Wechselklage anzunehmen, wo auch Gesetze nicht ausdrücklich die Einjährige oder eine andre Frist bestimmt haben. Denn die Einjährige scheint durch Gewohnheitsrecht bestimmt, von der nur Localgewohnheiten oder Localgesetze Ausnahmen machen mögen; und die römischen Rechte lassen in 30 Jahren bloße Verbindlichkeiten zu Leistungen verjähren; hier aber kömmt es auf Verjährung der gesetzlichen Folge der Klage, der Execution durch Arrest an, welche schwerlich derjenige noch mit Fug fordert, der über Ein Jahr hin die Klage verzögerte.

II.

Schifffahrt.

[Bibliotheca di gius nautico. Florenz 1785. 2 Th. 4. *J. A. Engelbrecht:* Corpus juris nautici. Lübeck 1790. 1 Th. 4. *Fr. Stypmann:* De jure maritimo et nautico. v. A. G. Fritze. Greifswalde 1652. 4. *J. Loccenius:* De jure maritimo et navali. Amsterdam 1651. 12. *H. Wedderkop:* Introductio in jus nauticum. Flensburg 1757. 4. J. J. Surland: Grundsätze des europäischen Seerechts. Hannover 1750. 8. Der wohl instruirte Schiffer. Ausgabe von Engelbrcht. Lübeck 1792. 8. F. J. Jacobson: Seerecht. Altona 1815. 8. G. F. von Martens: Grundriß des Handelsrechts. Drittes Buch. F. L. von Cancrin: Abhandlung vom Seerechte. Halle 1800. 2 Th. 4. Vergl. Handbuch der Kenntnisse von der Schifffahrt und dem Seewesen. Berlin 1817.]

314.

Vornemlich seit Einführung der Posten trennte sich die Schifffahrt, als eignes Gewerbe vom Handel; und die Rhederei besteht darin, daß Jemand Schiffe baut oder kauft, um damit für Andre Fracht zu fahren. Doch pflegen sich mehrere Rheder, jeder mit gewissen Antheilen, Schiffsparten, in eine Gesellschaft für Ein Schiff zu vereinigen; und einen Bestеder oder Oberrheder aus sich zu wählen, welcher die Direction und Rechnung führt.

315.

Zur Führung des Schiffes, zur Annehmung des Schiffvolks, und zur Schließung der Verträge mit den Befrachtern, wird der Schiffer, Schiffscapitain, über das Schiff gesetzt; von dem römischen Magister navis darin verschieden, daß er für den Handel mit den Waaren nicht beauftragt, mithin nicht zugleich Cargadeur

ist, sondern lediglich das Schiff mit der Ladung über See zu bringen hat. Sein und des Schiffvolks Lohn wird für jede Reise bestimmt. Auch pflegt dem Schiffer außer dem Kapplacken a) noch überlassen zu werden, die Fracht für das, was er in der Kajüte mitnehmen kann.

a) Unstreitig bedeutend: Für Tuch oder Lacken zu einer Kappe; im englischen: hatmoney, Hutgeld.

316.

Wenn der Schiffer mit Einem Befrachter auf volle Ladung Fracht abschließet, so wird der schriftliche Vertrag darüber die Certe, oder Certepartie genannt. Er enthält die Bedingungen der Fracht, auch die Zeit der Ladung und die Zeit der Loßung. Wird diese Zeit durch Verschulden des Befrachters oder des Empfängers verzögert, so hat der Schiffer ein Recht, Vergütigung der Liegetage nach der Gewohnheit des Orts zu fordern a). Die Certe wird in drei Exemplaren abgeschrieben, für den Befrachter eins, für den Empfänger eins, welches der Befrachter diesem mit der Post übersendet; und für den Schiffer selbst eins.

a) Bei verzögerter Ladung protestirt der Schiffer wegen Fautfracht.

317.

Legt aber der Schiffer in Stückgut, das ist, nimmt er von mehrern einzelne Stücke, Packete, Tonnen u. s. w. in Fracht, so stellt er über diese Stücke jedem Befrachter das Connossement aus, in drei Exemplaren, für sich, den Befrachter und den Empfänger. Er bekennt darin des Stückes Empfang und die Bedingungen der Fracht.

318.

So lange die Waare am Bord des Schiffes ist, muß der Schiffer sie sorgfältig bewahren, und für den Schaden haften, den seine Vorsicht hätte verhüten sollen. Nach richtiger Ablieferung hat er aber, falls er die bedungene Fracht nicht erhält, das Recht, so viel von der Waare zu verkaufen, als zu seiner Bezahlung nöthig ist. Ist der Empfänger nicht bereit zu empfangen, so muß der Schiffer für sichre Unterbringung dessen Sorge tragen, was nach Verkauf dessen, was seine Fracht deckte, übrig bleibt. Nachdem aber einmal ohne Protest empfangen ist, muß auch der Empfänger zahlen, ohne wegen nicht gehöriger Ablieferung dem Schiffer Abzüge zumuthen zu können.

319.

Der Schiffer ist in der Regel schuldig, dem die Waaren abzuliefern, welcher in dem Connossement als Empfänger genannt, ihm dieses Connossement vorzeigt, oder dem, auf welchen Jener es indossirt hat. Hat aber ein Schiffer doppelte Connossemente auf verschiedene Empfänger ausgestellt, so ist zu unterscheiden, ob einer der genannten Empfänger, als Eigenthümer der Waare, der andre nur als Commissionair des Absenders empfangen sollte, wo denn immer der vorgeht, der als Eigenthümer empfangen sollte: oder ob beiden das Eigenthum bestimmt war, wo denn der vorgeht, welcher das älteste Connossement hat; oder ob beide als Commissionaire empfangen sollten, wo denn das jüngste Connossement vorgeht [a].

a) Es ist irrige Theorie, daß das Commnossement als Symbol der Waare eine symbolische übergabe bewirke, wenn es übergeben sey. Die Verladuna ist schon übergabe. Das Connossement zeigt bloß Vertrag des Befrachtens mit dem Schiffe; die übergabe des Connossements an den Empfänger

ist Cession des Rechts des Befrachters gegen den Schiffer, wahre Cession aber an den Käufer der Waare; Cession in procura aber, bloßer Auftrag, an den Commissionair.

320.

Der Schiffer darf aber die Abreise nicht verzögern, noch unterweges seinen Lauf ändern, oder einen andern als den Bestimmungshafen besuchen, falls nicht Noth ihn dazu zwingt.

321.

Alle Kosten und Schaden für Schiff und für Ladung, welche auf einer Seereise vorfallen vom Anfange der Ladung bis zu Endigung der Loßung heißen Haverei. Sie ist Particulär-Haverei, wenn sie nur allein das Schiff, oder nur allein die Waaren trifft; wie Beschädigung des Schiffs allein oder dessen Geräthschaften, innerer Verderb der Waaren, oder Beschädigung derselben durch Seesturz, Zölle und Abgaben von der Waare allein. Gemeine Haverei ist sie, wenn sie Schiff und Ladung zugleich betrifft, und deswegen von allen Eigenthümern beider gemeinschaftlich getragen wird. Die gemeine Haverei ist wieder kleine oder große.

*) *Quintin Weytsen:* Tractat van Averien. Amsterdam 1730. 8.

322.

Kleine Haverei, ordinaire Haverei, besteht in den gewöhnlichen Kosten einer Seereise, welche bei der Abreise, unterweges, oder am Ankunftsorte gezahlt werden müssen. Ist nicht ein Anderes verabredet, so tragen davon die Rheder $\frac{1}{3}$, und die Befrachter $\frac{2}{3}$ nach Verhältniß des Gewichts ihrer Güter.

323.

Große Haverei, extraordinaire Haverei, sind alle Schaden und Kosten, welche zur Rettung aus außerordentlicher Gefahr nöthig werden, oder dabei entstehen, als Seewurf (jactus mercium), Strandung, Kappen der Masten oder Ankertaue in der Noth, Noth-Hafelung, Vertheidigung gegen Caper, Ranzionirung, Flottmachen, Bergekosten. In Fällen der Gefahr, welche Aufopferungen dieser Art nothwendig machen, soll der Schiffer den Rath der Verständigen auf dem Schiffe einholen; aber dieser Rath bindet ihn nicht, und er verfährt nach seiner Einsicht.

324.

Im nächsten Hafen, wo er einläuft, muß der Schiffer die Haverei sofort verklaren, das ist, dem Seegerichte oder dem Consul seiner Nation anzeigen, mit genauer Angabe aller Umstände. Das Gericht oder der Consul lassen das Havereiverzeichniß aufnehmen und die Haverei taxiren; auch vernehmen sie die Personen vom Schiffe und lassen Schiffer und Schiffsvolk ihre Angaben, so wie den erstern die Richtigkeit seines geführten Journals beeidigen.

325.

Hiernach wird sodann die Dispache aufgemacht, das ist, die gerichtlich bestätigte Berechnung, wie der Schaden gemeinschaftlich von Rhedern und Befrachtern getragen werden soll. Dabei ist von aller Vergütigung ausgeschlossen, was heimlich geladen war, die Überfracht, worüber kein Connossement gegeben ist, was vor oder bei der Gefahr vom Schiffe gebracht worden. Von Beiträgen zur Vergütigung hingegen ist frei, des

Schiffers und des Schiffvolks Equipage, Kleider und Reisebedürfnisse, also auch Mundvorrath der Reisenden, was nach dem Unglück erst geladen worden, und was während desselben Jemand selbst vom Bord gebracht hat. Dann aber werden den Rhedern die Kosten der Ausbesserung des Schiffes, den Befrachtern ihre Waaren nach dem Werth derselben am Loßungsorte bezahlt, und zwar von den Eigenthümern des Geretteten gleichfalls nach Verhältniß des Werthes desselben an eben dem Orte.

326.

Wenn ein Schiff das andre ansegelt oder übersegelt, beide mögen im Laufe seyn, oder eines vor Anker liegen, so muß natürlich der den Schaden tragen, welcher ihn vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit veranlasset. Sind beide Schiffer in gleicher Fahrlässigkeit, so bleiben beide den Rhedern und Befrachtern zum Ersatz verbindlich. Ist aber Keinem von beiden Fahrlässigkeit erwiesen, so wird der Schaden als gemeinschaftliche Haverei beider Schiffe von beiden gemeinschaftlich getragen; nur einige Gesetze lassen jedes Schiff sein eignes Unglück allein tragen.

*) *S. Stryk:* De collisione navium, im zweiten Theile seiner Dissertationen.

327.

Assecuranz, Versicherung, ist der Vertrag, wo Jemand gegen Empfang eines Lohnes, Prämie, sich verbindlich macht, einen Schaden zu ersetzen, welcher aus einer bestimmten Gefahr entstehen könnte. Wie allerlei Gegenstände gegen allerlei Gefahr versichert werden mögen; so ist besonders Assecuranz der Schiffe und Waaren während einer Seereise gegen alle große Haverei für den Handel wohlthätig geworden.

*) N.

*) N. Magens: Versuch über Assuranzen, Havereien und Bodmereien. Aus dem Englischen. Hamburg 1753. 8. *B. M. Emérigor:* Traité des assurances. Paris 1784. 2 Th. 4. *A. Baldasseroni:* Delle assecurationi maritime. Florenz 1786. 4. *J. Weskett:* Theory, laws and practice of insurances. London 1721. fol. Teutsch von Engelbrecht 1782. 3 Bde. 4. W. Benecke: System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1805. 3 Th. 8.

328.

Die Assuranz muß schriftlich geschlossen werden in einem Instrument, Police genannt, welches den Namen des Schiffs, die Bestimmung der versicherten Güter, den Namen des Ladungs- und Loßungsorts, die Zeit der Fahrt und das Bekenntniß der empfangenen Prämie enthält. Der Assuradeur hat auf die letztere keine Klage. Formulare zu Policen sind in den Seeorten gedruckt, so daß sie bloßer Ausfüllung bedürfen.

329.

Gemeiniglich wird die Assuranz für die Gefahr geschlossen, welche durch äußern Unfall, Strandung, Überseglung, Sturm und Ungewitter mit oder ohne des Schiffers Schuld entsteht. Nur auf Molestie, das ist, feindliche Nehmung, wird besonders gezeichnet. Innerer Verderb der Waaren und eigne Schuld des Assurirten werden nicht assurirt; doch könnte auf das erstere besonders geschlossen werden.

330.

Versichrung kann auf Casco, das ist, auf Schiff und Ladung als ein Ganzes, oder sie kann auf Stückgut, das ist, auf einzelne Waare, wie auf das Schiff allein geschlossen werden.

331.

Der wohlthätige Vertrag soll gegen Unglück sichern, nie aber dem Versicherten zufälligen Gewinn gewähren. Jede Wett-Assuranz, das ist, durch welche der Versicherte durch Glücksfälle, wie in einem Hazardspiele, gewinnen soll, ist in allen Seegesetzen verboten. Also ist die Assuranz ungültig, welche nicht einen wirklichen Verlust ersetzen würde; also auch die, welche über den Werth der assurirten Sache bei Einem oder mehreren Assuradeurs genommen würde. Von mehrern Assuradeurs (weil in der Regel bei mehrern assurirt wird) sind also die letztern unverbindlich, sofern ihre Zahlung den Werth des Verlornen überschreitet.

332.

Die Angabe aller Umstände muß auf Treu und Glauben der Wahrheit gemäß seyn, bei Strafe der Ungültigkeit der Assuranz und Verlust der Prämie. Ist während der Reise die Versichrung genommen, und am Tage der Zeichnung der Unfall schon geschehen, so ist die Versichrung doch gültig, wenn der Assurirte bei der Schließung noch keine Nachricht davon hatte; im entgegengesetzten Falle aber Betrug.

333.

Wenn die Umstände sich ändern, so tritt das Ristorno ein, das ist, Aufhebung der Versichrung gegen Rückzahlung der Prämie; nur daß der Assuradeur von dieser dann $\frac{1}{2}$ Procent zurückbehält. Dieß ist der Fall, wenn das Schiff schon vor Schließung glücklich angekommen war, mithin der Assuradeur wirklich keine Gefahr gehabt; ferner, wenn die Bestimmung des Schiffes geändert, oder ohne Noth das Gut auf ein andres Schiff geladen wird.

334.

Ist der geschehene Schaden unter 10 Procent, so ist der Versichrer nach den meisten Gesetzen nicht gebunden, zu ersetzen. Ist er aber zwischen 10 und 50 Procenten, so muß der Versicherte den Beweis führen, und erhält nach erwiesenem Verluste diesen bezahlt. Ist aber der Schaden nach den ersten Nachrichten vermuthlich über 50 Procent, oder läuft in so langer Zeit von dem Schiffe gar keine Nachricht ein, daß dessen gänzlicher Untergang vermuthet werden muß: so ist der Versicherte berechtigt, dem Assuradeur das Abandonnement anzudienen, das ist, ihm das Eigenthum alles noch etwa Geretteten zu überlassen und die volle versicherte Summe zu fordern.

335.

Die Klage gegen den Versichrer verjährt von der ersten Nachricht an, welche der Versicherte von dem Unglücke erhielt, meistens in Jahr und Tag, oder doch sonst in sehr kurzer Zeit.

336.

Bodmerei ist ein schriftlicher Vertrag, in welchem ein Schiffer zur Fortsetzung seiner Seereise Geld leihet gegen höhere als gewöhnliche Zinsen unter der Bedingung, daß der Gläubiger Capital und Zinsen verliere, wenn der Kiel des Schiffes nicht an den bestimmten Ort gelangt. Die Gesetze erlauben hier die höheren Zinsen, weil Niemand gegen gewöhnliche einem Fremden leihen, dieser also genöthigt seyn würde, wie er denn befugt ist, von seiner Ladung, oder gar das Schiff selbst, zu verkaufen; die Übernahme der Gefahr aber scheint üblich geworden, damit der Vorwurf des Wuchers vermieden werde. Gelangt das Schiff an seinen Ort, so hat der Bodmereibrief Wechselrecht gegen Schiffer und Rheder, und der Bodmereigeber hat an dem verbodmeten Schiffe

selbst Rechte der Hypothek; doch geht hierin der jüngere Bodmerist dem ältern vor.

*) *H. Bodinus:* De bodmeria. Halle 1697. 4. *H. Cocceji:* De bodmeria, in dessen Exercitationibus curiosis. 2. Bd. und *S. F. Willenberg:* De bodmeria, in dessen Dissert. Sabbath. 1. Th.

III.

Andre Handelsverträge und dabei vorkommende Einrichtungen.

337.

Bergevertrag ist Niederlegung von Waaren bei einem Kaufmanne, um sie nicht bloß gleich einem Depositair treu zu verwahren, sondern auch bei ihrem Empfange und ihrer Aufbewahrung sie mit kaufmännischer Sorgfalt zu behandeln; wogegen denn ein gewisses Bergegeld gezahlt wird.

338.

Wenn ein Kaufmann einem andern Commission zum Verkauf giebt, so versteht sich, daß ihr Verhältniß nach den Regeln des Mandat-Contracts zu beurtheilen ist. Der Lohn des Verkauf-Commissionairs besteht in verabredeten Procenten unter dem Namen: Rabat. Bei den Commissionen zum Einkauf aber, kauft der Commissionair an seinem Wohnorte für den Committenten, und steht also mit ihm im Mandats-Contracte; aber er verkauft auch wieder an den Committenten, wenn gleich nur für den eignen Einkaufspreis mit einer Belohnung, Provision genannt, und hat daher auch die Verbindlichkeiten eines Verkäufers zugleich. Die Provision ist in der Regel 2 Procent aller Auslagen des Commissionairs.

339.

Verträge der Kaufleute werden oft unter Vermittlung eines Mäklers, Sensals, Courtiers geschlossen; welcher obrigkeitlich bestätigt, auch mit vollem Glauben aus seinem Journale diese Verträge in den von ihm ausgestellten Schlußzetteln oder Attesten bezeugt.

*) *J. J. Silberrad:* De sensalibus. Altdorf 1716. 4. *C. O. Luersen:* De proxenetis publicis. Göttingen 1795. 4.

340.

Banken sind Anstalten, dem Kaufmanne die Bewahrung, den Empfang und die Auszahlung seiner Gelder zu erleichtern, und sie sind daher öffentliche Depositoria dieser Gelder, vom Staate oder von einer Privatgesellschaft unternommen. Finanz-Speculationen haben zu mannigfaltigem Unglück ganzer Völker oft vergessen machen, daß sie nichts als Depositoria seyn, und die strengsten Pflichten der Depositaire genau zu erfüllen, stets angehalten werden sollten. Sie sind aber entweder Girobanken, oder Zettelbanken.

*) P. J. Marperger: Beschreibung der Banken und deren Rechten. Leipzig 1723. Büsch: Abhandlung von den Banken, in dessen kleinen Schriften.

341.

Die Girobanken geben jedem Deponenten ein Blatt in ihrem Buche auf dessen eine Seite (Credit) eingetragen wird, was er in die Bank gebracht hat, oder ihm auf der Bank gezahlt worden; auf der andern Seite aber (Debet), was er zurückgenommen oder auf der Bank an Andre gezahlt hat. Die Zahlungen auf der Bank selbst geschehen nur bloß durch das Abschreiben und Zuschreiben, so daß in das Debet des Zahlenden und in das Credit des Empfangenden die Summen

bloß eingetragen werden. Es versteht sich, daß die Bank, als Depositair, keine Zinsen zahlt, sondern vielmehr eine Belohnung für ihre Mühe empfängt.

342.

Die Zettelbank giebt jedem Deponenten für sein Geld eine Banknote, das ist, eine Bescheinigung der eingelegten Summe, ohne Namen des Deponenten (au porteur) mit der Verpflichtung, jedem Inhaber dieser Note die in Verwahrung gegebene Summe sofort, wenn er es verlangt, zurückzuzahlen. Die Übergabe der Note ist also überall Zahlung.

IV.

Leibrenten-Vertrag.

343.

Leibrenten-Vertrag ist der, wo ein Capital Jemanden unter der Bedingung höherer Zinsen zum Darlehn auf Lebenszeit des Gläubigers gegeben wird, wogegen denn mit dessen Tode der Schuldner das Capital gewinnen soll. Kann der Schuldner die hohen Zinsen nachher nicht bezahlen, so kann der Gläubiger natürlich das Capital zurücknehmen, weil der Schuldner die Bedingung nicht erfüllte, unter welchen er es gewinnen sollte; der Gläubiger darf aber nichts von den erhobenen Zinsen zurückgeben, weil er sie rechtlich gewonnen hat.

V.

Spiele.

344.

Über Spiele sind unstreitig die römischen Grundsätze auch in Teutschland gültig, und von den Reichs-

gesetzen Klagen auf Spielschulden versagt worden a). Mir scheint aber nicht, daß die römische Condiction auf Zurückfordrung bereits gezahlten Spielgeldes vom Zahlenden selbst bei uns statt finden könnte, wenn nemlich der Gewinnende unbetrüglich verfuhr. Denn vormals waren in Teutschland Spielschulden Ehrenschulden b), und sind es, wie der gewöhnliche Ausdruck lehrt. Nun scheint mir der Richter keine Klage verstatten zu können, welche überhaupt an sich und in thesi den Kläger beschimpfte. Verboten übrigens sind in den neuern Landesgesetzen wohl allenthalben die Hazardspiele, bei denen Gewinn und Verlust nicht von Geschicklichkeit und erlaubter Kunst, sondern vom bloßen Glücke abhängt, mithin auch Privatlotterien; dann auch die Commerzspiele zu so hohen Sätzen, daß sie die Glücksumstände der Spielenden zerstören könnten c)

a) Reichsabschied von 1570. Art. 21.

b) *Tacit.* de mor. Germ. c. 24.

c) Freilich durch solche Bestimmungen in vielen unserer Landesgesetze wird dem Richter eine Willkühr des Ermessens gegeben, welche ihn selbst in Verlegenheit setzt. Will er dieß Ermessen nicht auf ein dunkles Gefühl bauen, so scheint mir ein bestimmender Grund dieser, daß man für unerlaubt ein solches Spiel ansehe, welches die dreitägige Einnahme des Spielenden bedeutend überschreitet. Denn das wäre ein Zehntheil monatlicher Einnahme, und Niemand darf als guter Wirth über Ein Zehntheil seines Einkommens an bloßes Vergnügen verwenden.

345.

Wetten, oder die gegenseitige Verpflichtung, daß auf den Eintritt einer bloß zufälligen Bedingung der Eine oder der Andre dem Andern ein Bestimmtes geben solle, scheinen mir eben deshalb bloßes Glückspiel und nicht klagbar, wo nicht Gesetz oder Gerichtsgebrauch eine Klage besonders verstatten. Freilich, wenn beide Theile die Summe bei einem Dritten niedergelegt haben, um sie

dem Gewinnenden zu zahlen, so kann dieser Dritte zur Zahlung belangt werden.

346.

Wittwencassen, Sterbecassen, Heirathscassen, sind allein nach den Grundsätzen jeder einzelnen zu beurtheilen. Die letztern sind mit großem Rechte verboten.

VI.

Sicherheits-Stipulationen.

347.

Die alten teutschen Sicherheits-Stipulationen, welche zu einer nach dem Landfrieden natürlich unstatthaften Selbsthülfe berechtigten, als Schandgemählde, Schelmschelten, Einlager (obtsagium), wo der Schuldner sich verpflichtete, im Fall des Nichtzahlens sich mit Pferden und Gefolge an einen bestimmten oder vom Gläubiger zu bestimmenden Ort einzustellen, und ihn bei Strafe der Ehrlosigkeit vor der Bezahlung nicht zu verlassen a), und ähnliche sind itzt verboten b), und das Einlager nur in Holstein mit einigen Beschränkungen behalten. Pfänder und Bürgschaften werden nach römischem Rechte beurtheilt, wenn gleich die letztern nicht als Fidejussiones, sondern als pacta constituti alieni gelten.

a) Sachsensp. Landrecht. B. 2. Art. 2.
b) Reichs-Polizei-Ordnung. 1577. Tit. 17. §. 10.

Drittes Buch.

Vom Personenrechte.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte Einheimischer und Fremder.

[*J. A. Hoffmann:* De juribus indigenarum. Jena 1747. Derselbe: De indigenis eorumque praerogativis. Marburg 1758. 4. *C. Wildvogel:* De jure retorsionis. Jena 1700. 4. *F. U. Pestel:* De jure albinagii. Rinteln 1718. 4. *J. C. Dithmar:* De jure albinagii. Frankfurt 1721. 8. G. Walter: System der Abzugsgerechtigkeit. Bern 1775. F. J. Bodmann: Geschichte u. s. w. des Abzugs- und Nachsteuerrechts. Maynz 1791. 8. Desselben: Territorial-Verhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts. Maynz 1795. 8. J. F. Reitemeier: Allgemeines Abschoßrecht. Frankf. a. d. O. 1800. 8. *J. A. L. Seidensticker:* De jure emigrandi. Göttingen 1788. 4.]

348.

Einheimische haben auch itzt noch Vorrechte vor Fremden, wie sehr auch der Verkehr unter den heutigen Völkern die alten Härten gemildert hat — und der Inbegriff dieser Rechte ist das Indigenats-Recht genannt. Mit der Verfassung des Reiches ist das alte teutsche Reichs-Indigenat aufgehoben, welches

nur durch Geburt in teutschen Reichslanden erworben werden mochte; und itzt ist in Teutschland als Indigena anzusehen, wer in einem Bundeslande Indigenat-Recht hat. Local-Indigenat einzelner Orte hat nur locale Berechtigungen, für welche keine allgemeine Rechtsregel gilt.

349.

Territorial-Indigenat einzelner Länder, obwohl schon den Alten wirksam, ist doch in Teutschland, am wenigsten gegen andre Teutschen, nicht streng an die Geburt oder besondre Verleihung geknüpft worden. Erwerbung von Grundstücken, Gelangung zu Ämtern, Gewinnung des Bürgerrechts in Städten, theilt in der Regel die Rechte des Indigenats mit, welche nicht durch Privatwillens-Erklärungen, z. B. letztwillige Stiftungen festgesetzt sind. Nur Erwerbung von Rittergütern ist noch wohl in einigen Ländern Fremdgebornen ohne besondere Ertheilung des Indigenats untersagt.

350.

Ehemals war diese Erwerbung und Gelangung zu Ämtern a), den Nichteinheimischen selbst verwehrt. Aber Einwohner des Landes ohne Indigenat gelten itzt überall in Privatrechten den Eingebornen um so mehr gleich, da selbst Ausländer überall den Einwohnern gleich geschützt sind.

a) Sachsensp. Landrecht. B. 3. Art. 61.

351.

Ausländer werden aber in ihren Rechtsangelegenheiten bei uns nach den Gesetzen unsers Landes in alle Wege beurtheilt. Selbst die Formen der Rechtshandlungen, welche im Auslande vorgenommen sind, können nur in so fern nach dem Gesetz jenes Orts beurtheilt werden,

als aus ihnen schon dort auf der Stelle Verbindlichkeiten entsprangen; keineswegs aber, wenn erst Rechte aus ihnen an Sachen im Lande hier entspringen sollen, welche unser Gesetz auf andre Formen bedinget hat.

352.

Hat aber ein Land Gesetze zum Nachtheil der Fremden gegeben, so werden dessen Unterthanen bei uns nach eben dem Recht dieses Gesetzes wieder beurtheilt. Nur kann solche Retorsion allein vom Richter nicht eigenmächtig von Privatpersonen verfügt werden, und nicht bloße Verschiedenheit der Rechte (jus diversum) reicht dazu hin, sondern sie fordert ein besonders zum Nachtheil Fremder (jus iniquum contra peregrinos) verordnetes Recht. Selbst wenn ein andres Land nur gewisse bloß verschiedene Rechte retorquirt, kann man gegen dessen Unterthanen nur in eben diesen Rechten bloße Verschiedenheit wieder retorquiren.

*) Es ist nicht abzusehen, warum Indulte nicht sollten retorquirt werden können, wie Einige behaupten. Ist das Indult bloß gegen fremde Gläubiger, als Fremde, nicht gegen Einheimische auch: so ist allerdings der Fall der Retorsion. Aber allgemeine Indulte, gegen Fremde und Einheimische gleich, sind als bloße jura diversa anzusehen.

353.

An sich kann ein Fremder den Schutz eines Landes, auch wenn er sich darin befindet, nicht ansprechen; und nur das Verkehr der Völker hat in unser positives Völkerrecht jenen Schutz eingeführt. Aber schon in den frühsten Zeiten unsrer Väter waren zum Schutze der Reisenden und Fremden Gesetze gegeben, und wenn sie in eines Grundherrn Hörigkeit sich begeben, so war diesem verboten von ihrer Person Abgaben zu erpressen; nur wenn sie ohne Kinder starben, war es Rechtens, daß er ihren

Nachlaß nahm. Später erst, als der Fremde keiner Schutzhörigkeit eines Privatmannes mehr bedurfte, sondern der König ihn unter den allgemeinen Schutz, Allbann, genommen, verfiel auch seine Erbschaft im Lande an den König, als Allbannsrecht, *jus albanagii*, *droit d'aubaine*, welches nachher in allen übrigen Reichen Europa's großmüthig und klug erlassen, in Frankreich beibehalten wurde. Zwar wurde es auch hier durch einen Beschluß der National-Versammlung aufgehoben, aber demnach sind in neuern Zeiten Verträge über die wirkliche Abstellung getroffen. Es kömmt in Teutschland also nur vor als Retorsion gegen Frankreich a).

a) Vergl. Du Fresne Glossarium, voce: Albani.

354.

Ein Überbleibsel des alten Rechts der schützenden Grundherren, ist auch das Abschoßrecht. Denn unsre Vorfahren waren nicht einfältig genug, die politischen Gründe zu fassen, aus welchen man itzt die Beibehaltung wohl vertheidigt. Dieß Abschoßrecht wird als Nachsteuer, *detractus*, von Erbschaften und Vermächtnissen gezahlt, welche aus einem Gerichtsbezirk gehen, und als Abzug, *gabella emigrationis*, von dem Vermögen derer, welche aus diesem Bezirke auswandern. Wo also nicht Gesetz oder Herkommen ein Anderes bestimmen, ist das Abschoßrecht ein Recht des Gerichtsherrn, und gehört vom Erlös verkaufter Grundstücke dem, der über sie, von anderm Vermögen dem, der über die Person des Verstorbnen bei der Nachsteuer und des Auswandernden bei dem Abzuge, die Gerichtsbarkeit hatte. Ein Hoheitsrecht ist es nur da, wo es dafür besonders erklärt ist, und so fern es über Güter und Vermögen derer ausgeübt

wird, welche unter des Landesherrn Gerichten in erster Instanz stehen.

355.

Die Größe dieses Abschosses ist überall sehr ungleich; von zwei Procenten bis sechs und sechszig, zwei Drittel, und durch manche Mittelsummen giebt es Beispiele: meistens sind wohl zehn Procent festgesetzt; doch beruht die Größe meistens auf Retorsion. Das versteht sich aber, daß nur Abschoß von dem Vermögen gegeben wird, was aus dem Gerichtsdistricte herausgezogen wird, und also weder von den auswärtigen Gütern, noch von Pächten, Zinsen und Früchten. Doch kann Sicherheit gefordert werden, wenn ein itzt Fremder sein Gut zurückläßt, daß er es dereinst nicht ohne Abschoß herausziehe.

*) So wünschenswerth immer die Freizügigkeit seyn mag, so geneigt alle Fürsten gewesen, sie gegenseitig unter sich aufzuheben, so wenig kann doch den berechtigten Grundherren und Städten ohne Entschädigung das Recht genommen werden. Vielleicht wäre eine mäßige Gerichtssteuer der Gerichtseingesessenen eine billige Entschädigung, da doch ihnen und ihren Erben zu Gute die Freizügigkeit eingeführt werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Vom Rechte der Stände.

Erstes Capitel.

Vom Adel.

[*A. Matthaei:* De nobilitate etc. Amsterdam 1686. 4. C. G. Riccius: Entwurf vom teutschen Adel. Nürnberg 1735. 4. *J. G. Cramer:* De juribus et praerogativis nobilitatis avitae. Leipzig 1739. 4. C. L. Scheidt: Nachricht vom Adel. Hannover 1754. 4. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen. Cassel 1784. 4. De la Curne de S. Palaye: Ritterwesen des Mittelalters. Aus dem Französischen von J. L. Klüber. Nürnberg 1786. 3 B. 8. *J. G. Estor:* Commentarii de ministerialibus. Strasburg 1727. 4. C. F. A. von Meding: Nachricht von adlichen Wapen. Hamburg 1786. 3 B. 8.]

356.

Adel, ursprünglich der Inbegriff der Grundeigenthümer, ist überall dadurch entartet, daß man seine Rechte, theils noch in denen und ihrer Nachkommen anerkannt, welche ihre Güter nicht mehr besaßen, theils und späterhin Andern ohne Güter beilegte, theils dann nicht auf neue Erwerber der Güter übergehen ließ, wenn sie nicht selbst von alten Grundeigenthümern abstammten. In Teutschland aber besonders ging seine Urwürde zu Grunde, als das Lehnwesen das Schildamt und dann die Ritterbürtigkeit einführte, und so die erbliche Fähigkeit zur Ritterwürde an die Stelle des eigentlichen Adels setzte. Doch unterscheidet sich noch der Uradel (nobilitas avita), als wahrhafte Abstammung von den alten Grundeigenthümern und ersten Ritterfähigen, von

dem Briefadel (nobilitas codicillaris), welcher durch Adelsbriefe der Kaiser, itzt aller Souveraine, ertheilt wird. Kaiser Carl IV. ertheilte ihn so zuerst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

357.

Vieldeutig ist die Eintheilung in alten und neuen Adel, indem unter altem Adel oft der eben erwähnte Uradel verstanden wird, oft aber auch Geschlechter so genannt werden, welche zwar nur geadelt, aber schon seit länger als Menschengedenken sind. Oft wird auch der ahnenerprobte Adel alter genannt.

358.

Der Adel, heut zu Tage, persönlich erblich, vererbt sich aber vom Vater allein durch rechtmäßige Ehe, eben so, wie die Erbfolge in Stammgüter, so daß, wer von dieser ausgeschlossen ist, auch den Adel nicht vom Vater ererbt. Nur Legitimation durch nachfolgende Ehe überträgt ihn auch, wo es nicht auf Rechte des ahnenerprobten Adels ankömmt. Landesherrliche Legitimation mit Ertheilung der Adelsrechte ist eben erst Erhebung in den Adelstand.

359.

Im Schildamte war der Edelknabe, page, groom, als Lehrling bei einem Ritter, bis er wehrhaft gemacht, unter die Knechte oder Gesellen der Zunft, als Edelknecht, Schildknappe, Junker, Wapener, scutiger, ecuyer, escudero, esquire, trat. Der Ritterschlag gab ihm die Meisterschaft der Zunft. Als Ritter, eques, miles, chevalier, cavallero, knight-batchelor, war er erst des Commandos über ritterbürtige Krieger fähig, wenn der Herr ihn ihnen als Bannerherrn, knight-banneret, vorsetzte. Wer selbst ritter-

bürtige Vasallen ins Feld führte, war ihr geborner Bannerherr. Seit die Zunft des Schildamtes erloschen ist, haben sich außer Teutschland noch die Titel bloßer Edelknechte in den spanischen escudero's, und den englischen esquire's erblich erhalten, von den erblichen Rittern, cavalleros, in Spanien verschieden. Ritter macht noch der König von Großbritanien. Der teutsche Adel ist bloße erbliche Ritterfähigkeit, mithin den spanischen escudero's gleich. Doch sind bis zuletzt vom Kaiser auch erbliche Ritter creirt, und erbliche Bannnerherrn. Sogar hat man in Teutschland, wie auswärts, Familien des Ritteradels den alten allgemeinen Titel des hohen Adels, den der Barone beigelegt, ohne sie doch dadurch in den hohen Adel zu erheben.

*) Die Reichscanzlei gab 5 Classen des Ritteradels: 1) den gewöhnlichen Adel (als Esquires, Edelknechte); 2) den Edeln von, zu oder auf (bloß eine eingeschobene Canzleierfindung); 3) Ritter des Reichs (als Chevaliers): 4) Bannerherrn, und 5) Barone; und wer bei Standeserhöhung eine dieser Classen übersprang, mußte jura saltus bezahlen.

360.

Die mancherlei Arten teutscher Freiheit machten auch Unterschiede des Adels, welche aber in den letztern Zeiten im Privatrechte ohne Folgen war. Bis zu den letzten Zerstörungen war noch ein Reichsunmittelbarer Adel, welcher keinem Fürsten unterworfen, nur unter Kaiser und Reich stehend, seine Güter fast mit fürstlicher Hoheit regierte. Unter dem Landsässigen Adel sind die Vasallen und Ministerialien noch übrig, wenn gleich ihre Unfreiheit auch im Namen itzt erloschen ist. Die letzten, die erblichen Land- Hof- Beamteten, waren vormals in Verhältnissen, der Leibeigenschaft vollkommen gleich, und bei Heirathen, Todesfällen, selbst

selbst in dem Rechte sie zu veräußern, dem unterworfen, was auch Leibeignen widerfuhr. Itzt haben diese ihre Lasten so gut aufgehört, als ihre Dienste, welche nur noch selten bei Feierlichkeiten, oder gar nicht von ihnen gefordert werden.

361.

In den frühern Zeiten kannten die Teutschen unsre itzigen Geschlechtsnamen nicht. Der Taufname, mit zugesetztem Namen des Vaters etwa, unterschied sie, gleich den Griechen, allein. Erst der Bürgerstand, in den Städten zusammengedrängt, brachte die Geschlechtsnamen zu genauerer Unterscheidung ums zwölfte Jahrhundert auf, dann folgte ihm der Adel, und benannte sich entweder mit den erblichen Namen seiner Landhofämter, z. B. Schenk, oder von der Wapenfigur, seit diese erblich angenommen war, oder von seinen Gütern, oder sonst mit zufälligen Beinamen; woraus erhellet, wie natürlich das Wort: Von dem Namen derer vorgesetzt wurde, welche sich von Gütern und Wapenfiguren benannten, wie unschicklich es vor den Amtsnamen gesetzt wurde, und wie noch itzt bürgerliche Familien das Wort: Von führen, und adliche Familien es nicht führen können.

362.

Von den ältesten Zeiten unterschieden die Teutschen jeder seinen Schild mit verschiednen Farben, um in der Schlacht, wo Harnisch und niedergelassener Helm sie unkenntlich machten, gekannt zu seyn. Der Sohn nahm den Schild seines Vaters und das Gemählde darauf; und so wurden die Schildfiguren erblich. Aus der Sitte dann, wie bei unfeierlichen Gelegenheiten mit Namenszügen, so bei feierlichen mit einer Abbildung seiner selbst zu siegeln; aus der Sitte der ritterlichen Schildzunft,

sich dann zu Pferde in Pettschaften vorzustellen, mit vorgewandtem Schilde; wobei man mit der Zeit Reiter und Pferd wegließ; ist es im zwölften und dreizehnten Jahrhundert geschehen, daß die Waffen, als Wapen, in die Siegel kamen, und erblich wurden und blieben.

363.

Schild und Helm, als der ursprüngliche Hauptschmuck und Hauptschutz eines Ritters, sind noch die Hauptstücke der adlichen Wapen. Es sind auch wohl bürgerlichen Familien Wapen verliehen, so daß sie, gleich dem Adel, die Führung solchen Siegels Andern untersagen können; aber ich zweifle, daß solche Verleihungen mit Schild und Helm geschehen seyn; als welche beide zusammen das adliche Wapen bezeichnen, wenn Jemand ein ausschließliches Recht auf ein Wapen hat. Im Schilde ist die Grundfarbe, oder das Feld, und die Wapenfigur gleichfalls mit ihrer Farbe bestimmt. Gold (oder Gelb), Silber (oder Weiß), Roth, Blau, Grün, Schwarz oder Purpur (Violet), sind die adlichen Farben. Der Helm mag ein offner oder verschlossener seyn. Oft sind Zugaben: Helmdecken, Kleinode, Schildhalter.

364.

An sich beweiset Gleichheit des Namens und Wapens um so weniger gegenseitiges Erbrecht in Stamm- und Lehngüter, als es dafür gemeinschaftlicher Abstammung grade vom ersten Erwerber derselben bedarf. Eben so wenig beweiset Verschiedenheit des Wapens gerade Verschiedenheit der Abstammung, indem oft einzelne Linien Veranlassung gehabt haben, ihr Wapen zu ändern, oder, zumal in frühern Zeiten, weniger sorgfältig in genauer Erhaltung desselben waren. Aber das Wapen kann so

wenig als der Adel durch Adoption oder Veräußerung an Andre übertragen werden. Wer den Adel zur Strafe verliert, und dieser wird immer mit der bürgerlichen Ehre verloren, verliert auch das Recht des Wapens.

365.

Dem Adel steht überall als persönliches Recht die Befreiung von Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sey sie eines Land-Grundeigenthümers, oder einer Stadt, und er steht also unter dem Landesgerichte allein. Nur besondern Standesgerichten ist auch er, als Krieger oder Geistlicher oder Universitätsbürger, unterworfen.

366.

Der Adel hat endlich auch überhaupt ein Recht auf Titul und Ehrenbezeugungen im gemeinen Leben, wie sie der Geist der Zeiten mit sich bringt, und Höflichkeit oder Anmaßung sie von Zeit zu Zeit verändert.

*) In der That, dieses: Von (und das nicht einmal allgemein), dieses Wapen, dieser Gerichtsstand, diese Titul: Ritterbürtig, Hochwohlgeboren, oder itzt: Hoch- und Wohlgeboren, sind alle Vorrechte des Adels im gemeinen Rechte. Sind diese der erhitzenden Declamationen werth? Überall werden die angesehensten Familien auch in Democratien ihre Mitglieder in die vornehmsten Ämter bringen. Erscheinen bei Hofe ist nicht Recht, sondern Sitte; wen dürfte ein Fürst nicht bei sich sehen? Blos Particulärverfassungen erhalten noch bestimmte Vorrechte des Adels, und sind itzt sehr selten.

367.

Der Ahnenerprobte Adel hatte vormals noch die Turnierfähigkeit voraus (welche Waffenübungen bei dem Lehnsheere die Stelle der Musterungen vertraten) und itzt noch die Aufnahme in einige Corporationen, als Stifter, teutschen Orden, Maltheserorden, desgleichen

in wenigen Ländern die adliche Bank einiger Gerichtshöfe und landständische Curien.

368.

Ahnen sind die Reihe adlich-geborner Vorfahren Einer Generation. Wer selbst geadelt ist, oder die Erhebung seines Vaters in den Adelstand erlebte, kann von seinen Nachkommen nicht als Ahnherr oder Ahnfrau gezählt werden. Bald werden 4, bald 8, bald 16 Ahnen von einer Corporation gefordert.

*) Die Art die Ahnen zu zählen ist ohne Noth verkünstelt. Vater und Mutter machen 2 Ahnen, die beiden Großväter und die beiden Großmütter machen 4 Ahnen, die vier Elterväter und die vier Eltermütter machen 8 Ahnen u. s. w., so daß man allein die oberste Ahnenreihe zählt.

369.

Die Ahnenprobe ist nur der Beweis der Richtigkeit der angegebenen Ahnen. Sie enthält also theils den Beweis der ehelichen Abstammung von den Ahnen, theils die Wirklichkeit des Adels der obersten Ahnenreihe. Er wird im Allgemeinen geführt durch die adliche Kundschaft, das ist, das eidliche Zeugniß zweier oder mehrerer Zeugen von unstreitigem ahnenerprobten Adel über die Richtigkeit der Ahnentafel und dann insbesondre über die Richtigkeit jeder in derselben angegebenen Ehe und Abstammung durch Trauscheine, Taufscheine oder andre Beweismittel, deren Beweiseskraft mit billiger Rücksicht auf das Alter der Thatsachen und nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu erwägen ist. Gemeinhin prüft die aufnehmende Corporation die mit den Beweisen überreichte Tafel, und läßt vor der Entscheidung etwanige Erinnerungen erst erledigen. Fingirte, das ist, nach ihrem Tode geadelte, Ahnen, gelten nicht; und bei Wiedererertheilung vormals

verlornen Adels können keine Vorfahren gerechnet werden, welche nicht im Besitz des Adels waren.

370.

Die Ehre der Geistlichkeit im Mittelalter übertrug auf die aus ihr hervorgegangenen Graduirten, die Macht größerer Städte auf ihre Burgemeister und Rathsherrn, ihr Reichthum und Ansehen auf Kaufleute, endlich die Fürsten durch ihre Titul auf die vornehmen Beamteten, ein Recht auf Achtungsbezeugungen im gemeinen Leben, gleich denen die dem Adel gebührten. So entstand ein persönlicher Adel solcher Bürgerlichen, der in neuern Zeiten wohl mit dem Namen des höhern Bürgerstandes bezeichnet wird.

371.

Der ritterbürtige Adel erwarb für seine Güter auch die Rechte, welche adliche Rechte der Güter genannt werden, und die Rittergüter nicht bloß von Baurengütern, sondern auch von nicht adlichen Freigütern unterscheiden. Der Kriegsdienst, der auf ihnen lag, und das alte echte Grundeigenthum sind die Gründe ihres Unterschiedes.

*) Wie nichtadliche Freigüter fast allein von freien Colonisten ausgegangen sind, scheinen auch die Namen der Sedelhöfe, das ist, nicht Sattelhöfe, sondern Siedelhöfe, Höfe der Ansiedler, wie in Preußen der Cölmer, das ist, contrahirt, Coloniemeier, zu zeigen.

372.

Die meisten dieser Rechte sind freilich bloß staatsrechtliche, als die Landtagsfähigkeit, das natürliche Recht des Grundeigenthums, die Steuerfreiheit, ein aus Unwissenheit hervorgegangenes und ganz leeres Vorrecht, da schlechthin alle von Allen gezahlte

Steuern sich und nothwendig auf die Landgüter überwälzen, die Freiheit von Einquartirungen, die im Kriege nicht erhalten werden kann, die Freiheit von Kriegsfuhren, welche aber unmöglich auf altes Herkommen und alte Privilegien mehr gegründet werden kann, da sie itzt auf andre Güter eine Last überwälzt, deren Größe zur Zeit der Privilegien nicht geahndet werden konnte.

373.

Privatrechtlich haben die adlichen Güter aber zuerst das Recht der Schriftsässigkeit, daß sie ihr forum rei sitae vor den Landesgerichten haben, wie ihre Besitzer dort den persönlichen Gerichtsstand. Es giebt Ausnahmen von diesem Recht, und adliche Güter sind wohl amtsässig, das ist, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Domainenamts unterworfen, wo ursprünglich hintersässige Güter in Freigüter verwandelt, einige adliche Rechte erworben; oder wo ein Gebiet, Grafschaft oder Dynastie mit ritterlichen Landsassen zu einem Amte gemacht, itzt noch landesherrliche und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vereinigt.

374.

Wie eigne Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und Jagdgerechtigkeit mit freiem Grundeigenthume zusammengehängt oder Verleihung bedurft habe, ist schon oben bemerkt. Braugerechtigkeit ist meist gegen die Anmaßungen der Städte, und Branntweinbrennerei, so wie das Recht, Mühlen anzulegen, gegen fiscalische Anmaßungen glücklich behauptet. Aber diese letztern sind nicht adliche Vorrechte der Güter; die natürliche Freiheit giebt sie jedem Grundeigner; und nur dem Hintersassen konnte die Bedingung gestellt werden, diese Gewerbe auf dem

ihm verliehenen oder vermietheten Grunde nicht zu treiben. Anlegung von Wirthshäusern, als Krügen oder Schenken, erfordert billig Vorwissen der Polizei. Da aber der Gerichtsherr diese selbst auf seinem Gute hat: so mag er auch Wirthshäuser anlegen, wo nicht Landesgesetze dazu höhere Verleihung fordern.

*) *C. L. Scheidt:* De jure coquendi cerevisiam. Göttingen 1739. 4. Derselbe: De eo quod justum est circa vinum adustum. Göttingen 1739. 4. *F. A. Hommel:* De jure vini adusti. Leipzig 1753. 4.

Zweites Capitel.

Vom Bürgerstande.

I.

Städtische Gemeinen.

[*H. Conring:* De urbibus Germaniae. Helmstädt 1645. 4. *B. C. Zahn:* Politia municipalis. 1713. 4. *P. Knipschild:* De juribus et privilegiis civitatum imperialium, mit Noten von Schmauß. 1740. fol. *C. T. Spittler:* Commentatio de origine et incrementis urbium in Germania im 9. B. der Commentarien der Göttingischen Societät der Wissenschaften. C. F. Eichhorn: Vom Ursprunge der städtischen Verfassung in Teutschland im 1. B. der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. A. Eisenhart: Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig 1791. 8.]

375.

Die städtischen Gemeinen ließen von Anfang ihre Gemeineangelegenheiten durch Vorsteher verwalten, Rathsherren, Rathmänner, consules, genannt; als noch der Kaiser oder Fürst, ihr Herr, durch Vögte

und Schultheißen, sie regieren und richten ließ. Aber auch diese konnten nicht Schöppen aus den Bürgern richten. Es ist leicht zu erachten, wie schwierig es war, Gemeincangelegenheiten von Polizei und andern Geschäften der Regierung zu trennen; wie dadurch manche Reibungen entstanden, und wie die Rathmänner da mächtiger wurden, wo die Rathmänner zugleich Schöppen waren. Eigne Gerichtsbarkeit schien auch die Stadt mit desto größerm Rechte anzusprechen, wenn sie mit Mauren sich umgeben, und das Grundeigenthum ihres Grundbodens erworben hatte. Die schwäbischen Kaiser, den Städten überall feindselig, suchten die Macht der Rathmänner zu unterdrücken; desto kräftiger hoben sie sich nachher, besonders seit die Zünfte ihre Abgeordneten in den Rath brachten. Aber der Kampf ist nicht überall gleich entschieden. In einigen Städten haben die Rathmänner völlig gesiegt, daß kein Vogt oder Schultheiß des Fürsten mehr in ihnen ist; in andern ist ein Vogt, ein Schultheiß, oder unter andern Namen doch eine fürstliche Polizei- oder Justizbehörde; doch aber meist mit Concurrenz der städtischen Rathmänner.

376.

Städte sind landsässig, wenn ihre Gemeine als Eigenthümerinn ihres Grundbodens angesehen wird, hintersässig (Mediatstädte), wenn sie auf dem Grundboden einer Domaine, oder eines Privatmannes liegen.

377.

Gegenstände der städtischen Regierungsverwaltung sind theils Hoheitsrechte, nemlich 1) die Polizei; 2) die Gerichtsbarkeit, wie beide jedem Grundeigenthümer nach der teutschen Urverfassung zustehen (es versteht sich mit Unterordnung unter die Landesregierung);

3) solche Sachen, welche ihnen, wie z. B. Subreparztition allgemeiner Lasten, von der Landesregierung übertragen werden — theils ihre Gemeineangelegenheiten, als Patronatsrechte über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, Verwaltung ihrer Einnahmen, welche in Landgütern, in Abgaben der Bürger u. s. w. bestehen mögen. Da aber eine Gemeinheit immer nur durch Vorsteher ihre Rechte, und nie selbst, verwalten kann: so befindet sie sich in ewiger Minderjährigkeit und gegen ihre Vorsteher im Verhältniß des Pflegebefohlnen gegen den Vormund; und darum ist die Stadt selbst in ihre Gemeineangelegenheiten der Oberaufsicht der Landesregierung unterworfen.

378.

Das Collegium der Rathmänner heißt itzt Magistrat, Stadtrath, Senat. Die Directoren desselben führen den Namen der Burgemeister, Stadtmeister, Rathsmeister, meistens mehrere, welche im Vorsitz wechseln, wo nicht ein Oberburgemeister oder Stadtpräsident ihn immer führt. Die Mitglieder: Rathsherren, Senatoren, Stadträthe, Rathsmänner genannt, haben die Geschäfte meistens in gewisse Departements unter sich getheilt. Rechtsgelehrte unter ihnen haben die Gerichtssachen, wo nicht besondere Stadtgerichte sind, und der Syndicus besonders die eignen Rechtsangelegenheiten des Magistrats zu besorgen; Cämmerer haben die Einkünfte der Stadt und Ausgaben, und sind in mittlern oder kleinen Städten auch Rendanten der Casse; andre haben die Polizeiangelegenheiten, als Feuerherren oder Zunftpatrone u. s. w.

379.

Die Verfassung jeder Stadt bestimmt es, ob der Magistrat allein, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft,

die Angelegenheiten besorge. Statt der letzten haben viele Städte einen beständigen Ausschuß der Bürgerschaft, Bürgervorsteher, Oberalte, Stadtverordnete, Deputirte, Bürgerausschuß, größern Rath genannt.

380.

Des Magistrats Mitglieder werden in einigen Städten von der Bürgerschaft gewählt, in andern von dem Magistrate selbst. In wenigen ernennt sie der Landesherr; in hintersässigen Städten auch wohl der Grundherr.

381.

Überall erfordert die Mitgliedschaft des Magistrats, außer den nöthigen Kenntnissen für die gelehrten Rathsstellen, daß der Rathsherr der Stadt Bürger sey, oder doch werde; daß er nicht zu nahe Verwandte im Magistrate habe; daß er der Religion der Stadt zugethan sey. In einigen Städten haben auch einige Familien ein erbliches Recht auf Stellen im Magistrat, und führen den Namen der Patricier.

382.

Nemlich im Mittelalter suchten oft ritterbürtige Nachbarn das Bürgerrecht einer Stadt, um deren Schutz gegen Fehden zu erlangen, oder auch um als Anführer in den Fehden der Stadt selbst Ehre zu erwerben. Sie führten den Namen der Glevenbürger (von glaive), und Stadtjunker. Da sie meist in den Fehden der Stadt an der Spitze fochten, mithin ihr Rath oft in den Stadtangelegenheiten vernommen werden mußte; da sie unpartheiisch zwischen dem Gewerbsneide der Bürger standen, also als Richter den Parteien erwünscht waren; da ihr Reichthum ihnen Einfluß und

Stimmen verschaffte: so wurden sie oft und gern in den Senat gewählt. Was oft geschah, wurde mit der Zeit ein Recht, und unstreitig mit desto größerm Rechte, wo sie ihre eigenen Güter dem Stadtgebiete zufügten, und der Stadtgerichtsbarkeit unterwarfen, oder durch ihre Güter, z. B. Sohlgüter zur Aufnahme der Stadt vorzüglich beitrugen. Aus ähnlichen Gründen erwarben auch wohl bürgerliche Familien ohne Adel das Patriciat. In vielen Städten sind sie nachmals durch Aussterben, oder durch die vormals so häufigen Stadtrevolutionen untergegangen; wo hingegen einige auch wohl neue Familien zum Patriciat cooptirten.

*) Vergl. P. v. Stetten: Geschichte der adlichen Geschlechter der Reichsstädte. Augsburg 1762. 4. J. A. Moritz: Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte. Frankfurt 1785. 2 Th. 8. H. W. von Günderode: Geschichte des deutschen Stadtadels im 1. Bde. seiner Werke.

383.

Stadtrecht einem Orte ertheilen konnte nur der Kaiser, so lange dafür eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit kaiserlicher Beamten nöthig war. In den neuern Zeiten wurde es ein natürliches Recht jeder Landeshoheit.

384.

Die Einwohner einer Stadt sind entweder Bürger, oder bloße Einwohner. Bürger sind die, welche das Bürgerrecht in der Stadt erworben haben, Mitglieder der Stadtgemeine, Miteigenthümer also ihres Vermögens, und in landsässigen Städten auch Miteigenthümer ihres Grundbodens sind. Die bloßen Einwohner, Nebenwohner, ohne Bürgerrecht, sind entweder Eximirte, das ist, der Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfene, wie der Adel und landesherrliche Beamtete,

oder Nichteximirte. Doch in Polizeisachen und bei Subrepartitionen der Staatslasten sind auch eximirte Nebenwohner dem Ansehen des Magistrats untergeordnet.

385.

Das Bürgerrecht, die Mitgliedschaft der städtischen Gemeine, umfasset 1) das Recht, in der Stadt bürgerliche Nahrung, als Handwerker, Brauer oder Kaufmann, zu treiben; 2) das Recht, Häuser und Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark unter Lebendigen zu erwerben; 3) das Recht, an der gemeinen Stadtweide und Holzung Theil zu nehmen; 4) das Recht, Theil zu nehmen an milden Stiftungen für Bürger und ihre Familien; 5) das Recht, zu städtischen Ehrenämtern zu gelangen. In manchen Städten ist noch ein Großbürgerrecht und Kleinbürgerrecht unterschieden; aber auch in den verschiedenen Städten selbst so sehr unterschieden, daß das Großbürgerrecht in einigen z. B. ein Realrecht ist und an gewissen Häusern oder Grundstücken in der Stadtfeldmark haftet, in andern ein persönliches Recht, den Kaufleuten u. s. w. zustehend.

386.

Gegen die Bürgerrechte muß der Bürger auch die Bürgerpflichten übernehmen; nemlich theils solche, welche als Reallasten auf Häusern, Grundstücken und einigen Gewerben ruhen, für die Stadt gewisse Leistungen zu übernehmen, theils solche, welche bloß Personallasten sind. Zu den letztern gehört 1) die Pflicht, die Stadt gegen äußere Feinde auf Wall und Mauern zu vertheidigen und gegen den im Innern der Stadt tumultuirenden Pöbel; damit hängt die Pflicht der Waffenübung zusammen in Schützenhöfen und anderer Orten; 2) die

Pflicht, in gemeiner Noth der Gemeine und den Nothleidenden zu Hülfe zu kommen; 3) die gesetzlichen Abgaben an die Stadtkasse zu entrichten; 4) Vormundschaften für Bürgerkinder zu übernehmen; 5) sich andern durch Raths- oder Bürgerschluß bestimmten Leistungen nicht zu entziehen.

387.

Ehrenbürger heißen Bürger, denen das Bürgerrecht ohne Bürgerpflicht ertheilt worden; welches theils vornehmern Einwohnern der Stadt, die keine bürgerliche Nahrung treiben, um Häuser zu erwerben, zugestanden, theils um das Vaterland hoch verdienten Männern zur Ehre ertheilt wird. Die Bürger der Vorstädte hingegen pflegen manche Vorrechte der städtischen nicht zu theilen. Ausbürger, Usbürger, das ist, außerhalb der Stadt wohnende Bürger, sind von manchen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen.

*) Pfahlbürger, deren Ausrottung selbst die goldne Bulle c. 16. befiehlt, waren Gesindel vom Lande, welches Bürgerrecht in der Stadt ohne Wohnung darin erwarb, um sich dem Gehorsam gegen die Obrigkeit ihres Wohnorts zu entziehen (oder vielleicht deren Wildfangsrechte?) Ihr Name mochte zu einer Zeit, wo die Abstammung des Wortes Bürger von Burg, Festung, noch allgemein in das Ohr fiel, ein Spottname seyn, weil sie, auf dem Lande wohnend, keine Burg als die Pfähle um das Dorf hatten. Noch giebt das Volk diesen Spottnamen häufig den Einwohnern von Flecken und kleinen Städten.

388.

Das Bürgerrecht wird nicht durch Geburt erworben, sondern durch Ertheilung vom Magistrat, nur daß die Kinder der Bürger, oder die, welche Bürgertöchter und Wittwen heirathen, bei der Gewinnung desselben milder behandelt zu werden pflegen. Es wird bei der Er-

theilung das sogenannte Bürgergeld an die Cämmerei bezahlt und der neue Bürger muß den Bürgereid auf seine Pflichten und Gehorsam gegen die Stadtobrigkeit schwören, mit welchem dann auch ein Huldigungseid an den Landesherrn verbunden ist.

389.

Unfähig, Bürger zu werden, sind itzt von Rechtswegen die Mitglieder der catholischen oder evangelischen Kirche in Teutschland nirgend mehr a); doch sind Juden unfähig, wo nicht in den letzten Zeiten für sie Ausnahmen gemacht sind. Auch kann Niemand Bürger werden, der ehrlos ist, und kein Leibeigener b), frühern hin nicht einmal Freigelassene. Fähigen aber darf der Magistrat die Aufnahme zum Bürger nicht weigern c).

a) Teutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815. Art. 16.
b) „Keine Henne fliegt über die Mauer.“
c) Siehe Präjudicate bei Struben: Rechtliche Bedenken. Th. 3. Bd. 5.

390.

Das Bürgerrecht wird zur Strafe verloren durch Verweisung aus der Stadt und durch jede, welche Ehrlosigkeit in sich begreift. Freiwillige Entsagung steht dem Bürger frei. Entfernung aus der Stadt, ohne dort Wohnung oder Grundeigenthum zu hinterlassen, gilt für solche Entsagung, wenn der Abwesende nicht ausdrücklich sein Bürgerrecht vorbehält.

II.

Städtische Gewerbe.

A. Handwerke.

[*A. Beyer:* Tiro, Boethus, Magister prudentiae juris opificiariae. Jena 1717. 4. *F. G. Struv:* Systema juris-

prudentiae opificiariae. Lemgo 1738. fol. J. H. Fricke: Grundsätze des Rechts der Handwerker. Göttingen 1778. 8. J. F. C. Weisse: Recht der Handwerker. Stuttgard 1780. 8. J. A. Ortloff: Recht der Handwerker. Erlangen 1803. 8. Dessen: Corpus juris opificiarii. Erlangen 1804. 8.]

391.

Handwerke, der erste Zweig bürgerlicher Nahrung, bestehen in der Verarbeitung der Naturproducte für den Gebrauch andrer. Nur die sogenannten Arbeiten der ersten Hand gehören nicht zu ihnen, das ist, die, welche nöthig sind, um überall ein Naturproduct erst verkäuflich zu machen, z. B. Bäume waldrecht, oder aus Milch Butter und Käse zu machen. Die, welche diese städtischen Gewerbe treiben, heißen Handwerker, wenn sie unmittelbar für Consumenten, Fabricanten oder Manufacturisten aber, wenn sie für Kaufleute arbeiten. Künstler werden sie dann genannt, wenn ihr Gewerbe eine vorzügliche Ausbildung des Geistes erfordert, wenn sie auch nicht zu den schönen (darstellenden oder redenden) Künsten gehören.

392.

Vom Ursprunge der Städte an war es natürlich, daß Bürger gleichen Gewerbes über Vieles, was sie gemeinschaftlich anging, sich oft gemeinschaftlich beriethen, und dafür in ordentliche Gesellschaften zusammen schlossen. Dann versuchten sie denen, welche Nichtbürger ihrer Stadt waren, so wie denen, die sich zu ihrer Gesellschaft nicht begeben wollten, endlich denen, welche nicht mit Treue und Gehorsam bei ihnen selbst das Gewerbe erlernt hatten, zu wehren. Kaiser und Fürsten, welche den Städten wohl, und gegen des Adels Übermacht sie empor bringen wollten, begünstigten diese Anmaßungen durch Privilegien, die man bis in die Mitte des zwölften

Jahrhunderts zurück kennt. Die Hohenstaufen unterdrückten sie, wie sie den Städten überall zuwider waren; aber sie siegten in Teutschland, wie überall, seit dem dreizehnten Jahrhundert, weil sie die Freiheit des Bürgerstandes gegen alle Leibherrschaft sicherten.

393.

Zunft, Gilde, Innung, Amt, Gaffel, Zeche, ist nun eine Gesellschaft von Gewerksgenossen, welche zur Ausübung des Zunftzwanges für ihr Gewerbe berechtigt sind. Dieser Zunftzwang besteht in dem Rechte, Jedem außer der Zunft, die Treibung des Gewerbes zu wehren. Die Mitglieder der Zunft heißen Meister. Die Zunft ist eine einfache, wenn nur Ein Gewerbe, zusammengesetzte oder vermischte aber, wenn mehrere verwandte Gewerbe zu Einer Gesellschaft vereinigt sind.

394.

Die Gerechtsame einer Zunft und die Rechte in ihr werden durch ihr besonderes geschriebenes oder ungeschriebenes Recht geregelt. Geschriebenes Recht sind ihre Zunftbriefe, das ist, die obrigkeitlichen Privilegien, welche ihnen ertheilt sind, und die Zunftarticul, oder Gildesprachen, das ist, Statuten, welche sie unter sich selbst als Verträge, errichtet haben. Sie können sie nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit machen, schon weil künftige Meister dadurch verbunden werden sollen a). Ungeschriebenes Recht ist der Handwerksgebrauch.

a) Reichsschluß 1731. Art. 1.

395.

Der Zunftzwang in der Stadt selbst berechtigt die Zunft, den Bönhasen oder Pfuschern zu wehren, daß

daß sie Arbeiten des Gewerbes verfertigen, oder von Andern verfertigte, verkaufen. Nur Kaufleute dürfen auch auswärtige Waaren dieser Art feilbieten. Die Ausübung des Zunftzwanges geschieht durch die Bönhasenjagd, mit welcher die Vorsteher der Zunft dem Pfuscher, selbst in seiner Wohnung, die Werkzeuge und die verfertigte Arbeit wegnehmen. Doch darf diese nur unter jedesmaliger besondrer Erlaubniß der Obrigkeit, wenigstens des Zunftpatrons, und mit obrigkeitlichen Dienern geschehen.

396.

Über das flache Land erstreckt sich der Zunftzwang ebenfalls aus den frühesten Privilegien, und ist den Zwecken derselben gemäß. In der Regel sollen auf dem Lande gar keine Handwerker seyn, als nur 1) solche, welche nicht wohl in Städten getrieben werden können; 2) solche, welche den täglichen Bedürfnissen des Landmannes unentbehrlich sind. Selbst aber bei diesen ist die Beschränkung, theils daß nicht mehr als Einer seiner Art in einem Dorfe wohne, theils, daß sie keine Gesellen und Lehrlinge halten dürfen, wenn sie nicht in der Zunft der benachbarten Stadt das Meisterrecht erworben haben.

397.

Die Zünfte haben durch ganz Teutschland sich immer als Ein Ganzes angesehen, welches auch der allgemeine Handwerksgebrauch zusammenhielt. Doch sind Zusammenkünfte durch Abgeordnete (Haupthütten), gemeinschaftliche Cassen (Hauptladen), und selbst Briefwechsel der Zünfte unter einander ohne Vorwissen der Obrigkeit verboten.

a) Reichsschluß von 1731. Art. 6.

398.

Niemand kann Meister einer Zunft werden, welcher nicht zuerst als Lehrling zünftig gelernt hat. Leibeigne und uneheliche werden als Lehrlinge nicht angenommen. Der Lehrling muß sich aber bei einem bestimmten Meister verdingen, so viel Jahre zu dienen a), als der Handwerksgebrauch es fordert. Über diese Jahre darf der Meister aber den Lehrling nicht aufhalten; wohl aber darf er ihm Jahre erlassen, welches gewöhnlich von denen bedungen wird, welche ihrem Meister Lehrgeld bezahlen. Sieben Jahre scheint die alte Regel gewesen zu seyn, von der in neuern Zeiten mehrere Zünfte auf fünf oder vier oder drei Jahre herabgegangen sind.

a) Sie nennen es lernen.

399.

Nach überstandenen oder erlassenen Lehrjahren muß der Meister den Lehrling bei der Zunft ausschreiben, das ist, als Gesellen einschreiben und ihm die Kundschaft darüber ertheilen lassen. Aber der neue Gesell muß, ehe er Meister werden will, eine Zeitlang, wie sie Zunftgebrauch oder Statuten gebieten, auf die Wanderschaft gehen, um bei auswärtigen Meistern zu arbeiten. Nach der Art, wie die Gewerbe dieß den Reisenden zu erleichtern gesucht haben, werden die Handwerke in geschenkte und ungeschenkte getheilt.

400.

Bei den geschenkten Handwerken ist jeder Meister schuldig, einem Wandergesellen, wenn er ihn nicht selbst in Arbeit nehmen will, zu geben, was der Handwerksgebrauch ist, ein Nachtlager, eine Mahlzeit, ein Geschenk an Gelde. Doch, wenn der Gesell selbst nicht

die angebotene Arbeit annehmen will, so soll der Meister ihm nichts zu geben schuldig seyn a).

a) Reichsschluß von 1731. Art. 7. Eine wirkungslose Verordnung, so lange ein Meister nur zünftig-gelernte Gesellen auf seiner Werkstätte haben darf. Denen ein Geschenk versagt worden, weil sie Arbeit nicht annehmen wollten, haben das Mittel bei ihren Genossen solch einen Meister zu schelten, daß er schwer Arbeiter bekömmt.

401.

Bei den ungeschenkten Handwerken ist in jeder Stadt zur Unterstützung der Wandernden von den Gesellen selbst eine Brüderschaft errichtet, deren Vorsteher, Altgesellen, mit Vorwissen der vorsitzenden Meister der Zunft gewählt werden. Sie haben eine gemeinsame Casse, Lade, die Ankommenden zu beherbergen, die Kranken zu pflegen und die Todten zu begraben, die eigner Mittel entbehren. Jeder Gesell giebt vierteljährig einen Beitrag, Auflage, zur Lade. Sie haben eine Herberge, auf welche der ankommende Wandergesell sich begiebt, und dort vom Altgesellen an dem Handwerksgruße erkannt wird, welcher, von jedem Gewerbe ein eigner, geheim gehalten wird. Dem Altgesellen zeigen die Meister es an, wenn sie Gesellen bedürfen; und bei solchen muß der Wandergeselle Arbeit nehmen, oder die Stadt verlassen. Aber Spaltungen sind häufig unter den Zünften verschiedener Städte entstanden, daß sie sich gescholten, in einen Bann erklärt haben, und nicht zunftfreundlich mit einander halten; dann kann, wer in einer Stadt gelernt oder gearbeitet hat, nicht zur andern wandern; und solche Orte nannten sich dann gegenseitig gesperrte Orte.

402.

Wenn der Gesell auch seine Wanderschaft vollbracht hat, oder davon landesherrlich dispensirt ist; so kann er

sich, um Meister zu werden, bei der Zunft melden. Diese muß ihn zulassen, wenn er das Bürgerrecht gewonnen hat. Nur bei geschlossenen Zünften, das ist, solchen, die auf eine bestimmte Zahl Meister beschränkt sind, wird kein neuer Meister eher zugelassen, bis eine Werkstätte vacant geworden ist.

403.

Der junge Meister muß bei seiner Aufnahme in die Zunft ein Meisterstück verfertigen, wie es in jeder Stadt herkömmlich ist, und dieses der Zunft zur Schau vorlegen. Fehler, welche an diesem Meisterstücke gefunden werden, haben doch nur kleine Buße an das Gewerbe zur Folge, höchstens Zurückgabe der Arbeit, wenn sie ganz untauglich erfunden würde, um ein andres Stück einzureichen. Hiernächst zahlt der Aufzunehmende ein Gewisses in die Casse der Zunft (Amtslade).

404.

Die Zunft hat Vorsteher, Ältermänner, welche sie versammeln, in ihr den Vorsitz führen, und ihre Beschlüsse vollziehen. Doch darf die Zunft nie ohne Vorwissen der Obrigkeit versammlet werden, und der Zunftpatron unter den Rathsherren hat das Recht, in der Versammlung gegenwärtig zu seyn. Die Handhabung ihrer Zunftrechte und der gesellschaftlichen Polizei in derselben, so wie die Verwaltung der Zunftcasse, Annahme neuer Meister, Wahl der Vorsteher u. s. w., sind die Gegenstände ihrer Verhandlungen.

*) Es ist eine sehr leere Furcht, daß je eine Zunft sich bereden möchte, unbillig hohe Preise ihrer Arbeit zu bestimmen. Denn jeder würde diese Abrede brechen, um die Kunden an sich zu locken, und die Zunft hat kein Mittel, ihm dieses zu wehren. Auch kann dafür kein Beispiel aufgeführt werden.

405.

Wittwen verstorbener Meister dürfen das Gewerbe fortsetzen und durch Gesellen betreiben. Auch ist lange die Gewohnheit, daß der Landesherr Concessionisten ansetzt, welche, ohne zünftig zu seyn, auch ohne zünftig gelernt zu haben, Arbeiten des Gewerbes verfertigen dürfen. Nur dürfen solche keine Lehrbursche und keine Gesellen halten. Es versteht sich übrigens, daß Jedermann für sich selbst Arbeiten jedes Gewerbes verfertigen darf.

*) Wo Zünfte wirkliche Privilegien haben, da können diese freilich nicht ohne Entschädigung vom Landesherrn aufgehoben werden. Aber, daß Niemand anders Meister werden solle, als wer zünftig gelernt hat und gewandert ist; oder, daß ein Meister nur zünftig gelernte Arbeiter auf seiner Werkstatt beschäftigen solle, sind keine Privilegien, sondern bisherige Polizeivorschriften, welche immer aufgehoben werden können, und deren Aufhebung die Gewerbefreiheit einführt, ohne die Zünfte zu zerstören.

B. Brauerei.

[*J. O. Tabor:* De jure cerevisiario. Strasburg 1656. 4., und teutsch. Regensburg 1722. 4. Schöpfer: Vom Bierbraurecht. 1732. 4.]

406.

Obwohl die Brauerei ihrer Natur nach zu den Handwerken gehört, so ist sie doch immer in Teutschland als ein eigner Zweig der bürgerlichen Nahrung genannt, und auch andern Rechten unterworfen, als andre Gewerbe. Obwohl auch für sie in den meisten Städten eine Zunft errrichtet ist, so hat diese doch keine zünftige Lehrjahre oder Wanderjahre. Neben den zünftigen Brauern können zwar auch für Brauereien besondere Privilegien ertheilt werden, so wie zur Verschenkung

fremder Biere, aber in der Regel ist die Brauerschaft berechtigt 1) innerhalb der Stadt, oder, wo die ihr beigelegt ist, innerhalb der Bannmeile umher alles Brauen zum Verkauf zu verbieten; 2) auch das Ausschenken fremder Biere, oder deren Einbringung zu verbieten. Doch sind die theurern Biere, die nicht zum gewöhnlichen Getränke bestimmt sind, von dem Zunftzwange in der Regel ausgenommen.

407.

Meist ist die Braugerechtigkeit mit gewissen Häusern verbunden, so daß nur deren Besitzer ausübende Mitglieder der Zunft seyn können; wenn es gleich Städte giebt, in denen jedes Haus Braugerechtsame hat.

408.

Die vormals so berühmte Bierbrauerei ist in Teutschland in den neuern Zeiten durch Zunft- und Polizeieinrichtungen herabgebracht worden, welche durch Beschränkung der Freiheit des Fleißes die Trägheit begünstigte. In manchen Städten ist ein Riegebrauen eingeführt, daß jeder Brauer braut, wenn die Reihe an ihn kommt, damit nicht der Tüchtige dem Untüchtigen Kunden entziehe; in andern hat man aus gleicher Ursache die jährliche Zahl der Gebräude bestimmt, welche die Geschicklichkeit nicht überschreiten darf; in noch andern haben gar die Brauer in eine Gesellschaft sich vereinigt, daß sie in völligem Monopol brauen. Landesherrliche Aufhebungen solcher Einrichtungen können nicht ungerecht seyn; Niemand verliert dadurch ein Recht; denn Niemand kann ein Recht haben, schlecht zu brauen.

409.

Die Branntweinbrennerei und Destillation wird als freies Gewerbe oder auf besondre Concession in den Städten getrieben.

410.

Aus dem Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, folgt freilich das Recht, diese Fabricate zu verkaufen, aber nicht das Recht, sie zu schenken, oder Gäste zu setzen, als welches so gut, wie die Kruggerechtigkeit, oder das Recht, Reisende zu beherbergen, allenthalben besondrer Concession bedarf, wegen der auf Schenken und Krüge nöthigen Aufsicht der Polizei. Eben das gilt vom Weinschank; Weinhandel gehört zur Kaufmannschaft.

C. Handel.

[*S. Scaccia:* De commerciis et cambio. Frankfurt 1648. fol. *J. Marquard:* De jure mercatorum. Frankfurt 1662. fol. P. Marperger: Handelsgericht oder wohlbestalltes Commerzcollegium. Hamburg 1709. 4. J. D. H Musäus: Handlungs- und Wechselrecht. Hamburg und Kiel 1799. 8. G. F. von Martens: Grundriß des Handelsrechts. Göttingen 1798. 8. J. G. Büsch: Darstellung der Handlung. Hamburg 1799. 2 Th. 8. und Zusätze 3 Th.]

411.

Kaufleute, Handelsleute, heißen die, welche ein Gewerbe damit treiben, daß sie Waaren von andern kaufen, um sie wieder zu verkaufen. Sie sind Großhändler, wenn sie vornemlich an Kaufleute und Fabricanten zu weiterm Verkauf oder zur Verarbeitung, und Detailhändler, wenn sie an Consumenten selbst verkaufen. Doch sind von den letztern die Krämer, das ist, die, welche mit Fabricaten und ausländischen Producten handeln, allein unter dem Namen der Kaufleute begriffen, und bloße Höcker, das ist, welche nur inländische Naturpructe verkaufen, an denen nur Arbeiten der ersten Hand geschehen sind, haben die Rechte der Kaufleute nicht. Wechsler sind Kaufleute,

welche mit Geld als Waare, oder Papiergeld, handeln, und wenn sie ihr Geschäft im Großen, das ist, für Kaufleute vornemlich treiben, heißen sie Banquiers a).

a) Büsch schlägt den Namen Banker für sie vor; das ist nicht teutsch. Großwechsler, nach Analogie von Großhändler, würde teutscher den Begriff ausdrücken.

412.

Mit dem Christenthume, mit der wachsenden Zahl der Stifter und Klöster, welche Wissenschaft und Kunst verbreiteten, hob sich der Ackerbau, dadurch der Wohlstand, und dadurch der Luxus, also der Handel allmälig in Teutschland. Durch die Kreuzzüge hoben die Künste sich schneller, verfeinerten sich die Sitten und entwickelte sich größere Freiheit des Landmannes, und schnellere Blüthe des Handels hatte die Hanse a) zur Folge, und sie konnte nicht der Grund seyn. Wahrlich auch seit sie bis auf die wenigen Städte beschränkt wurde, welche itzt ihren Namen führen, ist auch Teutschland keinesweges gefallen, vielmehr immer gestiegen, weil unser Ackerbau stieg und unser Bedürfniß. Man darf nur die ungeheuren Summen bedenken, welche seit der Entdeckung von America und des Vorgebirges der guten Hoffnung in Waaren umgesetzt werden, die das Mittelalter gar nicht kannte, und nur die Handelsgewohnheiten, Usancen, erwägen, welche sich in den letzten beiden Jahrhunderten entwickelt haben, um die Grundlosigkeit der Klage über den Verfall des Handels zu sehen, welcher nie bei uns so blühte, wie grade itzt.

a) S. G. Sartorius: Geschichte des hanseatischen Bundes. Göttingen 1802. 2 Th. 8. Fischers Geschichte des teutschen Handels wird von den Litteratoren hier wohl nnr in fugam vacui genannt. Vergl. *J. A. Werdenhagen*: De rebus publicis hanseaticis. Frankfurt 1641. fol., und J. P. Willebrand: Hansische Chronik. Lübeck 1748. fol.

413.

Auch der Handel formte sich im Mittelalter in Zunft- und Gildewesen. Lehrjahre haben daher auch Kaufleute. Wanderschaft ist aber bei ihnen nicht; und statt des Meisterstücks ein Examen vor den Ältesten oder dem Commerzcollegium häufig eingeführt. Nur bei den Hocken, welche unter dem Namen der Kaufleute eigentlich nicht mit begriffen sind, obwohl auch in einigen Städten ihnen selbst Gewürz- oder Materialkram verstattet ist, sind auch keine Lehrjahre.

414.

Proprehandel ist der, welcher Waaren kauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. Vor der Erfindung der Post kannte man keinen andern. Der Proprehandel im Großen wurde auf Messen getrieben (zu denen der Kaufmann selbst reisete, oder statt seiner einen Cargadeur sandte), oder in Niederlagen auswärts, denen man solche Cargadeurs, oft gemeinschaftliche, vorsetzte. Itzt verschreibt der Kaufmann seine Waaren, und erwartet, daß von ihm verschrieben werde.

415.

Der Commissionshandel zum Einkaufen ist seit der Einführung der Post entstanden. Der große Kaufmann verschreibt selten seine Waaren vom Propreshändler, sondern beauftragt einen Commissionär am fremden Orte, dort die Waaren in bester Güte und zu dem vortheilhaftesten Preise einzukaufen und ihm zusenden. Dieser kauft dort in seinen Namen, besorgt die Versendung und berechnet außer seinen Auslagen sich eine Belohnung unter dem Namen Provision, welche die Gewohnheit in der Regel auf zwei Procent bestimmt hat. Es ist, wie aus diesem Verhältniß von selbst sich ent-

wickelt, ein unnützer, aber oft in der Praxis vorkommender Streit: ob der Commissionär, als Mandator oder als Verkäufer zum Committenten sich verhalte. Offenbar ist beider Verhältniß aus Mandat und Kaufvertrag gemischet, und beide müssen die Pflichten aus beiden Verträgen mit Treue und Glauben erfüllen. Dahingegen die Commissionen zum Verkaufe mehr nach den Regeln des Mandats zu beurtheilen sind. Bei ihnen wird die Belohnug Rabat genannt; sie hängt aber von der Übereinkunft der Partheien, oder von der besondern Gewohnheit bei einzelnen Waaren ab, und ist nicht, wie die Provision, allgemein bestimmt. Hat aber der Verkaufscommissionär bei dem Empfange, wie gewöhnlich bis zu zwei Dritteln der Waare geschieht, dem Committenten auf den künftigen Erlös Etwas voraus bezahlt, so ist er dafür als für ein Darlehn berechtigt.

416.

Wenn Waaren unterweges aus natürlichen Ursachen oder gesetzlichen Einrichtungen umgeladen werden müssen: so wird dem Kaufmanne an dem Orte ein Bevollmächtigter nöthig, welcher den Empfang, die Weitersendung und Zahlung der nöthigen Auslagen besorge. Diese Geschäfte machen den Speditionshandel, und der Spediteur empfängt dafür die üblichen Gebühren und seine Auslagen mit Zinsen. Es ist aber der Spediteur Bevollmächtigter des Absenders, selbst dann, wenn der Empfänger der Waaren den Absender angewiesen hatte, an diesen Spediteur zu schicken; es ist dieß ein Auftrag, diesem Spediteur einen Auftrag zu geben. Mithin muß der Spediteur immer die Anweisung des Absenders der des Empfängers vorziehen.

417.

Die Zunft der Kaufmannschaft erstreckt ihren Zunftzwang über Stadt und Land gleich andern Zünften. Nur Commission zum Einkauf und Spedition pflegen auch solchen erlaubt zu seyn, welche nicht Mitglieder der Zunft sind; wie denn für Wechselhandel auch Mitgliedschaft nicht erfordert zu seyn pflegt. Concessionen zum Handel werden oft Nichtmitgliedern der Zunft ertheilt; am häufigsten Juden.

418.

Jedes Handlungshaus muß einen genau bestimmten Namen annehmen, Firma, unter welchen es seine Geschäfte treiben muß; wenn es den Verdacht des Betruges vermeiden will; aber es darf dieß nicht gerade der Name des Inhabers der Handlung seyn. Kein Kaufmann aber darf eine Firma annehmen, welche schon ein anderes Haus führt.

419.

Mäkler, Courtiers, sind von der Kaufmannschaft erwählte, und von der Obrigkeit bestätigte öffentliche Personen, welche die Verträge der Kaufleute vermitteln, die geschlossenen beglaubigen, und deshalb Bücher (Journale) darüber führen; auch sonst der Kaufmannschaft in mancher Art Hülfe leisten.

420.

Überall hat Gesetz oder Gewohnheit den Büchern der Kaufleute die Kraft eines halben Beweises beigelegt, selbst für den, der es schrieb. Dieß liegt sowohl in der Natur der wirklich kaufmännischen Buchführung, als in der Natur des Handelverkehrs. Denn ist das Hauptbuch des Kaufmannes nach der Regel der doppelten oder italiänischen Buchhaltung geführt, so ist ein Betrug

höchst schwierig darin zu verbergen. Es kömmt hinzu, daß der Kaufmann schwer für jeden Credit sich immerhin mit Beweismitteln auf der Stelle versehen kann, und wie er auf den Glauben Andern trauen muß, gleichen Glauben fordern kann. Auch dem Journale des Kaufmannes wird schon gleicher Glaube wie dem Hauptbuche zugestanden. Bloße Riscontrobücher der Krämer können aber gleiche Beweiskraft nur für die schuldige Summe ansprechen, wenn der Empfang des Creditirten gewiß ist. Da aber alle diese Bücher nur halben Beweis ausmachen, so muß der Kaufmann im Processe sie beschwören, de veritate, wenn er sie selbst, de credulitate, wenn ein Andrer sie geführt hat. Das Vorrecht eines Hauptbuches hat aber Jeder, welcher dergleichen führt, also der Banquier, der Fabrikant nicht nur, sondern selbst ein Handwerker, wenn er so Buch hält.

421.

In Messen und Jahrmärkten, vormals aus den Kirchweihfesten entstanden, haben auch Fremde das Recht, in der Stadt zu verkaufen, und das ist ihr Wesen. Messen sind für den Großhandel, Jahrmärkte für den Kramhandel, wie die Wochenmärkte für den Hockenhandel. Das Recht dazu kann die Landesherrschaft ertheilen.

422.

Der Buchhandel in Teutschland ist keiner Zunft unterworfen, sondern wird auf landesherrliche Concessionen getrieben. Die, welche alte, schon benutzte Bücher kaufen und verkaufen, werden unter dem Namen der Antiquare, dem eigentlichen Buchhändler entgegengesetzt, welche mit neuen Büchern handeln; und der Handel der letztern theilt sich in

den Verlagshandel, und den Sortiments-handel.

423.

Der Verlagshandel besteht darin, daß der Buchhändler von dem Verfasser oder Herausgeber eines Buches die Handschrift erwirbt und drucken lässet. Es versteht sich dabei als stillschweigende Bedingung, daß der Verfasser keine andre Abschrift des Buches einem andern Buchhändler in Verlag geben dürfe, widrigenfalls gegen ihn eine actio de dolo auf vollständige Entschädigung Statt finden würde. Ist aber nichts besonderes verabredet, so darf der Verfasser nach dem Verkauf der ersten Auflage, (das ist, der Zahl von Exemplaren, welche abgedruckt wurde, ehe die Lettern in der Druckerei wieder auseinander genommen wurden) die zweite Auflage einem andern Verleger übergeben. Ein anderes Buch ähnlichen Inhalts mag der Verfasser auch vorher herausgeben; nur daß nicht ein bloß andrer Titul den Betrug bloß decke.

424.

Der Verleger schließet mit dem Drucker einen Vertrag über den Druck des Buches, bei welchem wiederum sich von selbst versteht, daß dieser 1) alle abgedruckte Exemplare dem Verleger geben muß, ohne einige für sich zu verkaufen und zu verschenken; 2) daß er dieß Buch auch nicht für sich anderweit setze und drucke. Denn in Verträgen versteht sich nach Treu und Glauben allemal das als stillschweigende Bedingung von selbst, worüber nie und unter keinen Umständen ein Zweifel seyn kann, daß man es als ausdrückliche Bedingung würde verabredet haben, wenn man das Gegentheil als möglich sich gedacht hätte. Und es leuchtet von selbst ein, daß solche stillschweigende Bedingungen überall den Preis und den Lohn bestimmen.

425.

Unstreitig wird der Käufer eines Buches oder der damit Beschenkte unbeschränkter Eigenthümer desselben; aber es versteht sich wieder als nothwendige Bedingung, daß er davon nicht den Gebrauch machen kann, eine neue Auflage des Buchs zu machen, das ist, es nachzudrucken. Das ist auch eine nicht einmal stillschweigende Bedingung, sondern sie ist wirklich in der unter dem Titul gesetzten Firma des Verlegers deutlich ausgedrückt, weil diese nur darum darunter steht. Jeder Erwerber eines Exemplars erwirbt es also wirklich mit der Bedingung, es nicht nachzudrucken; er ist also ein Betrüger, gegen welchen der Verleger auch in der That nach gemeinem Rechte eine Klage auf Entschädigung hat, auch wo Landesgesetze diese nicht besonders gegeben haben. Denn da Niemand ein Exemplar haben kann, ohne die Bedingung, nicht nachzudrucken, so müßte Jeder, von dem er es hat, dem Verleger die Klage gegen ihn cediren a), welche jener selbst wegen übertretener Bedingung der Übertragung gegen ihn hätte, weil dieser immer wieder von seinem Vormanne dieselbigen Bedingungen übernommen hat.

a) L. 16. D. de pactis.

*) Eine ungereimte Furcht ist die, daß der Verleger bei Schutz gegen Nachdruck den Preis zu hoch setzen möchte; wie denn in Enland, bei strengem Verlagsrechte, die Bücher gerade wohlfeiler sind, als in Teutschland. Wohlfeil zu verkaufen fordert das Interesse des Kaufmannes, weil nicht Höhe des Preises, sondern öftrer Gewinn desselben sein Vortheil ist. Also enthält auch das Verlagsrecht kein schädliches.

426.

Unter dem Namen des Stapelrechts werden mancherlei Rechte, zum Theil sehr uneigentlich, begriffen, welche vor Alters manchen Städten durch kaiserliche

oder landesherrliche Privilegien ertheilt sind, um den Handel angeblich zu beleben. Mit Unrecht wird das Krahnrecht hierher gezählt, als welches (nicht in Zollgerechtigkeit oder Wagegerechtigkeit, sondern) darin besteht, daß das Abladen der Wagen und Ausladen der Schiffe nur von gewissen öffentlich angestellten Personen, Lietzenbrüdern oder Letzenbrüdern (von Letzen, Löschen so genannt), besorgt werden darf. Und mit gleichem Unrecht wird das Umschlagsrecht hierher gezogen, als das Recht einer Stadt, nach welchem auswärtige Schiffer oder Fuhrleute Waaren nicht durch sie hin oder vorüber fahren dürfen, sondern sie abladen müssen, damit einheimische Schiffer oder Frachtfahrer sie weiter führen.

427.

Stapelrecht, jus stapulae, droit d'êtables, (von dem platt-teutschen Stapen, das ist, Aufhalten, Stopfen, englisch to stop) besteht in dem Recht einer Stadt, Waaren, welche durch sie hin oder ihr vorbei geführt werden, anzuhalten, damit ihre Kaufleute ein Vorkaufsrecht daran ausüben. Der Umfang dieses Rechts ist an den verschiedenen Stapelorten so verschieden, daß er keinesweges im Allgemeinen bestimmt, oder ein gemeines Recht aufgestellt werden könnte, für welches im zweifelhaften Falle die Vermuthung gälte; sondern jede Stadt muß den Umfang dieses Rechts in dem Sinne, wie sie es behauptet, durch Privilegien oder Herkommen erweisen. Es kann nemlich das Stapelrecht theils nur durchgehende, theils auch vorbeigehende in näherer oder weiterer Entfernung; es kann theils nur gewisse, theils alle Waaren betreffen; es kann theils nur gewisse Zeiten im Jahre, theils immer fortdauern; es kann die Waaren theils nur gewisse Liegetage hindurch, theils absolut dem Verkaufsrecht der Bürger der Stadt unterwerfen.

Die wohl noch vorgetragene Eintheilung in vollkommenes und unvollkommenes Stapelrecht hat also keinen bestimmten Sinn.

*) *J. W. Textor:* De jure stapulae. Heidelberg 1673. 4. *M. Lübeck:* De jure stapulae. Königsberg 1711. 4. *J. W. Engelbrecht:* De jure stapulae. Helmstädt 1711. 4. Meine Darstellung des Niederlagerechts der Stadt Königsberg. Königsberg 1791. 8. Vergleiche auch *J. G. Schottel:* De singularibus in Germania juribus. Cap. 26.

428.

Niederlagerecht, jus emporii, auch unter dem Namen des Stapelrechts begriffen, ist das Recht einer Stadt, durch welches sie allein in einer Provinz und vor den übrigen Städten zum auswärtigen Handel, sey es zur Ausfuhr oder zur Einfuhr berechtigt ist.

Drittes Capitel.

Vom Baurenstande.

[*G. C. Leiser:* Jus georgicum. Leipzig 1741. fol. J. Denecke: Neuverbessertes Dorf- und Landrecht; vermehrt von Bilderbeck. Leipzig 1739. 4. J. B. von Rohr: Haushaltungsrecht. Leipzig 1716. *J. G. de Göbel:* De jure et judicio rusticorum. Helmstädt 1742. 4. L. F. Gabke: Grundsätze des Dorf- und Baurenrechts. Halle 1780. 8. C. F. von Beneckendorf: Oeconomia forensis. Berlin 1775. 8 Bde. 4. Vergl. F. C. von Buri: Erläuterung des Lehnrechts, mit Rundens Zusätzen. Gießen 1783. 4. *D. G. Struben:* De jure villicorum. Hannover 1748. 4. G. Lennep: Von der Leihe zu Landsiedelrecht. Marburg 1786. 2 Bde. 4.]

429.

Der Baurenstand, als solcher, umfaßt alle die, welche von den mechanischen Arbeiten der Landwirthschaft auf hintersässigen Gütern leben. Die sogenannten Freibauren, welche wirklich wahre Grundeigenthümer und keiner Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehören nur in so weit zu den Bauren, als sie ihnen gleiche Landfolge, also bäuerliche Dienste und Abgaben leisten. Wo keine Leibeigenschaft aber ist, unterscheidet auch die Geburt nicht mehr den Baurenstand vom Bürgerstande.

430.

Bauer, im engern Sinne, heißet der, welcher ein hintersässiges Gut besitzt. Es besitzen aber die Bauren ihre Güter zu sehr verschiedenen Rechten, und werden nach ihren Herren, nach ihren Gütern selbst und nach ihren Rechten daran in mancherlei Classen getheilt.

431.

Nach ihren Herren — denn Cammerbauern sind die, welche auf Domainen der Landesherrschaft, Patrimonialbauren, welche auf eines Landsassen Gütern Hintersassen sind. Alle leisten zwar die Landfolge dem Landesherrn; Privatfolge aber leistet Jeder nur seiner Gutsherrschaft. Die Patrimonialbauren haben dann ihre Güter von einem Rittergute, als Junkerbauren, oder von einem Stifte und einem Kloster, Stiftsbauren, Gotteshausleute; und diese letztern werden oft nach dem Schutzheiligen der Kirche genannt, als Peterlinge, Martinsmänner, Ulrichsleute, Pirmannskinder. Pfarrkirchen haben selbst meist nur hintersässiges Land von ihren Patronen; aber eben diese haben ihnen oft die Privatfolge eines oder des andern Bauren zugelegt, welche dann Pfarrbauren, Wiedemuthsbauren, Kirchenleute heißen.

432.

Nach ihren Besitzungen — denn die Anspänner, das ist solche, welchen der Gutsherr so viel Land gegeben hat, daß sie darauf Zugvieh halten und ihm damit dienen müssen, und welche nach den Sitten des Orts entweder mit vollem, oder unter den übrigen mit mehrerem Gespann dienen müssen, als Vollspänner, Vollbauren, Vollmeier, Vollhüfner, oder nur mit halben, oder geringerm Gespann zum Dienste sich stellen müssen, als Halbspänner, Halbbauren, Halbmeier, Halbhüfner, sind unterschieden von den sogenannten kleinen Leuten, welche nicht so viel Land haben, daß sie davon Zugvieh zum Dienste des Herrn halten können. Diese selbst haben in verschiedenen Ländern verschiedene Namen, als Köther, Käthner, Casaten, Gärtner u. s. w., wenn sie noch Land im Felde haben, und mit eignem Vieh oder gedungenem bestellen; Brinksitzer, Häuslinge, Instleute, Einläufer, wenn sie kein Land mehr haben, sondern nur Gärten besitzen. Miethwohner ohne alles Land, von Tagelohn oder Handarbeiten lebend, gehören nicht zu den Bauren.

433.

Nach ihren Rechten an den Gütern — denn einige haben ihre Güter im wirklichen dominio utili, nach Lehnrecht oder Erbenzinsrecht, Lehnbauren, Erbzinsbauren, unter mancherlei Provincialnamen, und unter mancherlei Gestalten. Andre hingegen haben nur Pachtrechte, und von diesen sind einige Erbpächter, Erbpachtbauren, andre Zeitpächter auf Kündigung, Pachtbauren, einige endlich Pächter auf Lebenszeit. Bloße Wirthe, welche nach Gefallen ihrer Höfe entsetzt werden können, mithin gar kein Recht haben, sind wohl nur Leibeigne.

434.

In den meisten teutschen Ländern hat man in neuern Zeiten aus dem Vorurtheile, dadurch Entvölkerung zu verhüten, gesetzlich bestimmt, daß kein Gutsherr einen Bauerhof legen, das ist, zu eigner Bearbeitung mit seinen Vorwerken vereinigen solle, sondern immer die Bauren erhalten, wie sie sind, und selbst erblos oder sonst besitzlos werdende Güter von neuem mit Bauren besetzen soll.

*) Ein Beweis, daß eine Gesetzgebung, welche Unrecht zu Recht macht (oder ist es nicht Unrecht, das Eigenthum zu beschränken, wo das Recht eines Dritten dieß nicht nothwendig fordert?) auch allemal unpolitisch sey. Die Erfahrung hat allenthalben bewiesen, wie das Legen der Bauerhöfe, wo es dem Gutsherrn vortheilhaft war, die Bevölkerung vielmehr bedeutend beförderte.

435.

Die Bauerhöfe sind auf gewisses Maaß Acker gegründet und solche Acker dann mit dem Hofe itzt für immer vereinigt, oder zu demselben radicirt. Wenn außerdem noch in der Feldmark Äcker sind, welche ihr Besitzer veräußern darf, welche also nicht zu einem Hofe radicirt, aus Einer Hand in die andre kommen können, so nennt man diese Arlesgüter, das ist, Ur-los-güter, oder fliegende Feldlehne. Oft giebt auch der Gutsherr dem Bauren Hofgewehr, das ist, das zur Bewirthung nöthige Vieh und Geräthe ganz oder einen Theil derselben, welches dann der abziehende Bauer seinem Nachfolger überliefern oder bezahlen muß.

436.

Wenn Bauerhöfe erblich sind, so gehören sie doch nicht zur gemeinen hinterlassenen Erbschaft, welche nach dem römischen oder sonst gemeinem Rechte reguliret

wird; sondern die Erbfolge in einen Baurenhof ist immer eine singuläre Succession. Gewöhnlich hat der älteste, oft auch der jüngste Sohn das Vorrecht vor seinen Geschwistern, ihn zu erben; oft ist dem Gutsherrn vorbehalten, unter den Kindern den tüchtigsten auszusuchen. Sind keine Söhne da, so hat die älteste Tochter ein Vorrecht, wenn sie nicht schon auf einen andern Bauerhof verheirathet ist und noch Schwestern hat. Nur muß die Erbinn sich an einen Mann verheirathen, welcher dem Gute und dem darauf haftenden Dienste vorstehen kann. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so kommen nur solche Verwandte zur Erbfolge, welche von dem ersten Erwerber abstammen, und, wo Hörigkeit ist, auch sich in Hörigkeit des Gutsherrn befinden a). Sonst geht die Ehegattinn vor. Ist aber der Anerbe noch minderjährig, so wird der Hof einem Interimswirth, der Mutter, dem Stiefvater u. s. w. auf eine Reihe von Jahren eingethan. Was etwa der Erbe vom Hofe dem Geschwister zur Abfindung geben solle, und was er, selbst außer der Hofgewehr, von der gemeinen Erbschaft voraus behalte, ist von Landesgesetzen oder Gewohnheiten bestimmt.

a) Eine Ehefrau, die in das Gut heirathet, muß da, wo Hörigkeit erforderlich ist, oft besonders die Hörigkeit gewinnen, wenn sie als Wittwe erben will.

*) Wie ursprünglich dem Bauern kein Erbrecht zustand, welches auch die Leibeigenschaft vermuthen lässet. S. Glosse zum Sachsenspiegel. Landrecht. B. 3. Art. 45.

437.

Wenn ein Bauer Alters halber seinem Gute nicht mehr vorstehen kann, so kann er mit Genehmigung des Herrn dem Anerben das Gut übergeben, mit Vorbehalt gewisser Einkünfte an Naturalien und Geld, unter dem Namen: Leibzucht, Altentheil, Großvater-

theil, Auszug; dessen Größe durch Herkommen oder nach richterlichem Ermessen bestimmt wird. Auch die Mutter kann Leibzucht fordern. Nach dem Tode des Leibzüchters fällt dem Hofe die Leibzucht heim, ohne daß dessen übrige Kinder Antheil daran haben.

438.

Bauren, welche nicht bloße Wirthe sind, kann natürlich der Herr nicht nach Gefallen entsetzen. Aber er kann auf ihre Entsetzung klagen, wenn die Zeit der Leihe an sie verflossen ist, wenn sie das Gut liederlich deteriociren, oder, auch durch Unglücksfälle in ihrer Wirthschaft so herunter gekommmen sind, daß sie nicht mehr im Stande sind, die auf ihrem Hofe hafterden Dienste und Lasten zu leisten. Doch pflegt der Proceß summarisch verhandelt zu werden, und deshalb führt er in einigen Ländern den besondern Namen des Aufhölungsprocesses.

439.

Die Dorfgemeine hat in der Feldmark des Dorfes häufig noch ihre Ackerstücke im Gemenge durch einander, und meistens durch die ganze Feldmark hin die gemeine Hut und Weide. Wo nicht besondere Recesse oder Dorfführen die Anzahl der Häupter bestimmen, welche Jeder auf die gemeine Weide bringen darf, da ist natürlich dieß nach dem Grundsatze der Überwinterung zu bestimmmen, daß nemlich Jeder so viel Vieh nur bringen darf, als er von dem Futter den Winter hindurch ernähren kann, was er auf seinen eigenen in derselben Feldmark belegenen Grundstücken selbst gewinnt. Ist aber die Häupterzahl bestimmt, und nicht das Gegentheil sonst ausdrücklich festgesetzt, so mag er auch fremdes Vieh auf die Weide schicken.

440.

Es ist aber das Recht der gemeinen Weide oder der gemeinen Holzung nicht ein gemeinschaftlich gemachtes Recht der Einzelnen Aller; sondern es ist immer ein der Gemeine, als moralischer Person vom Herrn verliehenes Recht. Darum ist auf die Theilung auch nicht jedem Einzelnen eine Klage zuständig, wie das römische Recht sie dem Gesellschafter giebt; sondern nur ein gesetzlicher Gemeineschluß unter Einwilligung des Gutsherrn kann die Theilung verfügen. Die Theilung selbst muß in streitigen Fällen überall nach dem Grundsatze geschehen, daß jedes Mitglied nach eben dem Verhältnisse Antheil erhalte, in welchem es bisher zur gemeinschaftlichen Benutzung berechtigt war. Neuere Landesgesetze haben überall diese höchst nützlichen Theilungen erleichtert.

441.

Die Gemeine des Dorfes, zu welcher die Besitzer der größern und kleinern Grundstücke gehören, hat einen Vorsteher, Schulz, Bauermeister, Gräbe, Heimbürge, Richter, genannt, welcher sie beruft, leitet und ihre Beschlüsse vollzieht. Ihm sind meist zwei Dorfgeschworne zugeordnet. Auch sind diese Gerichte, wie sie oft genannt werden unter dem Schulzen, die, an welche die landesherrlichen Verfügungen ergehen, und sie also die natürlichen Agenten der Regierung in der Gemeine.

442.

Zu der Privatfolge, womit der Bauer vom Gutsherrn sein Gut verdient, gehören zuerst die Frohndienste, Herrendienste, Schaarwerke, Robote, das ist, landwirthschaftliche Arbeiten, welche dem Gute des Herrn geleistet werden müssen. Der Herr kann sie überhaupt nur an Werktagen fordern; selbst

abgeschaffte Feiertage scheinen dem Bauren zu Gute kommen zu müssen, wenn er nicht zu einer bestimmten Zahl Tage für das Jahr verpflichtet ist. Wo die Stunden der Dienste nicht bestimmt sind, werden sie vom Aufgang bis zum Untergange der Sonne geleistet, doch mit den herkömmlichen Ruhestunden.

443.

Sie sind Spanndienste, wenn sie mit Gespann, mit Pferden oder Ochsen, nach dem Gebrauche der Gegend, geleistet werden, und Handdienste, wenn sie in bloßer Arbeit bestehen. Die letztern sind männliche oder weibliche, deren Unterschied wiederum nach dem Gebrauch der Gegend bestimmt wird. Jeder Dienst aber muß seinem Zwecke gemäß geleistet werden, und das Gespann bei Spanndiensten, und die zu Handdiensten gestellte Person zu ihnen tüchtig seyn.

444.

Dienste, welche jährlich zur Landwirthschaft erforderlich sind, ordentliche Dienste, können gemessene oder ungemessene seyn. Gemessen aber können sie wieder theils in Rücksicht der Zahl der Diensttage, oder in Rücksicht bestimmter Tage selbst, theils in Rücksicht der Art des Dienstes, theils in Rücksicht des Ortes seyn. Solche gemessene Dienste kann der Herr wider den Willen der Bauren nicht ändern, oder auf ähnliche ausdehnen. Da aber ein Positives nie vermuthet werden kann, jedes Maaß aber ein rein positives ist: so ist klar, daß die Vermuthung für ungemessene Dienste, und wider den Bauren ist a). Die gemessenen Dienste sind in den Dienstrecessen oder Urbarien bestimmt.

a) S. Estors Dissertation: De praesumptione contra rusticos.

445.

Außerordentliche Dienste sind, welche nur bei gewissen Gelegenheiten gefordert werden können, z. B. Burgfeste, Burgfrohnen, das ist, unkünstliche Arbeiten, Fuhren nemlich, oder Handlangerarbeit bei dem Bau gutsherrlicher Gebäude. Bei diesen besonders versteht sich, daß sie nur für das ordentliche Wohnhaus des Gutsherrn, oder bisherige wirthschaftliche Gebäude auf dem Gute selbst, nicht aber für neue Anlagen, am wenigsten auf einem andern Gute des Herrn unter diesem Namen gefordert werden können. Jagdfrohnen zur Vertilgung von Raubthieren sind ein Dienst für die Polizei, also Landfolge; andre Jagddienste beruhen auf besondern Herkommen.

*) Es sind mit diesen Diensten nicht die zu verwechseln, welche ein Hof aus besondern Verhältnissen sonst leisten muß, z. B. zu Pfarrbau, Kirchenbau, Mühlenbau.

446.

Der Herr hat in Ansehung dieser Dienste das Dienstherrnrecht, oft Dienstzwang genannt; das ist, das Recht, nicht nur den Dienst anzusagen, sondern auch im Dienst den Gehorsam zu fordern, welchen ein Hausherr von seinem Gesinde fordern kann; nur daß dieser Gehorsam zu solchen Dingen nicht gefordert werde, welche der Bauer nicht schuldig ist. Für widerrechtlich versagte Dienste kann der Herr Entschädigung einklagen, und im Dienst durch alle die gerichtlichen und außergerichtlichen Mittel sich Gehorsam verschaffen, welche einem jeden Hausherrn gegen sein Gesinde zustehen a).

a) „Wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß.“

447.

Dienste, und ihre Umwandlungen in andre Arten der Dienste, verjähren, wenn der Herr sie gefordert und nicht bloß aus Gründen besondrer Nachsicht sie erlassen hat, falls nur nach der Verweigerung derselben eine neue Gelegenheit eingetreten ist, sie zu fordern. Unvordenkliche Zeit sichert natürlich jeden Besitzstand, obgleich Zahlung eines Dienstgeldes für die Dienste, als eine wahre Pacht, nicht verjähren würde; denn unvordenkliche Zeit muß die Vermuthung für Erbpacht geben.

448.

Außer den Diensten zahlt auch der Bauer dem Gutsherrn gewisse Abgaben für sein Gut, Zinse, Gülten, welche ordentliche, das ist, jährlich zu gebende (Pflichten), oder außerordentliche, das ist, bei gewissen Gelegenheiten nur fällige (Unpflichten) sind; zu der letztern Art gehören die Fräuleinsteuer, wenn des Herrn Tochter oder Schwester sich verheirathet, und Brauthühner, Brauthafer, wenn der Herr selbst Hochzeit hält. Die ordentlichen Zinsen aus Bauergütern sind natürlich vorbehaltene Zinsen. Sie mögen als teutsche Erbenzinse dem Pacht ähneln, als in welchem Falle auch bei ihnen Unglücksfälle Anspruch auf Erlaß geben, wie bei der Pacht; oder bloß Bekenngelder seyn, zur Anerkennung des Eigenthums oder anderer Rechte des Herrn, z. B. Gohhühner zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit (wo nemlich Grund- und Gerichtsherrn die pecuniären Rechte über Bauren an Andre veräußert haben). Um zu bestimmen, ob sie bloße Bekenngelder oder Pachtähnliche Zinsen sind, ob also Erlaß gefordert werden kann oder nicht, dafür werden sich Vermuthungen ergeben, theils aus den übrigen Leistungen der Bauren und ihrem Verhältnisse zu dem Werth des Gutes, theils auch aus etwa erweislichem Einkaufsgelde.

449.

Wenn Zinse in Naturalien ursprünglich gebühren, im Laufe der Zeit aber Geld statt deren gegeben ist, so gilt darüber alles, was vom Sackzehnten gilt.

*) Für nicht genau am bestimmten Tage gezahlte Zinse wurden oft sehr hohe Verzugszinsen bezahlt. Aber der Rutscherzins, welcher in gewissen kurzen Terminen sich verdoppelte, z. B. Sachsenspiegel Landrecht B. 1. Art. 54. gehört zu den bloßen Poesien der Rechtsbücher, die handgreiflich unausführbar sind. So auch der Bremische Königszins. S. *G. H. Ayrer:* De censu regali. Göttingen 1744.

450.

Oft werden Dienste und Abgaben für Berechtigungen des Bauren oder Leistungen des Herrn gegeben, welche nicht an sich zum Gute gehören, z. B. für Weidegerechtigkeit, Fischerei, Holzung.

451.

Anders noch als das Verhältniß persönlich-freier Bauren ist das der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Halshörigkeit (gleichbedeutende Namen, nur örtlich verschieden gebraucht), welche Menschen für ihre Personen verpflichtet, einem landsässigen Gute zu dienen und dasselbe ohne Einwilligung des Herrn nicht zu verlassen; wogegen der Herr ihnen nichts schuldig ist, als Gelegenheit ihren Unterhalt zu erwerben. Dieß Verhältniß dauert immer noch in manchen Ländern, und selbst da, wo es aufgehört hat, sind noch Spuren einzelner alten Rechte der Leibherrschaft.

452.

Nicht überall ist die Leibeigenschaft in Teutschland gleich, wenn sie gleich überall sich von Sclaverei dadurch unterscheidet, daß nicht nur der Leibeigene, als

Unterthan des Staats, eines Eigenthums, des Vertrages mit seinem Herrn selbst und der Klage gegen ihn fähig ist, sondern auch nirgend, wenigstens gesetzlich nicht, für seine Person und ohne das Gut verkauft werden kann. Im Ganzen aber hat sie die gelindeste Gestalt in den allemannischen, eine mittlere in den sächsichen, und die härteste in den wendischen Ländern Teutschlands. Die Stufen bestimmen sich darnach vornemlich, ob der Herr gegen gesetzliches Loskaufgeld, wenn der Leibeigne will, freilassen muß? Ob der Leibeigne Erbrecht habe, oder nicht? Übrigens umfaßt sie folgende Rechte:

453.

Leibeigne können sich ohne Einwilligung des Herrn nicht verheirathen. Ehemals konnte er sie sogar willkührlich zur Ehe nöthigen, wenn der Leibeigne von dem ihm zugedachten Gatten sich nicht mit Gelde lösete; itzt aber darf nach den meisten Gesetzen der Herr nur aus vernünftigen, allenfalls vom Richter zu ermessenden Gründen seine Einwilligung versagen. Er muß aber die Einwilligung mit einer Abgabe lösen, welche Bedemund, Frauenzins, Hemdschilling, Klauenthaler, Kardiestelgeld, Bettlacken, *Marcheta*, *Maritagium*, *jus primae noctis* genannt wird a). Es bezahlt diese die Leibeigne, welche einem fremden Manne sich verheirathet, zugleich als Loskaufgeld, oder neben demselben; auch muß der Schwängerer einer Leibeignen diese Abgabe oft dem Herrn zahlen b).

a) Es ist, wie Grupen: De uxore theodisca, gezeigt hat, leere Fabel, was man, zuerst wohl scherzend, aus dem Namen jus primae noctis geschlossen hat.

b) Vielleicht kamen dadurch die Hurenbrüche an die weltlichen Richter.

454.

Das characteristische Recht der Leibeigenschaft ist das Satzrecht oder Besatzungsrecht, nach welchem der Leibeigene auf dem Gute des Herrn schlechthin bleiben muß, so lange dieser ihm nur Gelegenheit geben kann, seinen Unterhalt dort zu erwerben.

455.

Das Dienstzwangsrecht des Leibherrn ist viel ausgedehnter, als das Recht des Herrn freier Frohndienstmänner. Der Leibherr hat das Recht eigenmächtiger Züchtigung für Nachlässigkeiten oder Vergehen im Dienste, also ein Recht der Selbstrache, welches allem bürgerlichen Verhältniß widerspricht. Er hat überdies das Recht, die Söhne und Töchter seiner Leibeignen für den herkömmlich bestimmten Lohn zu Knechten und Mägden entweder selbst zu nehmen, oder unter die Bauern, als solche, zu vertheilen. Oft ist dieß letztere noch bei itzt freien Bauern vorbehalten. Doch haben die Gesetze oft die Jahre solcher Dienste nnd den Lohn bestimmt; und überall darf der Leibherr nicht Eheleute, solcher Dienste halber, trennen.

456.

Oft auch über freie Bauren, und dagegen gerade in den Ländern der härtesten Leibeigenschaft nicht, hat der Herr das Recht, aus der Verlassenschaft des Leibeignen ein Gewisses zu fordern, welches er titulo singulari selbst dann, wenn es eine Erbschaftsquote wäre, vor allen Gläubigern und Erben vorausnimmt. Es führt den allgemeinen Namen: Todte Hand, Baulehung, Todtfall, Frohnlosung, Verstarb, Trauerrecht, Waidmal, *mortuarium*, *manus mortua*, *exuviae*, *ultimus census*, *main morte*; wenn es in

einem Stücke Geldes bestehet, Beutelrecht, *jus bidellae*; wenn im besten Stück Vieh: Besthaupt, Besttheil, Buttheil, *caput optimum, jus capitale*; wenn der Herr das Recht sich auszuwählen hat: Kührrecht, Kurmede, Kührpferd. Herkommen oder Gesetze bestimmen übrigens allein Alles hierin.

457.

Leibeigenschaft wird durch die Geburt von einer leibeignen Mutter begründet a), das Kind sey ehelich oder unehelich erzeugt. Auch Übergabe in Leibeigenschaft erkennt das teutsche Recht für erlaubt, worüber denn zwischen Herrn und Leibeignen ein Vertrag auch mündlich geschlossen werden kann, wo nicht die Gesetze Schrift oder gar gerichtliche Vollziehung fordern. Immer aber hat es für stillschweigende Übergabe gegolten, wenn ein Mann ein bäuerliches Grundstück annahm, welches bisher immer von Leibeignen besessen war, ohne ausdrücklich die Freiheit sich vorzubehalten; und auch die wissentliche Heirath mit Leibeignen, ohne Einwilligung und Freilassung des Herrn b); unwissentliche Heirath würde auf Klage des Getäuschten eine Nullitätserklärung der Ehe wirken. Auch Verjährung begründet Leibeigenschaft, wenn unter den Bedingungen rechtlicher Verjährung der Leibherr die Rechte der Leibherrschaft ausgeübt hat. In einigen Ländern ist die Verjährung in Jahr und Tag vollendet, bei Heimathlosen, welche im Bezirke eines solchen Wildfangrechtes sich aufhalten c).

a) „Das Kind folgt der ärgern Hand."
b) „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn."
c) Wo nemlich die Regel gilt: „Die Luft macht eigen."

458.

Die Leibeigenschaft hört durch Freilassung von Seiten des Herrn, oder durch Verjährung, oder

durch richterliches Erkenntniß auf. Der Herr kann aber den Leibeignen auch wider dessen Willen freilassen, wenn er nur dadurch den Alten, den Kranken, den Preßhaften, nicht hülflos macht. Aber auch wider den Willen des Herrn kann der Leibeigne Freilassung fordern, wenn er anderswo ein sicheres Auskommen erwerben kann, welches der Herr ihm eben so gut zu geben außer Stande ist; namentlich also bei Frauenspersonen, welche Gelegenheit einer auswärtigen Heirath finden. Es gilt auch der Freilassung gleich, wenn der Herr einwilligt, daß der Leibeigne eine Lebensart für immer ergreife, mit welcher die Leibeigenschaft unverträglich ist, z. B. wenn er ihn zünftig ein Handwerk erlernen lässet. Das Loskaufsgeld pflegt von Gesetzen oder Herkommen bestimmt zu seyn, wenn der Herr die Freilassung nothwendig ertheilen muß. Sie geschieht übrigens durch Ertheilung des Laßbriefes. Parronatsrechte sind in Teutschland unbekannt.

459.

Die Verjährung hebt die Leibeigenschaft, wenn der Leibeigne unter den gesetzlichen Bedingungen der Verjährung im Besitz der Freiheit war, das ist, keine Pflichten eines Leibeignen leistete. Nach dem Recht einiger Städte hat der die Freiheit verjährt, welcher unverfolgt Jahr und Tag ihr Bürger gewesen.

460.

Richterliches Erkenntniß hebt die Leibeigenschaft nicht nur, wo der Herr nothwendige Freilassung weigert, und zwar dann gegen das gesetzliche Loskaufsgeld, sondern auch, wenn er seine Leibherrschaft zu sehr mißbraucht.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie.

Erstes Capitel.

Von den Rechten der Ehe.

A. Vom Bande der Ehe.

[*C. U. Grupen:* De uxore theodisca, von der teutschen Frau. Göttingen 1748. 4. F. G. A. Lobethan: Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelahrtheit. Halle 1785. 8. A. L. Schott: Einleitung in das Eherecht. Nürnberg 1786. 8. J. A. Hoffmann: Handbuch des teutschen Eherechts. Jena 1789. C. C. Dabelow: Grundsätze des allgem. Eherechts der deutschen Christen. Halle 1792. 8.]

461.

Die Ehe steht überall in so naher Beziehung auf Sittlichkeit und Religion, daß sie nie als ein bloß bürgerlicher Contract angesehen werden darf. Darum versteht sich auch, daß in Teutschland die Ehe nach den Rechten der Kirche beurtheilt werden muß, zu welcher die Ehegatten gehören. Gehören sie zu verschiedenen Kirchen, so ist jeder Gatte dem Andern zu dem verpflichtet, was seine Kirche ihm auflegt, und berechtigt zu dem, was sie ihm erlaubt. Über das Band der Ehe haben auch Teutschlands bürgerliche Gesetze nur Polizeiverordnungen eigenthümlich.

462.

Die alten Hagestolzenrechte, jus hagestolziatus in abentheuerlichem Latein genannt, bestanden in verschiedenen Verordnungen, die wieder allenthalben ein Anderes

bestimmten, wider Männer, welche in einem gewissen Alter noch unverheirathet waren. Meist fiel ein Theil ihres Vermögens bei ihrem Tode der Obrigkeit heim a). Itzt bestehen sie wohl nirgend mehr in der That.

a) Dieß Mortuarium von Hagestolzen zu gemeinnützigen Zwecken vormals angewendet, mag der Ursprung der Scherze seyn, nach welchen Hagestolzen nach ihrem Tode in einigen Städten Teutschlands die Thürme abputzen, in andern die Brücken bauen müssen.

463.

Verlobungen werden noch wohl allenthalben der alten Sitte gemäß unter Wechselung der Ringe, als des Symbols der Treue für die Ewigkeit geschlossen. Aber die Landesgesetze erfordern, wenn aus ihnen eine Klage Statt finden soll, verschiedene Förmlichkeiten, als Vollziehung derselben vor dem Pfarrer und Zeugen oder vor Gericht, oder vor einem Notarius und Zeugen, oder daß sie in Schriften oder wenigstens vor Zeugen mündlich geschlossen seyn. Überall aber ist die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu gültigen Verlöbnissen erforderlich, und auch die der Soldaten und Leibeignen sind nichtig ohne die Einwilligung des Vorgesetzten jener, des Leibherrn dieser.

464.

Aber auch aus gültigen Verlöbnissen findet nie absolute Klage Statt. Gegenseitige Einwilligung zwar hebt sie natürlicher Weise von selbst, und selbst einseitig kann ein Theil aus solchen Veränderungen der Umstände abgehen, von denen richterliches Ermessen finden muß, daß auch rechtliche Menschen dadurch sich ihres Worts entbunden glauben können, z. B. Treubruch, Wahnsinn, unheilbare Krankheiten (nicht Verfall des Vermögens an sich) u. s. w. Doch wollen manche Gesetze, daß selbst

in

in solchen Fällen förmliche Verlöbnisse auch wieder förmlich oder gerichtlich gehoben werden sollen. Aber auch aus vollkommen gültigen Verlöbnissen wird der, welcher aus nichtigen Gründen die Ehe weigert, zu dieser nicht gezwungen, sondern nur eine Klage auf Entschädigung gegeben, welche vom Richter nach den Umständen beider Theile ermäßigt wird, falls sie nicht etwa als Reubuße schon von den Parteien bestimmt ist.

465.

Wenn aber für öffentliche gültige Verlobung ein Beischlaf erfolgt ist, so ist der Bräutigam schlechthin zur Vollziehung der Ehe auf Klage der Braut zu nöthigen. Es wird, wenn er der Trauung sich schlechthin weigern sollte, ein geordneter Stellvertreter in seinem Namen getraut, oder, was die religiöse Handlung weniger zu entheiligen scheint, der Braut durch Urtheil alle Rechte einer Ehefrau beigelegt.

466.

Ist aber der Beischlaf unter einem Eheversprechen geschehen, welches nicht rechtsgültig nach den Landesgesetzen ist a), so kann die Braut nur fordern, was eine Verführte ohne Eheversprechen fordern kann, nemlich die Kosten der Taufe und Entbindung, außer dem Unterhalte des Kindes; und wenn sie eine unbescholtene Person war, eine Ausstattung nach beiderseitigem Vermögen, doch so, daß ihr dadurch eine künftige Ehe erleichtert werde.

a) „Anwerbung macht keine Verbindung.“

467.

Wenn Ältern und Vormünder die Einwilligung aus Ursachen weigern, welche, nach dem Ermessen des

Richters, weder das wahre Glück der Kinder, noch die Sittlichkeit, als hinlänglich rechtfertigt: so kann der Richter, auf Klage des Kindes oder Pflegebefohlnen (nicht des andern Verlobten), selbst die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes ersetzen. Gleiche Erfüllung der Einwilligung kann aus den nemlichen Gründen der Richter in manchen Ländern geben, wenn der Leibherr Verheirathung der Leibeignen nicht bewilligen will.

468.

Ist aber ohne die Einwilligung der Ältern und Vormünder die Ehe wirklich kirchlich geschlossen: so verstatten die Gesetze der Kirche freilich die Aufhebung derselben nicht; die Ehe bleibt stehen; aber die Ältern können dann in einigen Ländern auf Bestrafung der Kinder durch bürgerliches Gefängniß antragen, in andern daher Ursache der Enterbung oder Schmälerung des Pflichttheils nehmen.

469.

Den Anfang der Ehe feierlich zu bezeichnen ist itzt der Kirche überlassen. Bei Catholiken ist die Erklärung der Ehe vor Pfarrer und Zeugen, bei den Evangelischen priesterliche Einsegnung erforderlich. Und damit treten alle Wirkungen der Ehe ein, welche canonisches oder römisches Recht ihr beilegen. Aber zu den eigenthümlich teutschen Wirkungen der Ehe in Absicht auf die Güter der Ehegatten ist noch die Beschreitung des Ehebettes nöthig a), doch ohne daß der Beweis des Beischlafs gefordert würde.

a) Sachsensp. Landr. B. 3. Art. 45. „Tritt die Frau in des Mannes Bett, so tritt sie in sein Recht, und er wird ihr Ehevogt.“ „Ist das Bette beschritten, so ist das Recht erstritten.“ „Leib an Leib, und Gut an Gut.“ Wenn die Decke über dem Kopfe ist, so sind die Ehegatten gleich reich.“

470.

Es gilt aber nur als wirkliche Ehe die, welche unter den Feierlichkeiten eingegangen ist, welche die Religion erfordert, oder die Kirche, zu welcher die Verlobten sich äußerlich halten. Gewissensehe, das ist, ohne diese Feierlichkeit eingegangen, wie heilig sie immer nach natürlichem Rechte seyn mag, gilt nie in bürgerlichen Verhältnissen, als solche. Der Concubinat ist durch Reichsgesetze überall verboten a).

a) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 36.

471.

Aber die alte Sitte Teutschlands erforderte zwischen Ehegatten zu voller Wirkung der Ehe, auch Gleichheit des Standes, sonst hatte diese Ehe, Ehe zur linken Hand, Misheirath, morganatische Ehe, ungleiche Ehe, *disparagium*, *matrimonium ad morganaticam* a), immer die Folge, daß weder die Frau den höhern Stand des Mannes, noch die Kinder Namen, Stand oder Güter des Vaters erbten b). Da auch Niemand seinen rechtmäßigen Kindern weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen seinen Namen, Stand und Güter entziehen kann, noch weniger vor ihrer Geburt: so leuchtet ein, daß diese Folgen rechtliche Folgen einer solchen Ehe waren, sie mochten in Verträgen ausdrücklich verabredet seyn oder nicht, und daß das pactum morganaticum nur da möglich war, wo sein Inhalt sich schon von selbst verstand c). Ritteradel und Bürgerstand hatten aber beide gleiche Freiheit, zwischen ihnen also war keine Misheirath d), und noch itzt, wenn Personen dieser Stände eine morganatische Ehe verabreden wollen, bedarf es dafür ausdrücklicher Erlaubniß des Landesherrn d); so wie hingegen die Ehe eines Prinzen vom hohen Adel mit einem Frauenzimmer vom Ritteradel

oder vom Bürgerstande nur dann ihren Kindern Erbrecht und Standesrecht verschafft, wenn die Familie einwilligt e).

a) Möser leitet unstreitig richtig den Namen davon her, daß die Kinder nach der Mutter gehen, auf plattteutsch: dat de Kinner nah der Mo'r gahn.

b) Leges Sal. Tit. 14. c. 6. ff. Leges Ripuar. Tit. 58. c. 15. Leges Alemann. Tit. 57. Leges Burgund. Tit. 35. (Vergl. Adam von Bremen: Historia eccles. L. 1. c. 5.) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 5. und mehrere Stellen.

c) „Kein Vater mag seinen Sohn schelten."

d) Vergl. Glosse zum Sachsenspiegel. Landrecht. B. 3. Art. 45. mit der Glosse zu B. 1. Art. 17. „Ritters Weib, hat Ritters Recht."

e) Der Streit hierüber ist dem Privatrecht fremd.

472.

In der bürgerlich gültigen Ehe nimmt in Teutschland die Frau nicht nur Theil am Stande und Range des Mannes, sondern auch seinen Namen.

B. Güter der Ehegatten.

473.

Die Rechte der Güter künftiger Ehegatten können durch Verträge bestimmt werden, welche Ehestiftungen, Eheberedungen, Ehepacten, Ehezärter, *pacta dotalia*, heißen. Sie erfordern nichts anderes, als andre Verträge zu ihrer Gültigkeit. Und so wie Erbverträge nach teutschem Rechte überhaupt errichtet werden können, so können auch in solchen Eheverträgen Bestimmungen über künftige Erbfolge verabredet werden. Nur das versteht sich, daß bei solchen Erbfolge-Bestimmungen das Pflichttheil der Kinder,

welches itzt auch bei uns vom Gesetz zur Nothwendigkeit gemacht ist, nicht gekränkt werden darf a).

a) Darauf geht das Sprichwort: „Kinder zeugen bricht Ehestiftung.“

474.

Nur Rechtsgelehrte, von römischen Grundsätzen allein geleitet, und der vaterländischen Rechte unkundig, welche deshalb auch nicht begriffen, wie Erbverträge bestehen möchten, gleichwohl täglich im Leben sie in Ehestiftungen fanden, ersonnen einen Unterschied zwischen pactis dotalibus simplicibus, welche keine Abrede über Erbfolge enthielten, und pactis dotalibus mixtis, von welchen sie, weil sie Erbfolge bestimmten, glaubten, daß sie mit Testamenten vermischt wären; und wollten diesen die Solemnitäten der Testamente aufdringen. Auch haben sie das oft in den Gerichtsgebrauch oder Landesgesetze gebracht.

*) *A. L. Hombergk:* De origine distinctionis pact. dot. in simplicia et mixta. Marburg 1749. 4.

475.

Da auch gar natürlich während der Ehe die Ehegatten Erbverträge eingehen mögen, so wurde diesen von den Rechtsgelehrten nicht minder die testamentarische Form gegeben, und so ist die Theorie von gegenseitigen Testamenten, *testamenta reciproca*, entstanden. In der That können diese nach römischen Rechten nicht bestehen, als offenbar captatorisch, und nach teutschem Rechte nicht, weil dieses keine Testamente kennt. Und doch sind diese Testamente in den Gerichtsgebrauch gekommen, und sogar, da sie einmal angenommen waren, wieder nur auf Ehegatten beschränkt, daß nicht Andre sie überreichen dürfen, und Verlobte nicht, wenn

die folgende Ehe sie nicht bestätigt. Offenbar sind diese reciproquen Testamente nichts als Erbverträge. Gleichwohl hat man von dem Unterschiede gegenseitiger Testamente und Erbverträge es abhängig machen wollen, ob der Überlebende befugt sey, Vortheile den Dritten zu entziehen, welche darin bestimmt werden. Das will man nach Erbverträgen zwar dem Überlebenden, und mit Recht nicht zugestehen, aber weil es so vertragen sey; wohl aber bei reciproquen Testamenten, und mit Unrecht, weil da ja so fideicommittirt ist.

*) Vergl. *J. H. Boehmer:* De successione coriugum ex pactis, im 4. Bde. seiner Exercitationen.

476.

In landsässigen Familien, in welchen die Töchter von der Erbfolge in liegende Gründe ausgeschlossen waren, und deren Vermögen doch vornemlich in liegenden Gründen bestand, war auch keine Mitgift, gleich der römischen Dos möglich a). Die Tochter oder Schwester oder Nichte erhielt nur vom Besitzer der Güter ihrer Linie eine Aussteuer, Ausstattung, Brautwagen, Kistenpfand (*Vaderphium*), bestehend in standesmäßigen Kleidern, Schmuck, Wäsche und Geräthen; welche aber nicht, wie die römische Mitgift, Eigenthum des Mannes wurde. Als aber in der Folge das bewegliche Eigenthum sich mehrte, und römische Rechtsbegriffe mehr eindrangen, so wurde auch Sitte, daß nicht nur bei Verheirathung seiner Töchter ein Gutsherr oft von seinen Hintersassen eine Fräuleinsteuer forderte, welche dann der Braut als eine Dos mitgegeben wurde, sondern sogar Frauenzimmern, wenn sie gar kein eigenes Vermögen hatten, aus den Stammgütern und Lehnen eine Dos ausgesetzt wurde; worüber denn freilich die römischen Grundsätze galten.

a) Tacit. de mor. Germ. c. 18.
*) Vergl. J. Möser: über die Absteuer im 4. Theil seiner patriotischen Phantasien. *J. G. Estor:* De apparatu muliebri. Marburg 1744. *F. E. Puffendorf:* De apparatu et instructu nuptarum, im 1. Th. seiner Observationen.

477.

Hingegen war alte Sitte, daß der Ehemann für seine Gattinn sorgte. Darum wurde in den Eheberedungen der Frau eine Morgengabe a) bedungen, irgend ein Geschenk, entweder zu vollem Eigenthume oder freier Benutzung auf Lebenszeit, welches gemeiniglich am Morgen nach der Hochzeit übergeben wurde. Außerdem wurden der Frau unter dem Namen der Spielgelder, Spillgelder, Trüffelgelder, ein Gewisses ausgesetzt, welches ihr der Ehemann während der Ehe zu ihren kleinen persönlichen Ausgaben jährlich zahlen sollte. In der Eheberedung nicht bestimmt, hieng dieß freilich von dem Willen des Mannes ab, welcher doch ohnehin die Frau seinem Stande gemäß unterhalten mußte.

a) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 20.

478.

Selbst nach getrennter Ehe mußte der Mann und sein Stammvetter für den standesmäßigen Unterhalt der Wittwe sorgen, durch eine Summe in Gelde und Naturalien, welche Witthum, Leibzucht, Leibgeding, *Vidualitium*, hieß. Auch die in den Gütern nachfolgenden Vettern waren dazu verpflichtet, weil die Arbeit und Sorge der Hausfrau als den Gütern allerdings zu Gute gekommen in einem Zeitalter angesehen werden mußten, welches noch nicht begriff, daß vornehmer Stand einer Frau die Arbeit für das Hauswesen unschicklich mache. Die Eheberedung konnte dieß Witthum

bestimmen, oder das Herkommen der Familie und ältere Verträge derselben, oder endlich das Gutachten beiderseits erwählter Austräger. Es dauerte aber dieß Witthum auch nur so lange, als die Wittwe den Wittwenstuhl nicht verrückte a). Daß außerdem die Wittwe ihre Morgengabe behalte, und Ausstattung und Dos, falls sie die letzte eingebracht, endlich auch Kleider, Wäsche, Schmuck und Geräthe, und was sonst der Mann ihr gegeben oder geschenkt hatte, zurücknahm, versteht sich ohnehin b).

a) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 24.
b) Leg. Burgund. Tit. 69.
*) Vergl. *L. Mencken:* De quantitate dotalitii. Leipzig 1706. *A. F. Roshirt* (*J. G. Ritter*): De dotalitio et vidualitio. Bamberg 1777. 4. *J. A. H. Thalwitzer:* De vidualitio. Wittenberg 1791.

479.

Daß romanisirende Rechtsgelehrte diese Vortheile der Frau vom Manne sich als eine Art römischer Donatio propter nuptias erklärten, ist begreiflich aus ihrem und ihrer Zeiten Geiste. Aber durch Verwirrung der Begriffe und durch allerlei Fictionen brachten sie auf, daß man bei der immer häufiger werdenden Dos, das Witthum in Beziehung darauf sich dachte. Sie nannten es deshalb Dotalitium, im Gegensatz des ächtteutschen Vidualitium, wenn es mit Rücksicht auf die Dos festgesetzt worden. Man nahm an, daß die Frau ihre Dos nicht zurückfordern könne, sondern diese nach ihrer Einbringung in die Güter des Mannes verwandelt sey, und für immer darin bleibe; die Wittwe dagegen nach Art einer Leibrente die doppelten Zinsen der Dos, und die doppelten einer, natürlich gleich großen, Donatio propter nuptias, also vierfache Zinsen der Dos Zeitlebens bezöge a). Für dieß Dotalitium hat sie denn alle

Rechte, die das römische Recht für die Dos giebt, und sie bezieht es auch dann, wenn sie sich anderweit wieder verheirathet.

a) „Leibgut schwindet Hauptgut.“

480.

Dieß ist in einigen Ländern so in Gewohnheit oder Gesetzgebung übergegangen, daß der Wittwe solch Dotalitium auch ohne Eheberedung gebührt. Nur muß sie beweisen, daß sie die Dos eingebracht habe, wozu freilich das bloße Anerkenntniß des Mannes gegen Stammvettern, welche nicht zugleich seine Allodialerben sind, eben so wenig wie gegen Gläubiger zureicht. Es kann aber sogar in diesen Ländern die Wittwe, welche ihrem Manne keine Dos eingebracht hat, noch nach dessen Tode seinen Erben in den Gütern eine Dos zahlen, denen sie dann landübliche Zinsen vom Tage ihrer Hochzeit bis zum Tage der Zahlung beilegen muß, und dagegen die vierfachen Zinsen dieser Dos aus den Gütern auf Lebenszeit als Dotalitium fordere.

481.

Besondere Gewohnheiten einiger Gegenden geben den Wittwen noch andre Vortheile aus den Gütern des Mannes, z. B. Mußtheil, das ist, aller Vorrath an Eßwaaren a); Eingeschneitel, das ist, gewisse in Verträgen oder letzten Willen bestimmte Naturalien, nemlich Korn, Vieh und dergleichen, welche jährlich den Wittwenstand hindurch aus den Gütern gegeben werden; ferner wird oft der Wittwe unter dem Namen des Gnadenjahrs der Nießbrauch der Güter des Mannes auf eine Zeit gelassen.

a) Sachsenspiegel Landrecht. B. 1. Art. 24. Schwabenspiegel Landrecht. c. 227.

*) Die Huvenbands-Gerechtigkeit, unter welchen Namen man die einer Wittwe zustehenden Gerechtsame nennt, scheinet mir unrecht in jus fasciae capillaris, Haubenbands-Gerechtigkeit übersetzt. Es scheint mir, als sey dieß, als für die bisherige Mitverwaltung der Güter (Hufen), und für die Herrschaft über dieselben (Bann), zugestanden, angesehen und das Wort aus Hufenbann eben so gebildet, wie das englische Husband, Hausbann, Hausherr.

482.

Bei dem Bürgerstande aber gab es keine liegende Güter, welche Töchtern oder Wittwen ihren Unterhalt hätten sichern können; auch waren Frauenzimmer überall nicht von Erbfolge in bewegliche Habe ausgeschlossen. Das Landgut verdiente der Mann durch Kriegsdienst, das Bauergut der Mann durch Frohndienst; aber die Frau war in den meisten Gewerben des Bürgerstandes und vornemlich den ältesten Zünften, so vielfach thätig, daß sie eben, wie die Frau auf dem Lande, bei dem gewonnenen beweglichen Gute, in Miteigenthume mit ihrem Manne war. Häuser sah das teutsche Recht als Fahrniß an. So war also in dem Bürgerstande eine allgemeine Gütergemeinschaft gesetzliche Folge einer Ehe, welche späterhin erst durch römische Grundsätze verdrängt, doch noch in vielen Ländern und Städten beibehalten ist.

483.

Diese Gütergemeinschaft umfaßt das gesammte Vermögen beider Theile, Güter und Schulden a), sie mögen vor der Ehe oder in der Ehe erworben seyn oder werden. Sie berechtigt beide Theile auf das Ganze gleich ohne Rücksicht, wie viel der eine oder der andre Theil eingebracht hat. Sie leidet keine Dos und keine Paraphernalien. Mann und Frau haben nur Ein Interesse für das ganze Leben. Mit der Beschreitung des Ehebettes fängt diese Gemeinschaft an.

a) Sachsenspiegel Landrecht. B. 1. Art. 31. Schwabenspiegel Landrecht. c. 277. (Senkenberg). „Wenn die Decke über dem Kopfe ist, sind die Eheleute gleich reich.“ Hut bei Schleier und Schleier bei Hut, Leib an Leib und Gut an Gut.“ „Die dem Manne traut, traut auch den Schulden.“

*) Vergl. *H. Westhus:* De origine communionis bonorum inter conjuges. Göttingen 1773. F. J. Bodmann: Ursprung der Gütergemeinschaft. Frankfurt 1784. 8. P. K. Scherer: Lehre von der Gütergemeinschaft. Manheim 1799. 8. H. A. Lange: Rechtslehre von der Gütergemeinschaft. Baireuth 1766. 8.

484.

Dem Mann gebührt indessen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, so lange die Ehe währt. Er kann daher auch nicht nur veräußern, was sein Gewerbe fordert, sondern auch für das Gewerbe Schulden aufnehmen. Soll aber Capital, bestehe es in Geldforderung oder Häusern, veräußert, oder verpfändet werden, so ist die Einwilligung der Frau dazu erforderlich a).

a) Schwabensp. Landrecht. c. 277. (Senkenberg).

485.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, und es sind keine Kinder vorhanden, so bleibt der Überlebende allein im Eigenthume und des Verstorbnen Ältern oder Seitenverwandte haben wohl nach dem Grundbegriffe der alten teutschen Gütergemeinschaft gar keine Ansprüche, weder auf Erbschaft überhaupt, noch auf ein Pflichttheil a). Allein römische Rechtsbegriffe verdrängten diese alten teutschen allmälig b), daß der Überlebende den Verwandten des Verstorbnen die Hälfte des Vermögens, es mochte von diesem oder jenem herrühren, als dessen Erbschaft überlassen mußte, falls nicht der Überlebende durch Vertrag oder letzten Willen Erbe war. Und zu solchen Verträgen oder letzten Willen wird dann auch

Entsagung des Pflichttheils von Seiten der Ältern erfordert. Die alleinige Erbfolge des überlebenden Ehegatten hängt daher itzt wohl allenthalben nur noch von autonomischen Festsetzungen ab.

a) „Längst Leib, längst Gut.“ „Der letzte macht die Thür zu.“

b) Wie alt indessen diese Begriffe schon sind, zeigt Leg. Baiuar. Tit. 14. c. 9. §. 1.

486.

Sind aber aus der Ehe Kinder vorhanden, welche noch in der Wahre, oder im ungetrennten Busen, das ist, noch zu Hause in gemeinsamem Haushalte sind, so bleibt der Überlebende mit diesen in der Gemeinschaft, nur daß die Mutter itzt die Verwaltung der Güter überkommt. Man hat dieß prorogirte Gütergemeinschaft genannt, obwohl es nur fortdauernde ist a). Selbst die Mutter hat hierbei nicht vormundschaftliche Pflichten, wie denn einer Wittwe erlaubt ist, ihres Mannes, selbst zünftiges, Gewerbe fortzusetzen. Wenn indessen die Kinder etwas ererben, so fällt dieß nicht in die Gemeinschaft, sondern verbleibt ihnen besonders und die Mutter kann daran nur vormundschaftliche Verwaltung haben, und der Vater den Nießbrauch nach römischem Rechte.

a) Schwabensp. Landrecht. c, 283. (Senkenberg).

487.

Wenn der überlebende Ehegatte zu anderweiter Ehe schreitet, so muß er nur, wo nicht ein Anderes durch besondre Stadtrechte eingeführt ist, mit den Kindern Schicht und Theilung halten, und ihnen die Hälfte des Vermögens aussetzen. Hin und wieder aber war und ist das ganze Vermögen den Kindern dann verfangen, und der überlebende Ehegatte behält beim Schreiten zur

zweiten Ehe nur den Nießbrauch. Behält der Ehegatte die Hälfte, und bringt sie in die zweite Ehe, so haben die Kinder der ersten mit denen der zweiten dereinst nach seinem Tode Erbrecht an seinem Nachlasse, wenn sie nicht vorher durch eine Todttheilung gänzlich abgefunden sind.

488.

Schreitet der Ehegatte nicht zur zweiten Ehe, so bleibt er mit den Kindern in fortdaurender Gemeinschaft, bis der Sohn durch Gewerbe, die Tochter durch Heirath in den Stand kömmt eignen Haushalt aus eignen Kräften zu regieren. Dann tritt das berathene Kind aus der Wahre und Gemeinschaft und empfängt den Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen, der ihm itzt zukömmt, mit Vorbehalt seines Erbrechts am dereinstigen Nachlaß des Vaters oder der Mutter, wenn nicht eine Einigung über Todttheilung erfolgt, wodurch es ganz auch von dem künftigen Nachlasse des Vaters oder der Mutter abgefunden wird.

489.

Seit in der Evangelischen Kirche wegen grober Verletzung der ehelichen Pflicht Scheidung erlaubt worden, hebt auch diese die Gütergemeinschaft, und es ist eingeführt, daß der Schuldige seine Hälfte ganz oder zum Theil verliere.

490.

Es mag aber die Gütergemeinschaft unter Ehegatten da, wo sie in der Regel nicht mehr Statt findet, sondern vom römischen Rechte verdrängt ist, durch besondere Ehepacten eingangen werden; und eben so mögen, wo sie noch in der Regel ist, Ehepacten, und selbst Verträge der Ehegatten während der Ehe, sie ausschließen und

aufheben. Weil aber solcher Vertrag nicht die Rechte Dritter verletzen darf, so ist die öffentliche Bekanntmachung solcher Verträge nothwendig und meistens vorgeschrieben; auch versteht sich von selbst, daß Aufhebung der Gemeinschaft während der Ehe die Rechte voriger Gläubiger nicht aufheben kann. Auch mag nach dem Banquerutte des Mannes die Ehefrau auch einseitig der Gemeinschaft entsagen, nicht um sein bisheriges, wohl aber, um künftig zu erwerbendes sich zu retten.

491.

Wenn Ehegatten ihren Wohnort verändern, so scheint, daß wie alle andere Verhältnisse aus Verträgen, so auch die aus dem ehelichen Vertrage, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden müssen, an welchem der Vertrag eingegangen war, weil man nur deren Festsetzung sich stillschweigend gefallen ließ, und Veränderung des Wohnorts nicht Veränderung einmal erworbener Rechte bewirken kann; am wenigsten für die Frau, als welche dem Wohnorte ihres Mannes auch widerwillig folgen muß.

492.

Mir scheint erst Vermischung römischer mit teutschen Grundsätzen jene besondere Gütergemeinschaft hervorgebracht zu haben, welche allein an der Erkoberung oder Errungenschaft, acquaestus conjugalis, Statt findet, das ist, an dem, was die Ehegatten während der Ehe selbst erworben. Mit dem Tode Eines Ehegatten fällt also die gemeinschaftliche Erwerbung fort; aber das Erworbene wird nun verwaltet und getheilt, wie bei allgemeiner Gütergemeinschaft. Bei der Theilung aber gilt die Vermuthung, daß Errungenschaft sey, was vorhanden ist, und wer ein Gut, als

nicht gemein anspricht, muß dafür den Beweis übernehmen.

493.

Bei landsässigen sowohl als bei bürgerlichen Ehegatten, wo das römische Recht die teutschen Grundsätze verdrängt hat, ist die im römischen Rechte bekannte statutarische Portion des überlebenden armen Ehegatten, nicht nur häufig auch dem vermögenden Ehegatten zugebilligt, sondern auch ihre Größe von den Gesetzen mannigfaltig anders bestimmt.

Zweites Capitel.

Von älterlicher Gewalt.

[*C. Thomasius:* De usu practico tituli J. de patria potestate. Halle 1712. 4. *G. A. Renz:* Mixtura Juris rom. et germ. in materia patriae potest. Stuttgard 1735. 4. *C. Thomasius:* De uso practico tituli J. de adoptionibus, Halle 1714. 4. Derselbe: De quasi emancipatione germanica. Halle 1703.]

494.

Seit der Adel von seinen Gütern oder Hofämtern oder Wapen, der Bürgerstand aber von seinen Gewerben oder Herkommen oder väterlichen Taufnamen oder von mancherlei Zufälligkeiten Familiennamen angenommen haben, vererben sich diese vom Vater auf die Kinder, selbst auf uneheliche, wenn der Vater rechtlich gewiß ist. Veränderung des Namens kann nur mit landesherrlicher Erlaubniß geschehen. In einigen Gegenden sind noch in dem Baurenstande die Familiennamen nicht beständig und haften oft auf den Höfen.

495.

Eine väterliche Gewalt mit den positiven Rechten des römischen Rechts war in Teutschland unbekannt. Diese ist zwar mit dem römischen Rechte zu uns gekommen, und muß ganz nach römischem Rechte beurtheilt werden; doch sind manche Fälle der Anwendung unsern Sitten fremd. Das teutsche Recht kennt keine andern als die natürliche älterliche Gewalt, welche beide Ältern gemeinschaftlich, die Mutter freilich unter der hausherrlichen Gewalt des Vaters, ausüben. Sie gründet sich, wie im natürlichen Rechte auf die Pflicht der Ernährung und Erziehung der Kinder, und beschränkt sich durch den Zweck der Erziehung und des gemeinschaftlichen Hauswesens der Familie.

496.

Der uneheliche Vater ist dem unehelichen Kinde den Unterhalt schuldig, welcher dem Stande gewöhnlich ist, zu welchem der geringste beider Ältern gehört. Selbst der Vorwand anderweitiger Ausschweifungen der Mutter befreit ihn nicht von dieser Pflicht, ausgenommen, wenn sie für Geld sich Andern Preis gegeben. Nach der Natur der Sache dauert diese Pflicht des Vaters bis das Kind sich selbst nähren kann, also bis ins funfzehnte Jahr desselben. Aber, wenn der Vater das Kind nicht ganz ernährt, hat auch die Mutter allein älterliche Gewalt über dasselbe. a)

a) „Keine Mutter trägt einen Bastard.“

497.

Für ehelich ist jedes Kind zu halten, dessen Ältern zur Zeit der Schwangerschaft der Mutter, auch noch so kurze Zeit in der Ehe lebten. Übrigens sind die Grundsätze

sätze des römischen Rechts über Anerkennung der Kinder auch in Teutschland angenommen a).

a) „Die Mutter sagt's, der Vater glaubt's, ein Narr zweifelt daran.“ „Kein Vater kann seinen Sohn schelten.“

498.

Adoptionen und Arrogationen sind in Teutschland sehr selten, sind aber, wo sie vorkommen, auch ganz nach römischen Rechten zu beurtheilen. Nur eine Frau, welche in rechtlicher Form an Kindes Statt annimmt, erwirbt damit unstreitig die teutsche älterliche Gewalt, wenn sie das Kind zugleich in Unterhalt nimmt. Die in Teutschland häufige Pflegekindschaft ist bloß ein Band der Liebe ohne rechtliches Verhältniß, nur daß die Pflegeältern älterliche Rechte haben, so lange sie Älternstelle vertreten.

499.

Ähnlich mit den Adoptionen, weil sie doch die teutsche älterliche Gewalt bewirkt, ist die Einkindschaft, *unio prolium*, oder der Vertrag der Ältern, welche zur zweiten Ehe schreiten, die Kinder der frühern Ehe, Vorkinder, und die der künftigen, Nachkinder, in der Erbfolge der rechten und der Stiefältern, wie unter sich, gleich und als aus Einer Ehe geboren, zu behandeln. Sollten dadurch etwa die Kinder zu nachtheilig behandelt werden, so muß ihnen ein Voraus ausbedungen werden. Es fordert aber die Einkindschaft obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung, sonst können die in ihren Rechten gekränkten Kinder sie anfechten.

500.

Legitimation im eigentlichen Sinne, sowohl der Mantelkinder, das ist, vor der Ehe von den

Ehegatten mit einander erzeugten Kinder, als die durch landesherrliches Rescript, ist ganz nach römischen und canonischen Grundsätzen zu beurtheilen. Eine eigenthümlich teutsche Legitimation wird es genannt, wenn ein Landesherr die Unehre unehelicher Geburt durch sein Rescript aufhebt, wodurch in den Familienrechten nichts geändert wird.

501.

Selbst die römische väterliche Gewalt wird in Teutschland aufgehoben, wenn die Kinder eigenen Haushalt aus eignen Kräften beginnen, also die Tochter sich verheirathet, und der Sohn ein ihn nährendes Gewerbe, oder selbst unterhaltenes Hauswesen gründet. Dafür gilt es auch unter Kaufleuten, wenn der Vater den volljährigen Sohn zum Gesellschafter seines Handlungshauses erklärt.

502.

Wenn die Ältern verschiedener Religion sind und in den Ehepacten nicht bestimmt ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen: so gebührt die Entscheidung dem Vater, weil die Mutter, obwohl sie die älterliche Gewalt mit ihm theilt, doch seinem hausherrlichen Ansehen in der Ausübung derselben folgen muß.

Drittes Capitel.

Von der Vormundschaft.

[J. Claproth: Unterricht für Vormünder. Homburg 1773. 8. J. B. Wiesner: Vormundschaftsrecht. Halle 1785. 8. Desselben: Elementarwerk über das Vormundschaftsrecht. Breslau 1786. 8. J. F. Junghans: Versuch eines Unterrichts in Vormundschaftssachen. Leipzig 1787. 8.

G. Happel: Unterricht für Vormünder. Marburg 1793.
E. Otto: De perpetua feminarum tutela. Duisburg 1719.
G. C. Bastineller: De negotiis, quae a muliere sine curatore expediri possunt. Wittenberg 1727. 4.]

503.

Vormundschaften und Curatelen werden itzt überall in Teutschland nach römischen Rechten beurtheilt. Aber Reichsgesetze, Gerichtsgebrauch und Landesgesetze haben die römischen Grundsätze doch mannigfaltig abgeändert. Vornemlich ist auch der mannbare Minderjährige schlechthin bis zur Großjährigkeit der Vormundschaft unterworfen, so daß zwischen Tutel und Curatel der Minderjährigen kein Unterschied mehr obwaltet a). Daher sind auch Verträge der Minderjährigen ohne ihre Vormünder an sich nichtig und sie nur durch Verwendung zu ihrem Nutzen daraus verbunden. Denn wenn die römischen Rechte Verträge der Minderjährigen, welche einen Curator haben b), nichtig erklären, so sind die Verträge aller Minderjährigen bei uns nichtig, weil sie überall einen Vormund haben müssen.

a) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 32. §. 1. 2. 3.
b) L. 3. C. de in integrum restitutione minorum.

504.

Hiernächst aber ist die Obrigkeit als Obervormund zu einer weit größern Thätigkeit bei den Einzelnheiten der Verwaltung angewiesen. Ohne ihre Erlaubniß darf der Vormund die Güter der Pflegebefohlnen nicht veräußern, verpfänden und beschweren. Auch ist sie schuldig, jährlich den Vormund Rechnung legen zu lassen, und diese zu prüfen. Sie soll und darf dabei dem Vormunde vorschreiben, was er zum Besten des Pflegebefohlnen thun oder unterlassen soll a).

a) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 32. §. 3.

505.

Die Vormundschaft Minderjähriger ist auch bei uns testamentarische, gesetzliche und dative, wie bei den Römern. Wir haben sogar noch eine vertragsmäßige, und zwar doppelter Art, eine aus Verträgen mit dem Vater, eine andre aus Familienverträgen über Stammgüter. Aber alle diese Arten der Vormundschaft gelten im Grunde nur, wie die dative des römischen Rechts. Denn die Obervormundschaft muß sie alle erst bestätigen, allen erst die Vormundschaft durch das Tutorium auftragen a), und kann alle zurücksetzen und andre bestellen, wenn sie vernünftige Gründe dafür hat. Nur darf sie freilich nicht ohne Gründe die ausschließen, welche durch Testamente, Verträge oder Gesetze berufen sind. Allen geht dabei die vertragsmäßige aus Familienverträgen vor, auf welche nemlich der Stammvetter ein Recht hat, welches ihm des Vaters Testament oder Vertrag nicht entziehen, obwohl einen persönlichen Vormund dem Kinde geben kann. Die vertragsmäßige aus Verträge mit dem Vater und die testamentarische haben gleiches Recht; die aber geht vor, welche die jüngste ist; da der Wille des Vaters immer geändert werden konnte.

a) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 32. §. 2.

506.

Nach geendigter Vormundschaft versteht sich, daß dem bisherigen Pflegebefohlnen das Recht auf Fordrung der Rechenschaft und alle die Rechte bleiben, welche ihm das römische Recht gegen Vormünder und obervormundschaftliche Obrigkeit giebt.

507.

Verwaltung öffentlicher Cassen gehört in Teutschland überall zu den nothwendigen Excusationen, indem die Obrigkeit die Pflegebefohlnen nicht in die gefährliche Verwickelung mit den Rechten des Fiscus bringen dürfte. Willkührliche Excusationen kann der nicht vorschützen, der in einem Vertrage mit dem Vater die Vormundschaft übernommen hat.

508.

Aus der alten Sitte, daß der Vormund den Nießbrauch der Güter des Pflegebefohlnen empfing und dagegen ihn nur standesmäßig zu erziehen verpflichtet war (tutela fructuaria), welche längst freilich veraltet ist, scheint es übrig geblieben zu seyn, daß man den Vormündern heut zu Tage für die Verwaltung eine jährliche Belohnung zubilligt. Die Obervormundschaft mag, wo ein Testament oder Vertrag sie nicht bestimmt, ihre Größe ermessen. Dürftige Pupillen, welche von ihren Einkünften nicht leben können, sind damit verschont. Bei andern pflegt man sie nach der Mühwaltung zwischen zwei bis sechs Procent der jährlichen Einkünfte zu bestimmen.

509.

Eine alte Einrichtung ist die nordteutsche Bevormundung der Frauenzimmer. Für alle gerichtliche Geschäfte und für Verträge über liegende Gründe, über Capitale und in manchen andern durch Gesetze oder Herkommen in jedem Orte oder Lande bestimmten Fällen, soll nemlich ein Frauenzimmer einen ihr zugeordneten Vormund, doch nur zum Rathgeber haben, welcher durch seine Mitunterschrift bekunden soll, daß sie nicht ohne Rath gewesen. Einseitige Handlungen, wie letzte Willensverordnungen, bedürfen des Curators nicht; die,

zu welchen er erfordert wird, sind ohne ihn nichtig. Es kann aber das großjährige Frauenzimmer seinen Curator selbst wählen, und wieder entlassen, und einen Andern nehmen, nach eignem Gefallen, nur daß er von der Obrigkeit bestätigt werden muß. Die Ehefrau hat an ihrem Ehemanne einen gesetzlichen Vormund, Ehevogt; nur in Geschäften mit dem Ehemanne selbst bedarf sie eines andern Vormundes, welcher ihr dafür nach ihrer Wahl zugeordnet wird. In unsern Tagen wird die itzige Nutzlosigkeit dieser Einrichtung immer mehr eingesehen, und sie ist in vielen Ländern bereits ganz abgeschafft. Auch muß jede gesetzliche Vorschrift, welchen diesen Curator sexus zu Geschäften erfordert, streng erklärt werden, wo es auf Anfechtung sonst rechtlicher Geschäfte wegen bloßen Mangels dieser Förmlichkeit ankömmt.

Vierter Abschnitt.

Von der Religion.

510.

Das Bestehen einer Kirche im Staate für irgend eine Religion kann nicht ohne Einfluß auf den Staat seyn, und muß daher von der Genehmigung des Staats abhängen. Und eben so können die Grundsätze und Einrichtungen einer Kirche wieder auf die Privatverhältnisse ihrer Mitglieder unter sich, oder gegen Andre mannigfaltige Einwirkung haben. Hat aber die Regierung einer Kirche ihr Bestehen im Staate einmal zugestanden, so sind auch den Mitgliedern derselben die Privatrechte zugestanden, welche ihre kirchlichen Einrichtungen ihnen unter sich selbst geben, so weit nicht das Gesetz deshalb Ausnahmen ausdrücklich bedungen hat. Aber sie können

gegen Andre auch diese Rechte nicht geltend machen, wenn sie nicht ausdrücklich dafür privilegirt sind; hingegen können Andre auch freilich von ihnen nichts fordern, was gegen ihre Religion und ihr Gewissen ist.

511.

Kein Mitglied einer recipirten oder auch nur geduldeten Kirche kann also an Festtagen seiner Kirchen genöthigt werden, vor Gericht zu erscheinen, oder bei seinem Ausbleiben die Strafe processualischen Ungehorsams gegen ihn festgesetzt werden. Dem evangelischen Ehegatten aber, welcher auf Ehescheidung klagt, kann von dem catholischen die canonische Untrennbarkeit der Ehe nicht entgegen gesetzt werden, wo nicht der Staat selbst die Untrennbarkeit der Ehe verordnet hat.

512.

Wenn Religionspartheien in dem Staate geduldet werden, deren Grundsätze ihnen allen Eid untersagen; so kann dieß die Rechte der übrigen Bürger in Privatangelegenheiten nicht verkürzen. Es scheint daher, daß dem Quaker gleichwohl ein Eid zugeschoben werden könne, und sein Gegner sich nicht mit seiner bloßen Versicherung befriedigen dürfe, um so weniger, da er zurückschieben kann. Selbst bei Eiden, welche der Richter auferlegt, darf der Gegner sich bei bloßer Versichrung nicht beruhigen, wo nicht das Gesetz ausdrücklich des Quakers Versichrung statt Eides anzunehmen befiehlt; sondern der Quaker muß dann unstreitig seine Sache seinem Gewissen opfern.

513.

Mitgliedern weder der catholischen, noch der evangelischen Kirche können in Teutschland irgendwo bürgerliche Rechte der Religion halber versagt werden a).

a) Bundesacte vom 8. Jun. 1815. Art. 16.

514.

In letzten Willensverordnungen oder Verträgen kann die Bedingung, die Religion nicht zu verändern, allerdings gemacht werden; nur versteht sich von selbst, daß die Hinterlassung des Pflichttheils nicht an sie geknüpft werden könne.

515.

Überall aber haben die Juden viele von den Rechten anderer Einwohner verschiedene Rechte bis auf unsre Zeiten erhalten. Theils gründen sich diese auf die Eigenthümlichkeiten des Volks, dessen Kirche, ehemals mit ihrem Staate ganz Eins, noch manche Einrichtungen ihrer Familienverhältnisse erhalten hat, welche sie um so greller von uns trennen, da unsre gemeinen Rechte Verheirathungen mit ihnen strenge verbieten; theils aber entstehen sie aus den Schicksalen der Juden unter uns. Nie findet man, daß sie in Hörigkeit der Landsassen sich begeben, um den Acker zu bauen; nie, daß sie harte körperliche Arbeit in unsern Gegenden ausgedauert hätten. Dagegen machten ihre Verbindungen unter einander durch alle Länder der Welt sie zum Handel geschickt, und weckten den Handelsgeist, welcher sie auszeichnet. Verfolgungen gegen sie wurden vornemlich seit den Kreuzzügen häufig, als es verdienstlich wurde, gegen Ungläubige zu kämpfen. Dagegen erhielten sie kaiserlichen besondern Schutz, und wurden also des Kaisers Hörige, oder Cammerknechte. Nachher ertheilten die Landesherren ihnen gleichen Schutz; aber es wurde auch Recht, daß nur der Landesherr, keine Obrigkeit und kein Landsasse, ohne ausdrückliche Privilegien hierfür sie aufnehmen und schützen dürfe.

*) J. J. Beck: Vom Recht der Juden. Nürnberg 1741. 4. *J. Horix:* De statu Judaeorum in Germania. Maynz 1764. 4. *C. G. Biener:* De jure regio recipiendi Judaeos.

Leipzig 1789. 4. *J. S. Thiel:* Principia jurisprudentiae Judaicae per Germaniam. Leipzig 1790. 8. Vergl. Ritualgesetze der Juden (von M. Mendelssohn). Berlin 1799. 8.

516.

Kein Jude kann an einem Orte sich niederlassen oder verheirathen ohne jenen besondern landesherrlichen Schutz. Unvergeleitete, das ist, nicht mit dem Schutz versehene, werden wie Vagabonden angesehen, falls sie nicht entweder im Dienst eines Schutzjuden, oder auswärts als Schutzjuden ansässig sind. Und selbst des Landesherrn Schutz macht ihn nicht fähig, Mitglied einer Zunft oder Bürger zu werden, oder Häuser und Grundstücke anzukaufen, wenn nicht das Privilegium darauf besonders ausgedehnt ist.

517.

Im Übrigen aber haben sie die Privatrechte andrer Unterthanen gegen Andre, in Absicht ihrer Person, Ehe, väterlicher Gewalt, ihres Eigenthums und ihrer Verträge, wo nicht besondere Ausnahmen ihnen vorgeschrieben oder verstattet sind.

518.

Ihre Familienangelegenheiten und die Erbschaft in der Familie, so wie ihre Streitigkeiten unter sich über Gegenstände, worüber ihre Ritualgesetze besondre Vorschriften haben, werden nach diesen Gesetzen selbst entschieden; doch müssen sie das Daseyn dieser Gesetze vor der christlichen Obrigkeit erweisen. Eigne schiedsrichterliche Entscheidung vor Rabbinen oder Andern kann ihnen nicht gewehrt werden. Oft ist ihnen aber auch förmliche Instanz vor den Rabbinen in Streitigkeiten unter sich zugestanden; an manchen Orten haben sie aus der Cammerknechtschaft gar gleich dem Adel und landesherrlichen

Beamten vor dem Ober-Landes-Gerichte den Gerichtsſtand erſter Inſtanz.

519.

Es liegt theils in ihren Ritualgeſetzen und den Meinungen der Rabbinen, theils in den Vorurtheilen der Chriſten von dieſen, daß auch zwei Juden nie einen vollkommenen Beweis gegen Chriſten machen, und daß die jüdiſche Ehefrau nicht die Rechte einer chriſtlichen für ihre Dos hat. In der Natur der Sache liegt es, daß ihre Handelsbücher nur dann die Rechte der Handelsbücher haben, wenn ſie in der Landesſprache geführt, ohne Überſetzung auch dem chriſtlichen Kaufmanne verſtändlich ſind. Dahingegen die itzige Lage des Handels und Verkehrs es unmöglich macht, die alten Verordnungen anzuwenden, nach welchen Juden mit Chriſten nur vor der Obrigkeit Verträge ſchließen oder Forderungen eines Juden an Chriſten nicht abgetreten werden ſollen a).

a) Reichs-Polizei-Ordnung von 1551. §. 79.

520.

Wenn ein Jude Chriſt wird, ſo kann das zu ſeinem Vortheile ſo wenig, als zu ſeinem Nachtheile ſeine Familienrechte ändern. Er behält alſo eben die Erbrechte, welche er vorher hatte; die Gewalt ſeiner Ältern über ihn hört nicht auf, nur daß ſie ſie nicht zu ſeinem Nachtheile ausüben dürfen; und ſeine Ehe wird dadurch nicht getrennt; nur kann der im Judenthum verharrende Ehegatte daraus einen Scheidungsgrund nehmen.

Dritter Theil.

Lehnrecht.

Lehnrecht.

Erster Abschnitt.

Begriff und Quellen des Lehnrechts.

[*Zepernick:* Repertorium juris feudalis. Halle 1787. — *Lünig:* Corpus jur. feud. Germ. Frankfurt 1727. 3 Th. fol. *de Senkenberg:* Corpus juris feud. von Eisenhart. Halle 1772. 8. — *Jacob de Andizore:* Summa feudorum, oft gedruckt. — *C. Bitsch:* Commentar. in consuetud. feud. Strasburg 1673. 4. *J. Schilter:* Codex juris feudal. alemannici, von Scherz. Strasburg 1728. fol. — *L. Schrader:* Tractatus feudalis. Frankfurt 1594. 2 Th. fol. *H. Rosenthal:* De feudis, von Ludolf. Frankfurt 1722. fol. *G. A. Struv:* Sytagma juris feudalis, von v. Senkenberg. Frankfurt 1734. 4. *C. H. Horn:* Jurisprudentia feudalis, von Hanack. Wittenberg 1741. F. C. v. Buri: Erläuterung des Lehnrechts, von Runde. Cassel 1785. Gmeiner: Das allgemeine deutsche Lehnrecht. Grätz 1795. 2 Th. 8. — Compendien von Schilter, von Senkenberg, Mascov, G. L. Böhmer, mit Schnauberts Commentar über dasselbe, Krüll und Pätz. — *G. A. Jenichen:* Thesaurus juris feudalis.

Frankfurt und Leipzig 1750. 3 Bde. 4. Zepernick: Sammlungen. Halle 1781. 4 Bde. 8. Dessen: Analecta. Halle 1783. 2 Bde. 8. Dessen: Miscellaneen. Halle 1787. *G. L. Böhmer:* Observationes juris feudalis. Göttingen 1784. 8. Dessen: Electa juris feudalis. Lemgo 1795. 2 Bde. 4. *H. von Eyben:* Electa juris feudalis. Gießen 1669. 4. *C. G. Buder:* Amoenitates juris feudalis. Jena 1741. 8. J. A. Kopp: Proben des teutschen Lehnrechts. Marburg 1739. 4. *Püttmann:* Observationes juris feudalis. Leipzig 1783.]

Erstes Capitel.

Begriff des Lehnrechts.

521.

Wie das teutsche Wort: Lehn, überhaupt ein Geliehenes bedeutet, und das lateinische Beneficium alles, dessen Genuß Jemanden für Dienste eingeräumt ist: so war auch der Name Lehn, *Beneficium*, *Fe-Od*, das ist, Lohngut, wohl allen den Gütern gemein, welche für Ämter und Dienste zur Benutzung eingeräumt wurden. Aber im vorzüglichen Sinne wurden diese Namen den beneficiis militaribus eigen, und für sie wurde das Lehnrecht entwickelt, welches dem Landrechte vom Mittelalter her entgegen gesetzt wurde.

522.

Es war also Lehn, *feudum*, *beneficium*, im vorzüglichen Sinne, ein Grundstück, dessen volle Benutzung Jemand eingeräumt unter Bedingung treu zu leistender Kriegsdienste.

523.

Vom Anfange war das Verhältniß des Lehnsherrn und des Lehnmannes so willkührlich, daß der Herr nach Gefallen den Diener entlassen, und dieser jenem seinen Dienst aufkündigen mochte. Doch wurde das Verhältniß gar bald lebenslänglich, weil die Unbilligkeit zu einleuchtend war, einen im Dienste grau gewordnen Mann im Alter seines Unterhalts zu berauben. Dann aber giengen die Lehne bald in Erblichkeit über. Das war dem Geiste der Zeiten und Völker gemäß, welche die Krone auch und Kronämter des Vaters nicht ohne besondern Grund dem Sohne versagten, und wurde erleichtert durch den Mangel genauer Catastter, welcher es nicht leicht machte, Lehn und Allodium zu trennen. Endlich auch, als der alte Heerbann die freien Besitzer nicht mehr zum Kriegsdienste rief, als die Lehnleute höhere Ehre vor jenen gewannen; da suchten sie den Stand der Vasallen, und da der Lehnsherr auch nicht mehr kleine Stücke zu geben hatte, boten sie ihm selbst dergleichen von dem ihrigen an, um sie zu Lehn zurück zu empfangen; also ließen die Lehnsherrn um so leichter ihre Lehne erblich werden, um einen Eifer zu fördern, der ihnen so nützlich war.

524.

Als aber die neuere Kriegskunst und das Schießgewehr Übung und Dienst der Lehnkrieger allmälig unbrauchbar machte; so blieben eben, weil es allmälig geschah, die Besitzer auch ohne die Kriegsdienste in den Lehnen bis auf diesen Tag. Der Landfrieden machte es endlich den Privat-Lehnherren unmöglich, Kriegsdienste ihrer Lehnleute weiter anzunehmen. Auch schon ehemals waren die Güter der Ministerialen, die eigentlichen Lehndienste ausgenommen, fast ganz nach Recht der Lehne besessen und beurtheilt; und oft auch wurden Güter und Rechte anders als gegen Lehndienste und doch nach Lehnrechte verliehen.

525.

Hiernach ist also Lehn heut zu Tage eine Sache, die zu voller Benutzung mit Vorbehalt des Eigenthums Jemanden unter Bedingung der Lehnstreue eingeräumt ist.

526.

Lehnstreue aber ist Erfüllung der Pflicht, jede Gefahr von dem verleihenden Eigenthümer durch alle gesetzlich erlaubten Mittel abzuwenden; wobei sich von selbst versteht, daß sie auch gemeine Treue einschließe, nemlich nicht nur in Enthaltung von aller eignen Verletzung, sondern auch in Erfüllung der mit dem Lehne selbst übernommenen Verbindlichkeiten.

527.

Der verleihende Eigenthümer heißet in der Lehnsverbindung, Lehnsherr, *dominus*; der, welchem zu voller Benutzung verliehen ist, Vasall, *vasallus*; der Inbegriff aller Vasallen, welche von demselben Lehnsherrn in der nemlichen Eigenschaft desselben Lehne haben, Lehnscurie, *curia feudalis*; und im Verhältnisse unter sich pares curiae, woraus für die höchsten Vasallen der Krone der Name der Pairs des Reichs entstanden ist.

528.

Lehnrecht, als Wissenschaft, umfaßt die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus bestehendem Lehnverhältnisse, aus Gewohnheiten oder Gesetzen entstehen. Es giebt aber ein für Teutschland überhaupt gemeines Lehnrecht, und ein besonderes der einzelnen Lehnscurien.

Zweites Capitel.

Von den Quellen des gemeinen Lehnrechts.

529.

Auch das Lehnrecht bildete sich natürlich durch Gewohnheitsrechte zuerst aus. Außer den Sprichwörtern haben diese noch jene alten Rechtssammlungen bei uns erhalten, die aus oder nach dem Sachsenspiegel entstanden. Der zweite Theil desselben enthält das Lehnrecht, so wie der zweite Theil des Schwabenspiegels, und der dritte Theil des Kaiserrechts. Noch ist ein unter dem Namen: Autor vetus de beneficiis bekannter alter Sammler vorhanden, den einige für ein Werk des zwölften Jahrhunderts und also auch eine Quelle des Sachsenspiegels, andre für ein Stück alter lateinischer Urschrift desselben halten.

530.

In Italien unter den Longobarden war das Lehnsystem, wie anders wo, überall in die Verfassung eingeflochten. Und dort, wo das Studium der Rechte seit dem zwölften Jahrhundert durch großen Eifer emporgehoben wurde, waren wohl die Gewohnheiten der Lehne häufig gesammelt. Obertus ab Orto und Gerardus Niger waren etwa dem longobardischen Lehnrecht geworden, was Eike von Repkau dem teutschen war. Möge hiernach von Einem, oder allmälig von Mehrern die Sammlung gemacht seyn, welche wir itzt unter dem Namen Libri feudorum oder Consuetudines feudorum von Bologna aus erhalten haben, sie wurde nach alter Sage von Friedrich dem ersten dorthin gesandt. Diese Sage schien sich zu bestätigen aus dem Calendarium der Universität zu Bologna in Alexander Macchiavelli zu dem Sigonius. Aber die Unächtheit des Calendariums selbst

hat nachher diese Bestätigung gehoben. Und doch ist kaum glaublich, daß man schlechthin ohne höheres Ansehen, wie man in Bologna that, ein Privatbuch ganz wie Gesetz behandelt hätte; denn es wurde nicht nur mit Glossen versehen, sondern sogar als zehnte Collation der Novellen diesen zugefügt; und erhielt als kaiserliches Recht mit dem römischen gesetzliches Ansehen in Teutschland.

*) Vergl. *Paetz:* De vera librorum juris feudalis Longobardici origine. Göttingen 1805. 4.

531.

Das Werk ist in zwei Bücher abgetheilt, nachher ihm Zusätze, capitula extravagantia, extraordinaria, angehängt. Die Bücher sind in Titul, und manche der Titul itzt in Paragraphen zertheilt, welche der Gebrauch ist, nach der Zahl anzuführen. Alle Titul nach dem acht und funfzigsten des zweiten Buchs haben nicht Gesetzeskraft, und von des zwei und funfzigsten zweitem Paragraphen, wie vom sieben und funfzigsten und acht und funfzigsten ist die Gesetzkraft a), mithin das Daseyn in der ältesten Gestalt des Buches zweifelhaft. Spätere Anhänge wurden mit den extravagarten Tituln des zweiten Buchs vom Cujacius als drittes, viertes und fünftes Buch getheilt; dann aber ist dem zweiten Buche sein Eigenthum aus dem dritten und vierten wiedergegeben, und jene Anhänge führen den Namen des fünften Buches.

a) Die Glosse zweifelt dabei: Lex sit, nec ne? Wäre dieser Zweifel entstanden, wenn gar keine kaiserliche Handlung die Lehnbücher sanctionirt hätte?

532.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß, so wie besondere Verabredungen den Gesetzen einer Lehnscurie, so diese

Gesetze der Curie dem allgemeinen Lehnrechte vorgehen. Dieß allgemeine oder gemeine Lehnrecht selbst ist nichts Anders, als der Inbegriff der überhaupt unter uns lebenden Vorstellungen von dem, was recht sey, wo besondere Festsetzungen fehlen, Nationalvorstellungen, welche aus dem fremden sowohl, als einheimischen Gesetzen sich gebildet haben. Es kann also keine Regel seyn, wie überhaupt oder wann das fremde dem einheimischen, oder dieses jenem vorgehe. Gewohnheit, Nationalbegriff vom Recht, oft unter dem Namen des Gerichtsgebrauchs bespöttelt (nur freilich, daß wahrer Gebrauch überwiegender Allgemeinheit vorhanden sey) muß dieß entscheiden.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Lehns.

Erstes Capitel.

Von dem Wesen, der Natur und den Zufälligkeiten der Lehne.

533.

Wie das Wesentliche (essentialia) eines Geschäfts überhaupt alles das ist, ohne welches das Geschäft selbst nicht gedacht werden kann: so gehört zu dem Wesentlichen eines Lehnes, nach dem Begriffe desselben, 1) eine Sache, welche verliehen wird; 2) die volle

Benutzung, zu welcher sie verliehen wird; 3) Vorbehalt eines Eigenthums vom Verleiher; 4) Bedingung der Lehnstreue bei der Verleihung. Fehlt eines dieser vier Stücke, so ist kein wahres Lehn vorhanden, und wenn auch der Einrichtung der Name Lehn, wie oft der Fall ist, gegeben wäre, sondern nur ein lehnähnliches Recht a) (negotium feudo vicinum, feudastrum).

a) Vornemlich bei Grundstücken, welche andern zur Bewirthschaftung überlassen werden, können die Bedingungen der Verleihung sehr mannigfaltig, und darum die verschiedenartigsten wiederum sehr ähnlich seyn. Die bona libellaria der Longobarden 2. F. 9. §. 1. und 2. F. 44., als Beispiel solcher negotiorum feudo vicinorum, waren eine Art Emphyteusen, mit geringem Canon, bedeutenderem Einkaufsgelde, oft doch mit der Bedingung, dieß Geld von Zeit zu Zeit von neuem zu zahlen. Die Sonnenlehne, bona solaria, welche bisweilen genannt werden, waren keine Lehne, und wahrscheinlich so genannt wegen Feierlichkeiten, womit ein Besitzer etwa gegen Prätendenten der Lehnsherrschaft sich verwahren wollte.

534.

Die Natur des Lehns, *naturalia feudi*, ist, wie bei andern Geschäften, alles, was Gesetz und Gewohnheit über Lehne vorschreibt, als gemeinrechtlich a). Es mag aber freilich, wie alle Gesetze und Gewohnheiten, auch das Gesetz oder die Gewohnheit der Lehne Etwas schlechthin verbieten oder gebieten; oder Etwas nur als stillschweigend bedingt angesehen wissen wollen, falls nicht ausdrücklich das Gegentheil verabredet worden. Im letzten Falle ist also solche ausdrückliche Verabredung des Gegentheils den Theilnehmenden frei gelassen.

a) 2. F. 2. §. 2. „communis feudi ratio.“

535.

Zufälligkeiten des Lehns, *accidentalia feudi*, ist endlich alles, was über ein Lehn durch solche besondere Willenserklärungen festgesetzt worden ist. Solche Zufälligkeiten mögen theils das, was die Natur des Lehns überhaupt unbestimmt gelassen hat, näher bestimmen, theils Rechte und Verbindlichkeiten einführen, welche sonst Gesetze und Gewohnheiten der Lehne nicht enthalten, theils endlich von dem, was sie in subsidium festsetzen, das Gegentheil bestimmen a)

a) 1. F. 14. §. 2. 2. F. 2. §. 2. 3. 2. F. 3. §. 4.

536.

Da nun solche Zufälligkeiten sehr häufig bei den Lehnen vorkamen, so theilte die juristische Schule die Lehne in eigentliche Lehne, *feuda propria*, bei denen nemlich die Zufälligkeiten die gemeinschaftlichen Vorschriften gar nicht geändert haben, und in uneigentliche, *feuda impropria*, bei denen nemlich das geschehen ist; nur freilich, daß man diese Begriffe nicht grell, als zwei schlechthin verschiedene Arten, sich entgegensetze, weil vielleicht kein ganz rein eigentliches Lehn vorkommen dürfte, sondern fast jedes eigne Abweichung von der gemeinen Regel enthalten mag.

*) 2. F. 48. §. 1. vergl. mit 1. F. 2. §. 1.

537.

Es versteht sich, daß jede Abweichung von der Regel des gemeinen Rechts von dem erwiesen werden müsse, welcher sie behauptet, und immer für die Natur, also für die Eigentlichkeit des Lehns die Vermuthung streite. Und wenn dann auch Uneigentlichkeit überhaupt erwiesen ist, so muß diese doch streng verstanden, im zweifelhaften Falle, nie ausdehnend erklärt werden, weil dem,

der Abweichung von der Regel will, gebührt, sich deutlich darüber zu erklären a). Am allerwenigsten aber darf von Einer Uneigentlichkeit auf eine andre geschlossen werden; vielmehr haben die, welche Eine Uneigentlichkeit ausdrücklich verabredet, die Regel für das Übrige sich gerade stillschweigend gefallen lassen, also mehr befestigt b); es müßte dann die zweite Uneigentlichkeit schlechthin nothwendige Folge der ersten seyn.

a) 2. F. 2. §. 2. 3.
b) 2. F. 48. 2. F. 26. §. 23.

Zweites Capitel.

Von der Infeudation.

538.

Infeudation heißet die Thatsache, wodurch eine Sache Lehn wird; und da von Natur keine Sache Lehn ist, sondern dazu gemacht werden muß, auch Thatsachen nie vermuthet werden können, so muß immer der, welcher die Lehnseigenschaft einer Sache behauptet, den Beweis dafür führen, das ist, ihre Infeudation beweisen.

539.

Zur Entstehung jedes dinglichen Rechts ist natürlich theils die Möglichkeit desselben erfordert, theils aber dessen Wirklich werden, oder die wirkliche Erwerbung. Jene Möglichkeit ist der Titul des Rechts genannt. Bei Lehnen aber ist immer ein zwiefacher Titul vorhanden; ein Allodialtitul, wodurch der Besitzer der Sache sie überhaupt erwerben mochte, und ein Lehnstitul, wodurch er sie gerade als Lehn erwerben sollte.

540.

Den Allodialtitul kann der Besitzer von andern haben, wie wenn er vom bisherigen Besitzer mit des Herrn Bewilligung das Lehn kaufte oder geschenkt erhielt; oder von dem Herrn selbst, welcher ihm das Gut verkauft haben mag, oder in andern Wegen übertragen. Aber der Lehnstitul ist nur der Lehnscontract.

541.

Lehnscontract, *contractus feudalis*, ist der Vertrag zwischen Herrn und Vasallen, daß der Vasall eine Sache als Lehn besitzen soll. Es ist ein ungereimter Streit, ob dieser zu den Realcontracten, oder einer andern römischen Art von Contracten gehöre; aber zu bemerken, daß, wenn auch der Allodialtitul vom Herrn als ein titulus gratuitus an sich angesehen werden könnte, z. B. Schenkung, doch der Lehnscontract selbst, wegen der Dienste und Treue, allemal einen titulum onerosum begründe.

542.

Die wirkliche Erwerbung des Lehns, als solchen, (modus acquirendi) ist eigentlich die Investitur, Lehnung, das ist, die Handlung, wodurch der Lehnsherr dem Vasallen gerichtlich das Lehnrecht überträgt. Doch, wie bei andern Rechten, kann auch Lehn durch Verjährung erworben werden.

543.

Im Lehnscontracte können die Zufälligkeiten bestimmt werden, welche die Contrahenten verabreden wollen, und der Inbegriff aller dieser Zufälligkeiten überhaupt wird Belehnungs-Bedingungen, *lex infeudationis*, und so fern sie zwischen dem Lehnsherrn

und Vasallen allein Statt finden sollen, Investitur-Bedingung, *lex investiturae*, genannt a).

a) 1. F. 18. 1. F. 20. 2. F. 2. §. 23. 2. F. 12.

544.

Gegebene Lehne, *feuda data*, sind solche, welche der Lehnsherr von seinem Eigenthume dem Vasallen verleihet; aufgetragene Lehne, *feuda oblata*, solche, welche der Vasall von seinem Eigenthume dem Lehnsherrn übergeben hat, unter der Bedingung, daß er sie ihm als Lehn zurückgebe a).

a) Ehemals erforderte das teutsche Recht, daß der Lehnsherr das übertragene Land Jahr und Tag besessen haben müsse, ehe er es dem Auftragenden zu Lehn zurück gab, wenn wirklich Lehnrecht von beiden Seiten erworben werden sollte. Sachsenspiegel Landrecht B. 1. Art. 34. Daß aber dieß keinesweges allgemein gewesen, lehrt das fast gleichzeitige Beispiel Otto des Kindes, welcher Lüneburg dem Kaiser Friedrich II. zu Lehn auftrug.

545.

Bei aufgetragenen Lehnen geht also der Handlung der Infeudation, die der Übereignung des Guts an den Lehnsherrn voraus, und sie sind in Ansehung der Entstehung uneigentliche Lehne; aber in jeder Ansicht gilt auch bei ihnen die Vermuthung für alles, was zur Natur des Lehns gehört, und gegen jede Abweichung von der Regel, so gut wie bei gegebenen Lehnen.

546.

Wenn die Lehnseigenschaft aufhört, und das Gut an den Lehnsherrn zurückfällt, so heißet es eröffnetes Lehn, heimgefallenes Lehn, *feudum apertum*.

547.

In der Regel aber ist jede Infeudation zu verstehen, als dem Vasallen nicht nur, sondern allen seinen, übrigens Lehnsfähigen, Descendenten zu ewigen Zeiten geschehen; und das Lehn wird also in der Regel dem Herrn nicht eher eröffnet, als bis die gesammte lehnsfähige Nachkommenschaft des zuerst Belehnten ausgestorben ist a).

a) 1. F. 1. §. 1. 2. 2. F. 23. §. 2. 2. F. 50.

*) Personenlehn heißet ein Lehn, welches Jemanden ausdrücklich nur auf seine Lebenszeit verliehen ist, und nicht auf Erben gehen soll.

548.

Reinfeudation, ist die neue Infeudation eines heimgefallenen Lehnes, und ein heimgefallenes Lehn wird in Rücksicht der Befugniß eines Lehnsherrn auch ohne die Einwilligung Andrer es wieder zu Lehn zu geben, res infeudari solita genannt a).

a) c. 2. X. de feudis. 2. F. 35.

Drittes Capitel.

Von den Personen, welche Lehne geben und empfangen.

549.

Wie der Eigenthümer einer Sache, sofern die Rechte ihm sonst die Verfügung über dieselbe nach freier Willkühr verstatten, Andern dieselbe auf mannigfaltige Weise verleihen kann: so konnte und kann

auch jeder verfügungsfähige Eigenthümer von dem Seinigen Lehne errichten (constituere feuda) und ertheilen a), wes Standes oder Geschlechts er sey. Vor Zeiten, als noch jeder freie Landsasse das Recht der Waffen hatte, konnte er auch sich Kriegsdienste bedingen. Seit dem Landfrieden darf das freilich kein Privatmann mehr; aber auch noch itzt kann Lehne geben wer da will, nur daß er nicht Dienste sich bedinge, welche nur der Landeshoheit gebühren. Freilich wird itzt der Fall selten seyn.

a) 2. F. 3. §. 4.

550.

Wiefern der Landesherr Lehne ertheilen könne, hängt von der Verfassung jedes Staats ab. In manchen Ländern bestehen Verträge mit den Landständen, nach welchen der Fürst heimfallende Lehne nicht einziehen, sondern andern Unterthanen wiederum verleihen soll; in andern Ländern hingegen ist er verpflichtet, weder heimfallende Lehne noch neue von seinen Domainen zu geben.

551.

Der Lehnsherr kann die Ausübung seiner Rechte an den Lehnen einem Bevollmächtigten übertragen a), und für den minderjährigen Herrn verwaltet sie sein Vormund. Aber ist der Lehnsherr eine moralische Person, als welche überhaupt ihre Rechte nie selbst verwalten kann, so ist ihr Vorsteher auch kraft des Rechts seiner Würde befugt und verpflichtet, ihre landesherrlichen Rechte wahrzunehmen, und er heißt in dieser Rücksicht Prodominus des Lehns.

a) 2. F. 3. §. 3.

552.

Wiefern der Prodominus berechtigt sey, Lehne zu ertheilen, hängt von der besondern Verfassung ab; das gemeine Lehnrecht aber giebt den Prodominis, wenigstens (oder sogar) den geistlichen das Recht, res infeudari solitas wieder zu verleihen, wenn sie heimfallen, ehe sie wieder in die Güter der lehnsherrlichen Gesellschaft incorporirt, das ist, wieder für sie verwaltet sind a). Für neue Belehnungen bedarf er der Einwilligung derselben.

a) 2. X. de feudis. 2. F. 35.

*) Erbliche Fürsten als Prodominos des Staats anzusehen, ist unglückliche Anwendung neuerer Philosopheme, da die Domainen selten des Staats, sondern Privateigenthum der Fürsten sind. Wohl aber ist der regierende Herr als Prodominus seiner Familie anzusehen.

553.

Wer an sich schlechthin unfähig ist zu erwerben, der kann auch schlechthin keine Lehne erwerben; darum kann ein Mönch nicht Lehne überkommen. Wer aber nur mit Einwilligung Andrer gegen Etwas, das er erwerben soll, Verbindlichkeiten übernehmen kann, der kann auch nur mit eben derselben Einwilligung Lehne erwerben.

554.

Unfähig, Lehne zu erwerben, sind alle diejenigen auch, welche die Lehngesetze in der Regel von der Erbfolge ausschließen. Doch wenn der Herr wissentlich einem solchen ein Lehn reichet, so bleibt es ihm natürlich auch rechtlich erworben; nur daß er durch einen Stellvertreter die Dienste leiste, welche er selbst nicht leisten kann a). Dahingegen der Herr das Lehn zurückfordern mag, welches er einem solchen unwissentlich verliehen

hat b). Doch den Ehrlosen und Leibeignen kann kein Herr seinen Vasallen zum Mitvasallen aufdringen c).

a) Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 103. §. 1.
b) 1. F. 24. 2. F. 3. §. 2. Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 1. §. 6.
c) Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 23.

555.

Auch der Stand eines Mannes konnte nur dann vormals vom Erwerb eines Lehnes ausschließen, wenn der Herr diesen Stand nicht kannte. Es war aber das Lehn vormals allein um der Kriegsdienste willen gegeben; und darum verstand sich von selbst, daß in Teutschland Niemand für ritterliche Kriegsdienste Lehn erhalten konnte, welcher nicht zur ritterlichen Schildzunft geboren war a), bis im Laufe der Zeit auch freien Bürgern solche Lehne gegeben wurden, und sogar kaiserliche Privilegien für einzelne Städte, daß nicht ihre Bürger von Lehnen ausgeschlossen seyn sollten.

a) Sachsensp. Lehnrecht Art. 2. Schwabensp. Lehnrecht Cap. 1. §. 4. Autor vetus de benef. §. 3.

556.

Wenn eine moralische Person Lehne erhält, so verwaltet auch ihr Vorsteher ihren Dienst und ihr Recht als Lehnsträger, *Provasallus*, welcher aber wie der Prodominus vom bloßen Bevollmächtigten oder Substituten und Vormunde unterschieden ist. So waren Bischöfe, Äbte, früher überall die Kirchenvögte, Provasallen der Kirchen. Aber der Herr kann von mehrern Vasallen, denen er gemeinschaftlich ein Lehn gegeben, nicht einseitig Bestellung eines Provasallen fordern; dagegen sind sie alle in solidum für den Dienst verbunden.

*) Sonderlehn, feudum singulare, ist das Lehn an eine moralische Person gegeben.

557.

Da ein Vasall selbst ein Mann höhern Standes seyn mochte, als sein Lehnherr; da ferner ein Vasall selbst Vasallen haben und seinem Lehnsherrn zuführen konnte: so entstand ein Rangsystem unter den Vasallen, welches oft in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, und so in die teutsche Kroncurie (nach Art der kings courtesy am englischen Hofe), die Heerschilde (clypei feudales), als Reichs-Kron-Lehns-Rangordnung hervorbrachte, wie sie vornemlich bei dem Römerzuge sich darstellte. Den ersten Heerschild hatte der Kaiser natürlich; den zweiten nur die geistlichen Fürsten, weil weltliche Fürsten oft ihre Vasallen geworden; den dritten seitdem die weltlichen Fürsten, den vierten die Freiherren, das ist, Ritter, welche unmittelbar vom Kaiser ihre Lehne erhalten; den fünften die, welche von den unmittelbaren Kronvasallen und Fürsten Lehne haben; den sechsten die Aftervasallen bloß landsässiger Ritter, und den siebenten, welche von diesem wieder doch als freie Männer Lehne haben. Der letzte Heerschild war zweifelhaft, weil wohl selten noch ritterlicher Dienst mit mehrern Pferden von ihm geleistet wurde, und mit dem Kaiser nicht zum Römerzuge giengen a). So waren auch im longobardischen Lehnrechte capitanei, als geborne Bannerherren, wie Bischöfe, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Valvasores majores, oder unmittelbare andere Kronvasallen, Valvasores minores, oder die Aftervasallen jener Bannerherren und Valvasoren. Über das Recht der Valvasini, oder der Aftervasallen der kleinern Valvasoren war eben das Schwanken, wie bei dem teutschen siebenten Heerschilde, selbst darüber, ob der Herr nicht willkührlich des Lehns sie berauben möge b).

a) Sachsensp. Landr. B. 1. Art. 3. Schwabensp. Lehnr. Cap. 1.
b) 1. F. 1. §. 4. 1. F. 7. 1. F. 16. 2. F. 10.

Viertes Capitel.

Von den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können.

558.

Es gehört zur Natur der Lehne, daß sie an unbeweglichen Sachen, im Sinne des teutschen Rechts constituirt werden. Denn Grundstücke waren es ursprünglich allein, welche man zu Lehn gab und empfieng a).

a) 2. F. 1. §. 1. 2. F. 23. §. 1.

559.

Man fing aber an, auch andre Sachen, nicht bloß als Pertinenzien unbeweglicher, sondern für sich zu geben, wenn sie nur lehnsfähig, res ad infeudandum capaces waren, das ist, bei denen es möglich ist, mit Vorbehalt des Eigenthums sie zur Benutzung Andern zu verleihen, und ihnen den Besitz derselben zu gewähren a). Auch uncörperliche Sachen können daher zu Lehn gegeben werden, wenn sie nur auf unbewegliche Sachen verhaftet sind b).

a) Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 102. §. 3.
b) 2. F. 1. §. 1.

560.

Eine lehnsfähige Sache ist aber nur dann lehnstüchtig, res ad infeudandum idonea, wenn sie zugleich das Eigenthum des Lehnsherrn sicher stellt, welches freilich auch nur unbewegliche Sachen, oder mit ihnen. Doch ist möglich, daß nach Art des römischen quasi ususfructus der Herrn eine Caution entweder für Erhaltung der Sachen, als eiserner, oder doch für die Zurückgabe nach geendigter Lehnsverbindung sicher stelle.

561.

Die Pertinenzien eines Lehns können theils selbst Lehn seyn, lehnbare Pertinenzien, pertinentiae feudales, theils Allodium, pertinentiae allodiales. Die bloße Eigenschaft dieser Sachen, als Pertinenzien, beweiset also noch gar nicht die Lehnbarkeit derselben. Aber es ist natürliche Vermuthung, daß das lehnbares Pertinenzstück sey, was bei der Übertragung des Lehns vom Herrn an den Vasallen schon bei demselben vorhanden war; so wie alle Grundstücke, die zu dem Lehngute gehören, dafür gehalten werden müssen.

562.

Unveräußerliche Sachen können auch nicht zu Lehn gegeben werden a). Es folgt hieraus, daß, wenn Jemand Sachen zu Lehn giebt, welche selbst unveräußerlich sind, an welchen ihm aber ein veräußerliches Recht zusteht, nur dieses Recht für verliehen angesehen werden könne, wie bei Pfarrlehnen und Altarlehnen nur das Patronatrecht oder Vogteirecht zu Lehn gegeben ist.

a) 2. F. 3. §. 1.

563.

Es folgt aus eben jenem Grundsatze ferner, daß Sachen, welche nur unter gewissen Bedingungen veräußert werden können, auch nur unter den nemlichen Bedingungen zu Lehn gereicht werden mögen. Deshalb kann auch ein Krummstabslehn, *feudum ecclesiasticum*, das ist, ein Lehn an Kirchensachen nur mit den gesetzlichen kirchlichen Solennitäten gegeben werden a), nemlich Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit solcher Infeudation und Bestätigung vom Bischofe, oder, wo der Bischof selbst zu Lehn geben will, Einwilligung des Domcapitels. Nur Kirchensachen, welche res infeudari solitae sint, und Belehnungen mit Sachen,

welche der Kirche unter Bedingung der Belehnung aufgetragen sind, bedürfen dieser Solennität nicht.

a) 1. F. 6. Vergl. die Titul: De rebus ecclesiae non alienandis, in den Decretalsammlungen.

564.

Auch Sachen des Staats können zu Lehn gegeben werden, und heißen dann Staatslehne, *feuda publica*, sie mögen übrigens an solchen Sachen gegeben seyn, welche res fiscales, oder an solchen, welche res patrimoniales principis sind; denn auch die letztern sind immer als den ersten gleich geachtet a). Selbst eigentliche Hoheitsrechte, ja die gesammte Regierungsgewalt über ein Gebiet, können zu Lehn gegeben werden, und sind zu Lehn gegeben und aufgetragen worden. Es ist dem Lehnrechte fremd, unter welchen Bedingungen jede Staatsverfassung dieß zulasse; so wie es ihm fremd ist, was als verliehen angesehen werden müsse, wenn Gerichtsbarkeit, wenn Jagd, wenn ein Amt, wenn Post u. s. w. verliehen sind b). Es bedarf aber der Bemerkung, daß der Landesherr zwar immer über die Verwaltung verliehener Hoheitsrechte das Recht der obersten Aufsicht behalte, und das Recht, Beschwerden darüber von Andern anzunehmen, daß aber eine concurrente Benutzung ihm nicht zustehe, wenn er sie nicht bedungen hat. Doch gilt auch hier die allgemeine Regel, daß, wenn ein Hoheitsrecht höhere und niedre Grade hat, bei unbestimmter Verleihung desselben, nur der niedere Grad verstanden werde.

a) Vergl. L. 3. C. de quadriennii praescriptione.
b) Die Aufzählung der Regalien im longobardischen Reiche in 2. F. 56. macht in Teutschland natürlich keine Regel.
*) Lehne in einem Districte, über welchem dem Lehnsherrn gemeine Gerichtsbarkeit zustehet, heißen feuda in curte, und die unter gemeiner Gerichtsbarkeit eines Andern belegenen feuda extra curtem. 1. F. 5.

565.

Aus den mancherlei Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, sind eine Menge von Benennungen dieser verschiedenen Lehne hervorgegangen, mehr der Neugierde des Alterthums-Forschers, oder vielmehr des Sammlers von Seltsamkeiten, als der Rechtswissenschaft wichtig. Nicht also die Küchenlehne, Kellerlehne, Schöne-Frauenlehne u. s. w., bedürfen hier einer Darlegung; aber wohl die Rentenlehne und Pfandlehne, als verwickeltere Rechtseinrichtungen.

566.

Rentenlehn besteht überhaupt in dem zu Lehn gegebenen Rechte, jährliche Einkünfte zu ziehen, in so fern nur ein daurendes Recht auf sie gegeben ist, und welches nicht nach Willkühr genommen werden kann. Bloße Besoldungen für aufkündbare Dienste können nicht Lehne seyn a). Die Rente kann aber nicht bloß auf Grundstücke angewiesen seyn, sondern auch auf Capitalien in Gelde. Zu diesen Lehnen gehört das Feudum de cavena, das ist, einer Lieferung an Wein oder andern Naturalien aus des Herrn Schloßkeller, das Feudum de camera b), das ist, einer Zahlung an Gelde aus den Gütern des Herrn, und das eigentliche Geldlehn, feudum pecuniarium, das ist, in dem Rechte, die Zinsen eines Capitals zu ziehen, welches auf den Gütern eines Dritten, oder des Herrn selbst radicirt ist. Es widerstritte auch dem Begriffe keineswegs, daß das Capital selbst dem Vasallen gegeben, und auf seine Güter zur Sicherheit eingetragen würde, wo er denn die Zinsen zöge, eben weil er sie nicht zahlte.

a) 2. F. 10. §. 2.

b) 2. F. 1. 2. F. 58. vergl. 2. F. 20. Schwabenspiegel Lehnrecht. Cap. 102.

567.

Pfandlehn, *feudum pecuniarium*, ist das Lehn, welches an dem antichretischen Pfandrecht eines Gutes gegeben wird. Das Gut selbst wird dadurch nicht Lehn, sondern das antichretische Pfandrecht. Der Schuldner ist der Lehnsherr, der Gläubiger ist der Vasall. So lange lehnsfähige Nachkommen des Gläubigers vorhanden sind, darf der Herr nicht einlösen. Nach Aussterben derselben wird auch dieß Lehn eröffnet, das ist, es kann eingelöset werden; doch falls nicht eingelöset wird, setzen die Allodialerben des Gläubigers bis zur Einlösung das antichretische Pfandrecht fort, nur nicht als Lehn; es kann nun nicht nur eingelöset werden, sondern unterliegt auch itzt dem gewöhnlichen Rechte antichretischer Pfänder.

Fünftes Capitel.

Von der Investitur.

568.

Die gerichtliche Handlung, durch welche der Lehnsherr dem Vasallen das Recht am Lehne wirklich übergiebt, wird Investitur genannt; welcher Name nicht teutschen Ursprunges scheint, weil kein ähnliches Wort im Teutschen die Sache bezeichnet. Aber es scheint dieser Name Einkleidung zu bedeuten, weil der Vasall seines Herrn Feldbinde tragen mußte, und Eintreten in einen Stand mit irgend besonderer Targen immer Eingekleidet werden hieß.

569.

Vor der Investitur geht aber der Act der Inauguration vorher, oder die feierliche eidliche Angelobung der Lehnstreue und des Gehorsams von Seiten des Vasallen.

570.

Die Investitur aber ist entweder wirkliche Gewährleihung, investitura propria, wenn sie dem Vasallen mit dem Lehnsrechte zugleich den Besitz des Lehngutes übergiebt oder bekräftigt, falls er schon in demselben war. Belehnung aber (investitura abusiva) heißet sie, wenn nicht der Besitz selbst durch sie übertragen oder bekräftigt, sondern allein das Recht des Lehns an den Vasallen übertragen wird a), also freilich damit auch das Recht zu besitzen; mithin das Recht den Besitz zu ergreifen, sobald die rechtlichen Bedingungen der Möglichkeit dazu vorhanden sind. Der abusive Investirte erhält also dadurch das Recht, das Gut von dem zu vindiciren, welcher es mit schwächerm Recht als er besitzt; denn auch die abusive Investitur enthält eine wirkliche Erwerbung des Lehns und nicht bloßen Titul b).

a) 2. F. 2. pr. 2. F. 33.
b) 2. F. 7. 2. F. 8. 2. F. 26. 1. F. 4. Sachsensp. Lehnr. Art. 11. Schwabensp. Lehnrecht Cap. 13. §. 1.

571.

Vormals geschah die Investitur feierlich in der Curie des Herrn vor versammelten Pairs derselben. Der Vasall schwur dem Herrn den Eid der Treue auf das Evangelium, und der Herr überreichte ihm ein Schwerdt oder irgend ein anderes Symbol zur Übergabe a). Eine wahre und eigentliche Investitur war also nur möglich, wenn der Herr diese Symbole im

Lehngute selbst (in re praesente) übergab, oder der Vasall bereits in des Lehns Besitz war, der ihm nun bekräftigt wurde b).

a) Eine Fahne übertrug ein Lehn mit Bannerherrschaft. Scepter war das Symbol für geistliche Vasallen, statt der Fahne, seitdem die Päbste die Belehnung mit Ring und Stabe nicht mehr vom weltlichen Lehnherrn dulden wollten.

b) Vergl. den Streit zwischen Bauer in der Dissertation: De indole et natura investiturae feudalis, und G. L. Böhmer in der Dissertation: De investitura simultanea et eventuali.

572.

In den neuern Zeiten wurden die Pairs nicht mehr zu Investituren versammelt, sondern der Vasall schwört in der Lehnscanzlei des Herrn, das ist, der Behörde, welche seine Lehnsrechte besorgt; und diese investirt ihn durch Übergabe des Lehnbriefes.

573.

Es ist aber der Lehnbrief, *litterae investiturae*, eine unter dem Namen des Herrn ausgefertigte Schrift, welche die Investitur und was diese betrifft, enthält. Er unterscheidet sich von dem Zeugnißbriefe (*breve testatum*), einer bloßen Bescheinigung, daß die Investitur geschehen sey. Die Lehnbriefe enthalten sowohl wer gegeben habe, und wem gegeben sey, als die Sachen, welche gegeben sind, und die Bedingungen unter welchen.

574.

Oft stellt der Vasall einen Lehnsrevers aus, *litterae reversales feudales*, worin er die Eigenschaft seines Gutes als Lehn des Herrn und seine Verpflichtungen gegen ihn bekennt.

575.

Gesetzlich ist die Zeit nicht bestimmt, in welcher die Investitur geschehen soll; sie hängt deshalb vom Herrn ab, und der Vasall ist verbunden, dafür zu erscheinen, wann der Herr ihn laden lässet. Wenn er auf die dritte peremtorische Ladung ausbleibt, verwirkt er sein Recht a), nach Art eines Ungehorsamen im Proceß.

a) 2. F. 24. §. 1.

576.

Der Vasall hat in der Regel das Recht zum Empfang der Belehnung einen Bevollmächtigten zu schicken, welcher sonst nur die Eigenschaften eines gerichtlichen Bevollmächtigten hat. Nur einige Curien erfordern noch itzt des Vasallen eigne Gegenwart, und im Mittelalter scheint es in Teutschland allgemeine Sitte gewesen zu seyn, daß der Vasall nur mit besondrer Erlaubniß des Herrn einen Bevollmächtigten senden konnte. Dem Herrn steht gleichfalls frei, durch einen Bevollmächtigten die Investitur zu ertheilen a).

a) 2. F. 3. §. 3.

577.

Wird einem Manne die Investitur ertheilt, welcher auf sie keinen gültigen Titul hatte: so ist sie ohne alle Wirkung, wie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst einleuchtet.

578.

Die Investitur aber kann nach ihren Modalitäten in bestimmte und unbestimmte getheilt werden. Bestimmte Investitur, *investitura definite facta*, ist

die, bei welcher nach Zeit oder Personen die Dauer ihrer Wirkung bestimmt ist; ob z. B. nur auf eine Reihe von Jahren, ob nur dem Vasallen für seine Person, ob nur für gewisse seiner Nachfolger sie gegeben worden; welche Bestimmungen alle, als bloße Zufälligkeiten des Lehns bewiesen werden müssen. Unbestimmte Investitur, *investitura indefinite facta*, geht auf alle lehnsfähige Descendenten des Belehnten, wie die Rechte ihre Erbfolge sonst bestimmen, ohne Beschränkung auf irgend eine Zeit a).

a) 1. F. 14. §. 1. 2. F. 23. §. 2.

579.

Nach der Zahl der Belehnten ist die Investitur entweder gewöhnliche Belehnung, welche nur Einer Person ertheilt wird, oder Mitbelehnung, *investitura simultanea*, *coinvestitura*, wenn mehrere Personen zugleich belehnt werden. Diese Mitbelehnung selbst kann aber wieder in zwiefacher Art geschehen. Zuerst kann sie geschehen, auf daß alle Belehnte gleiches Recht und gemeinschaftliche Benutzung des Gutes haben sollen; zweitens mag sie so geschehen, daß nur Einer, als Principalvasall, die Benutzung des Lehns gegenwärtig für sich und seine Nachkommen erhalte, die übrigen aber nur eine gesammte Hand, gleich Verwandten, welche mit dem Principalvasallen von Einem ersten Erwerber abstammten, und mithin die Erbfolge nach dem Absterben seiner Linie. In jenem Falle hat man sie longobardische, in diesem teutsche Mitbelehnung genannt, obwohl weder diese dem longobardischen, noch jene dem teutschen Rechte unbekannt war a).

a) 1. F. 1. 1. F. 8. §. 3. 1. F. 14. §. 2. 2. F. 12. pr. 2. F. 18. 2. F. 85. Sachsensp. Lehnr. Art. 34. Schwabensp. Lehnr. Cap. 65. Autor vetus de benef. L. 1. §. 83.

580.

Nach ihren Bedingnissen kann endlich die Investitur noch entweder unbedingte, *investitura pura*, oder bedingte, *investitura eventualis*, seyn; die letztre nemlich auf den Fall, daß das Lehn dem Herrn eröffnet würde. Die Eventualbelehnten unterscheiden sich also auch von den teutschen Mitbelehnten dadurch, daß sie keine gesammte Hand haben; aber die Eventualbelehnung giebt auch mehr als bloße Exspectanz, nemlich ein wirkliches, dingliches, nur bedingtes, nur in Zukunft erst zu verwirklichendes Recht an dem Gute, während diese nur ein persönliches Recht gegen den Herrn giebt a).

a) 1. F. 9. 2. F. 26. §. 2.

Sechstes Capitel.

Erwerbung des Lehns durch Verjährung.

581.

Wenn es auf die Verjährung der Lehnrechte entweder zwischen zwei Lehnsherrn, oder zwischen zwei Vasallen unter sich ankömmt, so geht diese ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Verjährung. Das Lehn ist als solches anerkannt; aber die Entstehung der Lehnseigenschaft an einem bisherigen Allode, wenn Verjährung sie begründen soll, ist gar andrer Natur, als daß die Verjährungsregeln gemeinen Rechts darauf angewandt werden könnten; es mag durch sie ein Herr über das Allod eines Andern die lehnsherrlichen, oder ein Vasall über das Allod eines Andern das vasallitische Benutzungsrecht erwerben.

582.

In diesem letztern Falle versteht sich zuerst, daß der Grund aller erwerbenden Verjährung vorhanden sey, nemlich der Besitz; also daß der verjährende Herr über den Vasallen und sein Gut lehnsherrliche Rechte übe, daß der Vasall das Gut als Lehn besitze, also unter Leistung der Vasallenpflichten, wie unter Übung der Vasallenrechte a).

a) 2. F. 26. §. 4. = = „ut feudum, possidet.“

583.

Redlichkeit des Besitzes versteht sich bei jeder Verjährung, und nach canonischem Rechte die ganze Dauer des Besitzes hinaus a).

a) 2. F. 87. und c. 20. X. de praescriptionibus.

584.

Was die Dauer des Besitzes betrifft, so verdient die gewöhnliche Meinung gewiß den Vorzug, welche dreißig Jahre, oder nach sächsischem Recht noch Jahr und Tag darüber, ohne Unterschied fordert, es möge ein Titul hinzukommen oder nicht. Möchte kein Gesetz dieß ausdrücklich bestimmen. Es folgt schon daraus, daß hier es nicht, wie bei der gewöhnlichen Erwerbung, auf ein dingliches Recht allein ankommt, sondern auch auf persönliche Verbindlichkeiten beider Theile gegen einander, daß die gemeinrechtlichen Grundsätze hier nicht angewendet werden können. Ein Lehnstitul aber ist bei Lehnen immer in der That vorhanden, indem durch Leistung der Dienste und persönlicher Verbindlichkeiten immer wenigstens ein stillschweigender Lehnscontract vorhanden ist; gleichwohl bestimmen die Gesetze dreißig Jahre a). Kirchensachen und Staatssachen erfordern vierzig Jahre.

a) 2. F. 26. 4. Vergl. 2. F. 23. pr.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Vasallen.

Erstes Capitel.

Von des Vasallen Lehnrechten allgemein.

585.

Der Vasall (*vasallus*, *miles*, *homo*, *cliens*, *fidelis*, Mann, Lehnmann) erwirbt durch die Belehnung oder die ihr gleichgeltende Verjährung, theils Rechte gegen des Herrn Person, theils Rechte an der zu Lehn gegebenen Sache.

586.

Der Herr wird ihm persönlich verbindlich zur Lehnsprotection, und verspricht deshalb in den Lehnsbriefen gewöhnlich ausdrücklich bekenniger Lehnsherr und Warant zu seyn. Er ist dem Vasallen zur Treue schuldig, in Enthaltung von aller Verletzung Leibes und Lebens, Guts und der Ehre, und Schutz im Genuße und Besitze des Lehns a).

a) 2. F. 6. 2. F. 47. „Getreuer Herr, getreuer Knecht.“

587.

Wenn das Lehngut dem Vasallen von einem Dritten evincirt wird: so hat er immer nur den Regreß gegen den, von welchem er den Allodialtitul hat, und freilich dann gar keinen, wenn der Allodial von einem Andern nur lucrativ war. Aber hat er dann auch den Allodialtitul von dem Herrn, so mag er immer Schenkung oder ein andrer lucrativer Titul seyn, so muß der Herr ihm immer Gewähr leisten, weil allemal der Lehnstitul doch

ein oneroser ist a). Der Herr muß ihm also ein andres Lehn von gleichem Werthe b), oder eine Summe Geldes geben, welche dann zum Ankaufe eines solchen Lehns zu verwenden ist. Ein bloße Entschädigung in Gelde kann nur durch Vergleich bestimmt werden, da das Interesse beider Theile, wegen der Zufälle der Zukunft, keiner bestimmten Schätzung fähig ist.

a) 2. F. 25. 1. F. 8.
b) „Cambium feudi." 2. F. 25.
c) „Nummi in feudum dandi." 1. F. 8.

588.

An der Sache, welche ihm zu Lehn gegeben worden, hat der Vasall das volle Benutzungsrecht aller ordentlichen und außerordentlichen Früchte a), auch die der Zubehörungen b) mit dem Besitze c) des Gutes selbst. Auch steht dem Herrn keinerlei Theilnahme an dieser Benutzung zu. Mit den Früchten aber darf der Vasall nach seinem Gefallen schalten, mithin auch jedes Recht auf die Dauer seines Rechts Andern constituiren, wodurch sie ihnen daurend zufallen, z. B. Pacht d). Es bedarf nicht der Bemerkung, daß die Früchte selbst in das Allodialvermögen des Vasallen fallen.

a) 2. F. 23. §. 2. 2. F. 28. §. 3.
b) 1. F. 4. §. 5. 2. F. 8. pr.
c) 2. F. 26. §. 4. 2. F. 8. §. 2.
d) 2. F. 9. §. 1. 2. F. 8. pr. 2. F. 13.

589.

Auch gebührt dem Vasallen allein alle Verwaltung des Guts, um die Früchte nach seinem besten Vermögen zu erhöhen und zu vermehren; auch das Gut zu verbessern a). Und er ist zugleich zu einer treuen Verwaltung zu verbinden b).

a) 2. F. 28. §. 2.
b) 2. F. 27. §. 17.

590.

Dagegen muß er auf eigene Kosten das Gut im Stande erhalten, die nöthigen Ausbesserungen vornehmen, und alle öffentlichen und Privatlasten des Guts, selbst außerordentliche Steuern tragen.

591.

Aber der Vasall darf im Lehne nichts vornehmen zum Nachtheile des Lehnsherrn oder der Nachfolger im Lehne a). Er kann daher Pachtungen oder andre Rechte, wodurch die Früchte des Lehns Andern zufallen, nicht über die Zeit seines Rechtes hinaus ausdehnen. Am wenigsten aber kann er das Lehn je veräußern, oder dingliche Rechte davon Andern übereignen, ohne des Herrn oder der Nachfolger Einwilligung b).

a) 2. F. 8. §. 1.
b) 2. F. 39.

592.

Wohl kann indessen der Vasall auch ohne des Herrn Einwilligung refutiren, d. i. ihm selbst zurückgeben a), oder einem Mitbelehnten abtreten; nur versteht sich im letzten Falle, wenn er es einem entferntern Erbfolgen abtreten wollte, die nähern darein willigen müssen b).

a) 2. F. 38. Schwabensp. Lehnrecht Cap. 6. (bei Schilter 5.)
b) 2. F. 14. 2. F. 38.

593.

Wenn ein Vasall außer dem Falle der Veräußerung, als für welche besondre Rechte vorgeschrieben sind, Etwas zur Schmälerung, Verringerung oder Verwüstung des Guts vornimmt; so haben sowohl der Lehnsherr, als der Lehnsfolger das Recht, dieß durch richterliche Zwischenkunft zu verhindern a).

a) Struben: Rechtliche Bedenken. Th. 4. Bed. 146.

594.

Mit dem Rechte des Besitzes und der vollen Benutzung des Vasallen, steht ihm auch das Recht zu, das Gut von jedem zu vindiciren a), welcher mit schwächerm Rechte als er besitzt. Weil er aber gleichwohl nicht wirklicher Eigenthümer ist, ihm also nur eine rei vindicatio utilis zustehen kann, und ein Recht, wofür diese rei vindicatio utilis zusteht, füglich und eben daher ein dominium utile genannt werden mag: so hat auch der Vasall ein dominium utile an seinem Gute, welches sehr unschicklich ein nutzbares Eigenthum genannt wird. Eben so mag auch der Vasall alle dem Lehngute in andern Grundstücken zustehenden dinglichen Rechte, welche der Eigenthümer mit der directen Klage verfolgen könnte, mit einer actio confessoria utilis verfolgen, wie sein Gut mit einer actio negatoria utilis oder mit Exceptionen vertheidigen b). Die possessorischen Rechtsmittel stehen ihm als directe zu, da er unstreitig Besitzer ist. Was für oder gegen ihn erkannt ist, steht auch für oder gegen den Herrn fest c).

a) 2. F. 8. pr.
b) 2. F. 43.
c) Ebendaselbst.

595.

Der Vasall kann auf Schiedsrichter compromittiren, wie denn im Mittelalter bei der Gestalt der Gerichte so oft rathsam war a), ohne des Herrn Einwilligung. Selbst Vergleiche kann er schließen, und sie binden den Herrn, eben weil bei Vergleichen das Recht der Partheien zweifelhaft ist b); nur daß er nicht trüglicher Weise rechtlich unbestreitbare Rechte hinweggebe c).

a) 2. F. 15. 2. F. 46.
b) 2. F. 26. §. 21.
c) 2. F. 43.

596.

Ehemals, so lange der unmündige Vasall seine Rechte nicht selbst verwalten, und den Dienst nicht leisten konnte, nahm der Herr das Gut zurück; zog die Früchte selbst, und mußte den Vasallen davon standesmäßig erziehen a). Er konnte aber auch diese Vormundschaft mit den Einkünften des Lehns einem Andern zu Lehn geben b), welches Vormundschaftslehn, Kinderlehn, *feudum guardiae*, *feudum custodiae*, bis auf das vollendete Jahr der Mündigkeit, das ist, dreizehn Jahr dauerte c). Nachher aber bis zur Volljährigkeit im ein und zwanzigsten Jahre nahm der Vasall noch einen Curator aus seinen Mitvasallen. Itzt hingegen verwaltet der gemeine Vormund auch des Vasallen Lehnrechte, welcher dann auch auf Kosten des Vasallen die etwa geforderten Dienste leisten muß. Wo noch einzelne Curien besondre Lehnsvormünder fordern, den nächsten volljährigen Lehnsfolger, oder einen besonders Zuzuordnenden, da hat dieser doch nur die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Person des Herrn und des Vasallen zu besorgen; die Einkünfte des Lehns verwaltet doch der gemeine Vormund.

a) Sachsensp. Lehnrecht Art. 28. und Glosse zu Sachsenspiegel Landrecht B. 2. Art. 58.
b) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 27. (Senkenberg).
c) Sachsenspiegel Landrecht B. 2. Art. 58. Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 23.

Zweites Capitel.

Von der ordentlichen Erbfolge im Lehne.

597.

Die Erbfolge unter des ersten Belehnten Abkömmlingen ist die ordentliche Erbfolge im Lehn. Als die Lehne aber den Abkömmlingen der Vasallen erblich wurden, so war kein Grund vorhanden, sie anders vererben zu lassen, als andre Grundstücke, nur daß die Ausschließung derer, welche zu Kriegsdiensten unfähig sind, wegen der Rechte des Lehnsherrn nur desto strenger beobachtet werden mußte. Auch wurde der Grund aller teutschen Erbfolge in liegende Gründe, die gesammte Hand, hier um so einleuchtender, da die Belehnung gerade dem Vasallen und allen seinen lehnsfähigen Nachkommen geschehen war.

598.

Von der Erbfolge im Lehne sind also ausgeschlossen zuerst alle, welche überall lehnsunfähig waren, also unfähig, entweder Eigenthum zu erwerben, oder die Dienste der Lehne zu leisten, also Mönche, Ehr- und Rechtlose als des Eigenthums unfähig, Frauenzimmer, Geistliche, Preßhafte und Blöd- und Wahnsinnige.

599.

Frauenzimmer, obwohl in der Regel von Erbfolge im Lehne ausgeschlossen [a], können indeß doch theils durch die Belehnungs-Bedingungen, vorzüglich bei aufgetragenen Lehnen, theils durch Gewohnheit oder Gesetz der Curie zu dieser Erbfolge zugelassen werden [b]. Am häufigsten bewog die Frömmigkeit, Kirchen, Stiftern und Klöstern Lehne aufzutragen, und daher ist es begreiflich, wie die meisten Lehnscurien auch Frauenzimmer zuließen [c]. Auch war natürlich, daß ein Lehnsherr still-

schweigend Töchter zugelassen, welche zuerst einem Frauenzimmer das Lehn gegeben hatte d). Wo aber Frauenzimmer nicht, da können auch deren Nachkommen, selbst männliche nicht erben, eben weil das teutsche Recht ein unbegränztes stetes Repräsentationsrecht anerkennt e). Früher wohl gewöhnlich wurde dabei ihnen die Bedingung gemacht, einen Lehnträger zu stellen, der für sie den Dienst thue f).

a) 1. F. 1. §. 2. 1. F. 8. §. 2. 2. F. 31. 2. F. 36. Sachsensp. Lehnr. Art. 2. Schwabensp. Lehnrecht Cap. 1. §. 4. Autor vetus de beneficiis c. 1. §. 4.

b) 2. F. 11. pr.

c) „Krummstab schleußt Niemand aus."

d) 2. F. 30.

e) 2. F. 11. pr.

f) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 103. §. 2. 3. 4. Vergl. Ebendas. Cap. 39. (Senkenberg).

600.

Es entstand daher eine Eintheilung der Lehne in Männerlehne, *feuda masculina*, und Weiberlehne, Spill-Lehne, Kunkellehne, Schleierlehne, *feuda feminina*, als in welchen auch Frauenzimmer erben. Die letztern können sogar *feuda feminina promiscua*, durchgehende Lehne, das ist, solche seyn, in welchen die Töchter mit den Söhnen geradehin, wie in gemeiner Erbschaft, folgen; doch sind häufiger die feuda feminina successiva, wo sie nur dann erben, wenn keine männliche Erben vorhanden sind. Solche Abweichung von der Regel des Lehns muß natürlich immer erwiesen werden, wenn sie behauptet wird; die Vermuthung streitet immer für das Männerlehn a), wenn gleich der Ausdruck: Mannlehn, in den Lehnbriefen nicht grade die Frauenzimmer ausschließt, da Mann nur so viel als Vasall heißen kann. Ist aber das Lehn erwiesenes Weiberlehn, so gilt doch die Ver-

muthung dagegen, daß es feudum promiscuum sey, und selbst im feudo successivo gilt die Vermuthung, daß sie erst nach Aussterben des ganzen Mannsstammes, nicht schon nach Aussterben des Mannsstammes ihrer Linie gerufen werden b). Und selbst unter der Vasallinn Kindern geht wieder der Mannsstamm vor c).

a) 1. F. 6.
b) 2. F. 17. pr.
c) Ebendaselbst.

601.

Geistliche auch waren von Lehnen ausgeschlossen, als unfähig der Lehnsdienste a). Aber da selbst geistliche Corporationen belehnt wurden, unter der Bedingung, dienstfähige Lehnträger zu stellen; noch mehr, als Lehnsdienste auch mit Geld ausgeglichen wurden, schlossen die Vettern so wenig als die Herren sie strenge mehr aus, um so weniger, da sie die Lehne nicht auf Abkömmlinge vererbten. Darum ist in wenigen Curien noch die Ausschließung der Geistlichen üblich geblieben.

a) 2. F. 21. 2. F. 26. §. 5. 2. F. 36. Sachsensp. Lehnrecht Art. 2. Schwabensp. Lehnrecht Cap. 1. §. 4. Autor vetus de benef. Cap. 1. §. 4.

602.

Preßhafte, Blödsinnige und Wahnsinnige folgen nicht im Lehne a). Sie können aber aus demselben Unterhalt fordern b). Doch beraubt sie solches Unglück eines Lehns nicht, wenn sie bei gesunden Tagen schon zum Besitz gelangt waren c).

a) 2. F. 36. Sachsensp. Landrecht B. 1. Art. 4. Sachsensp. Lehnr. Art. 2. Schwabensp. Lehnr. Cap. 1. §. 4.
b) 1. F. 6. §. 2.
c) Sachsensp. Landrecht. B. 1. Art. 4.

603.

603.

Alle, die nicht von dem ersten Belehnten, als erstem Erwerber a) durch rechtmäßige eheliche Erzeugung abstammen, also natürliche, selbst legitimirte Kinder b), Adoptirte, Kinder aus Misheirathen und Ehen zur linken Hand c), alle Seitenverwandte des ersten Erwerbers und ihre Nachkommen d) sind auch von der Lehnsfolge ausgeschlossen.

a) Sachsenſp. Lehnrecht Art. 21. Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 18. §. 2. (Senkenberg).

b) 2. F. 26. §. 11. Sachsenſp. Lehnrecht Art. 3. Schwabenſp. Lehnrecht Cap. 1.

c) 2. F. 29.

d) 1. F. 14. §. 1. 2. F. 31.

604.

Es ist wohl hin und wieder geglückt, römische Erbfolge selbst bei Lehnen zu bedingen, und daraus entstand eine Eintheilung der Lehne in Stammlehne, *feuda ex pacto et providentia majorum*, als solche, bei denen die reine teutsche Erbfolge in Lehne und Stammgüter erhalten blieb, und Erblehne, *feuda hereditaria*, bei welchen römische Grundsätze in die teutschen gemischt worden, sey es zum Theil nur feuda hereditaria mixta, oder ganz und gar feuda hereditaria mera. Es versteht sich aber, daß immer die Vermuthung für die Regel des Lehns ist, daß also jede Abweichung von der Lehnserbfolge streng erwiesen werden muß, und strenger, als dadurch, daß das Lehn aufgetragenes Lehn sey, oder in den Lehnbriefen Erblehn genannt worden.

605.

Bei den wirklichen Lehnen aber ist durch die Bestimmungen der Lehnrechte selbst von Bedeutung der Unterschied alter und neuer Lehne. Altes Lehn nemlich,

feudum paternum oder *antiquum*, ist das, welches Jemand durch Erbfolge schon erworben hat, also durch eine Investitur, welche nicht ihm zuerst, sondern einem seiner Vorfahren ertheilt ist; neues Lehn, *feudum novum*, ist hingegen Jedem das, womit er zuerst investirt wurde. Oft wird Jemanden ein neues Lehn mit dem Zusatze ertheilt: nach Recht und Art eines alten Stammlehns (feudum novum jure antiqui concessum) wodurch unter andern auch seinen Seitenverwandten das Erbfolgerecht gegeben wird. Und weil der Seitenverwandten Erbfolge nach dem Vorhergesagten den Unterschied zwischen alten und neuen Lehnen macht a), so ist nicht überflüssig zu bemerken, daß, wenn ein Vorgänger zu Gunsten seines gesetzlichen Lehnfolgers ein Lehn refutirt, dieß für den letztern nicht neues Lehn werde, sondern altes Lehn bleibe b).

a) Sachsensp. Lehnrecht Art. 21.
b) 1. F. 14.

606.

Auch die Ordnung der Erbfolge im Lehne ist ganz die altteutsche in liegende Gründe; und sie hat sich bis auf uns unverückt erhalten, weil das offen liegende Recht des Herrn auf den Rückfall hier die Eindrängung römischer Grundsätze zurückhielt. Seitenverwandte des ersten Belehnten, als des ersten Erwerbers, sind ganz ausgeschlossen; und unter seinen Nachkommen gilt das immerwährende und unbegrenzte teutsche Repräsentationsrecht a).

a) Sachsensp. Lehnrecht Art. 21.

607.

Es folgen also auch hier zunächst die Söhne a) und deren Abkömmlinge nach Linien, daß also von entferntern Abkömmlingen eine Linie immer ihres Gründers Theil b) überkömmt; das Alter giebt keinen Vorzug, und noch

weniger die Nahheit der im teutschen Rechte ohnehin ganz unbekannten römischen Gradesöhne und ihre Linien theilen gleich c).

a) 1. F. 1. 1. F. 8. 2. F. 11.
b) 1. F. 19. §. 1.
c) 1. F. 8.

608.

Lehnserben können, wie die Erben der Stammgüter, mutschieren, oder sie können sich theilen. Und wenn sie theilten, so hatte im teutschen Lehnrecht die Folge der Todttheilung, daß keiner aus Einer der abgetheilten Linien je von der andern erbte. Jedes Theil des Lehns wurde also für die abgetheilte Linie, welche es besaß, gleichsam ein neues Lehn, und ihr Gründer als erster Erwerber desselben angesehen a).

a) Kaiserrecht B. 3. Cap. 12. Sachsensp. Lehnrecht Art. 34. Schwabenspiegel Lehnrecht. Cap. 37. (Senkenberg). Autor vetus de benef. Cap. 1. §. 84.

609.

Die theilenden Brüder oder Vettern konnten auch bei ihren Theilungen die gesammte Hand erhalten, und mußten dafür dann vom Herrn sich zu gesammter Hand belehnen lassen, als teutsche Mitbelehnte. Das longobardische Recht hingegen erhielt auch ohne Mitbelehnung und ohne besondern Vertrag schon gesetzlich den theilenden Linien die gesammte Hand und gegenseitiges Erbrecht, wodurch es denn die alte Todttheilung überall verdrängen half a).

a) 1. F. 18. 2. F. 50.

610.

Sind keine Kinder oder fernere Abkömmlinge vorhanden, so folgen also nach longobardischem Rechte,

oder, wo das alte teutsche Recht sich noch erhalten hat, vermöge der Mitbelehnung und dadurch erhaltener gesammter Hand, die Agnaten, so weit sie vom ersten Belehnten abstammen, und immer nach Nahheit der Linien und gleich nahe Linie zu gleichen Theilen, wie im Landrechte immer nach unbegränztem teutschem Repräsentationsrechte a).

a) 2. F. 50.
*) Vergl. was eben im Landrechte über die angeblichen Verwandtschaftsgrade in 2. F. 37. und über Gradualfolge bemerkt ist. Der Ausdruck im Lehnbriefe: nach rechter Sippzahl, kann wohl nicht heißen: jure graduum, sondern jure legitimae consanguinitatis.

611.

Wo aber Söhne und Töchter zusammen die väterliche Erbschaft theilen, oder auch Seitenverwandten eine Erbschaft zu theilen haben, da können die, welche bloße Allodialerben sind, nicht fordern, daß ihre Miterben, welche Lehnsfolger des Erblassers sind, das Lehn auf ihr Erbtheil sich anrechnen lassen. Nicht einmal im Pflichttheil wird es angerechnet. Es ist ganz singulaire Erwerbung.

612.

Jede Erbfolge im Lehne ist noch heut zu Tage eine bloß singulaire nach römischen Begriffen. Niemand folgt im Lehne anders, als nach dem Willen (ex beneficio) und in das Recht (in jus) des ersten Belehnten, ersten Erwerbers. Daraus kann auch keiner in alten Lehnen seinen Kindern oder andern Lehnerben, sey es durch Testament oder Vertrag, ihr Erbrecht entziehen a). Es ist also auch kein Erbfolger schuldig, andre Schulden auf dem Lehne anzuerkenen und zu bezahlen, als solche, welche der erste Erwerber darauf gelegt hatte b); er müßte denn

zugleich Allodialerbe seyn, wo er dann freilich leisten muß, was sein Erblasser mußte.

a) 1. F. 8.
b) 2. F. 45. 2. F. 51. §. 4.

613.

Nur das longobardische Lehnrecht verordnet, in der That gegen die wahre Natur der Lehne a), daß ein Sohn nie die Allodialerbschaft seines Vaters ausschlagen dürfe, ohne die Lehnfolge zugleich auszuschlagen, sondern entweder beides behalten oder beides ausschlagen soll b). Der Sohn also, welcher seinem Vater im Lehne folget, ist hiernach schuldig, alle die Verbindlichkeiten auch in Rücksicht des Lehns zu erfüllen, welche der Vater zu erfüllen genöthigt werden durfte. Das Ansehen des longobardischen Rechts hat in unserm Gerichtsgebrauch das alte teutsche Recht und die Natur der Sache überwogen, und nöthigt den Sohn, Schulden des Vaters von dem Lehne zu bezahlen, auf welches sein Recht vom Vater so unabhängig ist, wie irgend nach römischem Rechte das peculium militare oder adventitium. Es scheint darum nicht strenge genug jenes longobardische Gesetz erklärt werden zu können, und so wird es auf den Sohn eingeschränkt, nicht auf Enkel ausgedehnt werden können c). Daran ist kein Zweifel, daß Enkel das Lehn von ihrem Großvater erben, und ihres verschuldeten vorher verstorbnen Vaters Allodialerbschaft doch ausschlagen können. Übrigens giebt noch das Gesetz, wahrlich wenig mit sich selbst übereinstimmend, den Weg an, worauf es umgangen werden kann, den nemlich, daß der Sohn mit Einwilligung seiner Agnaten, die Erbschaft ausschlage, das Lehn refutire, und vom Herrn sich und den Agnaten in Mitbelehnung das Lehn von neuem geben lasse.

a) Sachsensp. Landrecht B. 1. Art. 9. B. 2. Art. 21.
b) 2. F. 45.

c) L. 84. L. 201. D. de diversis regulis juris, und noch weniger L. 59. D. de ritu nuptiarum können von Kamptz: Versuch über 2. F. 45. Göttingen 1794. entgegen gesetzt werden; da hier die Natur des Lehns selbst entgegensteht.

614.

Doch der Ausdruck des Gesetzes selbst zeigt, daß gleichwohl auch für den Sohn, der beides antritt, Lehn und Allodialerbschaft, und seine Eigenschaft als Lehnfolger aus Vertrag und Vorsorge der Vorfahren, und die als Allodialerbe immer getrennt bleibe; mithin die subjective keine objective Vereinigung bewirke.

615.

Im Lehne kann bei der Belehnung bedungen, oder durch Verträge unter den Agnaten und Mitbelehnten nachher, eben so wie bei Stammgütern, Primogenitur, Majorat oder Seniorat, und Abfindung für Nachgeborne festgesetzt werden a). Es bedarf auch dafür nicht einmal der Einwilligung des Lehnsherrn, da seine Rechte dadurch nicht gekränket werden.

a) Arg. 2. F. 3. §. 1. 2. F. 38.

Drittes Capitel.

Von außerordentlicher Erbfolge im Lehne.

616.

Außerordentliche Erbfolge in das Lehn ist jede, welche nicht einen Abkömmling des ersten Vasallen trifft. Wenn nun lehnsfähige Abkömmlinge des ersten Vasallen nicht mehr vorhanden sind, oder das Lehn verlieren, so fällt es in der Regel dem Lehnshern als eröffnet zurück,

falls nicht Mitbelehnte, Eventualbehnte oder auch nur bloße Exspectanten Ansprüche auf das Gut haben.

617.

Die sogenannte longobardische Mitbelehnschaft giebt zwar kein Recht auf die Nachfolge, vielmehr fällt nach dem Tode des Einen solcher Mitbelehnten oder seiner Linie sein Theil sofort an den Herrn zurück. Aber bei der teutschen Mitbelehnschaft verhalten sich die Mitbelehnten zu dem Principalvasallen, wie Agnaten einer andern Linie zu dem Besitzer des Lehns, oder Nachgeborne zum Majoratsherrn, ausgenommen, daß sie keine Abfindung beziehen.

618.

Die Mitbelehnung kann nicht bloß bei der ersten Belehnung, sondern auch in der Folge ertheilt werden. Da aber Mitbelehnte in die gesammte Hand mit den besitzenden Vasallen kommen a), da er also auch ihrer Einwilligung zu allen dem bedarf, wozu er seiner Agnaten Einwilligung nöthig hat; so kann auch der Herr ohne des besitzenden Stammes Einwilligung keine, auch nicht teutsche Mitbelehnung ertheilen.

a) Das zeigt die Formel in den Lehnbriefen: In die Gemeinschaft der Lehne, oder: zum Gemeiner, oder: zum Gesammthänder setzen.

619.

Das Recht der Mitbelehnten vererbt sich auf ihre Nachkommen nach denselben Regeln des Rechts und der Ordnung, wie der Besitz des Lehnes selbst thun würde. So lange freilich Jemand von des Principalvasallen lehnsfähigen Nachkommen Anspruch auf das Lehn hat, kommen sie nicht zur wirklichen Erbfolge. Wird aber diese ihnen eröffnet: so ist das kein Aperturfall für den Herrn, und

der Besitz geht unmittelbar mit der letzten Principalvasallen Tode auf sie über.

620.

Die Wirkung der Eventualbelehnung (des gelehnten Gedings, des gelehnten Angefälles, oder gelehnten Anevelles) hingegen setzt gerade einen Aperturfall voraus, da sie gerade auf den Fall ertheilt worden, daß das Lehn dem Herrn eröffnet, also das Recht der Nachkommenschaft der itzigen Vasallen erloschen sey a).

a) 2. F. 26. §. 2.

621.

Der Lehnsherr ist zu solcher Eventualbelehnung berechtigt, falls und so weit er in seinen Verhältnissen überhaupt zur Reinfeudation berechtigt ist. Er bedarf aber dazu nicht der Einwilligung des besitzenden Vasallen oder dessen Mitbelehnten, weil das Recht des Eventualbelehnten erst eintritt, wenn das Recht dieser erloschen ist. Eventualbelehnte kommen also nicht in die gesammte Hand, der besitzende Vasall bedarf nie ihrer Einwilligungen, und die Eventualbelehnung ist mithin ein ihm ganz fremdes Geschäft.

a) 1. F. 17. und 2. F. 35. verglichen mit 2. F. 26. §. 2. Sachsensp. Lehnrecht Art. 10. Schwabensp. Lehnr. Cap. 85. (Senkenberg). Autor vetus de benef. Cap. 1. §. 27.

622.

Willigt aber der besitzende Vasall in die Eventualbelehnung a), so verbindet er sich dadurch, nichts gegen das Recht des Eventualbelehnten zu unternehmen, bedarf also nachher dessen Einwilligung zu allem, wozu er die Einwilligung derer bedarf, die Mitbelehnte zu teutschen Rechten sind. Es kann daher solchen Eventualbelehnten

die gesammte Hand in Rücksicht der Einwilligenden nicht abgesprochen werden, da sie alle Wirkungen derselben hat. Nur gegen solche Agnaten des besitzenden Vasallen, welche in die Eventualbelehnung nicht gewilligt haben, können die Rechte der gesammten Hand eben so wenig geltend gemacht werden, als sie das von solchen Mitbelehnten können, welche ohne Einwilligung der Agnaten des Principalvasallen in teutsche Mitbelehnung aufgenommen sind.

a) 1. F. 3.

623.

Des Herrn Erben und Nachfolger sind an die von ihm ertheilte Eventualbedingung natürlich in so fern, aber auch nur in so fern gebunden a), als sie überall sonst rechtlich gebunden sind, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, und seine Handlungen gegen sich gelten zu lassen. Den dazu nicht verbundenen Nachfolger kann natürlich auch des besitzenden Vasallen Einwilligung in die Belehnung zu nichts mehrerem verbinden b).

a) 1. F. 3. 2. F. 26. §. 2. 2. F. 35.

b) Dem widerspricht nicht weder 1. F. 9. noch 1. F. 8. §. 3. 1. F. 14. §. 2. 2. F. 12.

624.

Der Eventualbelehnte vererbt aber das Recht seines Gedinges auf seine lehnsfähigen Nachkommen ganz so, wie er den Besitz des Lehns selbst auf sie vererben würde. Ereignet sich aber der Aperturfall, so haben die Eventualbelehnten für ihr nun vollkommenes dingliches Recht alle die Rechtsmittel, und die persönlichen gegen den Herrn, die einem Nachkommen der ersten Belehnten würden zugestanden haben a).

a) 2. F. 26. §. 2. 4.

625.

Bloße Lehnsexspectanz, Lehnwartschaft, Anwartschaft (ungelehntes Geding, ungelehntes Angefälle oder Anevelle), als bloßes Versprechen, ein Lehngut, wenn es erledigt würde, zu reinfeudiren, und durch künftige Investitur Jemanden zu ertheilen a), giebt auch nicht einmal ein bedingtes dingliches Recht, sondern nur eine persönliche Klage gegen den Herrn, wenn der Fall der Apertur eintritt. Auch gegen des Herrn Nachfolger kann diese Klage geltend gemacht werden, wenn er aus den Handlungen desselben sonst rechtlich verbunden ist.

a) Sachsensp. Lehnr. A. 5. II. 55. Schwabensp. Lehnr. C. 72. 73. (Senkenberg). Autor vetus de benef. Cap. I. §. 27. 84.

626.

Die Lehnsanwartschaft kann eine allgemeine seyn, ungenanntes Geding, *exspectativa generalis*, auch Irrlehn genannt, nemlich auf das erste dem Herrn eröffnete Lehn, oder eine besondre, genanntes Geding, *exspectativa specialis*, auf ein gewisses Lehngut gegeben. Bei der allgemeinen versteht es sich dann, daß der Exspectivirte das erste eröffnete Lehn nehmen muß, und nicht dieß ausschlagen kann, um seine Anwartschaft etwa auf ein vortheilhafteres geltend zu machen.

627.

Das besondere Geding geht aber dem allgemeinen vor, ausgenommen, wo es zu Fluchtsal gegeben wäre a), das ist, in Erwartung des schon nahen Todes b), oder der Allgemein-Exspectivirte schon einmal von einem Special-Exspectivirten ausgeschlossen war c).

a) Sachsensp. Lehnrecht Art. 7.
b) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 109. (Senkenberg).
c) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 77. (Senkenberg).

628.

Die Lehnwartschaft geht, wenn nicht das Gegentheil vorbehalten ist, auch auf des Exspectivirten lehnsfähige Erben, und vererbt sich unter diesen, wie das Lehngut selbst thun würde.

629.

Daß eine bloße Lehnwartschaft übrigens der Eventualbelehnnng nachstehe, sie sey jünger oder älter, versteht sich daher, weil diese ein dingliches, jene nur persönliches Recht giebt, welches dann nur zu einer Entschädigungsklage berechtigen mag. Daß die ältere Eventualbelehnung der jüngern vorgehe, bedarf keiner Bemerkung.

Viertes Capitel.

Wenn der Vasall Veräußerung des Lehns vornimmt.

630.

Veräußerung des Lehns heißt jede Übertragung eines dinglichen Rechts an dem Lehngute selbst, sie mag unter Lebendigen, oder von Todeswegen geschehen. Der Vasall aber darf nur frei über des Gutes Früchte verfügen, als welche sein Allodium sind, aber nie über das Gut selbst zum Nachtheil des Herrn oder seiner Lehnsfolger; mithin kann er auch ohne deren Einwilligung das Lehngut nicht veräußern, weder das Lehnrecht davon selbst, noch irgend ein dingliches Recht davon an einen Dritten übertragen, unter Lebendigen so wenig, wie von Todeswegen. Wenn das gleichwohl geschieht, so haben die Gesetze der Lehne die Wirkungen verschieden bestimmt, wenn das Eigenthum des Lehnrechts selbst, oder andre dingliche Rechte übertragen sind.

631.

Nach beiden, teutschen und longobardischen Rechten ist es verboten, daß der Vasall sein Lehnseigenthum ohne Erlaubniß des Herrn an Jemand übertrage a), welcher nicht selbst etwa in der Mitbelehnung begriffen ist b). Nach beiden ist also solche Veräußerung null und nichtig; das longobardische Recht aber bestraft sie überdem dadurch, daß der veräußernde Vasall, als treulos, des Lehns beraubt wird. Doch scheint die Strafe nur die durch Übergabe vollendete Veräußerung treffen zu können.

a) 1. F. 13. 2. F. 9. 2. F. 42. 2. F. 44. 2. F. 52. 2. F. 55. pr. Schwabenspr. Lehnr. Cap. 87. (Senkenberg). Kaiserrecht B. 3. Cap. 23. 26. 27. 28.

b) 1. F. 18. 2. F. 3. §. 1. 2. F. 39.

632.

Der Herr hat demnach das Recht, das veräußerte Lehngut von jedem Besitzer zu vindiciren; und der redliche und hintergangene Käufer kann den gezahlten Preis von dem Vasallen zurückfordern. Die Vindication des Herrn verjährt aber wie jede andre in dreißig Jahren; bei Krummstabslehnen in vierzig; denn die Verordnung des longobardischen Rechts, daß sie nie verjähre, kann sich offenbar nur auf die veräußerten Kronlehne beziehen, als longobardische Domainen a).

a) 2. F. 55.

633.

Wenn der Herr in die Veräußerung gewilligt hat, diese also auch gegen ihn gültig ist: so ist sie doch gegen die Lehnsfolger ungültig, wenn diese nicht eingewilligt haben. Sie haben daher eben die Rechte

auf das Lehngut, die die Agnaten auf ein Stammgut haben. Daher können sie zuerst sofort das Retractsrecht geltend machen a), und den Käufer des Gutes binnen Jahresfrist gegen Vergütigung alles dessen austreiben, was dieser dem Veräußernden geleistet hat. Und selbst allgemeine Einwilligung in Veräußerung nimmt auch ihnen nicht dieß Recht; nur müssen sie nicht besonders in die Veräußerung an diesen Erwerber gewilligt haben. Übrigens hat Jeder der Lehnsagnaten den Vorzug zur Ausübung dieses Rechts in der Ordnung, wie er zur Erbfolge dem Veräußernden näher ist. Auch ist kein Grund vorhanden, bei Erblehnen das Retractsrecht auszuschließen.

a) 2. F. 3. §. 1. 2. F. 9. 2. F. 26. §. 13.

634.

Hernach aber, wenn die Lehnsfolger durch Retract das veräußerte Lehn nicht auslösen wollen, so besitzt zwar der Erwerber das Lehn, so lange der Veräußernde oder seine Linie leben, gleichsam als Namens derselben; wenn aber diese ausgestorben und den Agnaten und Mitbelehnten die Lehnsfolge eröffnet ist: so können sie gradehin das Gut von jedem Besitzer zurückfordern ohne alle Erstattung, als die der etwanigen Verbesserungen des Guts a). Der Besitzer kann wegen Erstattung des Kaufpreises sich nur an des Veräußernden Allodialnachlaß halten b). Auch dieß Recht übt natürlich jeder Lehnsfolger in der Ordnung, wie seine Linie zur Erbfolge wirklich berufen wird; und es verjährt jeder Linie nur in dreißig Jahren von dem Tage, da sie wirklich die Erbfolgeordnung trifft.

a) 1. F. 8. pr. §. 1. 2. F. 26. §. 13. 2. F. 39.
b) 2. F. 18.

635.

Abkömmlinge des Veräußernden selbst haben ihr Recht zur Erbfolge in ein altes Lehn nicht von dem veräußernden Vater, sondern durch Vorsorge vom ersten Erwerber. Darum kann Jener auch sie nicht ihres Erbrechts berauben, und auch sie haben also gleich den Agnaten das Recht, wenn ihnen die Lehnserbfolge eröffnet wird, das Gut von jedem Besitzer zurückzufordern. Aber als Allodialerben a) zugleich müssen sie dann dem Besitzer den Kaufpreis erstatten.

a) 2. F. 45.

636.

Haben die Lehnsfolger in die Veräußerung besonders gewilligt, der Herr aber nur allgemein in Veräußerung, ohne in die besondere, welche geschehen ist: so bleibt auch dem Herrn das Recht des Retracts, welches man den Lehnsretract im besondern Sinne, im Gegensatz des gentilitischen, das ist, den der Agnaten zu nennen pflegt. Nur Agnaten und Mitbelehnte gehen ihm bei der Ausübung natürlich vor a).

a) 2. F. 9. §. 1.

637.

Ist das lehnbare Eigenthum nicht selbst veräußert, sondern sind andre dingliche Rechte an dem Gute einem Dritten übertragen, als Servituten u. s. w., so bestehen diese allerdings so lange der Constituent, seine Abkömmlinge, oder solche Lehnsfolger, welche zugleich seine, oder seiner Abkömmlinge Allodialerben geworden sind, oder sonst in die Auflegung dieser Lasten auf das Lehn gewilligt haben. Denn diese Rechte alle beschränken nur den Gebrauch und die Benutzung

des Lehns, welche in des Vasallen Willkühr stehen a). Sobald aber einem Lehnsfolger oder dem Herrn, die nicht eingewilligt haben, oder nicht zufällig zugleich Allodialerben sind, das Lehn eröffnet wird: so sind alle solche Rechte in Rücksicht ihrer ungültig und mithin erloschen, bis etwa die Erbfolgeordnung wieder einen Lehnsfolger trifft, welcher eingewilligt hat, oder das Allodialerbe des Constituenten dessen Verbindlichkeiten erfüllen muß; und also gegen ihn diese Rechte wieder in Kraft treten.

a) 2. F. 23. pr. §. 2.

638.

Hypotheken insbesondere sind kraftlos gegen den Herrn und Lehnsfolger, welche nicht in sie gewilligt haben. Selbst gerichtliche Eintragung kann sie nicht kräftig gegen sie machen. Auch ist, da eine überall gültige Hypothek des Lehnsherrn und der Lehnsfolger Einwilligung bedarf, unter einseitig von dem Vasallen gegebener allgemeiner Hypothek aller seiner Güter, nie das Lehngut selbst stillschweigend begriffen, und eben so wenig einer stillschweigenden oder gesetzlichen unterworfen a).

a) 2. F. 17.

639.

Daher dann, wenn die Lehnsfolger allein, nicht auch der Lehnsherr in die Auflegung der Hypothek gewilligt haben: so gilt sie allerdings gegen die Lehnsfolger, aber nicht auch gegen den Herrn. Der Gläubiger kann sich also aus den Früchten und Nutzungen des Lehnes bezahlt machen, nicht nur so lange der Constituent und seine Allodialerben, sondern so lange die Einwilligenden und ihre Linien das Gut besitzen.

640.

Haben einige Lehnsfolger eingewilligt, andre nicht, so ruht die Hypothek, so lange die Linie derer besitzt, welche nicht eingewilligt haben, oder als Allodialerben nicht sonst zu des Constituenten Verbindlichkeiten gebunden sind, und lebt erst wieder auf, wenn solche zum Besitz gelangen, welche durch Einwilligung oder Allodialerbschaft zur Anerkennung verbunden sind.

641.

Wenn der Lehnsherr, aber nicht die Lehnfolger in die Hypothek gewilligt haben: so können zwar die Gläubiger sie auch an dem Gute selbst geltend machen; mithin dasselbe auch verkaufen; aber die Lehnsfolger behalten dann nicht nur das Recht des Retractes, sondern auch, wenn ihnen die Erbfolge eröffnet wird, das Recht der Vindication, wie bei jedem veräußerten Lehne, und nur der einwilligende Herr muß solche Veräußerung gegen sich gelten lassen.

642.

Wenn nun alle Lehnsfolger und der Herr eingewilligt haben, so können auch natürlich die Gläubiger an dem Gute die Hypothek eben so geltend machen, wie an einem Allodium.

643.

Jeder aber, Lehnsherr und Lehnsfolger, welche in die Hypothek willigen, übernehmen damit die Verbindlichkeit des eigentlichen Schuldners, und sind mithin wahre Bürgen, das ist, Übernehmer fremder Verbindlichkeit. Sie haben deshalb auch als Bürgen das römische Beneficium ordinis oder excussionis, und die Gläubiger können allemal nur dann erst ihr Recht an dem Lehne gegen sie geltend machen, sey es am Gute, sey es an den Früchten, wenn das Allodium zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht.

644.

644.

Der Gläubiger hat aus der Einwilligung des Lehnsherrn in die Hypothek keinerlei Lehnsverbindlichkeit gegen denselben. Sein Recht ist ganz Allodium, vererbt sich wie solches, und kann als solches Andern frei abgetreten werden. Eben das gilt von Servitutberechtigten und Andern, welche dingliche Rechte am Lehne haben.

645.

Alle Einwilligung in Veräußerungen hängt aber in der Regel von dem freien Willen des Lehnsherrn oder der Lehnsfolger ab. Nur müssen sie bei Nothschulden, welche für das Lehngut selbst gemacht werden, wie z. B. um Kriegscontributionen damit abzubezahlen, auch die dafür ohne ihre besondre Einwilligung gegebene Hypothek, eben wegen der Versio in rem, anerkennen.

646.

Das Lehn heißet veräußerliches Lehn, *feudum alienabile*, wenn in den Belehnungsbedingungen dem Vasallen im Allgemeinen das Recht der Veräußerung ohne des Lehnsherrn und der Lehnsfolger Einwilligung gegeben ist a). Es versteht sich, daß eine so große Abweichung von der Natur des Lehnrechts strengen Beweises bedarf; und wenn es in Ansehung des Herrn veräußerlich erklärt ist, so ist es das darum so wenig auch in Ansehung der Lehnsfolger als in Ansehung des Herrn, wenn es in Ansehung der Lehnsfolger es ist. Und selbst bei veräußerlichen Lehnen, da die Veräußerlichkeit nur auf allgemeiner Einwilligung in die Veräußerung gilt, ist weder dem Herrn noch den Lehnsfolgern das Retractsrecht genommen.

a) 2. F. 26. §. 23. 2. F. 48. §. 2.

647.

Der Vasall mag sein Lehngut, oder einen Theil desselben, wieder zu Lehn geben, wenn er es nur einer lehnsfähigen Person und unter Bedingungen giebt, welche dem Herrn unnachtheilig sind. Er wird dann Afterlehnsherr, *subdominus*, der Empfänger Aftervasall, *subvasallus*, das Lehn Afterlehn, *subfeudum* a). Es bedarf auch dafür, wenn es redlicher Weise geschieht, der Einwilligung des Herrn nicht b), als welcher dann nur dabei gewinnt. Denn der Vasall bleibt dem obern Lehnsherrn nicht nur zum Dienste verbunden, sondern er kann auch seinen Aftervasallen zu diesem Dienste mit aufbieten c).

a) 2. F. 9. 2. F. 26. §. 3. 20. 2. F. 34. §. 3.
b) 2. F. 3. §. 1.
c) 2. F. 55. §. 1. Schwabensp. Lehnr. C. 73. §. 10. (Senkenb.) Sachsensp. Lehnr. 4. Autor vetus de benef. Cap. 1. §. 13.

648.

Aber ist die Subinfeudation ohne des Herrn oder der Lehnsfolger Einwilligung geschehen, so sind auch sie nicht verpflichtet, den Aftervasallen anzuerkennen, wie sie die Nachfolge in das Lehn ruft, sondern können das Gut zu unmittelbarem Genuß zurückrufen, so wie bei Verpachtung desselben oder auferlegtem Nießbrauch, falls sie nicht Allodialerben des Constituenten sind. Nur bei rebus subinfeudari solitis, oder Gütern, die zu Afterlehn aufgetragen wären, müssen sie die Subinfeudation erkennen, welche einem lehnsfähigen Aftervasallen a) geschehen wäre.

a) 2. F. 9. 2. F. 34. §. 3. 2. F. 39.

649.

Der Vasall aber mag nie ohne Einwilligung des Lehnsherrn sein Lehn in seiner Hand dadurch in ein

Afterlehn verwandeln, daß er einem Dritten als Afterlehnsherrn auftrüge, um es von ihm zurück zu empfangen. Denn der Vasall würde dadurch sich der unmittelbaren Verbindlichkeit gegen den Herrn entledigen, und könnte diesem nicht ohne seine Einwilligung einen Andern, als verbindlich unterschieben.

650.

Auch von Todeswegen kann der Vasall das Lehn, selbst das veräußerliche, nicht auf irgend Jemand bringen, weder auf einen Fremden, noch auf einen Mitbelehnten, den nicht die gesetzliche Erbfolge trifft a). Also bezieht sich auch eine testamentarische Verfügung über alle Güter nicht auf das Lehn; und selbst Vermächtniß des Lehns würde nicht einmal als Vermächtniß fremder Sachen die Wirkung haben, daß der Werth bezahlt werden müßte b).

a) 1. F. 8. pr.

b) Die Analogie aus L. 39. §. 10. D. de legatis I. scheint mir richtig, weil der Testator über die Sache so wenig verfügen darf, als ob sie nicht im Commercio wäre.

651.

Letztwillige Verordnungen über Lehne, welche nur die Verhältnisse des Lehns ordnen, ohne es selbst an Fremde zu bringen, verbinden nur Allodialerben des Testators oder Einwilligende. Aber selbst Lehnsfolger, welche zugleich Allodialerben sind, eben weil durch solche Verordnungen ihnen eigenthümliche Rechte entzogen werden, sind doch nur so weit gebunden, als sie im Allodial wieder erhalten, als sie von Lehnseinkünften verlieren a).

a) 1. F. 8. verglichen mit L. 1. §. 17. D. ad SCtum Trebellianum, und §. 1. J. de rebus singularibus per fideicommissum relictis.

652.

über bereits erhobene Früchte, oder solche, welche bei des Vasallen Tode seinen Allodialerben gebühren können, über alle Verbesserungen, welche er im Lehngute gemacht hat, so auch über Allodialpertinenzen, und nach Verkauf des Lehngutes über das daraus gelösete Geld, mag er frei im letzten Willen verfügen, da dieß alles in der Lehnsverbindung nicht steht.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten des Lehnsherrn.

Erstes Capitel.

Von dem Obereigenthum und der Lehnsherrlichkeit.

653.

Der Lehnsherr hat bei der Belehnung theils dingliche Rechte an dem Gute behalten, theils persönliche Rechte über den Vasallen neu erworben. Seine dinglichen Rechte an dem Gute sind nichts anders, als das wirkliche Eigenthum, welches man im Gegensatze des Benutzungsrechts des Vasallen, weil dieß in den Begriff des dominii utilis fällt, Obereigenthum, und richtiger dominium directum genannt hat. Seine persönlichen Rechte gegen den Vasallen werden zusammen Lehnsherrlichkeit, potestas feudalis, genannt.

654.

Das Obereigenthum ist immer wahres, wirkliches Eigenthum, mit allen Wirkungen desselben gegen jeden Dritten, und der Lehnsherr mag zum Schutz und für Vindication des Gutes gegen Dritte aller Rechtsmiteel eines Eigenthümers sich bedienen. Eben so berechtigt ist er daraus gegen den Vasallen selbst zu wachen, daß durch dessen Gebrauch das Gut nicht verwüstet und verschlimmert werde a); wie denn auch eben vermöge des Eigenthums ihm im Eröffnungsfalle die Benutzung selbst wieder heimfällt.

a) 2. F. 24. §. 11. 12. 2. F. 36.

655.

Dahingegen hat während der Infeudation der Lehnsherr keinerlei Benutzung am Lehn, welche nicht etwa in den Investitur-Bedingungen vorbehalten wäre a). Alle ordentliche und außerordentliche Früchte gehören also dem Vasallen allein ohne irgend einen Mitgenuß des Herrn.

a) Oft wurde das Öffnungsrecht, jus aperturae, bedungen, daß nemlich der Vasall dem Herrn seine Burg öffnen mußte, auf daß dieser sie besetze. Bloße Aufnahme und Vertheidigung des Herrn in Flucht und Bedrängniß desselben verstand sich von selbst.

656.

Die Lehnsherrlichkeit umfaßt zunächst und wesentlich das Recht auf des Vasallen Lehnstreue. Diese selbst enthält die negative Verbindlichkeit, dem Herrn nicht an Leib und Leben oder am Gute und an der Ehre zu schaden, weder durch handhafte That, noch Verrätherei, oder Rathschläge mit des Herrn Feinden; dann die positiven Verbindlichkeiten, jede Gefahr durch jedes mög-

liche und erlaubte Mittel von dem Herrn abwenden zu helfen, und alle Bedingungen der Investitur sorgfältig zu erfüllen a).

a) 2. F. 6. 2. F. 7.

657.

Die Lehnsherrlichkeit umfaßt hiernach ein Recht, vom Vasallen alle die Dienste zu fordern, welche das Gesetz oder die Investitur-Bedingung bestimmen, und der Vasall muß sie auf seine Kosten aus den Früchten des Lehns bestreiten.

658.

Die Lehnsherrlichkeit umfaßt nicht minder des Vasallen Verpflichtung zur Lehnreverenz, *reverentia feudalis*, eine Verpflichtung zu den Achtungsbezeugungen, welche Gewohnheit der Zeit und des Landes vorschreiben a); doch mit Rücksicht auf das Verhältniß des Standes des Herrn und des Vasallen. Aus dem römischen Rechte wendete das longobardische das Verhältniß des Freigelaßnen zum Patron in dieser Rücksicht an, daß der Vasall gegen den Herrn nicht Criminalanklagen, oder infamirende Klagen, oder Exceptionen gegen ihn anstellen b), noch auch c) als Zeuge, ausgenommen in Lehnssachen d), wider ihn auftreten, noch Calumniencide von ihm fordern könne e).

a) Schwabenspiegel Lehnrecht. Cap. 7. §. 3. (Senkenberg). Autor vetus de benef. Cap. 1. §. 8. 2. F. 23. pr.

b) 2. F. 24. §. 8. 2. F. 33. §. 5. vergl. mit L. 11. §. 1. D. de dolo malo, und L. 5. §. 1. De obsequiis parent. et patron.

c) 2. F. 33. §. 5.

d) 2. F. 2. 2. F. 32.

e) 2. F. 33. §. 4.

659.

Für alle diese Verbindlichkeiten kann der Herr von dem Vasallen eidliche Versicherung fordern, den Lehnseid, *Vasallagium* a): „daß er dem Herrn wolle treu, „hold, gehorsam und gewärtig seyn, nicht seyn im „Rath oder in That, wo gegen den Herrn etwas ge„handelt werde, seine Ehre und Nutzen wissen, Scha„den und Gefahr abwenden und warnen, und sich so „betragen, wie einem getreuen Lehnmanne wohl an„stehe, eigne und gebühre.“ Vertrag oder Herkommen können diesen Eid erlassen. Dann heißet das Lehn ein Handlehn, weil nur mit Handschlag Treue gelobt wird, *feudum injuratum.*

a) Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 7. §. 2. (Senkenberg). 2. F. 3. §. 4. 2. F. 4. 2. F. 24. §. 1. 2. F. 47.

660.

Obereigenthum und Lehnsherrlichkeit mögen zwar selbst in Lehnsverbindung gegen einen obern Herrn seyn; sonst aber, als Allodium, gehen sie auf des Lehnsherrn Erben beider Geschlechter, Testamentserben oder Intestaterben. Eben so stehen sie unter freier Veräußerung des Lehnsherrn. Er mag sie einem Andern zu Lehn auftragen, oder zu Lehn geben, oder sonst sie veräußern ohne des Vasallen Einwilligung. Nur darf der Herr den Vasallen nicht einem Herrn geringern Standes ohne dessen Willen übereignen a).

a) Gegen 2. F. 34. §. 2. oder vielmehr 2. F. 55. §. 2. siehe Sachsenspiegel Lehnrecht. Art. 58. und 124. Schwabensp. Lehnrecht. Cap. 61. und 142. (Senkenberg).

Zweites Capitel.

Von den Lehndiensten.

661.

Die Lehndienste, *servitia feudalia*, welche ein Vasall seinem Herrn schuldig ist, können vom Gesetz, oder der Gewohnheit und dem Herkommen überhaupt bestimmt seyn, oder durch besondre Verabredungen in den Investitur-Bedingungen. Sie sind also gesetzliche, *legalia*; für welche immer die Vermuthung streitet, oder vertragsmäßige, *conventionalia*, welche besonders erwiesen werden müssen.

662.

Der ursprüngliche Zweck der Lehne waren Kriegsdienste, aber das Gesetz fordert auch andre Dienste vom Vasallen, und die Verträge bei der Belehnung können nicht minder andre Dienste auflegen; so kann man die Dienste der Vasallen, selbst die gesetzlichen in kriegerische oder Nothdienste, *servitia militaria*, und unkriegerische, Ehrendienste, *servitia non militaria*, theilen.

663.

Der Krieg wurde in der Zeit, wo das Lehnwesen blühete, von schwer bewaffneten Reutern geführt, turniergerechten Rittern mit ihren reisigen Knechten. In der Regel war es also dieser Dienst, welchen der Lehnherr erwartete, wenn er Lehne gab, Ritterdienste, *servitia equestria* a). Es konnte aber auch der Herr einem Vasallen eine Burg zu Lehn geben, um seine Person und sein Land zu vertheidigen, ohne daß er zu Diensten außer der Burg verpflichtet wäre b). Solche Dienste sind Burgdienste, *feuda castrensia*. Es erhellet hieraus auch, was Ritterlehn, *feudum*

equestre, und Burglehn, Seßlehn oder Schloßlehn, *feudum castrense*, sey.

a) 2. F. 21. §. 1. Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 115. §. 5. (Senkenberg).

b) Sachsensp. Lehnr. Art. 75. Schwabensp. Lehnr. C. 143. 130. (Senkenberg). Ein Kemnadenlehn, feudum Caminatae, ist bloß ein Gut mit einer Burg, als Zubehör, welche bloß zur Vertheidigung des Besitzers bestimmt ist.

664.

Welcherlei Kriegsdienst es sey, so ist der Vasall nur dann ihn zu leisten schuldig, wenn das Aufgebot des Herrn (oft Heerbann genannt) an ihn ergeht. Nur in plötzlich drohender Gefahr ist er auch ohne dasselbe zur Vertheidigung des Herrn schuldig herbeizueilen. Aber, wenn der Herr einen offenbar ungerechten Angriff selbst vorhat, ist der Vasall berechtigt, den Dienst zu weigern a).

a) 2. F. 26. §. 16. 2. F. 28. pr. 2. F. 40. §. 2.

665.

Wenn nicht Verträge oder Herkommen bestimmen, mit wie viel Pferden der Vasall erscheinen, oder wie lange im Jahre er dienen soll a): so hängt dieß von des Herrn Vorschrift ab, welche nur billige Rücksicht auf die Einkünfte des Guts nehmen muß b).

a) Nach Sachsenspiegel Landrecht Cap. 4. und Schwabensp. Lehnrecht Cap. 73. §. 6. (Senkenberg) im Reichsdienste sechs Wochen.

b) 2. F. 54. in den Worten: pro quantitate feudi.

666.

Der Herr muß im Zuge dem Vasallen Unterhalt und Futter geben a), außer für den Reichsdienst, den er auf eigne Kosten leistet b). Gerüstet und beritten erscheint er immer auf eigne Kosten. Auch ist der Herr

nicht verpflichtet, ihm den Schaden an Pferden und Rüstung, den er im Kriege leidet, zu ersetzen, doch mag er bei bedeutendem Verluste, der seine Kräfte übersteigt, auch mit der Unmöglichkeit vom Dienste sich entschuldigen, wenn der Herr nicht zum Ersatz bereit ist c).

a) 2. F. 107.
b) Schwabenſp. Lehnrecht Cap. 73. §. 6.
c) Autor vetus de beneficiis Cap. 1. §. 17. Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 4.

667.

Mit Bewilligung des Herrn kann der Vasall den Dienst mit Gelde lösen, welches Schildgeld, Scutagium, Adoha; im Reichsdienste Hostenditiae, das ist, Heergeld, genannt wurde a). Das Recht, es zu fordern, liegt offen auch itzt noch da, wo der alte Dienst nutzlos geworden, indem der Vasall die Güter noch besitzt, für welche er die Dienste nicht mehr thut. Darum ist in manchen Ländern itzt eine Steuer, Ritterpferde, eingeführt, welche der Vasall statt der Dienste itzt beständig entrichtet b).

a) 2. F. 40. 2. F. 55. §. 1.
b) In England ist daraus die Landtaxe entstanden.

668.

Ist ein Lehn von Kriegsdiensten entbunden, durch Vertrag oder Verjährung, so heißt es Ehrenlehn, Freilehn, *feudum francum* a). Oft ist auch bedungen, daß der Vasall gegen bestimmte Personen zu dienen nicht schuldig seyn soll, welches gegen die Regel und Natur des Lehns ist b). Darum theilt man wohl Lehne und Vasallen in ledige Lehne, ledige Männer, Lehne und Männer von schlechter Mannschaft, *feuda ligia*, *vasalli ligii*, welche schlechthin gegen Jedermann dienen müssen c), und Nichtledig-

lehn, nichtledige Männer. Gegen seinen Landesherrn ist der Vasall nie schuldig zu dienen.

a) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 152. (Senkenberg).
b) 2. F. 28. §. 4. Sachsensp. Lehnrecht Art. 48.
c) 2. F. 99.

669.

Unkriegerische Dienste des Vasallen können wohl selten der Zweck des Lehnes seyn, wie bei Amtslehnen, *feudis ambactae* oder *guastaldiae*, besonders den Hofämtern. Aber auch die Vasallen, welche Ritterlehn und Burglehn besitzen (letztere nur nicht außer ihrer Burg a)) sind dem Herrn auch gesetzlich verbunden zu Gerichtsdiensten b), nemlich zu erscheinen als Lehnsschöffen, *pares curiae*, oder Lehnsrichter, *judex curiae*, wenn der Herr sie zum feierlichen Lehngerichte beruft; ingleichen zu Ehrenzügen, zu Turnieren, zu Hoffesten, zu feierlichen Einzügen, für welche außer der gewöhnlichen Lehnbinde, welche die Vasallen des Herrn von andern Curien unterschied, auch Uniform vom Herrn vorgeschrieben zu werden pflegte.

a) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 143.. §. 3. (Senkenberg).
b) Sachsensp. Lehnrecht Art. 4. Autor vetus de beneficiis Cap. 1. §. 16.

670.

Ist die Lehnsherrlichkeit streitig, so leistet der Vasall dem Herrn die Dienste, welcher im ruhigen Besitze derselben ist, und mag dafür von dem wirklich rechtmäßigen Herrn, wenn dieser zum Besitz gelangt, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Wenn der Besitz selbst streitig ist, kann der Vasall bis zur Entscheidung des Possessoriums beiden Streitenden die Dienste versagen.

671.

Mannigfaltig können noch besondre Dienste und andre Leistungen, als Abgaben u. s. w., bedungen werden; welcherlei Lehne man bedingte Lehne, *feuda conditionata*, nennt, falls sie nur das Wesentliche des Lehns dadurch nicht verlieren, also nicht Lehne sind.

Drittes Capitel.

Von der Lehngerichtsbarkeit.

672.

Wo eine strenge fortgehende Disciplingewalt nöthig ist, wie bei Kriegern und Geistlichen, da können die Grenzen zwischen dieser und der eigentlichen Gerichtsbarkeit, in allen Sachen, welche sich auf den Dienst beziehen, nicht wohl getrennt werden. Darum werden beide hierin auch immer verbunden seyn. Auch die Lehnherren übten also von jeher Gerichtsbarkeit in Lehnsachen a).

b) 1. F. 18. 2. F. 15. 2. F. 16. 2. F. 34. pr. Richtsteig-Lehnrechts. Cap. 8.

673.

Lehnssachen aber, *causae feudales*, sind alle Rechtssachen über Rechte oder Verbindlichkeiten, welche aus einer bereits constituirten Lehnsverbindung unter den dadurch verbundenen Personen entstehen; sie mögen übrigens 1) zwischen dem Herrn und dem Vasallen, oder 2) zwischen den Vasallen unter sich Statt finden a).

a) 1. F. 10. 1. F. 12. 1. F. 18. 2. F. 16. 2. F. 20.

674.

Was sonst etwa das Lehngut betrifft, nicht aber Recht und Verbindlichkeit aus vorhandener Lehnsverbindung selbst, ist nicht Lehnssache und gehört vor die ordentlichen Landgerichte. Selbst also bei der Frage: ob ein Gut Lehn oder Allodium sey a)? oder, wo gegen den Herrn aus bloßer Lehnsexspectanz geklagt wird; oder Dritte, Hypotheken oder andre Rechte am Lehn verfolgen; oder wo es auf bloße Entscheidung über Besitz ankömmt, ist die Lehngerichtsbarkeit nicht gegründet.

a) 2. F. 15.

675.

Das Lehngericht hielt ehemals der Herr, als Richter, mit Paribus curiae, als Schöffen. Der Herr mochte aber statt seiner aus den Paribus curiae einen Lehnrichter, Judex curiae, ernennen, wo nicht etwa ein Vasall das Recht hatte, bloß vor dem Herrn selbst zu erscheinen. Nur in Sachen zwischen einem Vasallen und dem Herrn mußte der Herr nothwendig einen Lehnrichter ernennen a).

a) 1. F. 10. 1. F. 21. 2. F. 16. Sachsensp. Lehnr. Art. 67. ff. Schwabensp. Lehnrecht. Cap. 122. (Senkenberg).

676.

Seitdem geschriebene Rechte die Schöffen, als nun überflüssig, aus dem Gerichte verdrängten, und gelehrte Richter einführten, hörten die alten Lehnscurien-Gerichte ebenfalls auf. Der Herr übertrug die Lehnsgerichtsbarkeit, entweder eignen Lehnshöfen, Lehnscanzleien, oder seinen Landgerichten. Selbst wo eigne Lehnshöfe sind, pflegen diese doch nicht die Gerichtsbarkeit in contentiösen Sachen zu üben.

677.

Aber, wo es auch sey, ist doch jeder Vasall verbunden, das Lehngericht in seinen Lehnssachen anzuerkennen, ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts.

678.

Aber schon im Mittelalter hatte doch nur der Lehnsherr die Lehngerichtsbarkeit, welcher überall Gerichtsbarkeit hatte, also nur, wer landsässige Güter zu Lehn gegeben hatte, oder mit dessen landsässigem Gute Gerichtsbarkeit verbunden war; mochten die Lehne übrigens in curte oder extra curtem seyn. Wenn der Herr nicht eigne Gerichtsbarkeit hat, so wie vormals, wenn er nicht mehrere Pares curiae hatte a), muß die Sache durch Schiedsrichter oder die ordentlichen Gerichte entschieden werden.

a) 2. F. 16.

679.

Die Lehngerichte bleiben immerhin der Landeshoheit unterworfen; darum müssen sie nach den Gesetzen des Landes richten, die Landesgerichte, welche sonst dem Strich Landes vorgesetzt sind, in welchem das Lehngut ist, führen die Aufsicht über sie im Fall verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, und die Appellation geht von den Lehngerichten an sie.

680.

Vor dem Lehnsgerichte können zuerst denn alle petitorische Rechtsmittel angestellt werden, welche in Lehnssachen möglich sind. Wer von einem Andern das Lehn fordert, hat deshalb die rei vindicatio utilis, oder wenn es eine uncörperliche Sache wäre, die

actio confessoria. Mit eben dieser muß auch die Erbfolge in das Lehn verfolgt werden, weil sie stets eine singuläre ist; wie denn mehrere Lehnserben auf Theilung das judicium communi dividundo haben.

681.

Auf die persönlichen Leistungen, die die Lehnsverbindung fordert, mögen sie gesetzlich oder auch nur verabredet seyn, wird immer eine condictio ex lege statt finden, oder eine ihr gleiche condictio ex moribus, und, was das canonische Recht imploratio officii judicis nennet. Von dem Vasallen, wenn er durch Treubruch das Lehn verwirkt hat, fordert es der Herr zurück durch die condictio causa data, causa non secuta.

682.

Bei possessorischen Rechtsmitteln ist sowohl das Lehngericht, als das ordentliche Landgericht competent; nur daß, wo es auf bloße Einsetzung in den Besitz ankömmt, diese bei feudis extra curtem von dem Landgerichte allein vollzogen werden kann.

Viertes Capitel.

Von der Erneuerung der Investitur.

683.

Da die Lehne zu einer Zeit erblich wurden, in welcher die Seltenheit der Schreibkunst mancherlei andre Arten von Beurkundungen nothwendig machte: so

wurde auch eingeführt, daß die Belehnung mit demselben Lehne von Zeit zu Zeit eben so erneuert werden sollte, wie die erste geschehen war, auf daß nicht mit dem Laufe der Zeiten die Lehnsverbindung selbst in Vergessenheit falle. Die Zeit dieser Erneuerung kann durch Verträge bestimmt seyn, und ist, wo der Vasall eine moralische Person ist, oft auf gewisse Zeiträume verabredet. Bei andern wurden sie wiederholt, so oft ein neuer Vasall zur Erbfolge kam, bis endlich festgesetzt wurde, daß die Investitur so oft wiederholt werden sollte, als eine Veränderung in der dienenden oder in der herrschenden Hand (in manu serviente et dominante) vorfiele; also so oft ein neuer Vasall oder ein neuer Lehnsherr in die Rechte des vorigen folgte a). Wo ein Provasall oder ein Prodominus ist, wird nur die Veränderung ihrer Person beachtet.

a) 1. F. 22. 2. F. 24. 2. F. 52. §. 3. Sachsenspiegel Lehnrecht. 52. Schwabenspiegel Lehnrecht. 23. und 105. (Senkenberg).

684.

So oft der Fall der Erneuerung eintritt, muß der Vasall das Lehn muthen, das ist, um die neue Investitur bitten, ohne Unterschied des Ranges, Standes, Geschlechts oder Alters, und unangesehen, daß derselbe Vasall schon einmal oder mehr belehnt sey a). Für den unmündigen Vasallen muß sein Lehnsvormund muthen (obwohl die Unterlassung dem Vasallen unnachtheilig ist b)) und der Provasall für den wirklichen. Aber auch alle besitzende oder zur itzigen Erbfolge wirklich berufene Vasallen müssen muthen c).

a) 1. F. 22.
b) 1. F. 22.
c) 2. F. 26. §. 7.

685.

685.

Im teutschen Rechte, wo es noch beibehalten ist, ist nicht die Abstammung vom ersten Belehnten genug zur Erbfolge, sondern es muß auch die gesammte Hand unverbrüchlich erhalten seyn. Dieß geschieht nur durch die stete unverbrüchliche Erneurung auch der Coinvestitur a). Also müssen alle Mitbelehnten ebenfalls um die Erneurung bitten und muthen, so oft der gesetzliche Fall der Muthung eintritt. Doch kann der besitzende Vasall, oder etwa der Senior der Familie, wo dieses eingeführt ist, als Provasall Namens Aller muthen.

a) Sachsensp. Lehnr. Art. 32. Schwabensp. Lehnr. Cap. 37. (Senkenberg). Autor vetus de beneficiis Cap. 1. §. 84. Kaiserrecht. B. 3. Cap. 12.

686.

Natürlich geschieht die Muthung bei dem Lehnsherrn oder dessen Lehnscanzlei, und wo ein Prodominus ist, bei diesem. Bei streitiger Lehnsherrlichkeit muthet der Vasall auch bei dem Besitzenden. Hat er aber bei diesem es unterlassen, so wird dessen Gegner, wenn er einst in den Besitz kömmt, auch nicht fordern können, daß die Folgen der Unterlassung den Vasallen treffen, welcher unterlassen hat, seinen Gegner als Lehnsherrn zu erkennen.

687.

Die Zeit der Muthung ist die alte teutsche Frist von Jahr und Tag, die außer Teutschland auf Ein Jahr und Einen Monat a), so wie in Teutschland auf Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage bestimmt ist. Sie beginnet bei Veränderung der dienenden Hand von dem Tage, wo der neue Vasall oder Provasall erfuhr, daß die Nachfolgereihe ihn getroffen b), bei

Verändrung in der herrschenden Hand von dem Tage, wo der neue Herr oder neue Prodominus in den Besitz der Lehnsherrlichkeit gekommen ist. Ereignet sich aber während dieser Zeit noch ein Verändrungsfall, so wird die Frist von diesem letztern angerechnet c).

a) 1. F. 22. vergl. mit 2. F. 24. Sachsensp. Lehnr. Art. 27. Schwabensp. Lehnrecht Cap. 23. (Senkenberg).
b) 2. F. 9. §. 1.
c) 1. F. 22.

687.

Wenn gegründete Ursachen dazu vorhanden sind: so mag der Vasall für die Muthung binnen jener Zeit sich eine Lehnsfrist, *indultum feudale*, erbitten. Die Beurtheilung der Gründe, die Bewilligung der Frist hängt vom Ermessen des Herrn ab.

688.

Der muthende Vasall aber muß sofort bei der Muthung sein Recht zu dieser, also zum Lehn nachweisen. Er muß daher bei Veränderungen in der dienenden Hand diesen selbst erweisen, und dann, daß er in den vorigen Belehnungen mit begriffen sey, wozu sowohl der letzte Lehnbrief beigelegt werden muß, als die nöthigen Urkunden seine Abstammung und Person zu legitimiren. In einigen Curien wird noch ein Verzeichniß der gemutheten Lehnstücke und ihrer Pertinenzien gefordert, das dinumeramentum feudale. Auch muß, wer für Mitbelehnte muthet, seine Vollmacht dazu oder Berechtigung, es ohne besondre Vollmacht zu thun, nachweisen.

689.

Wenn der Vasall ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund die Muthung in der bestimmten Zeit unter-

lässet, so wird er als treuloser Vasall bestraft und des Lehns beraubt; ohne Unterschied, ob er vorsätzlich oder bloß fahrlässig unterließ. Denn nicht bloß Friedrich I. hat ausdrücklich auf Fahrlässigkeit die Strafe der Beraubung des Lehns gesetzt a), sondern schon Lothar II. setzte sie darauf, indem er nur dann den Vorsatz nicht angenommen wissen will, wenn eine gültige Ursache die Muthung hinderte b); dann aber auch nicht einmal Fahrlässigkeit vorhanden ist.

a) 2. F. 55. pr.
b) 2. F. 52. §. 3

690.

Über die geschehene Muthung kann daher der Vasall vom Herrn oder der Lehnscanzlei eine Bescheinigung fordern, den Muthschein. Der Herr aber setzt alsdann, wie für die erste Investitur einen Termin zur neuen Investitur an, in welchem der Vasall dazu erscheinen muß. Unterläßt dieß der Herr, so ist es dem Vasallen an seinen Rechten auf das Lehn oder dessen Besitz unnachtheilig, als welche schon durch die frühern Belehnungen feststehen a).

a) Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 22. Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 18. §. 6. (Senkenberg). Autor vetus de beneficiis Cap. 1. §. 48.

691.

Die neue Investitur geschieht ganz wie die erste, die nemlichen Feierlichkeiten und der nemliche Eid a). Der Vormund des Vasallen wird zwar zu diesem Eide nicht genöthigt, wo dann der Vasall selbst ihn schwören muß, wenn er eidesmündig geworden ist, kann ihn aber in die Seele des Vasallen schwören, welcher dann in der Folge ihn nicht zu leisten braucht b).

Wo die Curie Bevollmächtigte bei der ersten Belehnung zulässet, da läßt sie solche auch zu den erneuerten.

a) Schwabensp. Lehnrecht Cap. 18. (Senkenberg). Sachsensp. Lehnrecht Art. 22.

b) 2. F. 26. §. 1. 2. F. 55. Sachsensp. Lehnrecht Art. 28.

692.

Die neue Belehnung ertheilt der Herr aber nur solchen, welche nach den frühern Belehnungen zum Lehne berechtigt sind; im Fall eines Rechtsstreits darüber dem Besitzer des Guts, oder für den im Possessorium entschieden ist; und alles, was über das Recht selbst weitere Untersuchung bedarf, wird auf das Petitorium verwiesen, nach welchem, wenn ein Andrer, als der Besitzer, das stärkere Recht erstritten hat, dann dieser für sich das Lehn muthen muß.

693.

Auch wird über die neue Belehnung ein neuer Lehnbrief ausgefertigt. In neuern Zeiten gilt die Übergabe dieses Lehnbriefes nach abgelegtem Eide für die Investitur selbst. Es muß aber der neue Lehnbrief überall und streng genau wie der vorige lauten, ausgenommen, wo die Rechtmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer Verändrung völlig erwiesen ist, als die vorgefallenen Veränderungen der Personen, oder, was in den Bedingungen des Lehns durch Verträge, rechtskräftige Urtheile oder sonst rechtmäßig verändert ist.

694.

Daher wird denn auch immer im Possessorium auf den letzten Lehnbrief gesprochen. Was etwa in ältern ihm widerspricht muß zum Petitorium verwiesen werden, wo denn freilich, nach dem Erweise widerrechtlicher

Abänderungen, der Inhalt der früheren Lehnbriefe hergestellt werden kann.

695.

Diese Erneuerung der Investitur ertheilt Niemanden ein neues Recht, sondern bestätigt bloß ein Recht, was er aus frühern Belehnungen hatte. Sie ist also ganz wirkungslos, wo sie Jemanden ertheilt wäre, welcher dergleichen Rechte nicht hatte. Den Mitbelehnten erhält sie die gesammte Hand.

696.

Bei ersten sowohl als erneuerten Investituren, sind unter dem Namen von Lehnstaxe, Schreibgeldern, auch wohl uneigentlich Laudemien genannt, Geschenke an die Beamtete des Herrn üblich, Sportuln für das, was sie bei der Investitur zu thun haben. Aber eigentliche Laudemiengelder gebühren dem Herrn nicht, wo nicht etwa Verträge oder Curiengesetze solche bestimmen; wo sie denn darnach und nach der gemeinen Natur der Laudemien zu beurtheilen sind. Oft waren aber ehemals Ehrengeschenke an den Herrn von dem antretenden Vasallen üblich, welche in Pferden und Waffen zu bestehen pfegten, und unter dem Namen Heergewette, *Heriotum*, mehr noch außerhalb Teutschland vorkommen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Herrn und des Vasallen gegen Dritte.

Erstes Capitel.

Von der Absondrung des Lehns vom Allode.

697.

So oft das Lehn und das Allodialvermögen des Vasallen an verschiedene Eigenthümer fallen, so oft müssen natürlich beide abgesondert werden. Dieß geschieht also theils nach dem Tode eines Vasallen, dessen Allodialerben nicht zugleich Lehnserben sind, theils, wenn das Lehn eröffnet an den Herrn zurückfällt, theils, wenn der Vasall in Concurs verfällt, und seine Gläubiger aus dem Allodium befriedigt werden sollen.

698.

Die Interessenten können diese Absonderung durch außergerichtlichen Vergleich bewirken; doch müssen sie dann den Lehnsherrn zuziehen, wenn sie der rechtlichen Wirkung sicher seyn wollen; indem natürlich des Herrn Rechte ungekränkt bleiben müssen.

699.

Wenn die Lehnsfolger oder die Allodialerben gerichtlich sich aus einander setzen wollen, so können beide Theile dieß durch Vindication der einzelnen zum Lehn oder Allodium gehörenden Sachen, oder durch ein Judicium communi dividundo. Der Herr ist dabei natürlich berechtigt, als Intervenient aufzutreten.

700.

Bei dieser Absonderung gilt die Rechtsvermuthung im zweifelhaften Falle für die Allodialeigenschaft, als die natürliche, da nichts Lehn ist, als was durch Belehnung oder Verjährung Lehn geworden, und dieß als Thatsache erwiesen werden muß a).

a) 2. F. 26. §. 1.

701.

Aber Pertinenzstücke eines Guts, dessen Lehnseigenschaft durch Lehnbriefe, Lehnsreversalien oder in andrer Art erwiesen ist, werden dann auch für Lehn gehalten, wenn sie schon zur Zeit der Infeudation Zubehör des Lehngutes waren. Dingliche Rechte, welche dem Gute gehören, bleiben ebenfalls bei dem Lehne a).

a) 2. F. 8. §. 1.

702.

Dahingegen alle natürlichen Früchte, welche dem Vasallen bereits eingegangen sind, sind schlechthin Allodium. Die natürlichen Früchte hingegen, welche noch nicht geerndtet sind, gehören zu dem Allodialvermögen, wenn der Vasall zwischen der Zeit vollendeter Zusaat und vollendeter Erndte, in der Lombardei zwischen dem ersten März und dem ersten September gestorben ist, oder in dieser Zeit sonst die Ursache der Absondrung des Lehns vom Allodium eintritt. Ist aber dieß der Fall nach vollendeter Erndte und vor vollendeter Zusaat, so gehören die nicht geerndteten Früchte zu dem Lehne a), doch mit Vorbehalt der Erstattung der schon ausgelegten Bestellungskosten für das Allodialvermögen. Und die gleiche Regel gilt auch für Pacht, als welche statt der Früchte gewonnen wird.

a) 2. F. 28. §. 2.

703.

Civilfrüchte, oder Leistungen Andrer an das Lehngut, verhalten sich anders bei der Theilung, wenn sie nur an bestimmten Tagen geliehen, und anders, wenn sie nach Verhältniß der Zeit fortlaufen. In jenem Falle gehören sie zum Allodium, wenn die Ursache der Absondrung desselben vom Lehne erst nach dem Tage eintrat, an welchem sie fällig wurden, obgleich sie noch nicht gezahlt sind; im letzten Falle werden sie auch nach Verhältniß der Zeit des letzten Jahres, in welcher der Vasall das Lehn noch besaß, zwischen den Nachfolgern im Allodium und denen im Lehne getheilt.

704.

Früchte von Rechten, welche mit dem Lehngute verbunden sind, wie Jagd, Forst, Gerichtsbarkeit, gehören zu dem Lehne, von dem Tage an, wo die Ursache der Absondrung eintritt.

705.

Aller natürliche Zuwuchs des Lehns und natürliche Verbesserungen desselben gehören auch zu ihm und bleiben auch bei ihm a).

a) 1. F. 4. §. 5.

706.

Künstliche Verbesserungen aber, welche der Vasall im Lehne gemacht hat, können von denen, welchen das Allodium zufällt, hinweggenommen werden, wenn sie ohne Zerstörung weggenommen werden können. Können sie das nicht, so müssen die, denen das Lehn zufällt, den Allodialerben so viel ersetzen, als das Lehngut dadurch mehr werth geworden ist a). Auch kann in dieser Rücksicht den Allodialerben das Retentionsrecht nicht

abgesprochen werden, so weit dieß sonst nach gemeinen Rechten Statt findet.

a) 2. F. 8. §. 1. 2. F. 28. §. 2.

707.

Dahingegen sind auch die Allodialerben verbunden, die Deteriorationen zu bezahlen, welche der Vasall auch nur aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat, wie das nach gemeinen Rechtsgrundsätzen sich versteht.

Zweites Capitel.

Von Lehnschulden.

708.

In der Regel ist der Nachfolger im Lehne, welcher nicht zugleich Allodialerbe seines Vorgängers ist, nicht schuldig, dessen Schulden zu bezahlen. Aber es kann eine gesetzliche Ursache eintreten, um derentwillen eine Schuld aus dem Lehne und vom Lehnsfolger, als solchem, bezahlt werden muß; und solcherlei Schuld heißt Lehnschuld, *debitum feudale.*

709.

Nach den Bedingungen, unter welchen Lehnschulden aus dem Lehne bezahlt werden müssen, sind sie entweder nothwendige, *debita feudalia necessaria*, wenn sie durchaus aus dem Lehne und nie aus dem Allodium bezahlt werden müssen; oder subsidiarische, *debita feudalia subsidiaria*, wenn sie aus dem Lehne nur in dem Falle bezahlt werden müssen, daß das Allodialvermögen dazu nicht hinreicht.

710.

Nach den Personen der Lehnsfolger, welche zu zahlen verbunden sind, sind die Lehnsschulden entweder absolute,, welche ohne Unterschied jeder Lehnsfolger, oder respective, welche nur gewisse Lehnsfolger zu bezahlen verbunden sind.

711.

Nach den Ursachen endlich, durch welche die Lehnsfolger verbunden werden, die Lehnsschulden zu bezahlen, sind diese entweder gesetzmäßige (*debita feudalia sua natura talia*), zu deren Bezahlung die Vorschrift des Gesetzes, oder bewilligte (*debita feudalia consensuata*), wozu die Einwilligung des Lehnfolgers in das Aufnehmen derselben ihn verpflichtet.

712.

Wenn ein Belehnter, als Blödsinniger, Wahnsinniger oder Preßhafter, von der Erbfolge in das Lehn ausgeschlossen wird, und aus seinem Allodialvermögen sich nicht unterhalten kann, so soll ihm aus dem Lehne sein standesmäßiger Unterhalt ergänzt werden, wenn das Lehn ansehnlich genug dazu ist a). Die alimentaria provisio ist also eine gesetzliche, absolute und subsidiarische Lehnschuld.

a) 1. F. 6. 2. F. 35.

713.

Nachdem römische Rechte überall sich in die vaterländischen mischten, wurde eine gleiche Versorgung auf Töchter auszudehnen versucht, und, wie in einzelnen Familien durch Verträge, so in manchen Curien durch Gewohnheit eingeführt. Man ist darauf gefallen, ihnen eine Summe, als Dos, zu bestimmen, deren

Zinsen sie ziehen, bis sie sich verheirathen, wo sie denn die Summe selbst heben. Und noch mehr hat man oft unter dem Namen des Erbjungferrechts den Töchtern des letzten Vasallen seiner Linie zugestanden, als welche nicht von Brüdern sondern Vettern ausgeschlossen werden. Übrigens bei neuen Lehnen können auch Töchter die Erfüllung ihres Pflichttheils fordern, wenn sie solches aus dem Allodium nicht heben können.

714.

Witthum gebührt aus dem Lehne gemeinrechtlich auch der Wittwe eines Vasallen nicht, wenn nicht die Lehnsfolger eingewilligt, oder sonst die Familienverträge und Belehnungsbedingungen es eingeführt haben, oder die besondern Gesetze und Gewohnheiten der Curie. Aber die Dotalitien sind den Lehnen auch aufgedrungen durch Gewohnheit vieler Curien, eben wie den Stammgütern, und es gilt von der Vermuthung einer Versio in rem des Lehns, nach erwiesener Illation der Dos, selbst wohl Zahlung einer Dos mit Zinsen nach des Ehegatten Tode, und die Größe des Dotalitiums, was darüber im Landrechte bemerkt ist.

715.

Gemeinrechtliche Lehnschuld ist aber überall das, was zum Besten des Lehns oder des Lehnsfolgers verwendet ist, alle versa in rem feudi vel successoris feudalis. Ist dieß zur Verbesserung des Lehns, oder zu seiner Erhaltung, oder aus zwingender Nothwendigkeit für das Lehn selbst verwandt, so ist es absolute nothwendige Lehnschuld; ist es nur zum Besten gewisser Lehnsfolger verwendet, z. B. Proceßkosten, wodurch einer Linie das Recht der Erbfolge erstritten ist, oder Abfindung eines Mitlehnsfolgers, so ist es zwar

nothwendige, aber nur für diese Lehnsfolger respective Lehnschuld. Das versteht sich aber, daß bloße Verwaltungskosten, Ausgaben für die Früchte, Investiturkosten und Kosten für den Lehnsdienst, nicht als versa in rem feudi anzusehen sind.

716.

Bewilligte Lehnschulden zu bezahlen sind Lehnsfolger und Lehnsherr nur durch ihre Einwilligung und daher auch nur diejenigen von ihnen und die Erben derer verbunden, welche eingewilligt haben. Sie haben dabei die Rechte der Bürgen, und es sind daher alle bewilligte Lehnschulden nur subsidiarische.

717.

Wenn ein Vasall Lehnschulden bezahlt hat, so können seine Allodialerben von den Lehnsfolgern des Bezahlenden an sich die Erstattung nicht fordern, da er eigentlich seine wirklichen Schulden bezahlt hat. Aber, wenn durch diese Bezahlung das Lehn selbst oder der Lehnsfolger Vortheile zieht, welche dem Allodialerben entzogen werden: so ist klar, daß diese versio in rem sie zur Klage auf Erstattung berechtigt.

718.

Lehnsstamm, Lehnsschilling, *constitutum feudale*, oder vielmehr *constitutum allodium in feudo*, heißt eine Schuld, welche für immer auf ein Lehn verhaftet ist. Der erste Erwerber mag in den Belehnungs-Bedingungen sie auflegen, und in der Folge können sie so, wie andre Schulden, durch Einwilligung der Interessenten auferlegt werden. Oft ist diese Schuld auferlegt worden, um damit Allodialerben oder

auch Lehnserben abzufinden. Wer sie denn diesen zur Abfindung gezahlt hat, wird Eigenthümer der Forderung und hinterläßt sie wieder seinen Allodialerben.

719.

Wenn ein Vasall in Concurs geräth, und seine Gläubiger, weil sie aus dem Lehngute selbst nicht sich bezahlt machen können, die Früchte desselben nehmen und das Gut deshalb unter Verwaltung eines Curators gestellt wird: so schien billig, weil der Vasall doch die Dienste und Pflichten aus dem Lehne erfüllen muß, ihm eine Competenz zum nothdürftigen Unterhalte zu lassen. Es scheint, daß nach Analogie des Gebrauchs in der Kirche bei vorbehaltenen Pensionen aus Pfründen diese Competenz nicht über ein Drittel der Einkünfte steigen solle. Vor allem aber muß diese Competenz Söhnen gereicht werden, welche gezwungen sind, mit dem Lehne auch die Allodialerbschaft anzutreten, und selbst dann, wenn sie sonst woher auch den nöthigen Unterhalt ziehen könnten; indem jener Zwang ohnehin ihr Recht aus der ersten Belehnung beeinträchtiget.

Sechster Abschnitt.

Wie die Lehnsverbindung aufhöre.

Erstes Capitel.

Verlust der Lehnrechte zur Strafe.

720.

Das Lehnrecht kann zur Strafe verloren werden durch grobe Verletzung der Treupflicht aus dem Lehne, oder Verbrechen, auf welche das Gesetz sonst diese Strafe gesetzt hat. Wirkliche Verletzung der Lehnstreue, vorsätzliche oder fahrlässige, heißt Felonie, und ein gleich bestraftes Verbrechen Quasi-Felonie a).

a) Schwerlich vom teutschen Fehlen, sondern von einem alten Worte Fellen, verrathen, woher Fello, Fillo, französisch: Filou, Verräther.

721.

Wahre Felonie wird zunächst vom Vasallen durch Übertretung der eigentlichen Lehnspflichten begangen, als: Abschlagung der Lehnsdienste a), Nichtleistung des Beistandes in Gefahren des Herrn b), Veräußerung des Lehnrechtes selbst c), Unterlassung der Muthung, als wodurch die Lehnsverbindung in Vergessenheit gebracht werden möchte d), oder Weigerung des Lehnseides e).

a) 1. F. 21. pr. 1. F. 24. §. 7. 2. F. 55. §. 1.
b) 1. F. 5. pr. 1. F. 21. §. 1. 2. F. 24. §. 2.
c) 2. F. 24. §. 12. 2. F. 42.
d) 2. F. 52. 2. F. 55.
e) 2. F. 24. §. 1.

722.

Gleicher Weise ist Felonie die Verletzung der Person, der Güter und der Ehre des Herrn, durch Nachstellung nach dem Leben a), Verrath der Geheimnisse des Herrn d), Angriff seiner Burgen und Güter c), Beleidigung durch Wort, Zeichen und That d), auch durch das crimen cucurbitationis e), das ist, Schändung der Gemahlinn, unverheiratheten Tochter oder Enkelinn vom Sohne oder Schwester, wie auch der Schwiegertochter des Herrn, endlich durch Criminalanklage oder Zeugniß f).

a) 1. F. 5. 1. F. 7.
b) 2. F. 57.
c) 2. F. 24. §. 5.
d) Ebendaselbst.
e) 1. F. 5. pr. 2. F. 24. §. 4. Das Wort cucurbitatio scheint von cucurire herzukommen; also cucurbitare zu heißen: Jemand in die Reihe der Hähne bringen, zum Hahnrei machen.
f) 2. F. 28. §. 2. 2. F. 33. §. 5.

723.

Die gröbern Arten wahrer Felonie werden mit Beraubung des Lehns bestraft, und für gröber gelten solche, welche nach den Grundsätzen des römischen Rechts Widerruf einer Schenkung oder Enterbung oder Ehescheidung rechtfertigen würden a). Geringere bestraft das Lehngericht nach den Umständen mit größern oder geringern Geldbußen b). Wenn der Felonist das Lehn verliert, so fällt es an den Herrn zurück, welcher es behält, so lange jener und seine Nachkommen leben, erst nach deren Abgange aber, wenn Agnaten oder Mitbelehnte vorhanden sind, fällt es diesen zu c). So lange aber Agnaten und Mitbelehnte vorhanden sind, kann auch ein Eventualbelehnter nicht einmal

interimistisch das Lehn ansprechen, da es noch nicht wahrhaft eröffnet ist.

a) 2. F. 23. pr. 2. F. 24. §. 9.
b) Vergl. Schwabenspiegel Lehnrecht Cap. 117. §. 7. 8. 9. (Senkenberg).
c) 2. F. 31. Der Schwabensp. im Lehnrecht Cap. 61. §. 10. (Senkenberg) will dem schuldlosen Sohne des Felonisten schon das Lehn widergeben.

724.

Die Strafe wird aber nur auf die Klage des Herrn erkannt und nicht von Amtswegen. Es hängt also vom Herrn ab, die Schuld zu erlassen, und er thut das stillschweigend, wenn er Lehnspflichten von ihm fordert, nachdem er das Verbrechen wußte a). Aber auch des Herrn Erben mögen immer noch die Klage anstellen, wenn er selbst sie nicht erlassen hat, ohne daß bei Klagen, welche bloße Rache befriedigen sollen, die römischen Grundsätze auf die condictio causa data, causa non secuta, Anwendung fänden.

a) 2. F. 31.

725.

Ehe die Beraubung des Lehns nicht erkannt ist, kann daher auch keine Wirkung derselben eintreten. Nur im Fall der Veräußerung des Lehns ohne des Herrn Einwilligung ist es ihm ipso jure verfallen a). Also von dieser Veräußerung an, sonst erst von der Rechtskraft des beraubenden Urtheils an, sind dem Herrn die Früchte zuständig. In Ansehung der Verbesserungen des Lehns bleiben aber selbst dem Felonisten seine Rechte.

a) 2. F. 55.

726.

726.

Die Felonie des Provasallen schadet dem Vasallen nicht, und der felonirende Provasall verliert nur dieses sein Amt a).

a) 2. F. 40. §. 3.

727.

Als Quasi-Felonie bestrafen die Lehnsgesetze mit der Beraubung des Lehns den Verrath eines Mitvasallen und den Brudermord a). Aber das Lehn fällt in beiden Fällen nicht an den Herrn, sondern sofort an die nächsten Agnaten und Mitbelehnten, doch mit Übergehung der Kinder des Felonisten b). Auch ist kein Zweifel, daß, wenn ein Hochverräther seiner Güter vom Landesherrn beraubt wird, die Lehne weder zum Nachtheile des Lehnsherrn noch der Mitbelehnten confiscirt werden können; mithin diesen zufallen.

a) 2. F. 37.
b) 2. F. 24. §. 11.

728.

Wodurch der Vasall eine Felonie begeht, dadurch begeht sie auch der Herr, wenn er es dem Vasallen thut a), und wo der Vasall das Lehn deshalb verlöre, da hat auch der Herr sein Eigenthum verwirket b), daß der Vasall alsdann das Gut, wie ein Stammgut seiner Familie und der Mitbelehnten, als Allodium besitzt c). Aber die Felonie des Prodominus beraubt auch nur diesen dieses Amts, nicht den wahren Herrn des Eigenthums.

a) „Getreuer Herr, getreuer Knecht."
b) 2. F. 26. §. 22.
c) 2. F. 6. 2. F. 147.

Zweites Capitel.

Endigung der Lehnsverbindung überhaupt.

729.

Die Lehnsverbindung endigt sich durch Consolidation, wenn das Recht des Vasallen aufhört, und die Benutzung dem Herrn zurückfällt, oder durch Appropriation, wenn das Eigenthum des Herrn an die Vasallen übergeht.

730.

Consolidirt wird das Lehn zuerst, wenn es dem Herrn eröffnet wird, sey es durch Absterben, sey es durch Reputation der Vasallen, sey es durch Zurücknahme des Lehns zur Strafe.

731.

Hiernächst kann aber auch das Lehn durch Verjährung dem Herrn consolidirt werden; eine Verjährung, welche nicht bloß die dinglichen Rechte des Vasallen ausschließen, sondern auch seine persönlichen Rechte gegen den Herrn aufheben soll, und welche daher ebenfalls dreißig Jahre erforderte. Da aber Rechte auch Niemanden durch Verjährung gehoben werden können, ehe sie nicht selbst vorhanden waren, so folgt auch, daß der Herr gegen jede Linie der Agnaten und Mitbelehnten auch besonders verjähren muß, von dem Zeitpunkte an, welcher ihr die Erbfolge eröffnete a).

a) 2. F. 9. §. 1.

732.

Es folgt hieraus, daß die Consolidation oft nur zeitwährend sey, und der Herr Agnaten und Mitbelehnten das consolidirte Lehngut zurückgeben müsse, wenn ihnen

die Erbfolge eröffnet würde, und die Ursache der Consolidation sie nicht selbst trifft, z. B. etwa, daß sie mit dem besitzenden Vasallen refutirt hätten.

733.

Daß der Prodominus nicht dem eigentlichen Herrn consolidire, wenn die Rechte des Vasallen an ihn fallen, oder der Vasall selbst zum Prodominat gelangt, versteht sich.

734.

Appropriirt wird das Lehn, theils wenn der Lehnsherr durch Felonie sein Eigenthum zur Strafe verliert, theils wenn er dasselbe zum Vortheil der Vasallen refutirt, theils durch Verjährung des Eigenthums von Seiten des Vasallen.

735.

Das Aussterben des Stammes des Lehnsherrn kann an sich keine Appropriation bewirken, da seine Testamentserben, oder etwa der ihn beerbende Fiscus die Lehnsherrlichkeit mit erwürbe. Nur bei Lehnen könnte dieß der Fall seyn, welche unter solcher Bedingung dem Herrn und seinen Abkömmlingen aufgetragen wären.

736.

Die Verjährung gegen den Herrn kann der Vasall wiederum nicht vollenden, als nur in dreißig Jahren, weil des Herrn persönliche Rechte erlöschen sollen. Ist das Lehn Standesgut, so findet die Verjährung nur nach den Regeln Statt, welche überhaupt bei Verjährung von Staatsgütern mit oder ohne Hoheitsrechte eintreten a).

a) 2. F. 55.

737.

Das appropriirte Lehn, falls nicht etwa der Vasall auch gegen seine Agnaten und Mitbelehnten zugleich völliges Eigenthum verjährt hatte, nimmt die Eigenschaft eines Allodial-Stammgutes für die Agnaten und Mitbelehnten an. Es bleibt also für sie dieselbe Erbfolgeordnung, wie die gesammte Hand mit allen ihren Wirkungen, namentlich in Ansehung der Belastung und Veräußerung des Guts.

Register.

A.

	Paragraph.
Aalkoop	190
Abandonnement	334
Abbitte	257
Abfindung	244
Abschoß	354
Absondrung des Lehns vom Allod	697
Abtrieb	266
Abzug	354
Accept	300
— sopra protesto	305
— in honorem	305
Accidentalia feudi	305
Ackerbau	1
Actien	278
Adel	68 ff. 356
Adespota	99
Adoha	667
Adoptatio	498
Aeltermänner	404
Afterlehn	647
Afterlehnsherr	647
Aftervasall	647
Agio	280
Agnaten	60
Ahnenprobe	366
Alarichs breviarium	20
Albanagii jus	353
Albannsrecht	353
Alimentaria provisio	712
Allemannisches Recht	21
Allod	14. 81
Altarlehn	562
Altes Lehn	605
Altentheil	437
Altgesell	401
Amtmann	171
Angefälle	620. 625
Angelnrecht	21
Anlagerecht	119
Anseglung	326
Anstand	190
Anwartschaft	625
Appanage	244
Apertur	646
Appropriation d. Lehns	729 734
Arbeit der ersten Hand	391
Arlesgüter	435
Assecuranz	327 ff.
Associé en commandite	277
Aufgetragen Lehn	529
Auflassung	96. 265. 592
Ausbürger	387
Ausschreiben	43
Aussterben der Linie	231
— des Mannsstammes	232
Aussteuer	475
Auszug	437
Authentische Erklärung	45
Autonomische Normen	50
Autor vetus de benef.	529
Avita (bona)	80

B.

	Paragraph.
Bäche	117
Baierisches Recht	21
Bank	340
Banknote	342
Bannerherr	359
Banquier	411
Bannrechte	197
Baron	75. 359
Bau	430
Bauermeister	441
Bauernstand	72. 429
Baustelle	183
Baulebung	456
Batchelor (Knight)	359
Bedemund	453
Bedingt Lehn	671
Befriedete Sachen	100
Beischlaf (unehelicher)	466
Bekenngelder	448
Belehnung	570
Beneficium	16
Berathene Kinder	488
Bergamt	129
— Knappen	142
— Regal	128. 131
— Zehnte	130
Bergelohn	115
Bergecontract	337
Besatzrecht	454
Beschreitung (Ehebettes)	469
Beschuddung	266
Besitz	92 ff.
— Ergreifung	95
— unvordenklicher	102
Besteder	314
Besthaupt	456
Beutelrecht	456
Bewegliche Sachen	83
— Valuta	309
Beweisung	190
Bienen	182
Blödsinnige	224. 602
Blutbann	126
Bodmerey	336
Bönhasen	395
Bona libellaria	533
Boten der Städte	111
Branntwein	374. 409
Brauerey	374. 406
Brautwagen	476
Breve testatum	573
Briefadel	357
Brücken	120
Buchmast	152
Buchhandel	422
Bürger	69. 384
— Eid	388
— Geld	388
— Stand	69. 71
— Vorsteher	379
Burgemeister	378
Burgfeste	445
Burgfriede	100. 248
Burggraf	67
Burgschloß	88
Burgundisches Recht	21
Busen (ungetrennter)	486
Buße	10

C.

Cämmerer	378
Cambium	284
Cammerbauer	431
— Gericht	29
— Knechte	515
Campsor	286
Canonisches Recht	26. 33
Canzlei (Lehns-)	572
Capitanei	557
Capitula extraordinaria	531
Capitularien	20
Casaten	432

	Paragraph.
Casco	330
Castrum	88
Causa feudalis	673
Cent	162
Centenarius	15
Certe partie	315
Chevalier	359
Circulair	43
Cliens	575
Clypei feudales	557
Competenz (aus Lehn)	719
Commissionshandel	338. 415
Compromisse (bei Lehnen)	595
Congrui jus	269
Concessionisten	405
Connossement	317
Consolidation des Lehns	729
Consuetudines feudales	530
Consules	376
Constitutum feudale	718
Contractus feudalis	541
Cossaten s. Casaten.	
Cours des Geldes	280
— der Wechsel	309
Courtier	339
Cucurbitatio	722
Curator (Geschlechts=)	503
Curie (Lehns=)	537

D.

Darlehn	279
Datowechsel	294
Deich	122
— Band	122
— Last	123
Deputat	244
Detract	354
Dienste	77 ff.
Dienstleute	16
— Zwang	416. 455
Dinumeramentum feud.	688
Disconto	307
Dispache	325
Disparagium	471
Dividende	278
Domainen	91
Dorf	75
— Gemeine	441
Dos (aus Lehn)	713
Dotalia (pacta)	473
— — mixta	473
Dotalitium	479. 714
Draufgabe	260
Drost	171
Dynasten	68

E.

Echteigenthum	14
Ecuyer	359
Edelknabe	359
Edelknecht	359
Edicte	43
Eichelmast	152
Eigenthum	177 ff.
Eigentliche Lehne	536
Eigne Wechsel	285
Eingeschneitel	481
Einkindschaft	499
Einlager	347
Einstand	266
Eisernes Vieh	270
Ehe	58. 461
— zur linken Hand	225. 471
Eheliche Kinder	497
Ehepacten	473
Ehestiftung	473
Ehezärter	473
Ehre	62
Ehrenbürger	387
Ehrenerklärung	257
Ehrenlehn	302
Ehrentage	302
Ehrlose	62
Enkel	226

	Paragraph.
Entsetzung der Bauern	438
Erbe	189
Erbfolgeordnung	226
Erbfolge in fahrende Habe	234
— — Bauerngüter	436
Erbfolgerecht	220 ff.
— in Lehnen	597. 606
Erblehn	602
Erblichkeit der Beneficien	18
Erblosung	268
Erbrecht	214
Erbpacht	273
Erbunterthänigkeit	451
Erbverbrüderung	244
Erbverträge	229
— acquisitive	246
— conservative	540
— dispositive	242
— renunciative	241
Erbzins	187
Ererbtes Gut	80
Erklärung der Gesetze	451
— extensive, restrictive	46
Erneurung d. Investitur	684 ff.
Errungenes Gut	80. 92
Errungenschaft	492
Escudero	259
Esquire	259
Essentialia feudi	53
Eventualbelehnung	58
Eximirte	384
Exspectanz (Lehns=)	625
— allgemeine, besondre	626

F.

Fabricanten	391
Facultäten (juristische)	30
Fähren	120
Fahrende Habe	83
Fahrnisse	83
Felonie	720
Felonie des Lehnsherrn	728
Feod	17
Feuda alienabilia	646
— antiqua	605
— caminata	662
— castrensia	663
— de camera	566
— de cavena	566
— extra curtem	682
— conditionata	671
— custodiae	596
— data	544
— feminina	600
— — promiscua	600
— franca	668
— guardiae	596
— hereditaria	604
— impropria	537
— injurata	659
— masculina	600
— nova	605
— oblata	544
— ex pacto et prov. maj.	602
— propria	503
— subfeuda	647
Fideicommiß (Familien=)	327
Fiskus	101
Fixe Valute	309
Flecken	75
Fliegend Feldlehn	435
Fluchtfal	627
Flüsse	116
Folge (Land= Privat=)	78
Formeln	21
Forstbann	147
Fraisch	162
Frauenzimmer, ausgeschlossen vom Erbe	221
— vom Lehne	599
Frauenzins	453
Freie	9. 63

	Paragraph.
Freiheiten	75
Freihöfe	89
Freilassung	458
Fremde	65
Frieden	3. 13. 100
Friesisches Recht	21
Frist (Lehns-)	687
Frohndienst	442
Frohnlosung	456
Fürsten	67
Fundgrube	134
G.	
Gabella emigrationis	354
Gärtner	432
Ganerbschaft	248
Gau	3
Gebiet	110
Geding (Erbfolge mit)	239
— (— ohne)	218
— genanntes	626
— ungelehntes	625
Gefolge	7. 8
Gegebene Lehne	544
Geistliche (ausgeschlossen vom Erbe)	223
— (— vom Lehne)	601
Geldlehn	566
Gemeine Weide	439
Gerade	235
Gerardus Niger	530
Gerichte	169 ff.
— (Holz-)	148
— (ungeschlossene)	171
— (Zaun- und Pfahl-)	171
Gerichtsbarkeit (hohe, niedere)	162. 564
Gerichtsbarkeit geistliche	75
— Lehns	672
— Früchte derselben	167
Gerichtsordnungen	33
Germanen	6

	Paragraph.
Gesammte Hand	185
Gesammthänder	618
Geschenktes Handwerk	400
Geschlechtscuratel	509
Geschlossene Zunft	402
Gesellschaft	277
Gesellen	399
Gesperrte Orte	401
Gewahrsam	92
Gewährleistung	570
Gewissensehe	470
Gewohnheiten	38. 47
Giro	291
Girobank	341
Glevenbürger	382
Gnadenjahr	481
Götter	4
Gohhühner	448
Gradualerbfolge	231
Gräbe	441
Grafen	3. 15. 67
Groom	259
Großbürger	385
Großhändler	411
Großvatertheil	437
Grund der Erbfolge	218
Grundgerechtigkeit	195
Gültekauf	282
Gütergemeinschaft	482
— Prästationen	200
H.	
Hagestolzen	462
Halbbauern	432
Halbe Geburt	59. 254
Halbhüfner	432
Halbmeier	432
Halbspänner	432
Halshörigkeit	451
Handdienst	442
Handel	412
Handelsbücher	420

	Paragraph.
Handgeld	260
Handlohn	190. 659
Handschilling	453
Handwerker	391
Handwerksgebrauch	494
Handwerksgruß	401
Hauptbuch	420
Hauptlade	397
Hausfrieden	100
Haushalt (eigner)	601
Hausrecht	100
Haverey	320
— kleine	322
— große	323
Hazardspiel	344
Heerbann	15. 23
Heergewette	235. 696
Heerschild	557
Heerstraße	106
Heimbürge	441
Heimfall der Lehne	546
Herberge	401
Heriot	696
Herrendienst	442
Herrenlose Sachen	99
Herzöge	5. 15. 62
Hintersassen	9. 86
Hintersässige Güter	40
Höcker	411
Hörige	9
Hofämter	360
Hofgericht	173
Hofgewähr	435
Hoheitsrechte	97. 103
Holländerei	272
Holztage	111
Homo	585
Honor (accept per)	305
Honorant, Honorat	305
Hürdenschlag	200
Hunde	182
Hundert	15
Hurenbrüche	453
Hypothek (am Lehn)	638 ff.
Hypothekenbücher	212
J.	
Jagd	153. 564
Jagdfrevel	159
Jahrmarkt	421
Immenzehnten	206
Indigenat	65. 348
Indossament	291
Indult (Lehns-)	687
Infahrt	190
Infeudation	538
— Bedingung	543
Injurien	257
Innehabung	92
Interimswirth	436
Investitur	542. 568
— bedingte, unbedingte	580
— bestimmte, unbestimmte	578
— Simultan-	579
— Bedingung	543
Journal	420
Irrlehn	226
Juden	515
Junker	259
Jurisdictionarius	165
Justizcanzley	173
K.	
Kaiserrecht	28. 529
Kapplacken	315
Kardiestelgeld	453
Kauf	263
Kaufleute	411
Kellerlehn	561
Kellerwechsel	310
Kemnade	88
Kinderlehn	596
Kirche, geduldete	511
Kirchenlehn	565

	Paragraph.
Kistenpfand	476
Klauenthaler	453
Kleinbürger	385
Klöster	34
Köhrrechte	253
Könige	8
Köther	432
Kohten	145
Koppeljagd	156
Krämer	411
Krahnrecht	426
Krautzehnten	206
Kreuzzüge	24
Kruggerechtigkeit	410
Krummstablehn	563
Künstler	391
Kührpferd	456
Kundschaft (adliche)	369
— des Gesellen	399
Kunkellehn	600
Kurmede	456
Kure	137

L.

Länderei	106
Landfolge	78
Landfrieden	29
Landgrafen	67
Landrechte	27. 33
Landsassen	9. 86
Landsässige Güter	89
Laudemium	190
Legen der Bauerhöfe	434
Legitimation	500
Legitimirte Kinder	225
Lehn	81. 522
— Brief	573. 693
— Canzlei	676
— Eid	659. 691
— Herr	527
— Herrlichkeit	653
— Hof	527. 676
Lehnkrieger	23
— Mann	527
— Revers	574
— Sachen (causae)	673
— Schatz	190
— Schilling	718
— Stamm	718
— Taxe	696
— Treue	526
— Waare	190
— Wartschaft	625
— S. feudum	
Lehrlinge	368
Leibeigenschaft	64. 451
Leibgeding	478
Leibrente	343
Leibzucht	437. 478
Leihkauf	190
Leistung	77
Leuchtthurm	114
Libellaria bona	533
Liegende Habe	83
Liegetage	316
Lietzenbrüder	426
Linealerbfolge	231
Linie	61. 230
— Aussterben derselben	231
Litterae investiturae	573. 693
Longobardisches Recht	20
— Lehnrecht	530
Lootsen	114

M.

Mäkler	339. 419
Märkte	75
Magen	60
Magistrat	378
Mahlpfennig	190
Majorat	243. 245
Mandat	43
Mann	585
Mannlehn	600

	Paragraph.
Mansus	14
— serviles, indominicatus, dominicalis, ingenuilis	14
Mantelkinder	500
Manufacturisten	391
Manus domin., serviens	683
— mortua	450
Markulf	21
Marcheta	453
Maritagium	453
Marken	2
Markgrafen	22. 67
Marklosung	269
Mascopei	277
Meier	433
Meister	403
— Stück	403
Meliorationen des Lehns	706
Messe	421
Miethe	271
Miles	585
Ministerialen	16. 360
Minorat	243
Mißheirath	471
Mitbelehnung	579
Mitbelehnte	617
Miteigenthum	185. 315
Mönche	223. 601
Molestie	329
Monarchie	13
Moralische Personen	52
Morganatische Ehe	47
Morgengabe	234. 477
Mortuarium	453
Mühlen	121
Mühlenzwang	199
Mündigkeit	56
Münzsorten	280
Mußtheil	481
Muthen	584
Muthenschein	690
Mutschieren	227. 608

N.

Nachbarlosung	269
Nachbarrecht	266
Nachdruck	425
Nachkinder	495
Nachsteuer	354
Näherrecht	266
Nagelgeld	190
Namen (Familien-)	494
Naturalia feudi	534
Neues Lehn	605
Niederlagerecht	428
Nießbrauch des Lehns	588
Niger (Gerardus)	530
Normen der Rechte	43
Nothaddresse	303
Nutzbares Eigenthum	186. 594

O.

Obereigenthum	186. 653
Obergerichte	173
Oberrheder	314
Obertus ab Orto	530
Obervormundschaft	503
Obertribunal	174
Ocht-Penney	206
Ordinaire Haverei	332
Ordnung der Erbfolge	226
Ordre (Wechsel an)	291
Obstagium	347

P.

Pacht	271
— Bauer	433
Page	259
Papian	20
Parage	244
Pairs	527. 678
Pares curiae	675
Partikulierhaverei	321
Patricier	381

	Paragraph.
Patrimonialbauern	431
— Gericht	165
Personen	51
Pertinenzien	82. 561. 701
Pfändung	161
Pfahlbürger	387
Pfahlgerichte	171
Pfalzgraf	67
Pfand	211
— Lehn	567
Pfarrlehn	562
Pferchrecht	201
Pferdewandel	264
Pfleger	171
Pfuscher	395
Police	328
Polizei	377
— Ordnungen	33
Post	111. 564
Präsentation des Wechsels	297
Priester (heidnische)	4
Primawechsel	295
Primae noctis jus	453
Primogenitur	245
Principalvasall	579
Privatrecht	36
Prodominus	552
Promulgation der Gesetze	44
Protection (Lehns=)	586
Protest de non acceptation	298
— de non solution	301
Provision	415
Provisio alimentaria	712

Q.

Quasi-Felonie	720. 727
Quatembergeld	130
Quellen des Rechts	35. 39
Quintania	110

R.

Rabatt	415
Rabbiner	518
Rathsherren	375. 378
Rathsmeister	378
Ratifikationsdecret	32
Raugrafen	67
Realrechte	193
Receßgeld	130
Recipirte Kirche	511
Redhibition	264
Refutation des Lehns	592
Regierungen	173
Reglements	43
Regredienterbschaft	232
Reichscammergericht	29
— Gesetze	38
— Hofrath	29
— Schluß	32
— Stände	22
Reinfeudation	548
Religionsparthei	511
Remission der Pacht	271
Remittent	290
Rentekauf	281
Rentenlehn	566
Repräsentationsrecht	226
Repkau (Eike von)	28
Respittage	302
Restrictive Erklärung	46
Retorsion	352
Retract	266. 636
Rhederei	314
Rheingrafen	67
Ricambio	299. 301
Richter (Dorf=)	441
Richtsteig	28
Riegebrauen	408
Ripuarisches Gesetz	21
Riscontrobuch	420
Ristorno	333
Ritteradel	69
Ritterbürtige	70
Rittergüter	87. 371

	Paragraph.
Ritualgesetze der Juden	519
Römisches Recht	16. 26. 33
Rottzehnten	210
Rückfall	254
Rückwechsel	299. 301

S.

Sache	79
— Lehnsfähige	559
— Lehnstüchtige	560
Sachsenrechte	21
Sachsenspiegel	28. 528
Sackzehnten	209
Salisches Gesetz	21
Salz	143
Salzjunker	144
Satzrecht	454
Schaarwerk	442
Schenken (Getränk=)	410
Schiffspart	314
— Capitain	315. 318
Schild (im Wapen)	363
Schildknappe	259
Schleierlehn	600
Schlußzettel	339
Schmerzensgeld	256
Schmähungen	257
Schöffen	27
— Rechte	27
— Stühle	30
Schreibschilling	696
Schulden (Vorgäng.)	238. 612
— (Lehns)	708
— nothw., subsidiarische	709
— absolute, respektive	710
— gesetzmäßige, bewilligte	711
Schürfen	132
Schultheiß	375
Schulze	441
Schutzjuden	516
Schwabenspiegel	28. 529
Schwerdtseite	60
Secundawechsel	295
Semperfreie	63
Senat	378
Sende	15
Seniorat	245
Seniores	3
Sensalen	339
Servitut	196
Sicht (Wechsel auf)	293
Sippe (Sippzahl)	61. 253. 610
Simultanbelehnung	579
Solawechsel	295
Sonnenlehn	533
Spanndienst	443
Speditionshandel	416
Spiel	344
Spillgelder	477
— Lehn	600
— Seite	60
Sprüchwörter	38
Stadtrechte	27. 69
— Verordnete	379
Städte	24. 375
Stammgut	237
— Halter	220
— Lehn	604
Standesunterschied	9. 67
Stapelrecht	426. 427
Stehende Heere	29
Stiller Gesellschafter	277
Stollenrechte	139
Strandrecht	115
Straßendamm	108
— Gerichtsbarkeit	110
Subdominus	647
Subfeudum	647
Subinfeudation	647
Subvasallus	647
Symbole	95. 571
Syndicus	378

T.

	Paragraph.
Tauben	281
Taxa feudalis	539
Testamente	250. 651
— reciproque	249
Teutsche	6
Theilungskühr	252
Theillosung	269
Theodorichs Edict	20
Thüringer Recht	21
Tiuphad	15
Titel (bei Lehnen)	539
Tonnen	114
Todtbau	282
Todte Hand	456
Todtfall	456
Todttheilung	228. 488. 609
Toppschilling	260
Trassat	290
Trassant	290
Trassirte Wechsel	284
Tratte	284
Trauerrecht	456
Trockne Wechsel	285. 311
Trüffelgeld	477
Tungini	15
Tutela fructuaria	508
Tutorium	505

U.

Uebergabe	96
Ultimus census	456
Umschlagsrecht	426
Uneheliche Kinder	225. 496
Uneigentlich Lehn	536
Unfähigkeit zum Lehn	554
Ungebohrne	54
Ungemessene Dienste	444
Ungeschenkte Handwerker	401
Universitäten	175
Universitas juris	214
Unpflichten	448
Unvergeleitete Juden	516
Uradel	356
Urbarien	444
Urlosgüter	435
Usance der Kaufleute	412
Usbürger	387
Usowechsel	294

V.

Vaderphium	476
Valuta (bei Wechseln)	289
— fixe, bewegliche	309
Vasall	17. 527. 585
Vasallogium	659
Vassen	17
Valvasini	557
Valvasores	557
Veräußerung des Lehns	631
Veräußerliches Lehn	646
Verbesserung des Lehns	706
Verbindlichkeit	255
Verfangenschaftsrecht	487
Verjährung	180
— gegen den Fiscus	102
— der Lehne	581
Verlag	423
Verläumdung	257
Verlautbarung	265
Verletzung	256
Verlobung	463
Verordnungen	34
Verschweigung	179
Versendungsrecht	251
Versichrung	327
Versio in rem	715
Verstarb	456
Verträge	258
— schriftliche	261
Verwandtschaft	59
Vidualitium	478. 714
Vidikation	173. 594
Vistawechsel	293

	Paragraph.
Vogt	15. 375
Von (vor den Namen)	361
Vollbauer	432
— Hüfner	432
— Meier	432
— Spänner	432
Volle Geburt	59
Volljährigkeit	56
Vorfluth	184
— Geld	190
— Kauf	266
— Kinder	499
— Mund	503. 596
— Steher (Zunft)	404

W.

Wahl (zur Krone)	22
Wahnsinnige	57. 224
Waidmal	456
Wanderschaft	399
Wandlung	264
Wapen	362
Wechsel	284. 287
Wechselfähigkeit	288
— Geber	290
— Klage	308
Wechsler	411
Wege	104
Wegefolge	107
Wehre (Kinder in der)	486
Wehrgeld	10
Weiber (Ausschl. v. Erbe)	221
— (— vom Lehn)	599
Weiberlehn	600
Weinschank	410
Weisthümer	27
Wenden	11
Werder	119
Weriner Recht	21
Werth (im Wechsel)	289
Westgothenrecht	21
Wette	10. 345
Wettassecuranz	331
Widerruf	257
Wilddieberei	158
Wildfangsrecht	457
Wildgrafen	67
Windbrüche	151
Wirthe (bloße)	433
Wirthshaus	374
Witthum	478. 714
Wittwencasse	436
Wochenmärkte	421

Z.

Zaungerichte	171
Zechen	137
Zehnten	204
Zettelbank	342
Zeugnißbrief	573
Zins	187. 201. 448
Zinsen	281
— Höhe derselben	283
Zunft	393
— Articul	394
— Briefe	394
— Freundlichkeit	401
— Zwang	395
Zwangsrechte	197

Inventarium
Lehenrecht

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmalz, Theodor <<von>>,

Lehrbuch des teutschen Privatrechts

Berlin 1818

J.germ. 176 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552566-7